2

Jacob Friederich LUDOVICI, D.
Prof. Publ. zu Hall und der Juristen-Facultät Assessoris,

Einleitung zum Peinlichen Proceß/

Darinnen/

Wie sich der Richter bey vornehmender Untersuchung und inquisition in Peinlichen Sachen/ so woll auch der inquisit und dessen Defensor bey führung der zustehenden Defension den gantzen Proceß hindurch verhalten müsse/ von stück zu stück ohne einmischung theoretischer unnützer fragen gezeiget/

Auch dabey

Der Sächsische und gemeine Proceß iederzeit genau gegen einander gehalten wird.

Nebst

Einem Anhang/

Von der Arth/ die Acten und Registraturen in Peinlichen Sachen zu verfertigen/ auch die Acten zu excerpiren und in Gerichten zu referiren.

Die andere Aufflage/ so in etlichen stücken verbessert.

HALLE/ in Verlegung des Waysen-Hauses/ M DCC IX.
Mit Königl. Preuß. Privilegio.

Geehrtester Leser.

§. I.

NAchdem ich mit meiner Einleitung zu dem Civil-Proceß fertig gewesen/ habe ich auff Befehl derjenigen vornehmen Person/ deren in der Vorrede über besagte Einleitung meldung geschehen/ meine Gedancken von dem Criminal-Proceß gleichfalls zu Papier bringen müssen. Diese bestunden damahlen in kurtzen Lateinischen Positionibus, welche ich auch seithero einige Jahre in meinen Collegiis practicis meinen Herren Auditoribus abzuschreiben gegeben/ und so dann dieselbe durch einen Discours weiter erklähret habe. Dieweil ich aber hernach den Civil-Proceß in teutscher Sprache weitläufftiger ausgeführet/ so bin ich auff die Gedancken gekommen/ daß es nicht undienlich seyn würde/ wenn ich den Criminal-Pro-

ceß gleichfalls in teutscher Sprache herausgäbe/ und also das Werckchen etwas vollkommener machte/ damit man beydes zusammen hätte.

§. II.

Es ist zwar an Criminalisten/ wie man sie insgemein zu nennen pfleget/ eben so wenig mangel/ wie an denen/ die über den Civil-Proceß geschrieben; allein/ ich stehe doch nichts destoweniger annoch in denen Gedancken/ daß ich meine Arbeit in Verfertigung der gegenwärtigen Einleitung nicht vergebens angewendet habe. Verschiedene unter denen Criminalisten sind Italiäner/ oder sonst Ausländer/aus denē wir also den in Teutschland in peinlichen Sachen gewöhnlichen modum procedendi unmöglich lernen kōnen: dahin gehören Ambrosinus, Julius Clarus, Farinacius, Chartarius, und andere dergleichen: Andere setzen uns in ihren Practicis, Processibus, oder wie sie es sonst heissen/ weiter nichts vor/ als was wir schon in denen Pandecten bey der materia terribili im 47. und 48. Buch gehöret haben/ welches sie etwas weitläufftiger ausführen. Allein dieses gehöret nach der gewöhnlichen Redens-Arth mehr zu den materialibus des peinlichen Processes/ als zu denen formalibus, von welchen letztern doch hauptsächlich die Frage ist/ wenn man von der Praxi redet.

§. III.

§. III.

Georg Keyser / Fürstl. Sächs. Ambts-Verwalter zu Altenburg / ist der Sache etwas näher getreten. Er hat seine Praxin criminalem in zweene theile eingetheilet / in derer ersten er von dem Processu inquisitorio und accusatorio, in dem andern aber von dem Achts-Proceß wieder den flüchtigen Delinquenten weitläufftig handelt. Es hat dieser Mann damit ohne Zweiffel denen angehenden Richtern und Advocaten grossen Nutzen geschaffet / und muß ihm deshalb der gebührende Ruhm billig gegönnet werden. Inzwischen aber ist doch zweyerley dabey zu erinnern. Denn erstlich ist dieses Buch vornemlich nur auff den Sächsischen Proceß gerichtet / und es attestiret doch der Autor öffters von der Praxi insgemein / wie solches einige mahle in dieser Einleitung ist angemercket worden / dahero dann das Buch denenjenigen / welche den gemeinen Proceß erlernen wollen / ohne Unterscheid nicht zu recommendiren / weil es am Tage lieget / daß der modus procedendi in criminalibus in Sachsen von dem modo procedendi ausserhalb Sachsen in vielen stücken unterschieden ist. Zum andern ist auch dieses Buch / nachdem bey der neuen auflage gantze Volumina Actorum dazu gedrucket worden / gar zu groß und weitläufftig / daß

 man

man es also unmöglich wie eine Manuduction in Collegiis practicis gebrauchen kan. Indessen möchte es doch bey dem Nachschlagen seinen Nutzen haben.

§. IV.

Carpzovii Praxis Criminalis hält zwar mehrentheils das gemeine und Sächsische Recht gegen einander; allein es gehet selbige auch mehr auf die materialia, als formalia Processus, wie denn Carpzovii Vorhaben nicht gewesen / von denen formalibus Processus hauptsächlich zu handeln / sondern nur die praxin pœnarum, wie die Verbrechen bestraffet werden / zu zeigen. Indessen aber / weil er fast bey einer ieden quæstion unterschiedliche Responsa und Urtheile derer Schöppen zu Leipzig mit anhänget / welche mehrentheils sehr accurat abgefasset seyn; so kan man sich derselben zu erlernung des modi pronunciandi mit gutem Nutzen bedienen / wie ich dann deshalb auch vor unnöthig erachtet / meiner Einleitung viele formulas pronunciandi mit einzuverleiben / und selbige Carpzovio abzuborgen. Hiernächst / wann gleich abermahls alles / was zu denen formalibus Processus criminalis gehöret / bey Carpzovio zu finden wäre; so ist doch das Buch wiederum gar zu groß / daß man also unmöglich ein Collegium privatum darüber halten kan.

§. V.

§. V.

Unter denen Rechtslehrern / welche ausserhalb Sachsen gelebet / hat in dem studio processus criminalis der seel. Brunnemannus woll das meiste gethan. Es zeuget davon nicht nur sein lateinischer Tractat de inquisitionis processu, sondern auch die Ao. 1697. in teutscher Sprache herausgekommene **Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des inquisitions-Processes** / welche von Ihro Königl. Majest. in Preussen / Unserm allergnädigsten Könige und Herrn durch ein besonders Edict de dato Cölln an der Spree den 7. Nov. 1706. denen Notariis und Gerichts-Herren auf dem Lande in Pommern als eine norme in dirigirung der inquisitions-Processe vorgeleget und autorisiret worden. Weil nun in diesem Königlichen Edict auch viele bey den inquisitionibus, (sonderlich wieder die als Hexen angegebene Personen) eingerissene Mängel bemercket und abgeschaffet werden; als wird dem Leser nicht unangenehm seyn / wenn ich einige desselben Contenta allhie mit einrücke; Es wird aber disponiret:

I.

„Daß niemand / der mit criminal-jurisdicti-
„on belehnet / bey diesen gefährlichen Processen der
„Zauberey sich unterstehen solle / inculpirte Perso-

nen

„nen zur Captur und special-inquisition zu brin-
„gen/ehe und bevor super indiciis von Unserm Hof-
„gericht/ oder einem unverdächtigen Collegio Ju-
„ridico erkand worden.

2.

„Daß auff den letzten fall die Acta extra Im-
„perium nicht gesand/

3.

„Daß die nudæ nominationes sociorum pro
„indicio sufficiente nicht gehalten/ und

4.

„Daß nach erkandter special-inquisition die
„Gerichte nach einhalt der Constitution Kayser
„Carls des fünfften/ so woll ratione Directorum
„& Assessorum, als auch Notariorum besetzet wer-
„den sollen.

5.

„Daß die Notarii ipsa verba ex ore inquisito-
„rum & non inquirentium auffschreiben/ und
„wenn sie/ wie im Stolpischen sich mehrentheils be-
„giebet/ der Inquisiten Sprache nicht verste-
„hen/ wann kein ander Notarius zu bekommen/ die
„verdolmetschung von dem Prediger des Orts
„(welcher den ausdruck und die worte des inquisiti
„eigentlich verteutschen/ nicht aber seinen Sinn und
„Meinung/ noch mit andern worten erklährung
„thun

„thun soll/) alleine nehmen/ hernach ihre Protocol-
„la in geheim halten / und sub pœna infamiæ & re-
„motionis niemand von denen bekandtnüssen et-
„was entdecken.

6.

„Daß die Inquirentes aller Suggestionen so
„wohl vor sich / als die Wächter ꝛc. sich sorgfältig
„enthalten/ und die Direction des Processus gewis-
„senhafften und solchem wichtigen Werck gewach-
„senen Leuten auftragen / und zugleich für die De-
„fension der inquisiten sorgen sollen.

7.

„Nach dem Schluß der Sachen und eingeho-
„leter Urtheil selbige vorgeschriebener massen exe-
„quiren / die Urtheile/ wann sie ihnen nicht anstän-
„dig / nicht abbinden / noch die Acta mit andern
„Brieffen an andere Oerther senden / die Tortur
„nicht extendiren/ weniger ohne Urtheil repetiren/
„am wenigsten aber / wie an einigen Orten gesche-
„hen/ wann die Inquisiten / was sie in der Marter
„ausgesaget/ nicht ratificiren / sie darzu mit neuer
„Tortur zwingen / oder wenn sie auff andere beken-
„nen/ mit der Tortur wieder zufahren/ und dadurch
„ein indicium extorquiren sollen.

8.

„Daß die Ablesung und Confrontationes mit „denen vermeynten Sociis, wann keine mehrere in„dicia verhanden / und darüber ab Extraneo vor„hero noch nicht erkandt worden / gäntzlich abge„stellet.

9.

„Nach publicirter Urtheil wenigstens drey „Tage zeit nach gelegenheit der Umstände der ver„urtheileten / auch noch wohl mehr / zu nöthiger „præparation zum Tode denen armen Sündern ge„lassen / und

10.

„Daß die Prediger alsdann allen Fleiß zur „bekehrung der Sünder anwenden / in allem übri„gen aber sich in ihres Amts Grentzen halten / der „Gerechtigkeit den Lauff lassen / und wenn sie etwas „zu erinnern finden / solches ohne Affecten dem „Richter anzeigen / selbst aber von allen examiniren „der Inquisiten und austragung der von denensel„ben geschehenen Aussage / als wodurch auch ein „unschuldiger an seinem ehrlichen Nahmen leicht ge„fährdet werden kan / bey scharffer Straffe sich ent„halten sollen.

„Und damit diejenigen / so dergleichen Hex und

„ an=

„andere inquisitions-Processe zu tractiren haben „und unter handen bekommen / in specie die Notarii, welche dabey adhibiret werden / eine beständige Normam, nach welcher sie in solchen Criminal-„Sachen verfahren können / haben mögen; So verordnen wir dabeneben hiemit allergnädigst / daß „sie sich dasjenige Tractätlein / so von dem ehemahligen Professore zu Franckfurt an der Oder / D. „Ioh. Brunnemann seel. zu seiner Zeit lateinisch / „nebst andern seinen schrifften heraus gegeben / und „anietzo verteutschet zu finden ist / anschaffen und „nach dem inhalt desselben in Criminalibus procediren und sich richten sollen.

§. VI.

Sonst hat sich auch Oldekopp bemühet / verschiedene zu dem Criminal-Proceß gehörige schrifften zu ediren / sonderlich nachdem er wieder Carpzovium in harnisch gebracht worden / und muß ich gestehen / daß ich sonderlich in dessen observationibus viele hübsche Sachen angetroffen habe. Allein es hat dieser Mann ein ordentliches systema des peinlichen Processes zu schreiben nicht in willen gehabt / und dannenhero findet man auch die Sachen nicht in einer an einander hängenden Ordnung / sondern

 man

man muß dieses hie und das andere dorten suchen/ womit bey legung des ersten grundes denen Zuhörern nicht woll gerathen zu seyn pfleget.

§. VII.

Was denn nun endlich das gegenwärtige Werckgen betrifft/ so gestehe ich gar gerne/ daß ich alles dasjenige/ was etwa gutes darinnen seyn möchte/ gelehrten Leuten zu dancken habe/ davon ich auch die bekandtesten mehrentheils angezogen/ zumahlen es eine garstige Sache ist/ wenn manche ohne scheu ins gelag hinein schreiben/ sie nehmen nichts aus andern Büchern/ da doch/ wenn man die loca, welche sie aus andern geborget haben/ wegnehmen wolte/ von dem unvergleichlichen Wercke nichts anders/ als das liebe weisse Papier übrig bleiben würde. Ich gebe dannenhero nur dieses vor das meinige aus/ daß ich alles in eine mit der Natur des Peinlichen Processes übereinstimmende Ordnung zu bringen/ wie nicht weniger das gemeine Recht gegen das Sächsische von Capitel zu Capitel zu halten mich bemühet habe. Findet der Geehrte Leser sonst noch etwas darinnen/ welches ihm anständig/ so ist es besser/ daß er vor sich meine Arbeit erkennet/ als daß ich davon ein unnützes Gewäsche hermache. Halle den 15. Jul. 1707.

Das I. Capitel / Von der General-Inquisition.

Inhalt des Capitels.

DJe Inquisition wird in generalem & specialem eingetheilet / generalissima aber als hieher nicht gehörig/verworffen/ §.I. Unterscheid der general-und special-inquisition/ §.II. Vor Unternehmung der General-Inquisition gehet entweder die denunciation oder der allgemeine Ruff vorher / §. III. Auff Clari Meinung wird mit unterscheid geantwortet/ §.IV. Die zur Inquisition bewegende Ursach muß gleich anfangs in die Acten registriret werden und dessen effect, §.V. Die Rüge und deren requisita, §. VI. Die Beschaffenheit des Denunciantens/ §. VII. Wann Denunciantens Nahme zu verschweigen/oder zu offenbahren? §. VIII. Der Denunciant kan von Denunciaten nach erhaltener Nachricht der geschehener denunciation so fort er L. Diffamari nicht provociret werden/ §.IX. Der Richter muß gemeiniglich die Unkosten zum Inquisitions-Proceß herschiessen/ §. X. Wann das allgemeine Geschrey den Richter zur Inquisition veranlasset/ wie zu verfahren? §.XI. Was nach verführter general-Inquisition vom Richter geschehen müsse/ §. XII. Von der Gewißheit des corporis delicti, §. XIII. Die Ursach warum bey Todtschlägen und andern Fällen eine genauere Nachricht eingenommen zu werden pfleget/ §. XIV. Wer unterm Nahmen Wund-Artzt verstanden werde / und ob die Aertzte bey Besichtigungen mit einem sonderlichen Eyde zu belegen / §. XV. Wie zu verfahren / wann ein im Tumult entseelter Cörper oder dergleichen sonst ohnvorsichtig begraben worden/ §. XVI. Die verdächtige Weibes-Person/ so eines Kindes genesen seyn/ und solches hernach getödtet haben soll/ ist durch die Wehemutter zu besichtigen / und dessen Ursach / §. XVII. Wann das Corpus Delicti vorhanden / kan der Richter wohl nach dem Thäter / jedoch nur generaliter fragen/ §.XIIX. Bey der General-Inquisition werden die Zeugen gemeiniglich summarisch vernommen/ wiewohl sie dennoch in gewissen fällen entweder mit einem Eyde bedrohet / oder gar beleget werden können / §. XIX. Brunnemanni Mittel in seiner Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions-Procefs wird recommendiret / §. XX. Der Richter so inquiriren will / muß die peinliche Gerichte haben/ jedoch kan auch der Erb-Richter eine General-Inquisition unternehmen; Er ist aber die dißfalls geführte registraturen dem andern/ so die Ober-Gerichte hat/ auszuhändigen verbunden / §. ult.

§. I.

Es sind zweyerley Arthen der Inquisition, generalis und specialis. Einige Rechts-Lehrer setzen zwar auch generalissimam hinzu/ siehe Brunnem. Proc. Inquis. c. 2. n. 2. wann nemlich eine Obrigkeit sich insgemein erkundiget/ was die Unterthanen vor ein Leben und Wandel führen; allein selbige gehöret hieher eigentlich nicht/ weil sie keinen sonderlichen Proceß erfordert. Denn wenn bey solcher generalissima inquisitione iemand wider einen andern etwas ungebührliches anzeiget/ ist dieses nicht anders/ als eine blosse Denunciation anzusehen/ worauff hernach die general-und special-inquisition erst nach art des Processes ordentlich angestellet werden muß.

§. II. Die Eintheilung der inquisition in generalem & specialem ist von der Natur der Sachen hergenommen. Denn es kommen bey untersuchung derer Verbrechen zwo Fragen vor. Die erste: Ob denn wahrhafftig ein Verbrechen ausgeübet worden? und die andere: Wer solches begangen habe? Jene wird bey anstellung der general, diese aber bey der special-inquisition untersuchet.

§. III. Ehe und bevor aber ein Richter zur Untersuchung der ersten Frage schreiten kan/ wird abermahls nach der Natur der Sachen und weil ein Richter nicht allwissend ist/ erfordert/ daß entweder iemand das Verbrechen denunciire/ oder/ nach der Sachsen Redens-Art/ im Gerichte rüge; oder aber/ daß es durch den gemeinen ruff zu des Richters nachricht gelange. Und zu diesen beyden stücken kan alles dasjenige füglich gebracht werden/ was sonst die Criminalisten als bewegende Ursachen der inquisition anzuführen pflegen/ z. e. der verdächtige Umgang mit bösen und verdächtigen Leuthen/ vorgehende Bedrohung/ des beleidigten theils Anzeige/ des Verdächtigen selbst eigene Geständniß ausser Gericht/ u. s. f. siehe Brunnem. Cap. 4. denn alles dieses komt entweder durch die Rüge/ oder das gemeine Geschrey zu des Richters nachricht.

§. IV. Clarus §. fin. quæst. 9. führet auch dieses als eine bewegende Ursach zu der Inquisition an/ wann nemlich eine that öffentlich kund ist/ oder in der notorietät beruhet; allein es verstehet Clarus dadurch entweder das gemeine Geschrey/ und so dann kömmt es mit dem vorangeführten auff eines hinaus: oder aber/ wofern er sonst noch etwas sonderliches darunter andeuten will/ so heisset es so viel/ als nichtes/

alldie-

alldieweil jederzeit die Frage bleibet / ob dann dieses / oder jenes notorisch sey? Ja / es ist dem Richter nichts notorium, als wovon er aus denen Acten wissenschafft erlanget hat.

§. V. Es muß inzwischen ein Richter dahin sehen / daß diejenige Ursache / welche ihn zur Inquisition bewogen / so fort anfangs in den Acten deutlich und umständlich registriret werde / welches diesen Nutzen nach sich ziehet / damit nicht etwa der Inquisit hernach den Richter unter dem Vorwand belangen könne / als ob er ohne gnugsame behutsamkeit die Inquisition unternommen habe / denn es pflegen die Advocati und Defensores in ihren Defensions-Schrifften gemeiniglich den gantzen Proceß aus diesem Grunde anzufechten. Wenn nun aber ein Referent bey durchlesung der Acten so fort findet / daß es dißfalls seine Richtigkeit habe / so ist dadurch aller zweiffel zum voraus auff einmahl gehoben.

§. VI. Was insonderheit die Denunciation oder Rüge betrifft / so ist es nicht genug / wenn man nur insgemein registriret / es seye bey dem Ambt / oder bey denen Gerichten das Verbrechen gerüget worden; sondern es muß auch der tag / da die Rüge geschehen / ingleichen des Denuncianten Nahme mit Fleiß niedergeschrieben werden. Und weil auch ein jeder Denunciant einige Umbstände mit anzuführen pfleget / (ja dazu verbunden ist /) daraus nemlich zu ersehen / daß der Denunciat sich wegen des gerügten Verbrechens verdächtig gemachet habe; so muß man auch solche Umbstände / ingleichen was etwa vor Personen benennet worden / die von der Sachen fernere Nachricht geben können / mit gehörigem fleisse in der Registratur bemercken.

§. VII. Inzwischen und ehe der Richter etwas ferner vornimmet / muß er wohl achtung geben / wie diejenige Person beschaffen sey / welche die Rüge angebracht hat. Denn wenn es ein Mensch ist / welcher selber keinen guten Ruff hat / so mag der Richter auff das anbringen nicht die geringste absicht nehmen / weil einem liederlichen Kerl nichts leichter / auch nichts lieber ist / als ehrlichen Leuthen einen Schandfleck anzuhängen. Es wäre dann / daß nebst der Rüge auch noch der gemeine ruff / oder andere ehrhebliche anzeigungen dazu kämen / welche die Rüge glaubhafft macheten / von welchem allen gehörige Nachricht zu den Acten gebracht werden muß.

§. IIX. Zuweilen wird des Denuncianten Nahme verschwiegen

gehalten / wann ihm solches / wie öffters zu geschehen pfleget / in denen publicirten Gesetzen versprochen worden / oder aber / wann zu befahren ist / daß ihm während der inquisition etwa von dem Inquisiten / oder dessen mächtigen anhange / ein Unglück aus Rache und Verbitterung zugefüget werden möchte. Und von solchen Denunciationibus saget man / daß sie sub fide silentii geschehen seyn. Wofern iedoch der Ausgang hernach weiset / daß der Denunciant den andern boßhafftiger weise und ohne rechten Grund angegeben habe / so muß alsdann der Richter desselben Nahmen und Person dem unschuldigen Theil offenbahren / damit dieses die gehörige satisfaction von dem Verleumbder rechtlich suchen könne.

§. IX. Einige haben diese Erfindung / daß sie / so bald sie von der geschehenen Denunciation die geringste Nachricht erhalten / den Denuncianten ex L. Diffamari provociren und dadurch die bevorstehende inquisition abzulehnen suchen. Allein es muß ihnen der Richter hierinnen / wofern sonst nur die Denunciation einige wahrscheinlichkeit hat / gar nicht willfahren / alldieweil auff diese arth die Leuthe würden abgeschrecket werden / daß sie ins künfftige keine verbrechen mehr rügeten / weil sie solchergestalt das onus probandi über sich nehmen müsten / siehe Anleit. zum Civil-Proc. Cap. V. §. VI.

§. X. Daß der Denunciant die Unkosten zu der Inquisition herreiche / dazu ist er nicht verbunden / sondern es muß solche die Obrigkeit / weil sie sonsten auch die Straffgelder zu sich nimmet / herschiessen / denn sie ist zu bestraffung derer verbrechen von denen Obern verordnet. Diesen einigen fall nehmen etliche Rechtslehrer aus / daß nemlich / wenn der Testator erschlagen worden und die Erben eine reiche Erbschafft überkommen / sie so dann nicht nur den todtschlag zu rügen / sondern auch von der reichen Erbschafft die Unkosten zu führung der inquisition herzugeben schuldig / Carpzov. Pr. Crim. qv. 34. n. 90. Struv. S. J. C. Ex. 34. th. 50. Keyser in Prax. Crim. P. 1. C. 4. §. XIIX.

§. XI. So viel von der Denunciation. Wann aber das gemeine geschrey den Richter zu der inquisition veranlasset / muß deshalb gleichfalls bald anfangs eine Registratur zu den Acten gemachet werden / z. e. Nachdem bishero öffentlich / auch so gar bey zusammenkünfften / auf gelagen und gastereyen / u. s. f. geredet worden / daß Titus mit der Sempronia ärgerlich und verdächtig umbgehe; als habe man sich Ambts-

wegen

wegen genöthiget gefunden / dißfalls einige Erkundigung einzuziehen. Hierauff müssen diejenige Personen / welche etwa dergleichen reden geführet / vorgefordert und ihre aussage mit fleiß verzeichnet werden / wobey der Richter sonderlich dahin zu sehen hat / daß er nach dem ursprung des gemeinen geschreyes fleißig inquirire / z. e. ob Zeuge den angezeigten verdächtigen umbgang selbst gesehen / oder nur etwa von andern davon gehöret habe? Wenn nun der Zeuge das letztere bejahet / muß der Richter diejenige Person / darauff sich der Zeuge beruffet / gleichfalls vorfordern und auff jetztgemeldete arth gleichfalls verfahren. Dieses ist deswegen höchstnöthig / weil man viele exempel hat / daß sich immer einer auff den andern beruffen / und endlich die gantze Sache auf ein altes weiber-mährichen hinaus gelauffen ist.

§. XII. Wenn es nun mit der Denunciation, oder auch mit dem gemeinen ruff seine richtigkeit hat / so muß der Richter bey der general-Inquisition sonderlich umb die gewißheit des corporis delicti, wie man es nennet / bekümmert seyn. Z. e. es wird gerüget / daß Titius seye erschlagen worden: darauff muß erst nachfrage geschehen / ob denn Titius wahrhafftig todt seye? und darauf ferner: ob er dann eines gewaltsamen todes gestorben seye?

§. XIII. Indessen aber ist bey dem anfang der inquisition schon genug / wenn man nur einiger massen von dem corpore delicti nachricht erlanget. Dannenhero / wenn z. e. die Sache einen gerügten todschlag betrifft / so ist es zureichend / wenn man nur weiß / daß der entleibte eine gefährliche wunde bekommen habe / ob aber dieselbe vor sich tödlich gewesen sey / oder nicht / davon wird erst gefraget / wenn man zum End-Urtheil schreiten will. In Sachen / welche Ehebruch / Blutschande u. d. g. betreffen / hat man schon das corpus delicti, wenn nur die Zeugen sagen / daß die beschuldigte Personen verdächtige Spaziergänge gehalten / sich gehertzet und geküsset / unzüchtig begriffen / u. s. f. allein vor abfassung des Urtheils muß der beyschlaff selbst und die vermischung des Saamens erwiesen werden. Bey gerügtem Diebstahl ist es genug / wenn z. e. jemand gesehen / daß die verdächtige Person kurtz darauff / als die that geschehen / aus des bestohlenen hause gekommen und etwas unter dem mantel gehabt / oder / wenn man brecheisen und dergleichen werckzeug bey ihr findet / und der diebstahl auch mit erbrechen geschehen ist / u. s. w.

§. XIV. Ob es nun zwar also nicht eben nothwendig ist / daß man

fort anfangs eine gar genaue nachricht von dem corpore delicti habe; so pfleget doch bey todschlägen und andern blutsachen / weil es sodann auff den augenschein ankömmet / und also die sache keinen verzug leydet / die besichtigung des todten Cörpers gleich vorgenommen zu werden. Wie es dabey zu halten / solches lehret die Peinl. Halßger. Ordn. art: 149. Es soll der Richter sambt zweyen Schöppen / dem Gerichts-Schreiber / und einem / oder mehr Wund-Aertzten / (so man die haben und solches geschehen kan /) die denn zuvor beeydiget werden sollen / den todten Cörper vor der begräbnis mit fleiß besichtigen und alle seine empfangene wunden / schläge / auffwerffe / wie der jedes funden und ermessen würde / fleißig mercken und verzeichnen lassen. Vor alters war bey den Sachsen auch ein gebrauch / daß man von dem entleibten ein Leibzeichen nahm / z. e. durch ablösung gantzer hände / oder finger / dadurch man die ermordung beweisen wolte. Allein solches ist nicht mehr im gebrauch / oder man nimmt doch / wenn man ja bey der gewohnheit bleiben will / gemeiniglich nicht mehr / denn irgend ein stück von dem Kleide des entleibten / oder ein lock haars / König in Processſ. tit. von der acht / rubr. hiernach folget der ordentlich Proceß.

§. XV. Unter dem Nahmen der Wund-Aertzte werden in diesem fall nicht nur Doctores Medicinæ, sondern auch die Barbierer verstanden / welche man / wo es möglich / zusammen zu rathe zu ziehen pfleget / Gail. 2. Obſ. 111. n. 12. jedoch wird ihnen der Eyd gemeiniglich erlassen / wenn sie in einem öffentlichen Ambte stehen / als z. e. die Land- und Stadt-Physici, Stadt-Barbierer u. s. w. und bey antretung ihres Ambtes mit einem Eyde beleget worden seyn / Id. loc. cit. n. 6. Finckelth. obſ. 61. n. 32. Wenn aber dieses nicht geschehen / so schweren sie doch nur de credulitate, nicht aber de veritate, Gail. d. l. n. 13.

§. XVI. Wäre der Cörper aus unvorsichtigkeit ohne vorhergehende besichtigung begraben worden / so ist es nichts ungewöhnliches / daß man ihn wieder ausgraben und nachgehendts besichtigen lässet / Brunnem. Proc. Inquiſ. C. 7. n. 30. Woferne nur nicht wegen langwierigkeit der zeit die verwesung bereits dazu gekommen. Es ist auch dieses noch zu mercken / daß wenn jemand in einem Tumult von unterschiedlichen Personen mit Degen von unterschiedener gattung überfallen und verwundet worden / die Wund-Aertzte so dann sonderlich auff die form der wunde achtung geben müssen / ob sie z. e. mit einer dreyeckichten / oder

glatten

glatten Klinge gemachet worden / weil daraus öffters ein gutes indicium hergenommen werden kan.

§. XVII. Wenn eine Weibs-Person in verdacht kömmet / daß sie eines Kindes genesen sey / und solches hernach getödtet habe / muß die besichtigung durch die Wehemutter geschehen / ob etwa Geburths-Zeichen an der verdächtigen Person zu finden / wiewol dieses schon eigentlich zur special-inquisition gehöret. Mit vereydung der Wehemutter wird es indessen gehalten / wie §. XV. gedacht worden.

§. XVIII. Im übrigen muß zwar ein Richter bey der general-inquisition auch nach dem Thäter nachfrage halten / wann nemlich das corpus delicti angeführter massen an den tag gebracht ist; allein / er muß sich auch dabey vorsehen / daß er keine Person vor sich benenne / z. e. ob nicht Zeuge gehöret / daß Titius den Cajum erschlagen / oder daß Titius wegen Ehebruchs mit der Sempronia in übeler nachrede stehe? sondern er muß die Frage also einrichten: Ob Zeuge nicht wisse / oder gehöret / wer den Cajum erschlagen habe? Woher er solches wisse und wer es ihm gesaget? Ob er nicht gehöret / daß einige Leuthe wegen Ehebruchs / oder Blutschande in einem übelen ruffe seyn? u. s. w. Denn wenn der Richter jemanden insonderheit benennete / die Zeugen aber die frage verneineten / so könte er sich gar leicht einen injurien-Proceß über den halß ziehen / wie denn auch ohnedem ein Richter den Zeugen die worte nicht in den mund legen soll / welches die Rechtslehrer eine verbothene suggestion zu nennen pflegen.

§. XIX. Die Abhörung der Zeugen bey der general-inquisition geschiehet ordentlicher weise nur summarisch und ohne vorgehende eydesleistung. Jedennoch aber / wenn etwa der Richter sähe / daß die Zeugen mit der Sprache nicht heraus wolten / und aber doch die umbstände gäben / daß sie einige wissenschafft von der sache haben müsten / so ist ihm alsdann unverwehret / die Zeugen entweder mit dem Eyde zu schrecken / oder auch selbe damit würcklich zu belegen. Im Hertzogthum Magdeburg müssen zwey Zeugen eydlich abgehöret werden / ehe man zu der special-inquisition schreiten kan / Verb. Proc. Ordn. c. 50. §. 3.

§. XX. Sonst giebet auch Brunnemann in seiner Anleitung / zu vorsichtiger anstellung des inquisition-Processes Cap. III. §. VI. ein hübsches mittel an die hand / wie man die verdächtige Person selbst bey der general-inquisition mit zum examine ziehen könne / nemlich / weil bey einer

ge-

general-inquisition einem jeden Richter frey stehet/ alle diejenige/ welche er will/ als Zeugen abzuhören/ so kan er auch die verdächtige Person selbst/ ob sie gleich zur special-inquisition noch nicht gnugsamen verdacht wider sich hat/ mit citiren/ und unter diesem vorwand abhören/ daß sie nicht als ein inquisit, sondern nur als ein Zeuge erfordert sey/ ihre wissenschafft von der Sache zu eröffnen. Wann sie sich nun dessen verwegert/ ladet sie dadurch noch einē grössern verdacht auff sich. Jedoch halte ich nicht/ daß der Richter diese verdächtige Person gleich andern Zeugen/ wenn sie nicht mit der Sprache heraus wollen/ mit einem Eyde belegen könne/ alldieweil nicht unbillig zu befahren/ daß sie einen meyneyd begehen möchte/ in welchem fall der Richter der Eydes-Delation sich enthalten muß.

§. XXI. Endlich ist bey diesem Capitel noch dieses anzumercken/ daß ob zwar sonsten keinem Richter frey stehet/ eine inquisition anzustellen/ wofern er nicht die Peinliche/ oder die Ober-Gerichte hat; so leydet doch dieses einen abfall bey der general-inquisition, als welche auch derjenige Richter/ welchem nur bloß die Unter-Gerichte anvertrauet sind/ vornehmen kan. Er ist aber dabey schuldig/ die bey der general-inquisition gehaltene Registraturen dem Richter/ welcher die Peinliche Gerichte hat/ so fort einzuschicken/ und diesem die fernere special-inquisition zu überlassen/ siehe Carpzov. Pr. Crim. qv. 107. n. 14. Ein exempel von der Universität zu Franckfurt an der Oder hat Brunnem. Proc. inquis. Cap. II. §. 10.

Das II. Capitel/
Von inhafftirung der verdächtigen Person.
Inhalt des Capitels.

Die Connexion mit vorigem Capitel/ §. I. Der Richter muß bey der Inquisition vorsichtig und bedächtig verfahren und warumb? §. II. Auch die vorgekommene indicia wohl erwegen/ ob sie den Gefangenen in verhafft zu nehmen/ zulänglich oder nicht? von indiciis ob sie zulänglich oder nicht/ kan keine allgemeine Regul gegeben werden/ §. III. Die Acten könen auff eine Juristen-Facultät iedoch stillschweigend u. in originali verschicket werdē/ wiewohl/ wann keine zweiffelhaffte indicia vorhanden/ solches nicht angehet/ §. IV. Bey der Captur muß auff das Verbrechen und Person von dem Richter wohl gesehen werden/ §. V. Leuthe so in ansehen stehen/ pflegt man nicht in die gemeine Gefängnis zu stecken/ §. VI. Die Beschaffenheit der Gefängnisse/ §. VII. Die Weibes-Personen werden ohngeachtet des vom Käyser Iustiniano erhaltenē

Privilegii in verhafft genommen / wiewohl sie von denen Manns-Personen wie auch die complices von einander abzusondern / §. IIX. Ob der Richter die Gefangene schliessen lassen könne / darauff mit unterscheid geantwortet wird / §. IX. die Gefängnisse müssen so beschaffen seyn / daß nicht jedermann dazu kommen noch mit den gefangenen allein sprechen kan / §. X. Wann die vom inhafftirten offerirte Caution anzunehmen / oder nicht? §. XI. Der Inquisit kan appelliren / wann er meinet / daß er ohne Ursach inhafftiret worden / wobey er an das ordentliche fatale nicht verbunden / §. XII.

§. I.

ZWischen der general-und special-inquisition pflegt es gemeiniglich auf die frage anzukommen / ob nicht der Richter der verdächtigen Person sich zu versichern und dieselbe zur gefänglichen hafft bringen zu lassen berechtiget seye? Dannenhero erfordert die ordnung und die natur der Sachen / daß wir von solcher frage in dem gegenwärtigen Capitel und ehe wir zur special-inquisition fortschreiten / kürtzlich meldung thun.

§. II. Wo nun der Richter bey der gantzen inquisition jemals nöthig hat / daß er vorsichtig und bedächtlich verfahre / so wird es gewiß in diesem stück erfordert. Denn wo er eines theils ohne rechtmäßige und erhebliche ursachen die verdächtige Person beym kopffe nehmen lässet / so muß er gewärtig seyn / daß ihm der inhafftirte dagegen einen injurien-Proceß an den halß werffe / und wegen des zugefügten schimpffs / schäden und unkosten satisfaction von ihm fordere. Wofern aber andern theils gnugsame anzeigungen zur Captur verhanden sind / und doch der Richter nicht zur Sache thut / sondern dem inquisiten anlaß und gelegenheit giebet / daß er davon gehen und der Justitz den rücken kehren kan; so muß er gewärtig seyn / daß er deshalb von denen Obern zur gebührenden straffe gezogen werde / weil er sein Ambt nicht gebührend verwaltet.

§. III. Was ist denn nun zu thun? Nichts anders / als daß ein Richter wohl überlegen und erwegen muß / ob diejenige anzeigungen / welche sich bey der general-inquisition hervorgethan / zureichend seyn / daß er deshalb den verdächtigen zur hafft bringen könne / oder nicht? Allein / hier entstehet die frage / welche indicia dann vor zureichend zu halten? Darauff kan ich weiter nichts zur antwort geben / als daß es auff des Richters ermessen ankomme. Die Rechtsgelehrten sagen sonst: minima circumstantia variat rem, und solches lässet sich allhie auch appli-

pliciren / denn so manche inquisition, so mancherley indicia werden auch gefunden / dahero es eine allgemeine Regel disfalls vorzuschreiben eine wahre unmöglichkeit ist. Ein Richter muß selbst ein judicium haben / denn aus büchern lässet es sich nicht lernen / was man in allen und jeden sonderlichen fällen vornehmen soll. Wer sich nun ein solch judicium nicht zutrauet / der thut wohl / daß er davon bleibet.

§. IV. Inzwischen ist vor unerfahrne / oder auch furchtsame und zweiffelhafftige Gerichtshalter ein gutes mittel / daß sie die in der general-inquisition gehaltene Registraturen an eine Juristen-Facultät / oder Schöppenstuel verschicken / und über den Punct: ob wieder den verdächtigen mit der Captur zu verfahren? rechtliches erkäntniß einhohlen / denn in diesem fall haben sie sich keines injurien-Processes zu befahren / wenn auff die gefängliche hafft erkand wird. Es muß aber diese Verschickung der Acten in möglichster eyle und in aller stille vorgenommen werden / damit der verdächtige keine kundschafft davon bekomme und also davon gehe / es muß auch der Gerichtshalter nicht nur einen blossen Extract, sondern die gehaltene Registraturen in originali an das Juristen-Collegium überschicken / damit nicht etwa der inquisitus hernach einwende / daß entweder etwas verschwiegen / oder auch in den bericht ein mehrers zu seinem nachtheil hinein gesetzet worden / als in denen Registraturen enthalten gewesen. Inzwischen ist hiebey noch zu mercken / daß diese verschickung der Acten nur in zweiffelhafften Sachen stat finde. Denn wenn bey der general-inquisition sich rechte handgreiffliche indicia hervorgethan hätten und der Richter wolte doch nicht mit der Captur verfahren / sondern vorerst rechtliches erkändnis einhohlen / und es gienge unterdessen die verdächtige Person davon / so glaube ich nicht / daß der Richter durch den vorwand / er habe erst auff rechtliches erkändnis gewartet / sich von der verantwortung gegen die Obern loß machen könne.

§. V. Ehe ein Richter zur Captur schreitet / muß er überdem noch achtung geben / erstlich / wie das verbrechen beschaffen sey / dessen der inquisit beschuldiget wird / und hernach / was es vor eine Person / welche zur gefänglichen hafft gebracht werden soll. Nemlich / wann der beschuldigte ein Mann ist / welcher in einem öffentlichen Ehren-Amte / oder sonst in gutem ansehen und renommée stehet / so darff der Richter nicht mit der Captur verfahren / wofern das verbrechen nicht dergestalt beschaffen ist / daß die straffe an haut und haar gehen könte / denn es ist nicht

zu

zu vermuthen / daß der Denunciatus wegen einer geringen straffe / welche über dem leicht mit gelde abgekauffet werdē kan / landflüchtig werden solte. Was aber gemeine Leute sind / welche durch die inhafftirung von ihrer reputation nichts verliehren / mit denen pfleget man nicht eben sonderliche Complimenten zu machen / sondern dieselbe auch wol wegen geringerer angeschuldigten verbrechen in das loch zu stecken / dahero auff dem Lande die bauer-kerle öffters zur hafft gebracht werden / wenn sie etwa eine weibs-person beschuldiget / daß sie diese geschwängert und ihr die Ehe versprochen haben / u. s. f. siehe Carpzov. Pr. Crim. quæst. III. n. 6. seqq. Brunnem. Proc. inquis. C. 8. membr. 1. n. 4. seqq.

§. VI. Wenn aber auch Leuthe / die in einem guten ansehen stehen / nach gelegenheit der Sachen zur hafft gebracht werden sollen / so pfleget man sie dennoch nicht in die gemeine Gefängnisse zu stecken / sondern sie entweder in ihrem eigenen hause / oder sonst an einem reinlichen orthe durch Soldaten / oder andere Wächter bewachen zu lassen. Es wäre dann / daß sie eines gar grossen verbrechens / als wegen beleydigter Mayestät / Raubs / Mords / u. d. g. beschuldiget würden und ziemliche anzeigungen disfalls verhanden wären / denn in solchem fall hören alle ihnen sonst zustehende Vorrechte auff / wie davon in l. 1. C. ubi Senat. vel Clariss. gar hübsch gehandelt wird.

§. VII. Sonst muß ein Richter wegen beschaffenheit der Gefängnisse dahin sehen / daß diese zwar zur sichern behältnis / jedoch aber nicht zu einer Peinigung dienen / Const. Crim. art. 11. Es wird dannenhero sonderlich dreyerley erfordert / (1) daß der orth des Gefängnisses also beschaffen sey / daß die Lufft und des Tages Licht hineindringen könne / l. 1. C. de custod. reor. dahero es dann wieder die Rechte anlauffet / wenn die Richter zuweilen denen inquisiten drohen / sie wolten sie an einen solchen orth hinstecken lassen / allwo sie weder Sonne noch Mond bescheinen solle. (2) Muß das Gefängnis eine solche höhe haben / daß der Gefangene auffgerichtet darinne stehen kan / und (3) muß der orth nicht feucht und naß / sondern trucken seyn / damit der Gefangene an seiner Gesundheit keinen schaden leyde / dahero es unrecht ist / wenn man die inquisiten in solche löcher stecket / darinnen ihnen die Kleider auff dem Leibe verfaulen.

§. IIX. Dasjenige Privilegium, welches der Käyser Justinianus dem Frauenzimmer aus einer besondern Gnade in Nov. 134. c. 9. erthei-

theilet/ vermöge dessen keine Weibes-Person zur gefänglichen hafft gebracht werden darff/ sondern selbige auch in den gröbsten Verbrechen entweder nur in ein Kloster gestecket/ oder anderer Weiber auffsicht übergeben werden soll/ solch Privilegium, sage ich/ ist heute zu tage bey uns nicht mehr im Gebrauch/ sondern es werden so wol Weiber/ als Männer nach Gelegenheit der Sachen gefänglich verwahret. Jedoch muß einem jeden Geschlecht sein besonderer Orth angewiesen werden/ damit nicht in dem Gefängniß ein neuer Unfug entstehe/ l. 3. C. de custod. reor. Ja/ wenn auch die Gefangenen einerley Geschlechtes sind/ so muß man sie doch/ sonderlich wenn sie wegen einerley Missethat beschuldiget werden/ von einander theilen/ damit sie sich/ wie die Peinl. Halsg. Ordn. art. 11. redet/ unwahrhafftiger Sage mit einander nicht vereinigen/ oder/ wie sie ihre That beschönen wollen/ unterreden mögen.

§. IX. Es entstehet hiebey auch die Frage: Ob einem Richter die Gefangene schliessen/ oder in Eisen und Bande legen zu lassen/ erlaubet sey? Die Rechts-Lehrer machen hiebey folgenden Unterscheid. Nemlich/ es ist entweder bey denen Gerichten ein wol verwahrter und sicherer Orth verhanden/ oder aber/ es ist dergleichen nicht verhanden/ und also zu befahren/ daß der Delinquent leichtlich echappiren möchte. In dem ersten fall muß man die Delinquenten nicht schliessen lassen/ wofern sie sich nicht etwa bereits einmahl loß gebrochen/ oder sich loßzubrechen gesuchet/ weil sie alsdann das wiedrige tractament ihrer eigenen Boßheit zuzuschreiben haben. In dem andern fall aber ist es die Gefangene zu schliessen wol zugelassen/ und muß der Richter so dann aus der Grösse des Verbrechens/ wie auch aus der Beschaffenheit der Person des Delinquenten urtheilen/ ob er an einer/ oder beyden Händen/ oder auch an Händen und Füssen zugleich geschlossen werden solle/ siehe Farinac. quæst. Crim. l. 1. qv. 27. n. 101. Brunnem. Proc. inqv. C. 8. Membr. 1. n. 21. seqq. add. l. 1. C. de custod. reor.

§. X. Die Gefängnisse müssen auch dergestalt beschaffen seyn/ damit nicht jemand von aussen zu mit denen Gefangenen Unterredung halten könne. Gleichergestalt muß man auch nicht jederman zu ihnen hinein lassen/ weil öffters böse Leuthe denen Gefangenen Anschläge geben/ wie sie die Wahrheit verhehlen sollen/ oder ihnen auch wol Werckzeuge zubringen/ vermittelst deren sie sich aus dem Gefängniß loß machen können. Gleichwie man nun/ wenn die Inquisiten zur Hafft gebracht

wer-

werden/ ihnen die Messer/ Schlüssel/ Nägel/ und andere verdächtige Sachen abzunehmen pfleget: also lässet auch ein verständiger Richter nicht gerne jemanden im Gefängniß allein und ingeheim mit ihnen Unterredung halten/ wenn er gleich nothwendige Ursachen disfalls vorschützet/ sondern es muß solches/ auch von dem Advocaten und Defensore selbst/ in gegenwart einer beeydigten Person geschehen/ weil man Exempel hat/ daß auch etliche Defensores zuweilen mit bösen Räncken umbgehen.

§. XI. Hiebey entspringet die Frage: Ob ein Richter einen inhafftirten woll aus dem Gefängniß wiederum loß geben könne/ wenn der Gefangene sich zu Bestellung gehöriger Caution anheischig machet? Worauff mit Unterscheid zu antworten. Nemlich/ es ist entweder ein solch Verbrechen verhanden/ darauf eine Leib- und Lebens-Straffe erfolgen kan/ wenn der Inquisit desselben überführet wird; oder es ist die Denunciation nur wegen eines solchen Verbrechens geschehen/ und die Captur deshalb veranlasset worden/ da der Gefangene/ wenn er gleich überwiesen werden solte/ dennoch nicht weiter/ als mit Landes-Verweisung/ Gefängniß/ oder mit einer Geldbusse beleget werden könte/ davon vorhero und wenn in solchen Fällen zur gefänglichen hafft zu schreiten/ im V. §. dieses Capitels gehandelt worden. In dem ersten fall findet die anerbotene Caution ordentlicher weise nicht stat/ weilen zu besorgen ist/ es möchte der Inquisit der Justitz den Rücken kehren/ und lieber die Caution im stiche lassen/ als sich der Leib- und Lebens-Straffe unterwerffen. Es wäre dann/ daß diejenige indicia, welche sich bey der general-inquisition hervorgethan/ noch nicht pro proximis zu halten/ und der Gefangene sonst einen guten Nahmen gehabt/ und er also eine starcke Vermuthung seiner Unschuld vor sich hätte. In dem letztern fall hingegen kan der Gefangene/ wenn er zureichende Caution bestellet/ der hafft gar woll entlassen werden. Das sicherste hiebey ist/ daß ein Richter über diesen Punct jederzeit rechtliches erkändniß einhohlet.

§. XII. Was endlich denjenigen betrifft/ welcher zur Ungebühr und ohne rechtliche indicia zur gefänglichen Hafft gebracht worden/ so kan sich dieser disfalls des beneficii appellationis als von einem gravamine extrajudiciali bedienen. Wobey zu mercken/ daß dergleichen appellation an das ordentliche fatale der zehn Tage nicht gebunden sey/ sondern weil in einem jeden Augenblick ein neues gravamen entstehet/ dahero es die

Rechtgelehrten gravamen continuum nennen/ so findet die appellation noch jederzeit und so lange stat/ so lange nemlich die captur währet/ Wesenbec. Parat. ff. de appell. n. 9. verb. nisi quando gravamen est continuum, ibique cit. Baldus, Speculator & Jason.

Das III. Capitel/

Wie ein Richter verfahren müsse/ wenn der Verbrecher sich durch die Flucht davon gemachet.

Inhalt des Capitels.

QUod reorum fugere sit, solches hat absonderlich in criminalibus stat / wie aber gegen den flüchtigen zu verfahren/ kan in keine allgemeine Regul gebracht werden/ §. I. Wann der Inquisit erst kürtzl. entwichen/ pflegen Steckbriefe nachgeschicket zu werden/ und wie solche abzufassen/ §. II. Wann und wie mit denselben zu verfahren/ auch das Documentum insinuationis zu verfertigen? §. III. Wenn auch nach Verlauff einiger Zeit dem Inquisito Steckbrieffe nachzuschicken / und wie disfalls zu sprechen? §. IV. Der Richter kan den Häschern nicht befehlen / daß sie den Inquisiten entweder lebendig oder todt bringen solten/ so jedoch in gewissen fällen bey dem Fürsten selbst angehet/ §. V. Wann und wie offt mit der Edictal-Citation zu verfahren? §. VI. Der Inquisit sucht entweder umb ein sicheres Geleit an/ oder nicht/ §. VII. Der Salvus conductus wird in generalem & specialem eingetheilet/ wann Inquisit jenen bekommt/ so bestellet er keinen Vorstand/ dessen effect, §. IIX. Wann gleich das Wort: abzuziehen/ in dem sichern Geleit ausgelassen / so ist doch der Richter verbunden/ dem Inquisito den abzug zu verstatten/ §. IX. Wann die Zeit des prorogirten Termins inquisiten zu statten komme/ oder nicht? §. X. Von dem special sichern Geleit / und wer solches giebt? §. XI. Wie hoch die Caution zu leisten/ solches kommt auf des Oberrichters oder eines Collegii juridici ermessen an / und wann inquisit zur eydlichen Caution zu lassen? §. XII. Inquisit kan auch ohnmittelbahrer weise beym Landes-Herrn um das sichere Geleit ansuchen/ und wie solches von demjenigen/ so der Unterrichter ertheilet/ unterschieden seye? §. XIII. Die Citation hat kein sicheres Geleit/ §. XIV. Inquisitens entschuldigung/ daß er an denen Orthen/ wodurch er reiset/ nicht gesichert ist/ von keiner Erheblichkeit / §. XV. Der inquisit wird/ wann etwas peinliches wieder ihn erkand worden/ ohneracht des sichern Geleits in Verhafft genommen/ §. XVI. Ob inquisit, wann er das Verbrechen geständig/ mit Gefängniß beleget werden könne? worauff mit unterscheid geantwortet wird/ §. XVII. Wann etwas peinliches in dem Urtheil erkand

worden / und Inquisit davon appellirte / ist dieser dennoch in Verhafft zu nehmen / §. XIIX. Wie der Inquisit sich des sichern Geleits verlustig machen könne? §. XIX. Wann Inquisit in dem Publications-Termin ungehorsamlich aussen bleibet / wie mit dem Bürgen zu verfahren? Durch Zahlung der Caution wird Inquisit nicht befreyet / §. XX. Der Inquisit kan sich auch durch ein verbrechen seines erhaltenen sichern Geleits verlustig machen / und wie solches beschaffen seyn müsse? §. XXI. Abhandlung des falles / wann sich der Flüchtige nicht stellet / und deren Eintheilung / §. XXII. Wie in diesem fall nach dem Römischen Recht verfahren werde? §. XXIII. Wie ausser Sachsen? §. XXIV. Wie in Sachsen? §. XXV. Der Achts-Proceß erfordert ein Verbrechen so eine Lebens-Straffe nach sich ziehet / §. XXVI. vor demselben gehet die General-Inquisition her / und wenn man des Verbrechers Nahmen nicht weiß / muß in der Edictal-Citation von seiner statur ꝛc. ꝛc. meldung gethan werden / §. XXVII. Ferner muß ein Fiscal bestellet werden. Wie solcher zu bestellen / und wann es nicht nöthig? §. *XXIIX.* Vom Nothpeinlichen Halßgericht / §. XXIX. Bey Anstellung des Achts-Processes darff die Citation nicht aussen gelassen werden / §. XXX. Welche übernächtige Thaten genennet werden / und wie die Citation geschehe? §. XXXI. wie auff peinl. Anklage der Flüchtige zu citiren / was vor eine Frist die Citation in sich haben müsse / und von welcher Zeit solche zu lauffen anfange? §. XXXII. Wie bey unübernächtigen Thaten verfahren werde / wann der Flüchtige nicht erscheinet? §. XXXIII. Wie bey übernächtigen Thaten? §. *XXX*IV. Wann wegen der peinlichen Anklage etwas zu handeln / muß das Nothpeinliche Halßgericht geheget werden. Ursache / warum der Ankläger umb dessen Hegung biß zum End-Urtheil ansuche / und wie dabey verfahren werde? §. XXXV. Wo das Nothpeinliche Halßgericht zu hegen / und wenn Ankläger seine Anklage in der Ambt-Stube ad Acta schreiben lassen könne? §. *XXXVI.* Einige ceremonien / so bey demselben vorzugehen pflegen / werden erzehlet und wie das Zetter-Geschrey zu verrichten? §. XXXVII. Wann dieses stat finde und auff den letzten Termin verspahret werden könne? §. XXXIIX. Der Defensor verfähret mit dem Ankläger von mund aus in die feder und wie verfahren werde / wann niemand defensorio nomine erscheinet? §. XXXIX. Wenn der Angeklagte auch im andern Termin aussen bleibet / wie der Ankläger bitten müsse / und was vor eine Sententz erfolge? §. *XL.* Worinnen der effect der Acht bestehe? Niemand darff dem Flüchtigen an seinem Leben schaden / wohl aber fangen und denen Gerichten überantworten / §. *XLI.* Nach geschehener Uberantwortung des Flüchtigen kan der Richter diesen mit einer Lebens-Straffe so fort nicht belegen. Wie er dann verfahre? §. *XLII.* Antwort auff das movirte dubium, daß die Achts-Erklährung keine Würckung habe / §. *XLIII.* Wie lang die Citation affigiret bleiben müsse / und was zu thun / wann der Geächtigte sich meldet / oder nicht? Formul des End-Urtheils / §. *XLIV.* Worinnen der effect der Ober-Acht bestehe? §. *XLV.* Ohngeachtet der Oberachts-Erklährung darff doch niemand bey Ergreiffung des geächtigten diesen tödten / sondern es muß ihm seine defension gelassen werden / §. *XLVI.* Der Achts- und Oberachts-Proceß pflegt an einigen Orthen zugleich geführet zu werden. Formul auff diesen fall / §. ult.

§. I.

§. I.

Was man von bürgerlichen Sachen zu sagen pfleget/ quod Reorum sit fugere, deshalb auch der Beklagte fugiens genennet wird/ l. 13. §. 2. C. de judic. Lauterbach Comp. jur. tit. de jud. solches lässet sich mit noch besserem Rechte auff peinliche Sachen appliciren/ alldieweil in diesen bey erfolgung eines bösen Urtheils ein viel grösseres Unglück/ als in jenen/ vor den Beklagten zu befahren ist. Es fraget sich dannenhero: wie ein Richter in solchem fall sich zu verhalten habe/ wenn der Denunciatus der Justitz den Rücken gekehret/ und sich durch die Flucht davon gemachet hat? Auff welche frage mit gewissem Unterscheid nach gelegenheit verschiedener fälle zu antworten ist/ weil man disfalls eine allgemeine Regul unmöglich geben kan.

§. II. Nemlich/ wenn der Delinquent allererst vor etlichen wenigen Stunden die Flucht ergriffen hat/ und es also wahrscheinlich ist/ daß er sich annoch in der nähe befinden müsse/ so pfleget man die so genandte Steckbrieffe abzufassen und an die nächstgelegene Obrigkeiten auf etliche Meilen herumzuschicken. In diesen Steckbrieffen wird kürtzlich erzehlet/ was der Flüchtige vor eine Missethat verübet habe/ hiernächst wird nicht nur sein Nahme/ sondern auch die Gestalt des Leibes/ das Gesicht und darinnen befindliche sonderbahre Kennzeichen/ z. e. ein auffgeworffen Maul/ stumpfichte Nase/ u. s. f. item, die Haare/ Bart und Kleidung mit allem fleiß beschrieben/ damit wann er sich ja etwa in einem stücke verstellet/ man ihn dennoch an denen andern erkennen möge. Endlich werden diejenige Obrigkeiten/ welchen der Steckbrieff zu handen kommen möchte/ ersuchet/ den Flüchtigen/ wenn er in ihren Gerichten betreten würde/ so fort in hafft zu nehmen und darnächst solches zu notificiren/ mit angehängtem Versprechen/ daß man nicht nur die etwa auffzuwendende Unkosten danckbarlich abtragen/ sondern es auch in dergleichen fällen künfftig eben so halten wolle.

§. III. Es ist aber hiebey zu mercken/ daß man keine Steckbrieffe nachzuschicken pflege/ als nur in dem fall/ wenn der Flüchtige ein solch Verbrechen begangen/ welches eine Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehet. Wann nun der abgeschickte Bothe in denen ihm benandten und auff den Steckbrieff verzeichneten Gerichten anlanget/ muß er das mit dem Gerichts-Siegel bedruckte Original daselbst vorzeigen und eine

gleich-

gleichlautende Copey zurücke lassen / oder / wann er dergleichen nicht bey sich hat / muß der Richter / welchem der Steckbrieff insinuiret wird / die vornehmsten Umstände aus dem original excerpiren / damit er bey vorkommender Gelegenheit daraus nachricht erhohlen könne / wornächst er das Documentum insinuationis unter das Original etwa dieses inhalts:

insinuiret bey denen N. Gerichten zu N. den . . . Anno . . .
N. N.

verzeichnet / welches hernach bey des Bothen zurückkunfft zu denen Gerichtlichen Acten geleget werden muß / damit ein jeder sehen könne / daß der Richter / umb den Flüchtigen zur hafft zu bringen / seinen möglichsten fleiß nicht habe ermangeln lassen.

§. IV. Ich habe in dem §. II. gesaget / daß die Steckbrieffe nur in dem fall abgeschicket zu werden pflegen / wann der Flüchtige das Verbrechen erst vor wenig stunden verübet hat. Es kan aber doch auch zuweilen geschehen / daß man sich dieses mittels bedienet / wenn die Missethat bereits vor einiger Zeit begangen worden / wann nemlich der Richter kundschafft erlanget / daß der Delinquent, weil er meinet / es seye die That nunmehro bereits in die Vergessenheit gerathen / wiederum dreiste zu werden beginnet / und sich in der Nachbarschafft bey seinen Freunden und bekandten sehen lässet. Wenn nun in solchem fall der Richter die Acta an ein Rechts-Collegium verschicket / pfleget man sich in dem Urtheil disfalls etwa folgender formalien bedienen:

Daß dem flüchtigen N. mit allem fleiß nachzutrachten / und wann er erlanget / wird er über gewisse Inquisitional-Articul vernommen / Zeugen / so viel deren zu bekommen / eydlich abgehöret / und sonst dem Inquisitions-Proceß gemäß verfahren / worauff so dann ferner in der Sachen ergehet / was recht ist.

Von dieser Materie / ob sie gleich woll verdienet / daß man sie recht verstehet / findet man doch sehr wenig bey Brunnem. Proc. inquis. C. 8. membr. 6. n. 12. und Carpzov. Pract. Crim. qv. 112. n. 34.

§. V. Sonst aber / wenn ein Richter den flüchtigen Missethäter auff dem Fusse verfolgen lässet / so ist er nicht befuget / denen Häschern die Vollmacht mit zu geben / daß sie den Delinquenten entweder lebendig / oder todt bringen sollen. Denn ob zwar die hohe Obrigkeit in solchen fällen / da ein tumult und aufffstand zu befahren / dieses zuweilen zu befehlen gewohnet ist / so mag doch in Unter-Rich-

ter solches nicht leichte nachmachen/ sondern er ist bey denen vorgeschriebenen ordentlichen Rechts-Mitteln zu bleiben schuldig. Thut er nun dabey das seinige/ und der Missethäter entwischet dennoch/ so ist er entschuldiget/ und hat sich keiner Verantwortung zu befahren.

§. VI. Dieses wäre von dem ersten Fall gesaget/ da man den Delinquenten mit Steck-brieffen verfolget/ wenn man nemlich muthmasset/ daß er in der nähe anzutreffen sey. Wenn nun dergleichen Muthmassung nicht verhanden/ sondern der Missethäter bey guter Zeit sich an entlegene unbekandte Oerther verfüget hat/ so ist in solchem Fall kein anderes Mittel übrig/ als daß man mit der Edictal-citation wieder ihn verfahre/ von welcher aber bereits bey dem Civil-Proceß in dem Cap. von der Citation ausführliche Meldung geschehen. Wir mercken also allhie nur dieses an/ daß besagte Edictal-Citation ausserhalb Sachsen zu dreyen unterschiedenen mahlen wiederhohlet zu werden pflege/ hergegen aber wird in Sachsen nur eine Citation angeschlagen / welche doch einen terminum von dreyen dilatorischen Citationibus in sich begreiffen muß / nemlich sechs volle Wochen/ denn eine dilatoria wird auf 14. Tage gerechnet/ siehe Carpzov. Pr. Crim. qv. 140. num. 62. seq.

§. VII. Wenn nun mit der Edictal-Citation gebührend verfahren worden/ so müssen wegen des ferneren Processes wieder den Missethäter abermahlen zwey Fälle entschieden werden. Nemlich/ es suchet entweder der abwesende um einen Salvum Conductum, das ist/ um ein freyes sicheres Geleite an/ und verspricht/ daß er nach Erlangung desselben sich gestellen wolle; oder aber er schweiget stille und meldet sich gar nicht. Von dem ersten Fall muß nach der Ordnung der Sachen zu erst gehandelt werden/ und wollen wir dannenhero die Materie von dem Salvo Conductu überhaupt/ jedoch in möglichster Kürtze vorstellen.

§. IIX. Es sind aber zweyerley Arthen des sichern Geleits/ nemlich Salvus Conductus generalis und specialis. Wenn jemand nur einen generalem bekommet/ der hat zwar nicht nöthig dagegen einen Vorstand zu bestellen/ allein er erlanget auch im gegentheil dadurch keine freyheit und sicherheit/ daß er die gantze Zeit über/ so lange die inquisition dauret/ an dem Orthe/ wo das Gerichte ist/ verbleiben darff/ sondern es erstrecket sich selbiger nur auf diejenige Gerichts-Tage/ an welchen in des Inquisiten Sache ein gerichtlicher Termin angesetzet worden/ jedoch dergestalt/ daß auch darunter der vorhergehende Tag/ an welchem der

Inqui-

Inquisitus kömmet / und dann der nachfolgende / an welchem er wieder wegreiset / verstanden werde / weshalb dann diese formul:

Man gebe dem Inquisiten freyheit zu einem jeglichen Gerichte sicher ab- und zuzuziehen /

in den general salvum conductum hinein gerücket zu werden pfleget / Zanger. de Except. P. 2. Cap. 5. num. 23. Wann nun der Inquisit ausser diesen Tagen sich an dem Orthe des Gerichts betreten lässet / so kan er alsdann ausser zweiffel zur gefänglichen hafft gebracht werden.

§. IX. Wie aber / wenn das Wort: abzuziehen / in dem sichern Geleit nicht befindlich wäre? Wir antworten / daß der Richter dem Inquisiten nichts destoweniger den freyen Abzug verstatten müsse. Denn es hätte sonsten das ertheilte sichere Geleit gar keinen effect, weil der Inquisit auch ohne dasselbe an Gerichts-Stelle hinkommen / nicht aber wieder wegziehen konte. Es würde auch dergleichen Erklährung / daß der Richter zwar freyheit hinzukommen / nicht aber wieder wegzuziehen gegeben habe / auff eine offenbahre cavillation hinaus lauffen / deren sich doch ein jeder / insonderheit aber ein Richter zu enthalten schuldig ist / Carpzov. Pr. Crim. qv. 112. n. 8.

§. X. Wenn der Richter den angesetzten Termin auffschiebet / und den Inquisiten einen / oder ein paar tage warten heisset / so daß dieser indessen nicht füglich nach Hause wegreisen und wiederkommen kan; so hat der Inquisit indessen auch des sichern Geleits zu geniessen. Denn er wartet so dann nicht aus eigenem belieben / welches ihm nicht zugelassen / sondern er thut es gezwungen / und mag das factum des Richters ihm durchaus nicht beygemessen werden. Eben so verhält sichs auch / wenn der Richter nach der Litis contestation so fort den ersten / oder andern tag das Zeugen-Verhör ansetzen und der Inquisit demselben beywohnen wolte.

§. XI. Ein special sicher Geleit nennet man / wenn dem Inquisiten / nachdem er vorhero gehörige Caution bestellet / völlige sicherheit unter dem Gerichts-Siegel ertheilet wird / daß er die gantze Zeit über / so lange die inquisition dauret / an dem orth / wo das Gerichte gehalten wird / sicher verbleiben / und folglich auch nach eigenem gefallen sicher ab- und zureisen kan. Ein solch sicher Geleit kan nicht minder / wie das vorige / ein jeder Richter ertheilen / welchem die peinliche Gerichte zustehen / Carpzov. d. qv. 112. num. 23. Brunnem. Proc. inqv. C. 8. membr. 6. n. 14. wiewol

wol man umb besserer Sicherheit willen sich vor Ertheilung des sichern Geleits gemeiniglich bey einem Juristen-Collegio raths zu erhohlen pfleget. Zwar vermeynet Keyser in prax. crim. P. 2. §. 69. daß heutzutage die Lands-Obrigkeit jederzeit den salvum conductum ertheilen müsse. Allein was er von der täglichen observantz anführet/ solches wird sich wol nur auff das Fürstenthum Altenburg erstrecken/ weilen an andern orthen es nach Carpzovii und Brunnemanni meynung gehet/ und dieses ist auch in andern fällen bey Keysers testimonio de praxi zu beobachten.

§. XII. Wie hoch die Caution bestellet werden solle/ solches kömmet auff des Richters/ oder eines Juristen-Collegii ermessen an/ und wann die Summa festgesetzet worden/ ist es so dann einerley/ ob der inquisit den vorstand durch Bürgen/ oder durch Pfande bestelle. Zur eydlichen Caution lässet man ihn nicht leichte/ es möchte dann seyn/ daß das verbrechen nicht eben eine Leib- und Lebensstraffe nach sich ziehen könte/ oder/ daß die verhandene indicia nur remota wären/ Brunn. d. l. num. 23. Denn sonst/ wenn der inquisite siehet/ daß die Sache nicht woll vor ihn lauffet/ gehet er unerachtet des geleisteten Eydes davon/ und es hat so dann der Richter nichts in händen/ daran er sich wegen seiner mühe und unkosten erhohlen möchte.

§. XIII. Zuweilen wendet sich der inquisit unmittelbahr an den Landesfürsten und suchet daselbst einen salvum conductum, welches der Unter-Richter sich muß gefallen lassen/ wenn auch der Fürste solch Geleit ohne bestellung einiger Caution ertheilen wolte/ wie mir davon exempel wissend seyn/ jedoch ist dem Unter-Richter disfalls geziemende vorstellung zu thun unbenommen. Und hiebey bin ich mit Keysern d. l. einig/ daß ein inquisit klüglich handele/ wenn er den salvum conductum bey Hoffe suchet/ alldieweil sich dieser durch das gantze Land und alle und jede Gerichte erstrecket/ dahingegen dasjenige Geleit/ so der ordentliche Richter ertheilet/ nicht weiter gehet/ als so weit er vermöge habender Gerichte zu befehlen hat.

§. XIV. Ausser denen bishero erzehlten zweyen arthen des sichern Geleits ist in der praxi keine mehr bekand. Denn ob gleich einige dafür halten/ auch ein eigenes Sprüchwort daher entstanden ist/ daß eine jede Citation ein sicher Geleite auff dem Rücken trage/ wohin auch Keyser d. P. 2. §. 63. zu incliniren scheinet; so haben doch andere bereits angemercket/ daß dieses ohne grund sey/ und der inquisit auff eine blosse Citation

dem

dem Landfrieden nicht zu trauen habe/ weil ihn der Richter in gefänglicher hafft behalten könne/ Theodor. Colleg. Crim. disp. 11. th. 4. qv. 2. lit. A. Brunnem. d. l. n. 16. Und ob zwar eben dieser Brunnemannus dabey anführet/ daß eine Citation ein sicher Geleit wieder alle privat beleydigung mit sich führe; so ist doch davon die Rede nicht/ sondern vielmehr davon/ ob der inquisit vor den Richter selbst und desselben unternehmen wieder seine Person gesichert seye. Es führet zwar Keyser §. 68. einen orth aus der Gothaischen Proceß-Ordnung an/ daß in zweiffelhafften fällen die Citation das sichere Geleit mit sich bringen solle; allein es kan solches ausserhalb denen Gothaischen Landen als ein gemeines Recht nicht angenommen werden.

§. XV. Vermöge des ertheilten sichern Geleits ist der Richter dem inquisiten sicherheit zu schaffen schuldig/ jedoch nur so weit/ als seine Gerichte sich erstrecken/ siehe §. XIII. Wann dannenhero der inquisit gleich einwenden wolte/ daß er an denen orthen/ durch welche er nothwendig reisen muß/ und welche andern Gerichtsherren zuständig/ nicht gesichert seye/ sondern sich befahren müsse/ daß er etwa daselbst angehalten werden möchte; so hilfft ihm doch dieses nicht/ sondern er muß sich dessen ungeacht in dem etwa angesetzten termino gestellen/ oder es wird als eine contravention des sichern Geleits angesehen. Denn er hätte sich bemühen sollen/ daß er auch allda sicherheit erlangete. Jedoch darff der Richter/ welcher den salvum conductum ertheilet hat/ die andere Obrigkeit nicht anreitzen/ daß sie den inquisiten beym kopff nehmen lasse/ weil dieses so dann abermahls auff eine cavillation solches sichern Geleits hinauslauffen würde/ siehe Zanger. de Except. P. 2. Cap. 5. n. 25. 26. & 28. Modest. Pistor. Vol. 2. Cons. 49. n. 7.

§. XVI. Das ertheilte sichere Geleit ziehet diesen effect nach sich/ daß der Richter/ ehe und bevor die Sache völlig untersuchet und entschieden worden/ wieder des inquisiten Person etwas thätliches vorzunehmen nicht berechtiget ist. Wenn also im Gegentheil die völlige untersuchung geschehen/ und dem inquisiten in dem eingelangten Urtheil entweder die Peinliche frage/ oder gar eine Leib- und Lebens-straffe zuerkand worden/ so höret alsdann der salvus conductus alsobald auff/ weshalb dann demselben diese clausul einverleibet zu werden pfleget/ daß der inquisit sicherheit haben solle/ bis etwas peinliches wieder ihn erkand worden. Weil nun die inquisiten dieses schon wissen/ so pflegen sie auch sel-

ten bey eröffnung des Urtheils erscheinen / wann sie nemlich sich nicht viel gutes vermuthen / damit sie nicht wieder ihren willen zu bleiben genöthiget werden.

§. XVII. Wie aber / wann der inquisit nach erlangtem sichern Geleit des ihm beygemessenen verbrechens geständig wäre? Es ist hierauff mit unterscheid zu antworten. Nemlich / er gestehet es entweder schlechterdings / oder aber er führet dabey etwas erhebliches zu seiner defension an / z. e. daß er den todschlag nicht vorsetzlich / sondern nur aus versehen / oder gar vermittelst einer nothwehre verübet habe. In dem ersten fall höret das sichere Geleit alsobald auff / weil es auch allhie heisset / confessus habetur pro judicato, und es also eben so viel ist / als wenn etwas peinliches wieder ihn erkand wäre. In dem andern fall hingegen muß er zum Beweiß seiner vorgeschützten entschuldigung zugelassen / anbey auch der effect des salvi conductus so lange / bis hierüber erkand worden / ihm gegönnet werden. Ja / wenn auch der inquisit nach solchem geständniß und dabey angehängten entschuldigung aus dem gefängnis / darinnen er bishero verwahrlich gehalten worden / entweichet / wird ihm nichts destoweniger zu ausführung seiner gerühmten unschuld ein sicher Geleit ertheilet / solches aber gemeiniglich in Sachsen auff eine einfache / oder gedoppelte Sächsische frist / ausserhalb Sachsen aber nach gelegenheit der Sachen auff vier / sechs oder acht wochen restringiret.

§. XIIX. Es fraget sich hiebey nicht unbillig / wie es in dem fall zu halten / wenn zwar wieder den inquisiten in dem eingelangten Urtheil etwas peinliches erkand wäre / der inquisit aber von dem Urtheil appelliren / oder in Sachsen eine neue defension dawieder führen wolte? Nach Oldekopps meinung Decad. 1. quæst. 10. müste alsdann das sichere Geleit dem inquisiten noch ferner zu statten kommen; allein ich halte diese meinung aus dieser ursachen nicht gegründet zu seyn / alldieweil auff solche weise der inquisit die beste gelegenheit überkommen würde / daß er sich mit der flucht davon machen und das Urtheil eludiren könte / denn es würde ohne zweiffel ein jeder appelliren / wenn gleich nicht die geringste wahrscheinlichkeit oder hoffnung / ein besseres Urtheil zu erlangen / verhanden wäre. Uberdem entspringet aus dem eingelangten Urtheil eine neue starcke vermuthung wieder den inquisiten / die man vorhin noch nicht gehabt hat / daß also dasjenige / was man in bürgerlichen Sachen der appel-

lation beyleget / sich allhie wegen des boni publici nicht wol appliciren lässet / siehe Brunnem. d. C. 8. membr. 5. n. 22.

§. XIX. Sonst höret auch das sichere Geleit auff / wenn der inquisit demselben selbst nicht trauet / und da er zur Litis contestation citiret worden / nicht erscheinen will / sondern etwa seine antwort und habende nothdurfft in schrifften überschicket / oder wenn er in dem zur publication des Urtheils angesetzten Termin ohne ehehaften aussenbleibet. Daß er aber / wenn z. e. Zeugen zu verhören / die Acta zu irrotuliren / u. d. g. selbst zugegen seyn müsse / solches wird in Rechten und der üblichen praxi nach nicht erfordert / sondern es kan dasjenige / was alsdann zu verrichten / ein Gevollmächtigter in seinem nahmen und an seine stat gar woll expediren.

§. XX. Inzwischen / wann gleich der inquisit in dem publications-Termin ungehorsamlich aussen bleibet / so kan doch der Bürge / welcher vor ihn den vorstand bestellet hat / noch nicht so fort zu auszahlung der verbürgten Summa angehalten werden / sondern es wird ihm eine willkühr-liche frist eingeräumet / in welcher er sich bemühet / ob er den inquisiten an Gerichtsstelle sistiren könne / l. 26. C. de Fidejuss. vermag er es nun nicht / so ist er alsdann zu zahlen schuldig / durch welche Zahlung jedoch / weil sie bloß wegen des begangenen Ungehorsams geschicht / der inquisit von der hauptsache nicht loßkömmet / sondern es kan ihn der Richter / wo er ihn antrifft / bey dem kopffe nehmen lassen / und die inquisition wieder ihn fortsetzen / Brunn. d. l. n. 24. Carpz. d. qv. 112. n. 133.

§. XXI. Endlich ist noch zu mercken / daß das sichere Geleit auffhöret / wenn der inquisit ein neues verbrechen begehet. Denn es wird in den salvum conductum gemeiniglich die clausul: Jedoch / daß er sich auch geleitlich verhalte / mit hineingerücket / wann er nun abermahlen eine Missethat verübet / so hat er dieser clausul zuwieder gelebet und sich nicht geleitlich verhalten. Es wird aber erfordert / daß es ein grobes verbrechen sey / darauff wenigstens die Lands-Verweisung erfolgen könte / weshalb denn wegen einer kleinen Schlägerey und dergleichen geringen mißhandlung der salvus conductus nicht auffgehoben werden mag / Brunnem. d. C. 8. membr. 5. n. 22. (6) hiernächst muß auch der inquisit das neue verbrechen vorsetzlicher boßhafftiger weise begangen haben / dann wofern er etwas zu seiner defension und rettung / oder unversehener weise begehet / so wird zwar der etwa dabey vorkommende excess be-

straff-

straffet / das sichere Geleit aber wegen des ersten verbrechens in seinem werth gelassen / Petr. Theodor. in Colleg. Crimin. Disp. 11. th. 4. lit. A. Keyser Prax. Crimin. P. 2. §. 65.

§. XXII. So viel von dem ersten fall / (siehe oben §. VII.) wenn nemlich der flüchtige sich durch einen Gevollmächtigten meldet und umb ein sicheres Geleit ansuchet. Numehro erfordert die Ordnung / daß wir auch von dem andern fall handeln / wie es nemlich zu halten / wenn der flüchtige auff die an ihn ergangene Edictal-Citationes sich gar nicht reget / bey welcher abhandlung das Römische Recht / die heutige observantz ausserhalb Sachsen und das Sachsen-Recht von einander genau zu unterscheiden.

§. XXIII. Nach dem Römischen Recht werden des flüchtigen güther annotirt und wird demselben davon nicht das geringste abgefolget. Wenn er auch binnen einer Jahresfrist / von zeit der geschehenen Edictal-Citation anzurechnen / sich nicht einfindet / sind seine güther dem Fisco anheimgefallen / und hat er keine hoffnung solche wieder zu erlangen / l. fin. pr. ff. de requir. reis. Lauterbach Compend. jur. ad tit. ff. de accus. & inscript.

§. XXIV. Nach der heutigen observantz ausserhalb Sachsen hat zwar die annotation annoch stat / nicht aber die confiscation, wie davon die Peinl. Halßg. Ordn. art. 206. klar disponiret mit folgenden worten: So ein Ubelthäter ausweichet / so soll der Richter zween oder drey desselben flüchtigen freunde erfordern und in Gegenwärtigkeit derselben und zweyer Schöpffen des Gerichts / der sachen unverdacht / alle seine haabe und güther / so in seinem Gericht gelegen / durch den geschwornen Gerichts-Schreiber eigentlich beschreiben und auffzeichnen und dem Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Aber / welche güther verderblich wären / und nicht liegen möchten / die soll der Richter mit zweyen des Gerichts und obgemeldten von der freundschafft verkauffen und was also daraus gelößt wird / auch beschreiben und das Kauffgeld samt der Verzeichnis hinter das Gericht legen / allda es weib und kindern / oder andern seinen nächsten Erben zum besten unverrückt soll erhalten werden. Wolten aber des flüchtigen freunde solch beschrieben guth zuvor und ehe es hinter das Gericht geleget / oder aber auch darnach zu ihren händen nehmen / und einen nothdürfftigen bestand und pflicht thun / berührt guth also in hafftung zu behalten und dem flüchtigen / dieweil er unvertragen / oder die

Sa-

Sache unausgeführt ist/ nichts davon folgen zu lassen/ daß solte ihnen gestattet werden. Doch sollen die gedachten annehmer der berührten güther des Thäters Eheweib und Kindern/ ob er die hätte/ nothdürfftige Leibesnahrung von solchen güthern reichen/ und das alles mit rath und wissen des Richters und vorgemeldeter Obrigkeit thun/ und sollen auch die Obrigkeit und Richter zu ihrem nutz den flüchtigen von ihren güthern gar nichts nehmen.

§. XXV. Nach den Sächs. Rechten ist nebst der annotation der Güter annoch der Achts-Proceß wieder den flüchtigen im Gebrauch/ ausserhalb Sachsen aber nimet man nach geschehener annotation ferner nichts vor/ sondern man erwartet gelegenheit/ da man etwa des flüchtigen habhafft werden möchte/ wenn sich aber dieser nicht fangen lässet/ muß man ihn dem allgemeinen Richter überlassen. Auch selbst in Sachsen wird der Achts-Proceß nicht allemahl angestellet/ weil er viele Unkosten erfordert/ und öffters der flüchtige nicht so viel an güthern hinterlassen hat/ daß sich die Obrigkeit daran erhohlen könte. Indessen weil es doch noch zuweilen geschicht/ so wollen wir die vornehmste stücke des Achts-Processes nach Carpzovii und Keysers anleitung in Prax. Crimin. P. 2. kürtzlich erzehlen. Wer weitläufftigern bericht verlanget/ der kan solchen bey jetzt angeführten Autore überkommen.

§. XXVI. Erstlich ist zu mercken/ daß der Achts-Proceß nicht in allen und jeden verbrechen/ sondern nur in solchen stat finde/ da dem flüchtigen/ wenn er gegenwärtig wäre/ eine Lebensstraffe aufferleget werden könte. Wenn also das verbrechen nur den Staupenschlag/ Landesverweisung/ Gefängnis u. d. g. nach sich zöge/ so mag der Achts-Proceß nicht angestellet werden. Dahero dann bey dem Laster des Ehebruchs/ wenn des unschuldigen vorbitte die ordentliche straffe auffhebet/ (welches in Sachsen bey dem einfachen Ehebruch nur angehet/ Const. Elect. 19. P. 4. Carpz. Pr. Crim. qv. 55. n. 109.) der Richter vor allen dingen den unschuldigen theil und zwar das Eheweib nebst ihrem Curatore vor sich erfordern und dabey erkundigung einziehen muß/ ob er/ der unschuldige/ dem schuldigen das verbrechen verzeihen und ihm ferner ehelich beywohnen wolle/ denn wann der unschuldige sich dazu erklähret/ so hat in Sachsen die Todesstraffe und der Achts-Proceß nicht stat/ Keyser d. P. 2. §. 10. n. 7. & 8.

§. XXVII. Wenn nun das verbrechen jetztermeldeter massen beschaffen/ so muß so dann ferner vor anstellung des Achts-Processes die general-inquisition vorhergehen/ damit man/ wie oben gedacht worden/ dadurch einige gewißheit von dem corpore delicti und des verbrechers person erlangen möge/ Carpzov. qv. 140. n. 49. 50. Hätte indessen etwa ein frembder das verbrechen verübet und man könte dessen nahmen nicht eigentlich erfahren/ so darff man deshalb den Achts-Proceß nicht einstellen/ sondern es ist genug/ wenn man ihn in der Edictal-Citation nach seiner statur, kleidung/ u. s. w. beschreibet/ z. e. daß es ein alter kleiner kerl/ mit einem blassen gesicht/ schwartzen glatten und länglichten haaren/ an dem lincken backen ein rothes mahl habend/ u. d. g. Keyser d. §. 10. n. 9.

§. XXIIX. Hiernächst wird von denen Gerichten ein peinlicher ankläger/ oder Fiscal, ex officio bestellet/ deshalb eine sonderliche Registratur zu den Acten gemachet und darinnen gemeldet/ daß die bestellung solches Fiscals cum clausulis rati & grati, cum libera & substituendi potestate, wie sonst in gerichtlichen Vollmachten gewöhnlich/ geschehen sey. Zuweilen wird dem Fiscal auch ein völlig extradirtes Actorium mit eben solchen clausulen und andern üblichen formalien ertheilet/ damit er seine Persohn dadurch legitimiren könne. Wäre indessen bey den Gerichten ein ordentlicher Fiscal verhanden/ oder es wolte bey mordthaten jemand von des entleibten freunden die anklägers-stelle vertreten/ so bedarff es alsdann solcher bestellung nicht/ Keyser §. 11. n. 4. & §. 12. 13.

§. XXIX. Nach geschehener bestellung des Fiscals muß vor allen dingen/ wenn man zur sache schreiten will/ ein nothpeinlich Halßgerichte geheget werden/ weil sonst in peinlichen Sachen nichts vorgenommen werden kan. Ich sage ein nothpeinlich Halßgerichte/ denn dieses ist von dem hochnothpeinlichen folgender gestalt unterschieden/ daß nemlich dieses letztere nur alsdann geheget wird/ wenn ein missethäter bereits zum tode verurtheilet ist und die Leibesstraffe numehro an ihm vollstrecket werden soll/ davon wir unten an seinem orth nachricht erstatten wollen. Die arth/ wie das Gerichte geheget werde/ findet man bey Keysern Part. 1. cap. 10. & P. 2. §. 20. welches alles hier einzurücken gar zu weitläufftig fallen würde.

§. XXX. Weil aber doch in allen Sachen/ bürgerlichen und peinlichen/ die Citation nothwendig vorhergehen muß/ so kan auch selbe bey

vor-

vornehmung des Achts-Processes nicht aussengelassen werden. Jedoch verfähret man hiebey nicht auff einerley arth/ sondern man muß/ umb die Sache deutlich und leichte zu verstehen/ einen unterscheid machen zwischen übernächtigen und unübernächtigen Thaten.

§. XXXI. Unübernächtige Thaten werden genennet/ wenn die peinliche Anklage so fort angestellet wird/ ehe und bevor von zeit der verübten mißhandlung/ oder von der zeit an/ da der verwundete gestorben/ vier und zwantzig stunden verflossen sind. Sie werden auch frische und handhaffte Thaten genennet. So dann geschiehet die Citation entweder mündlich durch den Gerichtsfrohn/ oder auch wol schrifftlich/ welche dann dem Missethäter/ wann er zugegen selbst/ oder wenn er schon die flucht ergriffen hat/ in seinem oder seines Vaters hause insinuiret/ oder/ wenn er keine freunde hat/ öffentlich angeschlagen wird/ und setzet man ihm so dann nur einen Termin von 2 oder 3 stunden/ Keyser P. 2. §. 10. 15. & 18.

§. XXXII. Ubernächtige Thaten werden im gegentheil genennet/ wenn von zeit der verübten missethat/ oder bey mordthaten von der zeit an/ da der verwundete todes verfahren/ schon mehr als 24. stunden verflossen sind/ ehe die peinliche Anklage ihren anfang nimmet. Und in diesem fall übergiebet der peinliche ankläger ein ordentliches klag-Libell, worauff der flüchtige in dreyer Herren Landen citiret und der Edictal-Citation ein terminus von einer Sächsischen frist einverleibet werden muß/ welcher terminus von zeit des geschehenen anschlags der Citation zu rechnen.

§. XXXIII. Wenn bey unübernächtigen Thaten der missethäter in dem ersten Termin nicht erscheinet/ so wird er alsobald auff Ehehafften angeklaget und erstanden/ und erfolget in dem folgenden Termin die würckliche Achts-Erklährung. Damit ist der Proceß kurtz ausgemachet. Und deshalb rathen die Sächsischen Criminalisten denen Richtern/ daß sie die Thaten nicht übernächtig werden lassen/ sondern so fort zu der sache greiffen sollen/ weil sie dadurch viele zeit und unkosten erspahren können/ Keyser d. §. 15.

§. XXXIV. In übernächtigen Thaten/ wenn der missethäter auff die erste Citation nicht erscheinet/ muß er noch einmahl citiret werden/ ehe und bevor man ihn in die Ehehafft erklähret/ das ist: Es bringet der peinliche ankläger in dem ersten Termin seine ungehorsams-beschuldi-

gung ein / darauff werden die Acten zum spruch rechtens verschicket und wird alsdann erkand:

Daß peinlicher Anwald angeklagten wegen seines ungehorsamen aussenbleibens bis auff ehehafft die acht erstanden.

Wenn nun dieses urtheil eingelanget/ wird zu dessen publication abermahls ein legalischer Termin angesetzet und der angeklagte dazu in dreyer Herren Landen peremtorie citiret / Keyser §. 37.

§. XXXV. Es ist hiebey zu mercken / daß iedesmahl / wenn nemlich wegen der peinlichen anklage etwas gerichtlich zu handeln / das nothpeinliche Halßgericht geheget werden müsse. Weil es aber weitläufftig und fast verdrießlich / die Ceremonien der hegung des Gerichts so offte zu wiederhohlen; als pfleget der Ankläger so gleich beym ersten Termin anzusuchen / daß das Gericht bis zum End-Urtheil gehegt gelassen und nicht auffgegeben werden möge. Und alsdann hat es dabey auch sein verbleiben / das ist / die Gerichte stehen zwar vom Tische auff / stossen aber denselben nebst den Bäncken nicht umb / und wenn künfftig ein Urtheil zu publiciren / so setzen sich die Gerichten ohne einige Complimenten in die gehegte banck nieder.

§. XXXVI. Das nothpeinliche Halßgericht wird unter freyem Himmel in den Städten auff dem Marckt / auff den Dörffern aber auff der strasse vor dem Gasthoff / oder der Schencke geheget. Weil aber die witterung nicht allezeit zulässet / daß man unter freyem Himmel lange verbleiben kan / so pfleget der Ankläger ansuchung zu thun / daß das Gericht zwar geheget gelassen / ihm aber zugleich ein beqvemer orth und stelle angewiesen werden möge / wo er seine peinliche klage ad Acta niederschreiben lassen und zum Urtheil beschliessen könne. Worauff ihm seine bitte auch gewehret wird / und verfügen sich alsdann die Gerichte in die Gerichtsstube / setzen sich nieder und lassen peinlichen Klägern seine rechtliche nothdurfft ad acta einbringen / Keyser §. 27. & 31.

§. XXXVII. Sonsten vergönnet auch der Richter dem peinlichen Ankläger auff sein ansuchen / daß der Gerichts-Frohn seine geschliffene Wehre ausziehe / und ihm / Anklägern / solche mit gewapneter Hand fürtrage. Zuweilen ergehet auch das Zetter-Geschrey / und wann alsdann der Blutschreyer verhanden / dessen stelle mehrentheils der Gerichts-Frohne vertritt / so bittet der Ankläger in gehegter Banck ihm zu verstatten / daß er sein Schwerdt entblösse und die Gerüffte vollführe. Dar-

auff

auff wird in Blut-Sachen der todte Leichnam vor Gerichte getragen/ der Blutschreyer gehet mit dem blossen Schwerdt vorher und verrichtet die Gerüffte folgender gestalt:

Ich schreye Zetter zum ersten mahl über Titium, daß er wieder GOtt und recht Sejum bößlich hat entleibet und vom Leben zum tode gebracht: Ich schreye Zetter zum andernmahl/ich schreye Zetter zum drittenmahl über Titium, daß er = = = = (wie vorhin.)

§. XXXIIX. Inzwischen / wenn das Zetter-Geschrey stat finden soll / wird zweyerley erfordert. Erstlich/ daß der flüchtige eine Mordthat / offenbahren Diebstahl / einen Ehebruch / oder einen raptum begangen habe / wenn nemlich diese Verbrechen so beschaffen seynd / daß sie die Lebens-Straffe nach sich ziehen können / siehe oben §. XXVI. zum andern muß es eine handhaffte / frische und unübernächtige That seyn. Wenn auch nicht so fort ein Blutschreyer verhanden / oder wegen des flüchtigen Thäters sich jemand von seinen Freunden / oder sonst ein Defensor angiebet; so pfleget alsdann das Zetter-Geschrey wol bis nach völliger untersuchung der Sachen und bis auff den letzten Termin / da die würckliche Achts-Erklährung geschehen soll/ verschoben werden/ Keyser §. 20. sqq.

§. XXXIX. Jetzo wollen wir wieder zum Zwecke kommen. Wenn nemlich nach der ausgelassenen Citation (v. §. XXXIV.) jemand von des flüchtigen Freunden / oder sonst ein Defensor erscheinet / wird demselben zugelassen / daß er des flüchtigen Nothdurfft vorbringen mag / und verfähret so dann derselbe mit dem Ankläger von mund aus in die feder / wie sonst in Sachsen gebräuchlich ist. Wenn aber niemand erscheinet / so wird das Urtheil in contumaciam publiciret/ und darauff so fort nach ablauff zehen tage eine abermahllige Edictal-Citation ausgefertiget/ deren inhalt dahin gehet / daß der Angeklagte seine habende Ehehafft beybringen und mit peinlichen Anklägern in dreyen abgewechselten Sätzen von mund aus in die feder ausführen solle. Die völlige Formul hat Keyser §. 41.

§. XL. Erscheinet nun der Angeklagte auch in diesem termino nicht / so beschuldiget der Ankläger seinen beharrenden Ungehorsam / und bittet in rechten zu erkennen / daß der Angeklagte numehro in die Acht erstanden / worauff die Acta abermahls nach rechtlichem Erkäntniß geschicket werden / der Angeklagte aber wird zur publication des Urtheils Edi-

ctaliter citiret. Das Urtheil pfleget nach der bey Keysern §. 44. befindlichen formul folgender gestalt eingerichtet zu werden:

Weil Peinlich Angeklagter nochmahls endlich ungehorsamlich aussenblieben / so ist er numehro des libellirten Todschlags halber bis auff die Acht erstanden / wie er dann darein billig genommen/ öffentlich erklähret und verkündiget wird / inmassen er hiemit aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet / sein Leib und Leben / wie eines Vogels in der Lufft jederman gemein und sonderlich in denen Gerichten/ da die Mordthat begangen / erlaubet wird / V. R. W.

§. XLI. Der effect dieser Acht bestehet darinnen / daß [1] der Angeklagte pro confesso & convicto gehalten wird / und dannenhero (2) von jederman in selbigen Gerichten / allwo die Achts-Erklährung geschehen / ergriffen und zur gefänglichen hafft gebracht werden mag. Woraus erscheinet / daß zwar des Flüchtigen sein Leib / nicht aber sein Leben jederman erlaubet / und also die worte: und Leben / in dem Urtheil überflüßig gesetzet werden. So bald indessen jemand den Flüchtigen ergriffen hat / muß er ihn denen Gerichten so fort überantworten/und stehet ihm nicht frey / denselben eigenmächtiger weise zu verletzen / oder zu beschädigen.

§. XLII. Wann die überantwortung an die Gerichte geschehen / so stehet auch diesen nicht frey / den in die Acht erklährten so fort mit einer Lebens-Straffe zu belegen. Denn ob er wol pro confesso & convicto gehalten wird / so geschiehet doch dieses nur durch eine fictionem juris, im Gegentheil aber werden in peinlichen Sachen / wo es auff Leib und Leben gehet / sonnenklahre Beweißthümer erfordert. Dannenhero muß der Gefangene annoch auff Articul vernommen / Zeugen abgehöret / selbe mit dem Angeklagten / da nöthig/ confrontiret und sonst überall dergestalt verfahren werden / wie es in peinlichen Sachen hergebracht ist.

§. XLIII. Es möchte aber hiebey der zweiffel entstehen / daß bey so bewandten Umbständen die Achts-Erklährung nicht den geringsten effect nach sich ziehe / sondern alle Mühe und Unkosten vergebens seyn. Darauff dienet zur antwort/ daß die Achts-Erklährung darinnen ihre würckung habe / daß nemlich / wenn gleich der Geächtigte die That nicht gestehet / er auch mit Zeugen nicht überführet / noch andere sonst zur Tortur hinlängliche indicia beygebracht werden möchten / er dennoch wegen seines Ungehorsams mit der Peinlichkeit beleget werden könne / welches

sonst

sonst ausser dem Achts-Proceß nicht so schlechterdings zu geschehen pfleget / Carpzov. Prax. Crim. qv. 140. n. 103. Keyser d. P. 2. §. 50.

§. XLIV. Sonst muß die Achts-Erklährung [davon die formul bey Keysern §. 46. zu finden] in dreyer Herren Landen / wo die Citation zuvor gestanden / angeschlagen und daselbst Jahr und Tag gelassen werden. Meldet sich nun der Geächtigte binnen dieser Frist / bittet um ein sicher Geleit / und erbeut sich seine Unschuld auszuführen / so wird er damit gehöret / und ihm das sichere Geleit ertheilet. Meldet er sich aber nicht / so stellet man so dann den Oberachts-Proceß wieder ihn an / und verfähret dabey auff eben solche weise / wie bishero von dem Achts-Proceß gemeldet worden / siehe Keysern §. 77. Das End-Urthell wird folgender gestalt eingerichtet:

Daß Ankläger Angeklagten wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens bis auff die Ober-Acht erstanden und erlanget / derowegen über die vorige zu recht erkandte und ergangene Achts-Erklährung / darinnen Angeklagter aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet / auch männiglich Gemeinschafft mit ihm zu haben verboten / und sein Leib binnen selbigen Gerichten jederman erlaubet worden / Angeklagtens Ehre / Leib und Guth als anrüchtig recht und friedloß verurtheilet / und jederman an allen Orthen wieder ihn peinlich zu klagen verstattet und nachgelassen / und Angeklagter also und auff diese masse in die Oberacht würcklich erklähret / solche Oberachts-erklährung auch darauff durch öffentlichen anschlag an denen Orthen / an welchen Angeklagter zuvor durch öffentliche Edicta citiret / und gelahden worden / jederman notificiret / kund und zu wissen gethan wird / V. R. W.

§. XLV. Der effect dieser Oberacht bestehet darin (1) daß der Geächtigte pro confesso & convicto gehalten wird / und er von jederman / nicht allein in denen Gerichten / wo die Oberachts-Erklährung geschehen / sondern auch in dem gantzen Land / [wenn die Sache nemlich der hohen Obrigkeit hinterbracht worden] zur hafft gebracht und zu gebührender Straffe übergeben werden mag. [2] Daß der Geächtigte anrüchtig und ehrloß / und [3] aller seiner Güther verlustig wird. Jedoch müssen vor der confiscation die Schulden bezahlet / der Frauen ihr eingebrachtes restituiret / auch die portio statutaria ausgefolget / und den Kindern ihr Pflicht-Theil gegeben werden.

§. XLVI.

§. XLVI. Wann inzwischen auch nach der Oberachts-Erkläh-rung iemand den Geächtigten ergreiffet/ so darff er ihn dennoch nicht tödten/ sondern es muß ihm abermahls seine defension gelassen werden. Denn ob woll vordem die Schöppen zu Leipzig zu erkennen gewohnet gewesen/ daß einen Geächtigten umzubringen iederman erlaubet sey; so ist doch solches hernach geändert worden/ wie disfalls zwey Rescripta von Gotha und Altenburg bey Keysern §. 79. zu befinden.

§. XLVII. Endlich ist noch zu mercken/ daß weil der Achts-und Oberachts-Proceß/ wenn er besonders nach einander geführet wird/ sehr viele zeit und Unkosten erfordert/ dahero an einigen orthen/ sonderlich aber im Fürstenthum Gotha/ von Hertzog Ernsten die Verordnung geschehen sey/ daß beyderley Proceß zugleich auff einmahl verführet/ und in denen Schöppenstühlen darauff erkand werden solle/ Keyser §. 80. wie mir dann neulich Gerichtliche Acta zu handen gekommen/ daraus ich wahrgenommen/ daß der Schöppenstuel zu Jena in Sachsen Johann Christoph Hartungen in puncto homicidii betreffend Mens. Septemb. A. 1703. dergestalt erkand habe. Weil nun dieses Urtheil in einigen formalien von denen alten abgehet/ so habe ich nicht undienlich erachtet/ selbiges von Wort zu Wort allhie beyzufügen.

Auff Anklage und beschuldigten beharrlichen Ungehorsam verordneten peinlichen Fiscalis, Anklägers an einem/ wieder den flüchtigen Johann Christoph Hartungen von Ebeleben/ Angeklagten am andern theil/ so uns in 2. voluminibus sambt einer Frage zugeschicket/ und darüber sich des rechten zu berichten gebethen worden/ sprechen wir für recht:

Dieweil peinlich Angeklagter abermahl ungehorsamlich aussenblieben und seines bisherigen nicht erscheinens einige Ehehafft nicht dargethan/ so hat denselben Fiscalis seines endlichen Ungehorsams halben wegen der an Johann Haußschildten begangenen Entleibung/ so woll auch Jobst Wetzeln zugefügten Verwundung auff die Acht und Ober-Acht erklagt und erstanden/ inmassen er darinn als confessus & convictus hiemit erkand und erklähret wird/ dergestalt und also/ daß Angeklagter dadurch aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzet/ auch männiglichen mit ihm Gemeinschafft zu haben verboten/ und sein Leib binnen hiesigem Gericht und Landen jederman erlaubet/ auch dessen Ehre/ Leib und Guth/ als anrüch-

tig

tig / recht und friedloß vertheilet und jederman an allen Orthen wieder ihn peinlich zu klagen verstattet und nachgelassen / auch diese Acht- und Oberachts-Erklährung durch öffentlichen anschlag an denen orthen / wo er zuvor auf gleiche weise citiret und gelahden worden / jederman billig kund gethan und eröffnet wird / V. R. W.

Woraus in specie anzumercken / daß die Urtheilsfassere nicht gesetzt / es werde Leib und Leben / sondern nur der Leib jederman erlaubet / dahero sie von der oben §. XL. befindlichen formul und zwar mit gutem Grunde abgegangen / siehe §. XLI. Sonst ist auch von dieser Materie des Achts-Processes in Chilian Königs Processe ein eigenes Capitel / sub rubro: Von der Acht oder Verfestung / zu befinden / dessen man sich auch bedienen kan.

Das IV. Capitel /

Von der Defension pro avertenda inquisitione.

Inhalt des Capitels.

Uhrsprung der Defension pro avertenda inquisitione. §. I. Zuweilen wird an stat Inquisitions-die rubric: Denunciations-Acten / und an stat Inquisitional-Articuln, das wort: quæstiones gebrauchet / §. II. Wann und wie lang Inquisiten seine Defension pro avertenda zu überreichen zugelassen. §. III. Umb deren Verstattung muß derselbe Ansuchung thun. Wann der Richter diesem suchen deferire / und wie in solchem fall ausser Sachsen und in Sachsen verfahren werde? §. IV. Der Richter darff die bey der general-inquisition gehaltene Registraturen dem Defensori nicht vorlegen / noch weniger communiciren / und dessen Ursach / §. V. Worinnen des Defensoris Ambt / bey Verfertigung der Defension bestehe? §. VI. Der Inquisite selbst kan vom defensore als Zeuge nicht vorgeschlagen / noch von dem Richter verhöret werden / §. VII. Ob der Richter die von inquisiten übergebene Defensions-Schrifft refutiren könne? §. IIX. Wie zu sprechen / wann Inquisit seine Unschuld dargethan / und wann er solche nicht ausgeführet? §. ult.

§. I.

OB wol die blosse inquisition an und vor sich selbst niemanden an seinem ehrlichen Nahmen und guten Leumuth schädlich seyn kan / son-

sondern es einig und allein auff die Ursache ankömmet/ welche den Richter zu der inquisition veranlasset/ ob sie nemlich rechtmäßig oder nicht; so findet man dennoch täglich/ daß die Leuthe sich/wie man zu reden pfleget/ mit Händen und Füssen sperren/ damit sie nicht in die inquisition gerathen mögen/ und solches zwar aus dieser Ursachen/ weil unverständige Leuthe gemeiniglich in der Einbildung stehen/ als ob derjenige/ wieder welchen der Richter die special-inquisition anstellet/ schon anrüchtig sey/ deren Urtheil/ ob es gleich nicht gegründet/ man doch nicht gerne über sich ergehen lässet/ weil es in Gesellschafften/ Handwercken u. d. g. viele Verdrießlichkeit nach sich ziehet. Und dahero nun ist die defensio pro avertenda inquisitione erstanden.

§. II. Man pfleget auch wol umb eben angeführter Ursachen willen/ wenn die Sache nicht von grosser wichtigkeit ist/ und der Verdächtige etwa in einer Dignität stehet/ oder in einer Gilde und Gewercke lebet/ den Nahmen der inquisition wegzulassen/ und/ wie die Juristen reden/ verba in factum temperiren. Dannenhero nennet man es nur: Denunciations-oder auch Erkundigungs-Acta: Man machet keine articulos inquisitionales, sondern man nennet es Quæstiones, oder auch wol interrogatoria, oder schlecht weg Articul, u.s.w. Deñ auff diese weise geschiehet der Gerechtigkeit doch ein gnügen/und der Beschuldigte wird auch zugleich bey ehrẽ erhalten/uñ darf sich keiner übelẽ nachrede befahren.

§. III. Sonsten ist/ damit wir wiederumb zu unserm jetzigen vorhaben kommen/ keine gewisse frist gesetzet/ binnen welcher ein Beschuldigter seine defension pro avertenda in den Gerichten einzubringen verbunden wäre/ sondern es findet selbige noch allezeit stat/ so lange die antwort auff die Inquisitional-Articul noch nicht erfolget ist. Ja/ wenn auch jemand bereits in gefängliche hafft gerathen/ kan er sich nichts destoweniger erbiethen/ seine Unschuld und daß weder die hafft/ noch die special-inquisition stat habe/ rechtlich auszuführen.

§. IV. Ehe und bevor aber die defension pro avertenda übergeben wird/ muß der Denunciat durch ein Bitt-Schreiben ansuchung thun/ daß ihm solches von dem Richter verstattet werde. Dieser muß sich auch darinn nicht difficil, oder wiederlich erzeigen/ es wäre dann/ daß in der general-inquisition sich bereits sehr starcke anzeigungen hervorgethan hätten/ und dahero der Richter schon vorhero sehen könte/ daß es dieselbe gäntzlich abzulehnen sehr schwer/ oder wol gar unmöglich seyn werde.

werde. Weil nun dieses auff eines klugen und verständigen Richters ermessen einig und allein ankömmet / und doch zuweilen die Sache nicht wenig zweiffelhafft ist / so thut in solchen fällen der Richter woll / daß er / wenn er gantz sicher gehen will / die bey der general-inquisition gehaltene Registraturen an ein Juristen-Collegium verschicket / und über den punct: Ob die gesuchte Defension pro avertenda zulässig? rechtlich erkennen lässet. An etlichen Orthen in Sachsen schicken die Ambt-Leuthe und andere Unter-Richter auch zuweilen die Acta an die Regierungen ein / und erhohlen sich daselbst Bescheides / oder der Denunciat wendet sich selbst dahin und bringet einen Befehl aus / daß er mit seiner vorhabenden Defension möge zugelassen werden. Nach solcher concession nun pfleget dem Denunciaten gemeiniglich ein gewisser Termin zu einbringung der defension præfigiret werden.

§. V. Es entstehet hiebey vornehmlich die Frage: Ob ein Richter verbunden sey / dem Denunciaten / oder dessen Defensori auff sein Verlangen / die bey der general-inquisition gehaltene Registraturen vorzulegen / oder ihm Copey davon zu geben / damit er daraus die wieder ihn vorgekommene anzeigungen ersehen / und sich also desto besser / umb selbige abzulehnen / gefast machen könne? Nun führet zwar Keyser Prax. Crim. P. 1. Cap. 7. §. 9. ein von der Regierung zu Dreßden an das Ambt und den Rath zu B. A. 1679. den 6. Novembr. ergangenes Rescript an / worinnen die Vorlegung der Acten zum behuff der defension pro avertenda damahlen anbefohlen worden; im Gegentheil aber ist bey eben diesem Autore Cap. 5. §. 24. ein præjudicium zu befinden / da die Schöppen zu Leipzig erkand / daß der Richter dem Inquisiten die Acta vorzulegen / oder ihme daraus die indicia zu eröffnen nicht gehalten / womit auch die in andern fällen von der Regierung zu Altenburg ergangene Rescripta übereinstimmen / siehe Keysern Cap. 7. §. 9. & 10. Casu octavo. Es ist dannenhero vorangeführtes Rescript von Dreßden wol ad exceptiones & casus singulares zu referiren / weil ja sonst alle Rechts-Lehrer der einhelligen meinung sind / daß einem Inquisiten vor der Antwort auff die Inquisitional-Articul die Indicia nicht mitgetheilet werden sollen / damit er sich nicht auff Lügen und Verdrehungen gefast machen könne. Es würde aber diese heilsame Disposition gäntzlich eludiret werden / wenn man vor der Defension pro avertenda dem Denunciaten die Acta vorlegen müste / weil so dann ein jeder sich zu solcher Defension

anerbiethen würde/ damit er nur von denen indiciis nachricht erhielte / da man doch nicht weiß / ob der Inquisit dieselbe werde elidiren können/ sondern gar offte der Defension unerachtet dem Inquisiten die Antwort auff Inquisitional - Articul zuerkand wird.

§. VI. Es muß dannenhero der Defensor bey verfertigung der Defension pro avertenda dieses sein Hauptwerck seyn lassen / daß er zeige/ entweder daß das Verbrechen/deshalb man seinen Clienten beschuldiget / nicht so beschaffen sey / daß es eine inquisition meritire / z. e. wenn man wegen privat- injurien den Inquisitions-Proceß anstellen wolle: oder / daß die abgehörte Zeugen / von deren Personen er extra Acta nachricht erlanget / so bewand / daß man ihnen keinen Glauben beymessen könne: oder / er kan auch andere Zeugen abhören / und aus deren Aussage zu erweisen sich bemühen / daß unmöglich einiger Verdacht wegen der beygemessenen Ubelthat auff ihn fallen könne / z. e. daß er den tag / da der todschlag begangen seyn soll / nicht an dem Orthe / sondern anderswo gewesen / u. s. f.

§. VII. Einige Defensores haben diese Gewohnheit / daß sie den Inquisiten selbst über gewisse Articul als einen Zeugen eydlich abhören lassen/ und solche Aussage hernach der Defension pro avertenda beyfügen/ in der meinung / daß der Inquisit dadurch auff einmahl von der Sache loßkommen solle. Allein dieses ist unzuläßlich und ziehet nicht die geringste würckung nach sich / sondern es kan ein solcher Defensor noch woll dazu willkührlich bestraffet werden. Es ist davon ein artlicher casus bey Keysern in Prax. Crim. P. 1. Cap. 5. §. 23. zu lesen. Es ließ nemlich der Defensor, da ein gewisser Kerl wegen begangenen Ehebruchs in Verdacht kam / unterschiedene Personen und insonderheit auch den Inquisiten selbst vermittelst Eydes auff gewisse Articul abhören / und umb der Sachen eine bessere Farbe anzustreichen/ ließ er auch den Prediger des Orths/ da die Abhörung geschah / dazu nehmen / welcher dem inquisiten das Gewissen mit rühren helffen solte. Unter andern Articuln war auch dieser:

Wahr / das Zeuge nachfolgende Worte:

> Ich N. schwere zu GOtt mit Hertz und Mund einen wahren leiblichen Eyd/ daß ich mit N. mich fleischlich nicht vermischet/ so wahr mir GOtt helffe uñ sein heil. wort Jesus Christus/ Amen/

mit gutem Gewissen nachsprechen könne;

da nun der vermeinte Zeuge den Articul mit Ja beantwortete / stattete er auch folgends den eingerückten Reinigungs-Eyd würcklich ab. Allein in dem darauff erfolgten Urtheil ward erkand:

Daß der Beschuldigte auf gewisse Inquisitional-Articul zu antworten / auch bedürffenden falls mit der Inquisitin sich confrontiren zu lassen schuldig / . . . Anlangend den Defensorem, ist so woll demselben / als dem Gerichts-Verwalter ihr unförmliches Vornehmen / sonderlich daß jener den Inquisiten selber als einen Defensional-Zeugen anbringen / ja in die Articul einen Reinigungs-Eyd bringen / und diesem / daß er den Inquisiten also abgehöret / auch jetztgedachten Eyd ablegen lassen / vor dismahl ernstlich zu verweisen / mit Verwarnung / daß sie beyde dergleichen bey Vermeidung anderer Verordnung sich enthalten sollen.

Den Priester hat man ohne zweiffel deshalb übersehen / weil von ihm zu vermuthen gewesen / daß er die ordnung des Processes nicht verstanden habe.

§. IIX. Es hat auch sonst noch Keyser bey diesem casu angemercket / daß auff Fürstlichen Befehl ein gewisser Fiscal bestellet und diesem die nothdurfft wieder die angemaßte Defension pro avertenda einzubringen anbefohlen worden / wie er denn mit des Denunciaten Defensore würcklich in schrifften darüber verfahren. Es ist dieses ohne zweiffel wegen des Defensoris unziemlichen unternehmens geschehen und damit der Urtheilsfasser durch den anmaßlich abgestatteten Reinigungs-Eyd nicht verführet werden möchte. Sonst aber ist es / die Defension von seiten des Gerichts refutiren zu lassen / nicht gebräuchlich / sondern es werden die Acta so fort nach eingebrachter defension pro avertenda zum spruch rechtens verschicket.

§. IX. Hat nun der Denunciat in seiner Defension seine unschuld völlig ausgeführet / so wird alsdann erkand:

Daß N. mit der special-inquisition billig zu verschonen.

Hat er aber nichts præstiret / so lautet es etwa auf diese arth:

Daß N. etwas / so ihm sonderlich zu statten kommen möchte / nicht ausgeführet / dannenhero mit der special-inquisition billig wieder ihn zu verfahren /

oder:

Dannenhero ist er auff inquisitional-Articul zu antworten schuldig

dig und wird ferner dem inquisitions-Proceß gemäß wieder ihn verfahren.

Den eingang des Urtheils pflegen die Juristen-Collegia etwa folgender gestalt einzurichten:

Als dieselbe uns übergebene defension pro avertenda nebst denen übrigen wieder N. ergangenen Acten zugesendet/ und sich des rechten zu belehren/ (berichten) gebethen/ demnach erachten &c.

Das V. Capitel/
Von der Special-Inquisition.
und zwar erstlich
Von Verhörung des Inquisiten.

Inhalt des Capitels.

DEr Richter muß Inquisitional-Articul verfertigen/ §. I. Ehe man den Inquisiten darüber vernimmet/ wird er das factum summarisch zu erzehlen angehalten/ §. II. Beschaffenheit der Articul/ §. III. Warumb zwischen denen Articuln raum zu lassen? §. IV. Ein ieder Articul muß nur einen umbstand in sich fassen und muß der Richter den Inquisiten nur generaliter befragen/ jedoch ist ihm zuweilen auch specialiter zu fragen vergöñet/ §. V. Der Richter muß so wol dasjenige was Inquisiten graviret/ als was zu seiner defension vorträglich/ in die Articul verfassen/ §. VI. Inquisiten werden die Articul vor geschehener antwort nicht communiciret und warumb? §. VII. Derselbe muß auff die Articul selbsten antworten und dessen ursach/ §. IIX. Antwort auff die Frage: ob der Richter impunitatem delicti versprechen könne/ wenn Inquisit die wahrheit gestehen wolle/ §. IX. Inquisit kan vermöge der Peinlichkeit zur Antwort angehalten werden und wann solches geschehen könne? §. X. Die dazu gehörige requisita/ §. §. X. XI. & XII. In solchem fall hat der erstere grad/ oder auch nach beschaffenheit der Sache der andere grad der Tortur stat/ §. XIII. Diese Tortur kan auch gebraucht werden/ wann Inquisit sich stumm ꝛc. ꝛc. stellt/ wobey jedoch der Richter vorsichtig gehen muß/ §. XIV. Der Richter kan inquisiten vor der verhörung auff die Articul mit einem Eyde nicht belegen/ §. XV. Der Richter muß Sorge tragen/ daß des Inquisiten eigene worte niedergeschrieben werden/ und nicht zugeben/ daß man solche lateinisch exprimire/ §. XVI. Wañ Inquisit bey dem verhör sich auff etliche umbstände beruffet e.g. Er habe den diebstahl beym Cajo deponiret ꝛc. ꝛc. wie zu verfahren? §. XVII. Der Richter muß bey befragung des Inquisitẽ wol unterscheiden/ ob es eine einfältige/ oder verschlagene Person

son

con seye/und darnach auch die Fragen einrichten/ §. XIIX. Wann neue indicia sich ereignen/ so kan der Richter den Inquisiten nicht allein nach dem ersten examine, sondern auch nach dem End-Urtheil von neuen vernehmen/ §. XIX. Dem Inquisiten wird seine gethane Aussage wieder vorgelesen/ §. ult.

§. I.

WEnn nun der inquisite gegenwärtig ist und durch die etwa geführte Defension pro avertenda die special-inquisition nicht hat ablehnen mögen/ so muß der Richter aus denen bey der general-inquisition gehaltenen Registraturen und der abgehörten Zeugen summarischen aussage gewisse Inquisitional-Articul verfertigen/ worinnen die wieder den inquisiten militirende anzeigungen umbständlich enthalten sind.

§. II. Ehe man aber den inquisiten auff solche Articul befraget/ pfleget man ihn gemeiniglich dahin anzuhalten/ daß er das factum vorher summarisch erzehle/ welche seine summarische erzehlung mit allem fleiß registriret wird. Gesetzt nun aber/ daß der inquisit so auffrichtig handelte und alsdann die that so fort zugestünde/ so kan doch der Richter nicht alsobald darauf die Acten zum spruch rechtens verschicken/ weilen nichts/ als ein leeres Urtheil erfolgen würde/ sondern er muß nichts desto weniger vorbemeldete Articul abfassen und den inquisiten darüber abhören. Dieses geschiehet zu dem ende/ damit sich der inquisit recht deutlich erklähren könne/ weil er in der summarischen erzehlung gar leichte einen und den andern umbstand/ welcher doch entweder zu seiner künfftigen bestraffung/ oder auch im gegentheil zu seiner entschuldigung ein merckliches beyträget/ aussenlassen kan. Ja/ er überkömmet auch dadurch gelegenheit/ einen oder andern Irthum/ den er in der summarischen relation etwa begangen/wiederumb zu ändern und zu verbessern. Eben so wird es auch gehalten/ wenn gleich der inquisit bey der summarischen verhör alles verneinet/ das ist/ er muß auch alsdann nichts destoweniger auff Articul vernommen werden/ damit man sehe/ ob er nicht variiret/ oder sich etwa wiederspricht/ daß also daraus ein neues indicium herzunehmen.

§. III. Die Inquisitional-Articul müssen nicht bejahungs-weiß eingerichtet werden/ z. e. Wahr/ daß inquisit &c. Denn es könten einfältige Leuthe zuweilen dadurch auff die gedancken gebracht werden/ als ob sie nothwendig mit Ja darauff antworten müsten/ weil es sonsten das

an-

ansehen gewönne / als ob sie den Richter lügen straffen wolten; dahero muß alles frag-weise geschehen: Ob nicht inquisit, oder ob nicht wahr / daß inquisit u. s. f. zu anfangs setzet man diese Fragstücke voran: Wie inquisit heisse und wie alt er sey? Womit er sich ernähre? Weil das alter und die lebens-arth öffters etwas mit beyträget. Etliche Richter fragen auch: Wer seine Eltern gewesen? Womit sich selbige ernähret? Wie hoch sich sein vermögen erstrecke? u. s. f. allein dergleichen fragestücke sind mehrentheils überflüßig und thun zur Sache nicht viel / dahero man sie gar woll weglassen kan.

§. IV. Es werden zwar die Inquisitional-Articul gemeiniglich den tag vor des inquisiten verhör verfertiget / es muß aber dieses dabey beobachtet werden / daß man zwischen den Articuln einen ziemlichen raum lasse / damit man nach gelegenheit der Sachen annoch neue hinzu setzen könne. Denn es thun sich beym examine dergleichen umbstände öffters hervor / daran der Richter vorhero nicht gedacht hat / noch dencken können / und welche doch der Sachen ein grosses Licht geben / dahero man sie nicht vorbey gehen mag. Weshalb es dann ein zeichen einer grossen Einfalt / oder vielmehr dummheit ist / wenn man zuweilen in denen gerichtlichen Acten sehen muß / daß der Richter sich gleichsam ein gewissen gemachet habe / den Inquisiten etwas weiter zu fragen / als in denen von ihm vorher verfertigten Articuln zu befinden gewesen / dahero auch aus dieser ursachen die wahrheit öffters nicht an den tag kömmet.

§. V. Ein jeder Articul muß nicht mehr / als einen eintzigen umstand in sich fassen / damit der inquisit, wann er darauff antworten soll / nicht irre gemachet werde. Es wäre dannenhero nicht recht / wenn man z. e. folgenden Articul setzen wolte: Ob nicht inquisit mit dem entleibten zänckerey angefangen / darauff zugeschlagen / und demselben eine tödliche wunde zugefüget habe? sondern es müssen daraus folgende fragstücke formiret werden: Ob inquisit nicht mit dem entleibten zänckerey angefangen? Ob er nicht darauff zugeschlagen? Und / ob er nicht dem entleibten eine tödliche wunde zugefüget? Und dann ferner: Womit solches geschehen? An welchem orth des Leibes? Zu welcher Zeit? Dann es darff der Richter nicht anders / als dergestalt / generaliter fragen / damit er dem inquisiten nicht etwas gleichsam in den mund lege / welches die Rechtslehrer eine verbothene suggestion nennen. Jedoch / wenn der inquisit auff solche arth mit der sprache gar nicht heraus will / so ist es als-

dann

dann ihn specialiter zu fragen nicht verbothen / z. e. Ob es nicht mit dem degen? am haupte? umb 10. uhr abends geschehen seye? u. s. f.

§. VI. Einige Richter haben die gewohnheit / daß sie nichts weiter in die Articul setzen / als dasjenige / welches den Inquisiten etwa graviren und zu seiner überführung dienen kan / da sie hergegen das andere / daraus seine unschuld abzunehmen / mit fleiß auslassen. Diese gewohnheit ist sehr übel. Denn es bestehet eines Richters ambt ja so woll darinnen daß er dem unschuldigen loßhelffe / als daß er den schuldigen zur gebührenden straffe bringe. Dannenhero müssen alle und jede umbstände / so in den Acten vorkommen / mit fleiß in die Articul gebracht werden / z. e. was inquisiten dazu (zum schlagen) bewogen? wer zu erst den degen gezucket? ob der entleibte inquisiten zu erst geschimpffet / oder / ihm nachgelauffen / u. d. g. siehe die Peinliche Halßg. Ordn. art. 47. Brunn. Proc. inquis. c. 8. M. 1. n. 49. seqq.

§. VII. Ob nun aber wohl in bürgerlichen Sachen die Klage vor angesetztem Termine dem Beklagten communiciret werden muß; so hat es doch bey inquisitionibus und peinlichen Sachen eine gantz andere bewandnis / nemlich es bekömmet der inquisit diejenige Articul / worauff er antworten und litem contestiren soll / vor geschehener antwort gar nicht zu sehen. Die ursach ist diese / weil der inquisit, wenn er eine faule Sache hat / sich auff allerhand lügen und verdrehungen befleißigen würde / damit der Richter nicht hinter die wahrheit kommen könte. Nun ist zwar nicht zu läugnen / daß die inquisiten insgemein und ohne vorhergehende communication der Articul sich dennoch auffs laugnen legen und das bekandte: Si fecisti nega, weydlich practiciren; allein / es findet sich doch dabey / daß ihre lügen gemeiniglich nicht gut an einander hängen / wenn nur ein kluger Richter über sie kömmet / welcher sie auff alle und jede umbstände genau zu examiniren weiß. Dannenhero nun ist es eine vergebene sache / wenn die Advocaten zuweilen denen inquisiten an die hand geben / sie sollen nicht erscheinen / sondern es solle ihnen der Richter ihren Kläger nennen / oder ihnen die Klage insinuiren lassen / u. s. f. denn hiedurch wird nur die Sache unnöthiger weise auff die lange banck gespielet.

§. IIX. Es ist auch in peinlichen Sachen gleicher gestalt nicht zuläßlich / wenn sich der Inquisit erbiethet / daß er durch einen Gevollmächtigten auff die Klage antworten wolle. Denn von diesem könte der

Richter die wahrheit dergestalt nicht herausbringen/ wie von dem inquisiten selbst. Oeffters erröthet der inquisit bey dem Verhör/ oder er erblasset/ oder er fänget an zu zittern/ er wiederspricht sich/ er weiß nicht/ was er sagen soll/ u. d. g. Dieses nun giebt nebst denen vorhergehenden ein nicht geringes indicium wieder den inquisiten/ und muß also mit besonderm Fleiß registriret werden. Im gegentheil aber/ wenn ein Gevollmächtigter im nahmen des inquisiten auff die Articul antworten solte/ so würde dieser ohne veränderung der farbe/ oder andere verdächtige anzeigungen mit unerschrockenem muth einen jeden ihm vorgelegten Articul mit Nein beantworten/ und also dem Richter zugleich ein nicht geringes mittel/ die wahrheit zu erforschen aus den Händen genommen werden/ dahero dann an etlichen orthen/ z. e. in Pommern/ in der an den inquisiten abgehenden Citation gesetzet wird/ daß er remoto Advocato & Procuratore auff die inquisitional-Articul antworten solle. Und aus eben dieser angeführten ursachen wird auch dem inquisiten nicht verstattet/ daß er seine antwort in schrifft dem Gericht übersende mag.

§. IX. Es entspringet hiebey unter den Criminalisten die frage: Ob es einem Richter woll erlaubet seye/ daß er den inquisiten unter dem gethanen versprechen/ es solle ihm keine straffe wiederfahren/ wofern er alles so fort gestehen werde/ zum gütlichen bekändnis bereden könne? Brunnemann in Proc. inquis. C. 8. membr. 1. n. 53. verneinet diese frage schlechterdings/ aus der n. 54. angeführten ursach/ weil der Richter hiedurch eine lügen begehe: im gegentheil aber bejahet selbige Finckelthaus obs. 105. dessen meinung wir daher beypflichten/ weil wir dafür halten/ daß der Richter bey solcher herauslockung der wahrheit keine lügen begehe/ weil er dem inquisiten bey wahrhafftiger beschaffenheit der Sachen keinen schaden zufüget/ worinnen sonsten das wesentliche stück einer lügen bestehet/ dahero es vielmehr für ein stück der klugheit/ welches die Juristen dolum bonum nennen/ zu achten ist. Damit nun aber kein zweiffel übrig bleibe/ ob dann die geständniß des inquisiten in der that gegründet sey/ so giebet Finckelth. d. l. n. 14. selbst zu/ daß man einen inquisiten auff ein solch bekändnis allein und schlechterdings nicht verurtheilen könne/ sondern daß man nichts destoweniger annoch das corpus delicti und die dabey vorkommende umbstände untersuchen müsse/ ob alles und jedes mit der von dem inquisiten gethanen aussage übereinkomme/ oder nicht/ bey welcher bewandnis besagte meinung umb so viel weniger eini=

einiger unbilligkeit beschuldiget werden kan. Inzwischen ist doch im Churfürstenthum Sachsen per decis. noviss. 91. Finckelthaus meinung verworffen/ iedoch aber dabey disponiret worden/ daß wenn in solchen verbrechen/ darauff nur die Landsverweisung oder Gefängnißstraffe gesetzet ist/ der Richter nichts destoweniger dem inquisiten auff den fall der gütlichen bekäntnis linderung der straffe versprechen würde/ so dann der Richter auch sein versprechen halten solle / weil in besagtem Churfürstenthum denen Unter-Richtern dergleichen straffen vor sich zu mildern in der Resolution der Lands-Gravaminum tit. von Justitien-Sachen §. 50. nachgelassen ist.

§. X. Zuweilen ist der inquisit entweder gantz hartnäckigt und will auff die ihm vorgehaltene Articul gar nicht antworten/ oder aber/ er antwortet zwar/ aber gantz zweiffelhafftig und obscur, als z. e. er möchte wol nach dem entleibten gestossen haben/ oder/ er erinnere sich das so eben nicht mehr/ es könne seyn/ es könne auch nicht seyn/ es bedüncke ihn/ u. s. f. Nun muß zwar in dergleichen fällen der Richter es an ernstlichen vermahnen und zureden nicht ermangeln lassen/ allein es fräget sich/ was zu thun/ wann sich der inquisit an solches zureden gar nicht kehret/ sondern einmahl/ wie das andere/ auf seinem vorgefaßten sinne bestehen bleibet? In diesem fall sind die Rechtslehrer der meinung / daß der inquisit vermittelst der Peinlichkeit zur erstattung der antwort angehalten werden könne/ da denn die formalien des Urtheils etwa folgender massen einzurichten:

> Und im fall er (der inquisit) auff seiner halßstarrigkeit nochmahls verharren/ (wenn nemlich die ernstliche vermahnung vorhergegangen) und sich der antwort verweigern wird/ so wird er dem Scharf-Richter untergeben und durch denselben auf vorgeschriebene fragstück die antwort aus ihm gebracht /

siehe Carpzov. Prax. Crimin. qv. 114. n. 56. Keyser Prax. Crim. P. 1. C. 5. §. 75.

§. XI. Es ist aber hiebey annoch unterschiedliches in acht zu nehmen. Erstlich/ daß ein solches verbrechen verhanden seyn müsse/ darauff eine Leib und Lebensstraffe erfolgen könte/ wann der inquisit dessen überführet würde/ dahero dann/ wann die Sache von solcher wichtigkeit nicht ist/ der Richter diesen weg/ welcher sonst nach denen gemeinen Rechten in bürgerlichen Sachen gebräuchlich / erwehlen kan/ daß er litem pro ne-

gative contestata annimmet und darauff zum beweise und abhörung der Zeugen schreitet/ Brunnem. Proc. inquis. C. 8. membr. 1. n. 80. in f. In Sachsen könte der inquisit auch woll pro confesso & convicto gehalten werden/ alldieweil daselbst dieser modus procedendi in civil-Sachen gebräuchlich/ mit welchen man die causas criminales leviores zu vergleichen pfleget/ Brunnem. d. l. n. 78. welcher daselbst durch die criminalia proprie dicta eben solche Sachen verstehet/ da eine Leib- und Lebensstraffe erkand werden kan.

§. XII. Zum andern findet die peinliche Frage alsdann wieder den Inquisiten nur stat/ wenn man ihn wegen der That selbsten/ oder der Haupt-Umbstände halben/ die auff seinem eigenen facto beruhen/ befraget/ z. e. Ob er nicht zuerst nach dem Entleibten gestossen/ &c. Wenn es also im gegentheil nur auf einen Neben-Umbstand/ welcher hauptsächlich nicht zu der Sache gehöret/ oder/ da es wahrscheinlich ist/ daß ihn der Inquisit vergessen haben könne/ ankömmet/ z. e. zu welcher zeit/ oder umb welche stunde Inquisit sich mit dem Entleibten erstlich zu zancken angefangen? vor welchem Hause er den Entleibten angetroffen? u. s. f. so muß es zwar der Richter an vielfältigem und ernstlichen zureden nicht ermangeln lassen/ allein wenn dieses nicht helffen will/ mag er sich der Schärffe wieder den Inquisiten nicht bedienen/ sondern er muß diesen punct ausgesetzt seyn lassen/ weil doch bey abfassung des künfftigen End-Urtheils und bestimmung der Straffe darauff nicht sonderliche absicht zu nehmen/ siehe Brunnem. C. 8. M. 1. n. 82.

§. XIII. Was vor ein Grad der peinlichen Frage in dergleichen fällen stat habe/ davon findet man bey denen Rechts-Lehrern fast nichts gewisses und eigentliches. Ich halte indessen dafür/ daß auff die völlige tortur nicht erkand werden könne/ sondern es bey dem ersten/ oder höchstens/ nachdem nemlich die That sehr wichtig und das Verbrechen sehr groß ist/ bey dem andern Grad sein Verbleiben haben müsse. Es bestärcket mich hierinnen ein beym Carpzovio in Prax. Crim. qv. 113. n. 58. befindliches Urtheil/ so die Schöppen zu Leipzig vormahls abgefasset/ dieses inhalts: Ob nun woll Inquisit der Bezüchtigung nicht gantz in abrede seyn kan; Dieweil aber dennoch sein Bekäntnis nicht deutlich &c. So hat auch der Straffe wegen noch zur zeit nichts beständiges erkand werden mögen/ sondern es will vor allen dingen von nöthen seyn/ daß ein richtiger und deutlicher Bekäntniß aus Inquisito gebracht/ und er

noch

noch einst Articuls weise hierüber vernommen werde: Ob er &c. und auffn fall er sein Bekäntniß in gutem richtig nicht thun will/ seyd ihr woll befugt/ ihn mit der schärffe ziemlicher weise angreiffen und auff vorgesetzte interrogatoria befragen zu lassen/ darauff also dann/ wann seine Uhrgicht mit fleiß auffgezeichnet und wieder überschicket wird/ seiner Person und verwirckten straffe wegen ferner ergehet/ was recht ist. Daß nun durch die worte: ziemlicher weise der mitlere Grad der Peinigung angezeiget werde/ solches ist an sich bekand/ und wird davon unten im Capitel von der peinlichen Frage mit mehrern nachricht erfolgen/ allwo auch das übrige wegen der ratification und sonsten anzutreffen.

§. XIV. Das bisherige Mittel der Tortur, umb von dem Inquisiten die Antwort herauszubringen/ kan man auch alsdann gebrauchen/ wenn sich der Inquisit anstellet/ als ob er unsinnig/ oder stumm/ oder sonst mit einem Mangel behafftet sey/deshalb er nicht antworten könne/ Brunnem. d. C. 8. M. 1. n. 86. Es muß aber ein Richter hiebey sehr behutsam gehen/ damit er nicht unschuldigen Leuthen auff eine blosse und offtmahls ungegründete Vermuthung ein Unglück zufüge/ dahero dann vor allen Dingen gnugsame erkundigung von des Inquisiten eigentlichen zustande einzuziehen/ wohin die bey Finckelth. Obs. 45. num. 6. befindliche formula pronunciandi gehöret:

> Es werden aber ein Medicus und bewehrter Chirurgus hiezu gezogen/ welche sich mit allem Fleiß zu erkundigen pflichtig/ ob der gefangene stumme einen solchen mangel an der zungen habe/ also/ daß er zu reden nicht vermöge. Wann nun diese besichtigung/wie sie allenthalben befunden/ uns anderweit zum versprechen überschicket wird/ so ergehet darauff ferner/ was recht ist.

Es hat anbey dieser Autor in der angeführten Observation die Materie: Ob und wie fern ein wahrhafftig stummer mit der peinlichen Frage beleget werden könne? woll und gründlich ausgeführet.

§. XV. Wenn nun aber im gegentheil ein Inquisit zu erstattung der antwort auf die Inquisitional-Articul bereit ist/ so entspringet die Frage: Ob ein Richter recht daran handele/ wenn er/ ehe und bevor er zum examine schreitet/ den Inquisiten mit einem Eyde beleget/ daß nemlich dieser schweren muß/ er wolle auff die ihm vorzulegende Articul nichts anders/ als die reine/ lautere wahrheit aussagen/ etwa auff die arth/ wie es in bürgerlichen Sachen bey beantwortung der Positionum zu ge-

schehen pfleget / davon wir an gehörigem orthe meldung gethan. Es ist aber die angeführte Frage mit Nein zu beantworten / Clarus in pract. §. ult. qv. 45. n. 9. und verdienet ein Richter / welcher dergleichen sich unterfänget / wo nicht eine härtere straffe / dennoch zum wenigsten einen braven verweiß / weil er dadurch gelegenheit zu einem Meyneyd giebet / der Inquisit auch nach abstattung solches Eydes und darauff erfolgter Verneinung der Inquisitional-Articul von der inquisition und bestraffung loßkömmet / wie Carpzov. qv. 113. n. 42. dafür hält / welches doch sonder zweiffel mit dieser limitation zu verstehen / wofern sich nicht hernach neue indicia anderweits hervorthun. Im übrigen ist zwar in bürgerlichen sachen das juramentum respondendorum zugelassen / es lässet sich aber in diesem stück davon ad causas criminales gar nicht argumentiren / weil in jenen nur von zeitlichen Güthern / in diesen aber von Leib und Leben und also einem unersetzlichen schaden gehandelt wird / dahero in jenen die Gefahr wegen des Meyneydes nicht so groß / als in diesen ist.

§. XVI. Der Richter muß sonst vornehmlich dahin sehen / daß er die von dem Inquisiten bey der gethanen antwort gebrauchte formalien eigentlich behalte und niederschreiben lasse / damit er nicht dem Inquisiten durch veränderung der wort einen verstand / oder meinung andichte / welche ihm niemahlen in dem Sinn gekommen. Es ist dannenhero nicht woll gethan / wenn zuweilen die Secretarien / oder Gerichtshalter geliebter kürtze halber die von dem Inquisiten weitläufftig erstattete antwort mit etlichen wenigen lateinischen worten ausdrücken / weil die Inquisiten gar selten diese sprache der Gelehrten verstehen / und man also dem Inquisiten dasjenige / so niedergeschrieben worden / nicht wieder vorlesen kan / ob es mit seiner meinung übereinkomme / oder nicht. Jedoch / wenn der Inquisit nur bloß Ja / oder Nein saget / so wird es woll nicht schaden / ob man diese worte behält / oder dafür affirmat und negat schreibet / weil so dann der Verstand nichts destoweniger allezeit einerley bleibet.

§. XVII. Zuweilen beruffet sich der Inquisit bey dem Verhör auff einige umbstände / welche dem Richter annoch unbekand seyn / und die doch ein grosses bey der Sache beytragen / z. e. es saget der Dieb: Er habe die gestohlene Sachen bey Cajo verwahrlich niedergeleget / oder an einem gewissen orthe versteckt / oder vergraben: die Kinder-Mörderin: Sie habe das Kind in dem Misthauffen verscharret / oder in dem Garten vergraben: Der Todtschläger: Er habe den todten Cörper in den

Fluß

Fluß geworffen / u. s. f. In solchem falle nun muß der Richter unverzüglich an dem angezeigten orthe nachsuchen lassen / ob sich des Inquisiten vorgeben in der that also verhalte / er kan auch wol den Inquisiten selbst mit dahin nehmen / daß er die eigentliche stelle anzeige. Denn wo des Inquisiten vorgeben sich falsch befinden solte / so kan in ermangelung anderer Gewißheit wegen des Corporis delicti zu der ordentlichen straffe nicht geschritten werden / wenn gleich der Inquisit bey seinem vorgeben beständig verharrete / weil man weiß / daß zuweilen einige Leuthe etwas aus Schwermuth und Melancholie bekand / welches sie doch niemahlen verübet gehabt.

§. XIIX. Ist der Inquisit ein einfältiger Mensch / so kan der Richter ihn so fort wegen der that und der dißfalls in den Acten vorkommenden Anzeigungen befragen; ist es aber ein verschlagener und verschmitzter Kerl / so erfordert die Nothdurfft / daß man einige umbschweiffe gebrauche / und ihn / wie man zu reden pfleget / von weiten zu fragen anfange / weil es auff diese weise öffters geschicht / daß sich der Inquisit verschnappet / und er sich hernach / wenn man ihn wegen der that selbst befraget / wiederspricht / welches er im anfang nicht gemeinet hat. Allgemeine Regeln deshalb zu geben / ist eine pure unmöglichkeit / weil es allhie eintzig und allein auff des Richters judicium ankömmet / als welcher sich nach denen vorkommenden Umbständen richten muß / dahero man fast niemahls besser sehen kan / ob der Richter ein judicium habe / oder nicht / als eben in peinlichen Sachen / wiewoll leyder! solches gar vielen mangelt. Wer indessen ein Exempel von demjenigen / was zuvor gesaget worden / lesen will / der kan Brunnem. in Proc. inquis. C. 8. membr. 1. n. 96. seqq. nachschlagen / welche Exempel auszuschreiben und hieher zu setzen unnöthig / weil besagtes Buch in derer meisten Händen sich befindet.

§. XIX. Wenn nach geschehenem Verhör des Inquisiten sich neue indicia ereignen / so kan und muß der Richter auch neue Articul abfassen und besagten inquisiten anderweits darüber examiniren. Und dieses hat auch stat / wenn gleich nach auffgenommenem Zeugen-Verhör dergleichen neue umbstände allererst an den tag kämen / Carpzov. Proc. Crim. qv. 113. n. 43. & 44. Ja ich halte dafür / daß es alsdann noch geschehen könne / wenn gleich bereits ein End-Urtheil in der Hauptsache eingehohlet wäre. Denn was man in Civil-Sachen de prohibita mutatione & emendatione libelli post litem contestatam & conclusionem

in

in causa anzuführen pfleget/ davon an seinem orthe gehandelt worden/ solches lässet sich auff Inquisitions-Sachen bekandter massen durchaus nicht appliciren/ aus der Ursache/ ne delicta maneant impunita, als woran dem gemeinen Wesen vornehmlich gelegen.

§. XX. Endlich/ wann das Examen des Inquisiti völlig zu ende gebracht worden/ so ist nöthig/ daß man ihm seine Aussage auff jeden Articul wiederum deutlich vorlese/ und ihn nochmahls befrage/ ob dieses seine meinung sey/ und ob er dabey verbleiben wolle. Aendert er sich nun in etlichen stücken/ so muß man solches absonderlich registriren. Ist in der Aussage etwas dunckel und zweydeutig/ so stehet ihm frey/ sich disfalls besser und deutlicher zu erklähren/ welches abermahls mit Fleiß auffgezeichnet wird. Hiedurch kan man vielen weitläufftigkeiten vorbeugen/ weil sonst die Inquisiten hernach öffters vorgeben/ daß ihnen unrecht geschehen/ und ihre aussage anders registriret sey/ als wie es sich in der wahrheit verhalte.

Das VI. Capitel/

Vom Beweiß in peinlichen Sachen.

Inhalt des Capitels.

WAnn Inquisit das Verbrechen läugnet/ so muß der Richter den beweiß übernehmen/ §. I. Die Beweiß-Articul werden aus der Zeugen bey der general-inquisition gethanen Aussage formiret. Unterscheid dieser und der Inquisitional-Articul, §. II. Die Articul muß der Richter abfassen. Wo aber ein Advocatus Fisci vorhanden/ so lieget es demselben ob/ §. III. In Sachsen werden die Articul dem Inquisiten nicht communiciret/ noch auch dessen Interrogatoria zugelassen/ und warumb? §. IV. Der Beweiß kan so wohl durch Zeugen als Uhrkunden geführet werden/ §. V. Wann und warumb man Haußsuchung zu thun pflege/ §. VI. Die sodann gefundene Sachen werden durch eine beschworne Person verzeichnet und ins Gerichte gebracht/ §. VII. Zum völligen Beweiß werden zwey ohnverwerffliche zeugen/ die von der That selbsten Wissenschafft haben/ erfordert/ §. IIX. Testes omni exceptione non majores köñen vor den Inquisiten/ nicht aber wieder ihn produciret werden/ ausgenommen in gewissen Fällen/ §. IX. Wann die Zeugen in ihrer Aussage hæsitiren und vacilliren/ können sie mit der Peinlichkeit angegriffen werden/ §. X. Die dabey nöthige Umbstände/ §. XI. XII. XIII. XIV. Ehe man in diesem fall zur peinlichen Frage schreitet/ muß man doch andere gelindere Mittel gebrauchen/ §. XV. Die Daumenstöcke haben in diesem fall nur

nur stat/ §. XVI. Der ordentliche Beweiß-Termin wird in Criminalibus nicht in acht genommen/ §. XVII. Erklährung dessen/ so in der Halßg. Ordn. von publication des Rotuli disponiret. Dieser pflegt auff ausuchen des Inquisitens ohne anberaumung eines Termins/ ihme so fort communiciret zu werden/ §. XIIX. Die sonst zu führung des Gegenbeweises gesetzte Frist wird in Criminalibus nicht observiret/ §. XIX. Anweisung/ wo man weitere Nachricht von dieser Materie erlangen könne/ §. ult.

§. I.

Wenn der Inquisit des ihm beygemessenen Verbrechens nicht geständig/ sondern die ihm vorgelegte Articul/ wie gemeiniglich zu geschehen pfleget/ mit Nein beantwortet hat/ so erfordert alsdann die Natur und Ordnung des Inquisitions-Processes/ daß er durch zureichenden Beweiß desjenigen überführet werde/ so er nicht gestehen wollen. Wie nun dieser Beweiß rechtmäßig zu führen/ davon soll in gegenwärtigem Capitel nachricht erfolgen.

§. II. In Civil-Sachen müssen die Articul aus dem Klag-Libell verfertiget werden/ so weit nemlich der Beklagte den inhalt des besagten Klag-Libells nicht geständig ist. Allein in peinlichen Inquisitions-Sachen hat man kein Libell, sondern es wird der Grund des gantzen Processes in der general-inquisition geleget/ und also folget daher/ daß bey inquisitionibus die Beweiß-Articul aus der Zeugen in inquisitione generali gethanen Aussage formiret werden müssen. Es kommen dieselbe/ was die sache selbst betrifft/ mit den Inquisitional-Articuln meistens überein/ weil auch diese aus denen bey der general-inquisition gehaltenen Registraturen hergenommen werden/ nur ist dieser unterscheid dabey zu mercken/ daß man die Inquisitional-Articul fragweise einrichtet/ (v. Cap. præc. §. III.) z. e. Ob nicht Inquisit &c. Da hingegen die Beweiß-Articul bejahungs-weise abgefasset werden: Wahr/ daß Inquisit &c.

§. III. Weil der Richter bey inquisitionibus den gantzen Proceß dirigiret/ so muß er auch/ weil kein Ankläger verhanden/ die Articul ex officio abfassen und nicht minder/ als in bürgerlichen Sachen/ die Nahmen der Zeugen nebst dem Directorio darunter setzen/ solches alles darnächst dem Inquisiten communiciren/ ihn auff einen gewissen tag ad videndum jurare testes citiren/ und ihm dabey freystellen/ ob er bey dem künfftigen Zeugen-Verhör einige interrogatoria, darüber die Zeugen gleichfalls zu verhören/ übergeben wolle. An einigen orthen führen die

Advocati Fisci sonderlich bey denen Ober-Gerichten den Inquisitions-Proceß/ an stat eines ordentlichen Anklägers/davon in denen Römischen Gesetzen in tit. ff. de accusationibus & inscriptionibus gedacht wird/ und alsdann sind sie beregte Articul zu verfertigen/ und umb ansetzung eines Termins zum Zeugen-Verhör anzusuchen verbunden.

§. IV. Ich habe gesaget/ es müsse der Richter dem Inquisiten frey stellen/ ob er bey dem Zeugen-Verhör einige Interrogatoria übergeben wolle. Dieses verhält sich also nach dem gemeinen Proceß ausserhalb Sachsen (v. Brunnem. Proc. inquis. c. 8. Membr. 2. num. 52. Mev. P. 2. Dec. 321. num. 9.) allwo er nicht nur vom accusatorio, sondern auch inquisitorio processu redet. Er scheinet sich zwar ausdrücklich zu widersprechen P. 6. Dec. 292. weshalb sich auch Keyser Prax. crim. P. 1. c. 6. §. 1. in f. auff ihn beziehet; allein es weiset der num. 6. deutlich/ daß Mevius allda von dem casu rede/ wenn die Zeugen bey der general-inquisition etwa eydlich ohne des Inquisiten interrogatoria abgehöret worden. Es gilt also Keysers testimonium de Praxi nicht weiter/ als von Sachsen. Denn in denen Sächsischen Gerichten hat man die Gewohnheit/ daß man von seiten des Inquisiti keine interrogatoria zulässet/ daher auch daselbst die Beweiß-Articul besagtem Inquisiten vor dem angesetzten Termin zu communiciren nicht nöthig ist. Wenn man nach der Ursach fraget/ warum nemlich die interrogatoria dem Inquisiten nicht verstattet werden/ so antworten die Sächsische Rechts-Lehrer/ es leyde der Inquisit dadurch gar keinen schaden/ alldieweil ihm frey stehet/ dasjenige/ woraus sonst die interrogatoria verfertiget werden/ in seine Gegenbeweiß-Articul zu bringen/ und die Zeugen darüber absonderlich verhören zu lassen. Nun ist dieses zwar wahr und kan nicht geläugnet werden/ allein es hat doch der Inquisit diesen schaden davon/ daß er bey solchem Gegenbeweiß mehrere Unkosten auffwenden muß/ als wann die Zeugen so fort über die interrogatoria bey dem Beweiß abgehöret würden/ und denen Zeugen selbst wächset diese Beschwerlichkeit zu/ daß sie zweymahl schweren müssen/ da doch sonsten die Sache durch einen Eydschwur hätte abgethan werden können. Dahero halte ich davor/ daß der gemeine Proceß dem Sächsischen in diesem stück billig vorzuziehen.

§. V. Der Beweiß in peinlichen Sachen kan so woll durch Zeugen/ als schrifftliche Uhrkunden geführet werden. Es ist zwar an dem/ daß die Rechts-Lehrer sich gar sehr mit der alten Frage schleppen: Ob nem-

nemlich die delicta per instrumenta bewiesen werden mögen? da der eine hie/ der andere dort hinaus will/ und mancher öffters woll selber keinen rechten begriff von der sache hat; allein man kan gar leicht aus der Sachen heraus kommen/ wann man nur folgende zweene fälle von einander entscheidet. Nemlich/ es ist entweder ein solch Verbrechen verhanden/ welches durch Schrifften verübet worden/ oder ein solches/ wobey andere Thaten und Handlungen vorkommen. In dem ersten fall/ z. e. bey dem crimine falsi, schädlicher correspondentz mit denen Feinden/ schrifftlich gethaner Vorschläge wieder die sicherheit des Fürsten und des Vaterlandes/ Befehdungen/ Schmähungen/ u. s. f. ist gar kein zweiffel vorhanden/ daß ein Delinquent nicht durch vorlegung seiner schreiben völlig überführet werden könne/ welches sich ebenfalls in dem fall appliciren lässet/ wenn z. e. ein Beambter wegen geführter übelen Verwaltung des Landes-Herrn Güther aus denen von ihm geführten Rechnungen und sonst verhandenen Briefschafften überführet wird. In dem andern fall hingegen/ z. e. in dem Laster des Ehebruchs/ Dieberey/ u. d. g. entspringet aus denen etwa gefundenen schreiben / als garstigen Liebes-Brieffen/ u. s. f. nicht zwar ein völliger Beweiß / iedoch aber eine starcke Vermuthung wieder denjenigen/ so dergleichen geschrieben hat/ welche denen andern vorkommenden indiciis dergestalt adminiculiret/ daß man dem Inquisiten bey beständiger Verneinung der ihm beygemessenen That/ den Reinigungs-Eyd/ oder auch woll die peinliche Frage zuerkennen kan.

§. VI. Umb den Beweiß desto besser zu führen/ pfleget so fort beym anfang der inquisition eine Haußsuchung zu geschehen / wann nemlich das Verbrechen dergestalt beschaffen ist/ daß man bey solcher Untersuchung etwas anzutreffen vermeinet/ wodurch die Sache desto ehe an den tag gebracht werden kan. Wir haben davon etwas bereits oben Cap. 1. §. XVI. & XVII. erwehnet. Also finden sich öffters bey Beschuldigung des falschen Müntzens Schraubstöcke/ Schmeltztiegel/ u. d. g. Bey Personen/ so wegen Ehebruchs verdächtig/ Liebes-Brieffe: Bey inculpirten Dieben Brecheisen/ Dieteriche und allerhand Sachen/ so sie wahrscheinlich nicht erkauffet haben können/ und so ferner in andern Verbrechen.

§. VII. Wañ nun dergleichen etwas bey der untersuchung gefunden worden/ so muß es durch einen Notarium, oder auch den geschwornen

Gerichts-Secretarium mit fleiß auffgeschrieben und solch Verzeichnis zur Nachricht des künfftigen Urtheilsfassers zu den Acten geleget/ die Sachen aber versiegelt/ und welches das sicherste ist/ in das Gerichte gebracht und daselbst verwahrlich behalten werden. Wann es sich thun lässet/ so leget man solche gefundene Sachen woll gar zu denen Acten/ und überschicket sie dem Urtheilsfasser zugleich mit/ auff daß er sich desto besser von der Sachen informiren könne.

§. VIII. Zu einem völligen beweiß in peinlichen Sachen werden nicht weniger/ als in Civil-Processen zweene unverwerffliche Zeugen erfordert/ Const. Crim. art. 67. und zwar solche/ welche von der that selbst genaue wissenschafft haben/ z. e. daß sie gesehen/ wie Titius den todschlag/ diebstahl/ raub/ gewaltthätigkeit/ u. s. w. verübet. Dannenhero/ wann sie nur von andern umbständen deponiren/ und die that nicht selbst gesehen haben/ z. e. daß der inquisit mit dem entleibten kurtz vorhero sich gezancket: daß er gedrohet/ er wolle dem andern einen rothen Hahn auffs hauß setzen: daß er/ nachdem der diebstahl geschehen/ viel geld gehabt/ u. d. g. so entspringet daraus nur eine vermuthung/ daß dem inquisiten nach gelegenheit der umbstände entweder der Reinigungs Eyd/ oder die peinliche frage zuerkand werden kan/ zu einem definitiv Urtheil aber kan der Richter noch nicht schreiten/ wann gleich die Zeugen omni exceptione majores wären.

§. IX. Es frägt sich hiebey: Ob denn in peinlichen Sachen nicht auch zuweilen solche Zeugen zulässig/ welche nicht gantz unverwerfflich/ sondern welchen ein- und andere exception mit gutem recht opponiret werden kan? Wenn der inquisit dergleichen Zeugen zum beweißthum seiner unschuld vorschläget/ so müssen sie nach der einhelligen meinung aller Rechts-Lehrer ohne zweiffel zugelassen werden/ weil dieser beweiß einen gar sonderlichen favorem hat und vor den Inquisiten die allgemeine præsumtio bonitatis streitet/ welche dasjenige ersetzet/ was etwa denen Zeugen an ihrer Person ermangelt. Wenn man aber dergleichen Zeugen wieder den inquisiten gebrauchet/ so machen sie keinen vollkommenen beweiß. Ich weiß zwar woll/ daß die Rechtslehrer insgemein diese beyde fälle ausnehmen/ erstlich/ si veritas aliter haberi non possit, und hernach/ si delictum est difficilis probationis; allein/ es ist dieses nicht also zu verstehen/ als ob in dergleichen fällen die beregte Zeugen einen völligen beweiß macheten/ sondern es heisset nur so viel/ daß man alsdann auch

aus verwerfflicher Zeugen aussage einige indicia wieder den inquisiten nehmen/ und ihm so dann deshalb den Reinigungs-Eyd / oder/ nach beschaffenheit der umbstände/ die Tortur zuerkennen könne/ Brunnem. Pr. inquis. c. 8. membr. 2. num. 30. Die ursach ist diese/ weil dem gemeinen wesen daran gelegen/ daß die wahrheit an den tag gebracht und das böse bestraffet werde. Wo man aber im gegentheil gute unverwerffliche Zeugen haben kan/ so erfordert man diejenigen / welche nicht omni exceptione majores, gar nicht zum Zeugnis/ damit der inquisit destoweniger ursache habe/ wieder ihre Personen zu excipiren und die Sache dadurch auffzuhalten.

§. X. Was wir im vorhergehenden Capitel §. X. seqq. von dem inquisiten gemeldet/ daß man ihn nemlich mit der peinlichen frage angreiffen könne/ wenn er entweder gar nicht antworten will/ oder doch seine antwort gantz dunckel und unverständlich ist: solches lässet sich anietzo ebenfalls auch auff die Zeugen appliciren/ wann sie entweder mit der sprache gar nicht heraus wollen/ oder eine solche antwort geben/ die nicht die geringste wahrscheinlichkeit hat/ welches die Rechtslehrer vacillare und hæsitare nennen/ v. Zanger. de quæst. seu tortur. reor. Cap. 1. n. 9. & 13. seqq. Dahero dann in der Peinlichen Halßgerichts-Ordnung/ art. 71. denen kundschafft verhörern feste eingebunden wird/ daß sie sonderlich eigendlich auffmercken sollen/ ob der Zeuge in seiner sage wanckelmüthig und unbeständig erfunden werde/ und daß ihnen solche umbstände/ und wie sie den Zeugen in äusserlichen gebehrden vermerckt / zu dem handel auffzuschreiben gebühre.

§. XI. Es wird aber / ehe man bey den Zeugen zur peinlichkeit schreiten kan/ unterschiedliches erfordert/ davon wir nach anleitung des Zangeri d. l. und Brunnemanni c. 8. membr. 2. n. 77. sqq. kürtzlich handeln wollen. Erstlich muß man supponiren/ daß aus denen in Actis vorkommenden umbständen so viel abzunehmen/ daß nemlich der Zeuge den vorsatz hege/ die wahrheit boßhafftiger weise zu hinterhalten. Es ist aber dieses daher abzunehmen/ wenn der Zeuge gestehet/ daß er z. e. bey der geschehenen schlägerey und daraus erfolgten entleibung zugegen gewesen/ und er doch nichts gesehen oder gehöret haben will/ wie der anfang gewesen/ wer ursach dazu gegeben/ und wie es sonst gegangen? Oder/ wann er ausserhalb Gerichts gestanden/ daß er wissenschafft von der sachen habe/ er aber hernach/ da er gerichtlich deshalb befraget wird/ nichts

gestehen will/ u. s. f. welches alles auff eines vernünfftigen Richters ermessen ankömmet/ v. l. 18. §. 3. ff. de qvæstion.

§. XII. Zum andern muß man supponiren/ daß man die wahrheit ohne dieser Zeugen auffage unmöglich an den tag bringen möge. Woferne also annoch andere Zeugen verhanden/ welche gleichfalls von der sachen wissenschafft haben und also ihren bericht davon erstatten können/ so mag man alsdann in ansehen derer vacillantium, oder variantium zu der Peinlichkeit keines weges schreiten.

§. XIII. Ferner hat die peinliche frage nur alsdann stat/ wann der Zeuge in ansehen der that selbst/ oder solcher umbstände/ die das meiste bey der sache thun / die wahrheit zu verhehlen suchet/ z. e. bey der frage/ ob der inquisit nach dem entleibten gestossen/ oder ob dieser in des inquisiti degen gelauffen? u. s. f. In andern fällen und wegen geringerer umbstände/ z. e. beym laster des Ehebruchs: ob Zeuge nicht gesehen/ daß inquisit die Meviam geküsset/ daß er mit ihr spatzieren gangen/ u. d. g. bleibet es nur bey einer ernsten vermahnung die wahrheit zu sagen/ wann aber diese nicht anschlagen will/ so muß man es des Zeugens gewissen und verantwortung überlassen.

§. XIV. Endlich ist wegen der Person der Zeugen noch dieses bey gegenwärtiger materie anzumercken / daß die Peinlichkeit nur alsdann stat finde/ wann der Zeuge ein gemeiner kerl ist/ oder/ wie die Dd. reden/ homo plebeius & vilis conditionis. Wofern er also ein mann ist/ der in einem honorablen officio stehet/ muß man es abermahls dabey bewenden lassen/ was in dem vorhergehenden §. am ende disfalls angeführet worden/ Brunneman. d. l. n. 82. Es leydet aber dieses seinen abfall in dem Laster der beleydigten Mayestät/ Zanger. d. C. 1. num. 32.

§. XV. Wenn man einen Zeugen mit der Peinlichkeit belegen will/ so muß nothwendig ein solch verbrechen verhanden seyn/ welches eine leib- und lebensstraffe nach sich ziehet. Denn sonst kan der inquisit selbst nicht torquiret werden. Man pfleget aber/ ehe man zu der tortur schreitet/ noch andere mittel zu gebrauchen/ und zu versuchen/ ob der Zeuge dadurch zum bekändnis der wahrheit gebracht werden könne/ weil es ein gar gefährliches werck mit der peinlichen frage ist. Hieher gehöret das bey Carpzovio Prax. Crim. qv. 119. num. 51. befindliche Responsum Scabinorum Lipsiensium: Hat sich M. P. in injurien-sachen N. N. betreffende (unangesehen er dabey gewesen) Zeugnis zu geben verweigert/ da-

dahero Ihr ihn in gefängliche hafft legen lassen; Da nun M. P. sich dessen ferner verweigern würde/ &c. So würde er zur deposition durch harte gefängniß/ darinnen er ein acht tage lang mit wasser und brod gespeiset wird/ Zeugnis zu geben angehalten/ mit dieser ausdrücklichen verwarnung/ daß in fernerer verweigerung seine richtige aussage auff die Beweis-Articul woll durch den Scharff-Richter aus ihm gebracht werden soll. Es ist dieses Responsum zwar nur in einer injurien sache abgefasset/ es muß aber woll supponiret werden/ daß eine injuria realis personæ publicæ illata verhanden gewesen seyn müsse/ in welchem fall auch eine Leibsstraffe erkand werden kan / denn sonst in geringern injurien würde sich dieses gar nicht appliciren lassen.

§. XVI. Endlich ist die frage noch übrig: Mit welchem grad der tortur ein solcher Zeuge zu belegen seye? Clarus quæst. 25. n. 9. saget/ torturam moderatam esse debere, nec tam gravem in testibus, prout in Reis, wohin Zanger. d. c. 1. num. 9. gleichfalls abzielet/ und Carpzov. d. qv. 119. num. 50. es dabey bewenden lässet. Allein/ was heisset nun moderata tortura? davon sagen die Rechtslehrer nichts. Ich meines theils halte dafür/ daß man ein mehrers/ als die daumstöcke nicht gebrauchen könne. Denn/ daß der Zeuge die wahrheit zu verhehlen suchet/ das ist ein verbrechen/ aber doch nicht ein solches/ darauff eine Leib- und Lebens-straffe erfolgen könte. Wenn man nun den ersten/ oder andern grad der Tortur adhibiren wolte/ so würde dieses medium eruendi veritatem keine proportion mit dem verbrechen haben/ sondern härter seyn/ als wenn man dem Zeugen so fort die gehörige straffe dictirete.

§. XVII. In peinlichen Sachen wird der sonst gebräuchliche Beweiß-Termin nicht in acht genommen/ weder in dem fall/ wenn etwa der Advocatus Fisci einen Processum accusatorium anstellet / noch auch/ wenn der Richter per modum inquisitionis verfähret. Ja/ ich halte dafür/ daß es eine gleiche bewandniß haben müste/ wenn auch ein privatus, (welches zwar selten geschicht) dergleichen accusations-Proceß unternähme. Denn obgleich Carpzov. qv. 114. n. 13. nebst Gailio, Felino, Salyceto und andern wiedriger meinung ist; so hat doch diese meinung keinen grund/ weil das publicum interesse allezeit bey der sache versiret/ es mag der Fiscal, oder ein privatus eine peinliche anklage anstellen/ oder auch der Richter ex officio inquiriren/ wie solches Brunnem. C. 8. membr. 2. n. 84. bereits gewiesen hat. Und dannenhero kan man annoch in peinlichen

sachen

sachen neue Zeugen abhören lassen/ wenn gleich der Zeugniß-Rotulus schon eröffnet/ ja wenn gleich das Urtheil bereits publiciret worden/ alles aus der ursache/ damit die wahrheit an den tag kommen und das böse nicht ungestraffet bleiben möge.

§. XIIX. Von der publication des Zeugniß-Rotuli in peinlichen Sachen ist in der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 73. disponiret/ daß der Richter zu eröffnung der kundschafft einen gewissen tag ansetzen solle. Es weiset aber der gantze context, daß die rede von dem falle sey/ wenn ein peinlicher Ankläger vorhanden ist/ wie es dann dergestalt annoch heutiges tages/ wenn die Advocati Fisci die sache per modum accusationis führen/ gehalten zu werden pfleget. Allein in inquisitions-sachen wird kein absonderlicher Termin zur publication des Zeugnis-Rotuli angesetzet/ sondern der Inquisit suchet nur durch ein schreiben/ daß ihm die Copey des Zeugen-Verhörs mitgetheilet werden möge/ worin ihm auch der Richter zu willfahren verbunden ist.

§. XIX. Was des inquisiten Gegenbeweiß betrifft/ so ist zu mercken/ daß gleichwie nach dem XVII. §. der Beweiß an den ordentlichen terminum probatorium nicht verbunden: also auch der inquisit sich keine sorge machen dürffe/ wenn gleich die sonst in bürgerlichen sachen zu führung des Gegenbeweises determinirte frist bereits verflossen. Denn es ist dem gemeinen wesen eben so viel daran gelegen/ daß die unschuld des inquisiten an den tag komme/ als daß eines missethäters böse thaten offenbahret und er deshalb zur gebührenden straffe gezogen werde.

§. XX. Das übrige/ so in gegenwärtigem Capitel nicht insonderheit berühret worden/ kan aus dem Civil-Proceß ergäntzet werden/ als welches allhie zu wiederhohlen unnöthig und verdrießlich gewesen wäre. Die exceptiones, so derer Zeugen personen und ihrer aussage zu opponiren/ müssen theils aus den umbständen einer jeden sache hergenommen werden/ theils findet man selbige in dem tit. ff. de exceptionibus, welchen wir ins teutsche zu übersetzen gleichfalls unnöthig erachtet.

Das

Das VII. Capitel/

Von der Confrontation.

Inhalt des Capitels.

GEnerale beschreibung der confrontation, und deren Eintheilung/ §. I. Von der confrontation der complicum, §. II. Wobey der Richter eine grosse behutsamkeit zu gebrauchen/ §. III. Von confrontation der Zeugen/ §. IV. Von der confrontation des Inquisiten mit den Zeugen/ da abermahl zweene fälle zu unterscheiden/ §. V. Wann zwene gantz ohnverwerffliche Zeugen vorhanden und die sache ein factum permanens betrifft/ so ist die confrontation eben nicht nöthig/ doch gut/ §. VI. Wo aber dergleichen Zeugen nicht vorhanden/ oder diese de ipso facto nicht deponiren/ so geschiehet die confrontation, deren unterlassung gleichwohl den Proceß nicht annulliret/ §. VII. Die Regul: Daß dasjenige/ was den Inquisiten graviret/ so wohl/ als was zu seiner unschuld dienet/ wohl beobachtet werden muß/ ist auch bey der confrontation in acht zu nehmen/ §. IIX. Vor der confrontation gehet die eydliche vernehmung derer Zeugen her/ §. IX. Ein Zeuge nach dem andern muß mit dem Inquisiten confrontiret werden/ §. X. Wie bey der confrontation zu verfahren? §. XI. Die Regul: Daß der Sohn mit dem Vater nicht zu confrontiren/ wird durch angeführte limitation fast gantz auffgehoben/ §. XII. Was zu beobachten/ wann ein fremder das verbrechen begangen und die Zeugen solchen wohl gesehen/ iedoch aber ihn nicht kennen/ §. ult.

§. I.

WEnn nun der inquisit die that beständig verneinet/ die abgehörte Zeugen hingegen selbe bejahen/ so folget die confrontation, davon der bekandte Tabor einen absonderlichen Tractat geschrieben/ das ist/ es werden die Zeugen dem inquisiten gegenwärtig unter augen gestellet/ und müssen selbige ihm dasjenige/ so sie von ihm gesehen/ ins gesichte sagen/ umb dadurch zu versuchen/ ob man nicht etwa auff diese arth von ihm die bekändnis der wahrheit heraus bringen könne. Es sind aber bey dieser materie/ wenn man davon gründlich und deutlich handeln will/ dreyerley unterschiedene arthen der confrontation zu bemercken.

§. II. Der erste fall ist/ wann man diejenige Personen/ welche wegen eines verbrechens als complices, oder mitschuldige/ angegeben wor-

worden/ mit einander confrontiret / z. e. wenn bey beschuldigtem laster des Ehebruchs und Hurerey der eine dasselbe gestehet / der andere aber es verneinet/ oder/ wann ein diebstahl/ raub/ mord/ u. d. g. von vielen zugleich begangen worden/ und etliche von denen beschuldigten personen mit der wahrheit nicht heraus wollen/ die andere aber doch auff sie bekennen und sie als solche/ die an der übelthat mit theil haben/ angeben. Diese arth der confrontation hat einen sehr grossen nutzen/ indem sie zu herausbringung der wahrheit ein grosses beyträget/ dahero sie nicht leicht zu unterlassen.

§. III. Es muß aber ein Richter dabey auch zugleich eine grosse behutsamkeit gebrauchen. Denn ob woll die confrontation an sich eben so wenig/ als die blosse inquisition, iemanden unehrlich machen kan/ so ist doch bekand/ daß die Leuthe/ wenn iemand mit einem liederlichen menschen confrontiret wird/ so fort ein maulgesperre davon machen und den confrontirten nicht anders ansehen/ als ob er nothwendig an der übelthat mit theil haben müsse/ dahero ihm aus der confrontation ein grosses præjudicium zuwächset. Ehe und bevor also ein Richter zu dieser arth der confrontation schreitet/ muß er zuförderst untersuchen/ ob dann einige rechtliche muthmassungen wieder den angegebenen socium delicti verhanden/ ingleichen/ wie des beschuldigten voriges leben und wandel beschaffen/ und ob es also vermuthlich sey/ daß er an dem verbrechen mit theil haben könne/ siehe Oldekopp. tit. 4. obs. 4. Zanger. de quæst. & tort. c. 2. num. 50. Nimt er dieses nicht in acht/ sondern bauet schlechterdings auff des andern mitschuldigen angeben/ (und wann es gleich ihrer etliche wären / Zanger d. l. n. 52.) so ist er hernach zu ersetzung des schimpffs/ schadens und aller verursachten unkosten gehalten/ wie davon bey Keysern in prax. Crim. Part. 1. Cap. 6. §. 12. seqq. ein hübscher casus weitläufftig zu lesen / add. Carpzov. Prax. Crim. qv. 114. n. 77. 78. & 79. Ist nun der Richter in zweiffel/ ob er mit dieser confrontation verfahren könne/ oder nicht/ so thut er woll/ daß er deshalb rechtliches erkändnis einhohlet/ und wann sich der beschuldigte zu einer defension pro avertenda confrontatione erbiethet/ daß er selbige annimmet und die sache gleichfalls Richterlichem ausspruch anheim stellet.

§. IV. So viel von dem ersten fall. Der andere fall/ in welchem die confrontation stat findet/ ist dieser/ wenn die Zeugen unter einander uneinig sind/ und der eine die sache auff diese/ der andere aber auff

jene

jene arth erzehlet/ denn alsdann werden diese mit einander confrontiret/ zu dem ende/ ob man sie etwa in ihrer aussage vereinigen und also die warheit auch auff diese arth desto besser an den tag bringen könne/ siehe Damhouder. in Prax. Crim. c. 47. n. 3. Keyser d. Cap. 6. §. 15. Bey dieser arth der confrontation ist so grosse behutsamkeit / wie bey der vorigen nicht von nöthen/ alldieweil denen Zeugen dadurch an ihrem ehrlichen nahmen und gutem leumuth nicht der geringste schade zuwächset/dahero ein Richter so bald er nur siehet/ daß die Zeugen in ihren depositionibus variiren/ dazu gantz sicher schreiten kan. Es wird auch nicht erfordert/ daß die Zeugen von neuen schweren/ sondern sie werden nur des geleisteten Eydes erinnert/ Tabor de confront. p. 51. c. 1. th. 14.

§. V. Der dritte fall/ da die confrontation gebräuchlich/ ist nun dieser/ wenn der inquisit und die Zeugen in ihren aussagen einander zuwieder seynd/ davon wir in dem 1 §. dieses Capitels meldung gethan/ und welcher fall nach der ordnung des inquisition-Processes vornehmlich zu unserm gegenwärtigen vorhaben gehöret. Es müssen aber/ umb die sache deutlich zu verstehen/ allhie abermahls zweene fälle von einander genau abgesondert werden.

§. VI. Nemlich/ es sind zuweilen zweene gantz unverwerffliche Zeugen verhanden/ welche de ipso facto deponiren/ z. e. daß sie gesehen/ daß inquisit den Cajum entleibet/ ihn beraubet/ oder bestohlen habe/ u. s. w. In diesem fall ist die confrontation nicht eben von einer sonderlichen nothwendigkeit/ weil es genug ist/ daß der inquisit der that dergestalt gäntzlich überführet worden/ und es bey den Criminalisten heisset/ aut confessus, aut convictus, dahero/ wann die confrontation unterlassen worden/ der Urtheilsfasser durch ein interlocut darauff zu erkennen nicht eben nöthig hat. Indessen thut doch ein Richter nicht übel/ wann er auch in diesem fall die confrontation vor die hand nimmet/ umb den inquisiten gleichfalls zum geständnis der angeschuldigten übelthat zu bringen/ denn es heisset auch alsdann: superflua non nocent. Es muß aber dasjenige/ so anietzo angeführet worden/ nur von denen übelthaten verstanden werden/ welche bey denen Rechtslehrern facti permanentis genennet werden. Denn wo sie facti transeuntis sind/ z. e. Ehebruch/ Hurerey / u. d. g. so ist der inquisit der that noch nicht völlig überführet / wann gleich zweene Zeugen deponiren/ daß sie die beschuldigten Personen bey einander liegend angetroffen/ weil annoch die völlige consummatio per im-

immissionem seminis erwiesen werden muß/ wovon man keine andere nachricht/ als aus der beschuldigten eigenem geständniß haben kan. Dahero denn in diesem fall/ wenn ein inquisit sein bekändniß in güte nicht thun will/ der Richter zu andern mitteln/ als zum Reinigungs-Eyde/ oder der peinlichen frage/ nach beschaffenheit der umbstände greiffen muß.

§. VII. Wenn nun aber entweder nicht gantz unverwerffliche Zeugen verhanden sind/ oder doch dieselbe nicht de ipso facto, sondern nur von andern verdächtigen Umbständen deponiren/ deren der inquisit nicht geständig seyn will/ so geschiehet alsdann die Confrontation. Ich halte zwar mit Zangero de quæst. c. 2. n. 50. Claro in pract. §. ult. qv. 45. n. 14. und Carpzovio Prax. Crim. qv. 114. n. 76. dafür/ daß wegen unterlassung der Confrontation der gantze Inquisitions-Proceß als null und nichtig nicht angefochten werden möge/ denn dahin gehet ietzt-angeführter Rechts-Lehrer ihre meinung; iedoch gebe ich Keysern d. Cap. 6. §. 12. gar gerne zu/ daß besagte Confrontation und vorstellung der Zeugen eine sehr nützliche verrichtung sey/ auch sehr selten unterlassen werde/ weil dadurch ein inquisit zum öfftern zum gütlichen geständnis gebracht/ oder doch durch veränderliche Reden/ unterschiedene gestus, als entfärbung des angesichts/ zittern der gliedmassen/ hin und her wenden/ stamlende reden/ und dergleichen sich iemehr und mehr verdächtig machet/ welches alles mit fleiß registriret werden muß/ wie davon unten in dem anhang mit mehrern nachricht und anweisung erfolgen soll. Dannenhero besagter Keyser gar woll schliesset/ daß die Gerichts-Personen ihr Gewissen viel eher zu frieden stellen/ wann sie die verhandene Zeugen dem Inquisiten vorstellen/ und beyde theile gegen einander über der Aussage vernehmen/ siehe Tabor de Confrontatione part. 3. th. 21.

§. IIX. Gleichwie aber ein Richter bey der gantzen inquisition nicht allein dahin zu sehen schuldig ist/ daß das dem Inquisiten beygemessene Verbrechen an den tag komme/ sondern er auch dahin sich zu bearbeiten hat/ damit des Inquisiten Unschuld gerettet werde: also ist eben dieses bey der Confrontation anzumercken/ und dieselbe auch aus dem letztern absehen nicht leichtlich zu unterlassen. Denn es führen auch zuweilen die Zeugen bey solcher vorstellung veränderliche und stamlende reden/ wenn der Inquisit ihnen freudig unter Augen tritt/ und ihnen ihre falschheit verweiset/ wollen sie ihn nicht ansehen/ schagen die Augen nieder/ wissen nichts zu antworten/ u. s. w. und daraus fliesset alsdann eine

grosse

grosses momentum zu des Inquisiten Defension, v. Tabor de Confront. p. 2. th. 9. Dahero dann der Zeugen verhalten nicht weniger mit fleiß zu registriren/ als wie im vorherg. §. in ansehen des Inquisiten gemeldet worden.

§. IX. Es entstehet hiebey die Frage: Ob die Confrontation mit den Zeugen vorhero und ehe dieselbe eydlich verhöret worden/ oder aber hernach erst geschehen müsse? Struvius in Jurispr. Rom. Germ. for. lib. 4. tit. 21. §. 9. ist der meinung/ sie müsse vor der eydlichen deposition der Zeugen vorgenommen werden/ an etlichen orthen aber/ sagt er/ geschähe es erst hernach. Ich halte dafür/ es müsse an allen orthen erst hernach geschehen. Denn es giebet die tägliche erfahrung/ daß die Zeugen bey der summarischen Aussage in der general-inquisition öffters in das gelag hinein reden und die sache nicht so genau bedencken/ wie es woll derselben wichtigkeit erfordert/ dahero sie hernach bey der eydlichen deposition zuweilen die vorige aussage zum theil oder auch woll gäntzlich revociren. Es ist mir ein gewisser casus bekand/ da einige Zeugen summarisch deponirten/ sie hätten gesehen/ daß der inquisit dem entleibten den degen in den Leib gestossen/ ehe dieser noch zu seinem degen greiffen können/ da sie doch hernach/ wie man sie mit dem Eyde belegete/ gestehen musten/ daß ihnen nicht wissend/ ob der Inquisit, oder der entleibte den degen zuerst gezogen hätte. Daraus folget/ daß man vor der eydlichen deposition der Zeugen noch nicht gewiß wisse/ wie weit der inquisit graviret seye/ und daß es also eine gantz vergebene Sache seyn würde/ wenn man vorher mit der confrontation verfahren wolte. Denn wann sich die Zeugen hernach in ihrer aussage änderten/ so müste die confrontation von neuen vor die hand genommen werden/ welches nichts anders/ als eine unnöthige weitläufftigkeit und verzögerung der Sachen nach sich ziehen würde/ weshalb ich Struvio in seiner meinung nicht beyfall geben kan.

§. X. Wenn viele Zeugen verhanden sind/ denen der inquisit wiederspricht/ so muß alsdann die confrontation nicht mit allen zugleich/ sondern mit einem jeden besonders geschehen. Denn es wäre sonst nicht unbillig zu befahren/ daß ein grosses geschrey derer Zeugen entstehen/ und der inquisit von ihnen übertäubet werden möchte/ wodurch dem inquisiten leicht zu nahe geschehen könte/ Brunnem. Proc. inquis. C. 8. membr. 2. n. 103. Tabor de confront. p. 51. C. th. 16.

§. XI. Bey der confrontation wird derjenige Articul / in dessen ansehen der Inquisit und die Zeugen sich einander wiedersprechen / dem Zeugen nebst seiner antwort nochmahls vorgelesen / und er dabey befraget: ob dieses annoch seine meinung sey? Saget der Zeuge ja / so wird alsdann der Inquisit befraget: Ob er den articulirten Umbstand noch ferner läugnen könne? Bleibet nun dieser bey seinem verneinen / so tritt ihm der Zeuge unter augen / und behauptet seine gethane deposition. Von der arth / wie die Registratur in diesem fall zu verfertigen / wird unten in dem anhang bey der Materie von den Registraturen nachricht erfolgen.

§. XII. Die Rechts-Lehrer machen zwar in ansehen einiger Personen eine exception, daß sie mit dem Inquisiten nicht confrontiret werden dürffen / z. e. wenn in grossen verbrechen der Sohn wieder den Vater / der Knecht wieder den Herrn / oder auch sonst ein geringer wieder einen vornehmen / oder ein armer und furchtsamer wieder einen mächtigen zum Zeugen vorgeschlagen wird / aus der Ursachen / weil nicht zu vermuthen / daß dergleichen Leuthe dem inquisiten / als ihrem Vater / Herrn / oder vornehmen Manne die wahrheit unter augen sagen solten / Chartarius und Ambrosinus bey Brunnemanno Proc. inquis. C. 8. membr. 2. n. 104. Es limitiret aber dieses assertum Tabor de confront. p. 1. th. 33. in dem fall / wofern es nicht die nothdurfft anders erfordert / das ist / wie ich dafür halte / in dem fall / wenn man den inquisiten nicht völlig überführen kan / und also seine eigene Bekäntnis noch ermangelt. Allein / auff diese weise wird von der angeführten Exception des Chartarii und Ambrosini wenig übrig bleiben / weil wir schon oben §. VI. erwehnet / daß alsdann / wann zweene unverwerffliche Zeugen verhanden / welche de ipso facto deponiren / es keiner confrontation gebrauche.

§. XIII. Noch eines ist hiebey zu erinnern. Es geschiehet zum öfftern / daß ein frembder und unbekandter eine Ubelthat begehet / da ihn zwar die Zeugen gesehen / auch sein gesicht / statur und kleidung kennen / jedoch aber seinen Nahmen nicht zu nennen wissen. In diesem fall nun muß die vorstellung umb zweyerley Ursachen willen geschehen. Erstlich deshalb / damit man von des Delinquenten Person gewißheit erlange / hernach aber / damit man / wenn man nun die Person weiß / zugleich wegen des Verbrechens die wahrheit heraus bringen könne. Es muß aber hiebey ein Richter sehr behutsam gehen. Denn öffters siehet eine Person

der

der andern sehr ähnlich/ und kan also gar leicht ein Irthum vorgehen/ auch ein unschuldiger vor den schuldigen angegeben werden. Deshalb ist dann nöthig/ daß ein Richter alle umbstände/ wie lang/ wie starck die angegebene Person seye/ ob sie eines hagern oder vollen/ rothen oder blassen/ runtzelichten oder glatten angesichts/ was sie vor Haare und Bart gehabt/ ob etwan eine Narbe oder anderes Merckmahl im Gesicht sich finde/ was sie vor einen Rock/ Hut und Hosen getragen/ u. s. f. sich mit fleiß erkundige/ auch wenn viele Zeugen verhanden/ dieselbe deshalb untereinander confrontire. Es gebrauchen auch die Italiäner hiebey diese Cautel, daß sie den beschuldigten nicht allein/ sondern auch daneben noch ein paar andere demselben an beschriebenen Umbständen nicht ungleiche Personen den Zeugen mit vorstellen/ und diese so dann befragen/ welcher es unter denen vorgestelleten Personen seye/ welchen sie gesehen/ daß er die böse that begangen habe/ wovon weitläufftig nachzulesen bey Julio Claro in pract. qv. 45. n. 14. Justo Oldekopp. tit. 4. Obs. 4. Tabore de confrontat. p. 9. th. 13. Ambrosino de proc. informat. l. 2. c. 9. n. 28. Brunnemanno in Proc. inquis. c. 8. memb. 2. n. 99. und Keysern in Prax. Crim. p. 1. Cap. 6. §. 13. seqq. welcher letztere §. 17. einen sehr hübschen Casum, so zu dieser Materie gehörig/ weitläufftig anführet.

Das IX. Capitel/

Von des Inquisiten Defension.

Inhalt des Capitels.

In peinlichen Sachen ist eine genaue und völlige Untersuchung aller Umbstände höchstnöthig/ wozu auch die defension gehörig/ §. I. Wann solche zuläßig/ und wann sie eine haupt-defension genennet werde? §. II. Die defension kan weder der Richter/ noch auch der Fürst dem Inquisiten abschneiden/ §. III. Wann auch gleich der Richter vorgebe/ das Verbrechen seye notorisch/ §. IV. Die defension hat auch noch stat/ wann gleich der Inquisit das Verbrechen gestanden/ §. V. Nicht allein des Inquisiten Freunden/ sondern auch einem Fremden ist die defension zu führen vergönnet/ wann aber dieser kein ordentlicher Advocat, muß er den Eyd vor Gefährde ablegen/ §. VI. Wie sich der Richter zu verhalten/ wann sich kein defensor meldet? Ist der Inquisit arm/ so muß der Richter die Unkosten der Defension tragen/ §. VII. Ob

Inqui-

Inquisit mit bestand rechtens sich seiner defension verzeihen könne? §. IIX. Ein Richter soll dem Inquisiten seine defension zu führen/ nicht abrathen/ und warumb? §. IX. Die gehaltene Registraturen und der Zeugen aussage müssen Inquisiten abschrifftlich communiciret/ in Sachsen aber nur dessen defensori zum excerpiren vorgeleget werden/ §. X. Zur einbringung der defension ist keine gewisse Frist gesetzt/ §. XI. Wenn ein schlimmes Urtheil auff die defension erfolget/ so kan eine neue/ auch nach gelegenheit woll gar die dritte geführet werden/ §. XII. Einrichtung der defension §. ult.

§. I.

Gleichwie in bürgerlichen sachen eine völlige und genaue untersuchung aller umbstände vorhergehen muß/ ehe und bevor man zu abfassung eines End-Urtheils schreitet: also muß solches in peinlichen Sachen umb so vielmehr in acht genommen werden/ alldieweil dieselbe von einer viel grössern wichtigkeit/ als die bürgerliche seyn. Es bestehet aber solche völlige untersuchung auch darinnen/ daß dem Inquisiten freyheit gegönnet wird/ diejenige Umbstände/ daraus seine unschuld entweder gäntzlich/ oder doch zum theil dargethan werden kan/ nebst denen dahin gehörigen Rechtsgründen vorzustellen/ und dieses nennet man des inquisiten Defension.

§. II. Es findet aber solche Defension nicht nur in dem falle stat/ wann numehro die Frage ist: Mit welcher straffe der inquisit beleget werden solle? sondern sie muß auch alsdann zugelassen werden/ wenn es auff dem punct beruhet: ob der inquisit mit dem Reinigungs-Eyd/ oder gar der peinlichen Frage zu belegen/ der inquisit aber vermeinet/ daß er so weit nicht graviret sey. Man nennet dieses die Haupt-Defension, zum unterscheid der defension pro avertenda, davon oben besonders gehandelt worden.

§. III. Diese Defension nun/ sie mag auf die abwendung der straffe selbst/ oder der peinlichen frage gerichtet seyn/ ist in rechten gar sonderlich privilegiret/ alldieweil in beyden fällen dem Inquisiten sonst in unterbleibung derselben ein unwiederbringlicher schade zugefüget werden kan. Woraus dann nothwendig folget/ daß ein Richter dem Inquisiten die Defension nicht abschneiden könne/ und daß/ wenn er es de facto thun wolte/ das erfolgte Urtheil keine verbindlichkeit nach sich ziehe. Gleichergestalt kan auch die defension weder durch ein Rescript des Fürsten/ noch durch ein Statutum, noch durch eine prætendirte Gewohnheit benommen werden/ von welchen fragen bey Farinacio l. 1. quæst. 39. n. 18. & 29. Brunnemanno in Proc. inquis. C. 8. membr. 3. n. 2. seqq. und andern

nach-

nachzulesen. Dannenhero/ wenn gleich der Fürst beföhle/ den Inquisiten ohne geführte Defension zu torquiren/ oder gar mit einer straffe zu belegen/ ist der Richter solchen befehl nicht so fort zu exequiren/ sondern vorhero gehörige und bescheidene vorstellung zu thun schuldig. Und ob gleich auch ein Referent die Acten mit fleiß zu lesen/ und nicht minder dasjenige/ so zu des Inquisiten defension gereichet/ als das/ welches ihn graviret/ daraus zu excerpiren verbunden ist/ solches auch von ihm vermuthet wird/ daß er es gethan habe; so heisset es doch auch in diesem fall mit recht: oculi plus vident, quam oculus, zumahlen auch leider! nicht alle Referenten iederzeit den gehörigen fleiß anwenden/ und zuweilen Leuthe sich in die Collegia eindringen/ welche von der Praxi und theorie nicht viel vergessen haben/ da es denn über des armen inquisiten Haut hergehet/ und man woll mit wahrheit sagen möchte: De Tuo luditur corio.

§. IV. Wie aber/ wann der Richter vorgebe/ es seye das Verbrechen notorisch/ kund und offenbahr/ und könne folglich der inquisit unmöglich etwas gegründetes zu seiner defension anführen. Darauff dienet zur antwort/ daß sich das wort notorium zwar gantz leicht aussprechen lasse/ aber daß es doch in der that so viel/ als nichts heisse. Denn wann gleich der Richter sich einbildet/ daß die that notorisch seye/ so läugnet doch solches der inquisit gemeiniglich/ und also muß er ausser zweiffel über der præjudicial-frage: Ob ein notorium verhanden? mit seiner Nothdurfft gehöret werden. Dem Richter ist/ oder muß doch wenigstens nichts notorisch seyn/ als was in den Acten stehet/ der Inquisit aber will aus eben diesen Acten und noch etwa andern Zeugnissen/ welche ihm iederzeit beyzubringen frey stehet/ erweisen/ daß er des Verbrechens noch nicht völlig überführet worden. Zum exempel/ die Zeugen deponiren/ der inquisit habe Titium mit dem Degen erstochen/ der inquisit aber will erweisen/ daß er es nicht aus böslichem Vorsatz gethan/ sondern daß der Entleibte ihn dazu durch sein unrechtmäßiges beginnen genothdringet habe. Der inquisit ist in dem Ehebruch ergriffen worden/ allein man weiß noch nicht/ ob der gottlose Beyschlaff gantz vollendet worden/ worauff es doch bey dictirung der straffe vornemlich ankömmet/ u. s. w. Dahero den Rechts-Lehrern gar diese worte entfallen/ daß man auch dem Satan/ wenn er in die inquisition kommen solte/ nicht die defension abschneiden könte/ Brunnem. d. l. num. 6. Carpzov. Prax. Crim.

qv. 115. num. 2. welches ich doch auff seinem werth und unwerth beruhen lasse.

§. V. Die Defension hat auch alsdann noch stat/ wann gleich der inquisit das Verbrechen bereits gestanden. Es heisset zwar: in confessum nullæ aliæ sunt partes Judicis, quam condemnatio & executio. Allein diese Regul lässet sich meines erachtens auff peinliche Sachen nicht so schlechterdings appliciren/ sondern in solchen Verbrechen/ welche eine Leib- und Lebensstraffe nach sich ziehen. Oeffters giebet sich iemand bey der Obrigkeit an/ und bekennet/ er habe an einem gewissen auswärtigen orthe einen Menschen umbs leben gebracht/ ersuchet anbey die Obrigkeit/ sie möge ihm wiederumb sein recht thun. Fräget sich nun: ob man diesem confesso den Kopff so fort abschlagen lassen könne? Ich halte nicht/ daß es jemand behaupten werde/ oder doch mit einigem grunde rechtens behaupten könne/ alldieweil man exempel hat/ daß zuweilen melancholische Leuthe/ und die ihres Lebens gerne qvitt seyn wollen/ dergleichen Mittel zur hand genommen haben/ damit sie ihren traurigen endzweck erreichen möchten. Dannenhero muß vor allen dingen bey der defension mit untersuchet werden/ ob ein Corpus delicti verhanden/ und ob es wahrscheinlich sey/ daß der angegebene Delinquent die böse that begangen habe. Zuweilen stehet auch woll in denen Acten/ daß der inquisit der that geständig gewesen/ dieser hergegen wendet dawieder ein/ man habe ihn nicht recht verstanden/ und es verhalte sich die Sache nicht also. Ich weiß ein exempel/ so sich vor etlichen Jahren allhie im Hertzogthum Magdeburg zugetragen/ da ein armer Bauerkerl von einer gewissen auswärtigen Juristen-Facultät bereits zum schwerd war condemniret worden/ aus der ursache/ daß er ein Weibes-Mensch gewaltsamer weise geschändet haben solte. Wie aber eine anderweitige Verschickung der Acten veranlasset wurde/ befand sichs/ daß die Inquisitional-Articul, worüber man den armen Tropffen befraget hatte/ gantz verwirret auffgesetzet/ und in einem Articul zuweilen zwey/ zuweilen noch mehrere puncte in einander geworffen waren/ auff welche der Inquisit, ohne die gefahr zu mercken/ generaliter geantwortet/ und dem ansehen nach die that gestanden hatte. Darauff ward interloquiret/ daß vor allen dingen solche puncte zu separiren/ und der Inquisit über einen ieden absonderlich zu befragen. Als nun dieses geschahe/ kam die antwort gantz anders heraus/ und weil der Inquisit auch sonst nicht überführet wer-

werden möchte/ ward ihm auff diese weise sein Leben errettet/ welches gewißlich nicht geschehen mögen/ wann man ihm fernere defension abgeschnitten/ und so fort/ als einem confesso, den Kopff vor die füsse geleget hätte. Hieher gehöret auch der 59. Articul aus der peinlichen Halßgerichts Ordnung: So der Gefangene die vorbekandte Missethat läugnet/ und doch der argwohn/ als vorstehet/ vor augen wäre/ so soll man ihn wieder ins gefängniß führen/ und weiter mit peinlicher frage gegen ihn handeln/ und doch mit erfahrung der umbstände/ als vorstehet/ in alle wege fleißig seyn/ nachdem der grund peinlicher Frage darauff stehet/ NB. Es wäre dann/ daß der gefangene solche Ursachen seines läugnens fürwendet/ dadurch der Richter beweget würde zu glauben/ daß der Gefangene solch Bekentniß aus Irsaal gethan/ alsdann mag der Richter denselben Gefangenen zu ausführung und beweisung solches Irsaals zulassen/ v. Stephani ad d. art. 59. gleichfalls gehöret hieher/ wenn der inquisit vorgiebet/ daß er von dem Richter mit bedrohen der Peinigung/ oder sonst/ zum bekäntniß gezwungen worden.

§. VI. Die Rechts-Lehrer sind auch darinnen einig/ daß ob gleich der inquisit nicht selbst umb die defension anhält/ dennoch seinen Freunden/ ja auch einem frembden solche zu führen zugelassen sey/ welches Brunnemann in Proc. inquis. c. 8. membr. 3. n. 10. aus der Peinl. Halßg. Ordn. art. 47. ibi: der gefangene/ oder seine freunde/ gar woll erweiset. Jedoch ist an vielen orthen gebräuchlich/ daß wenn ein frembder/ und der sonst kein ordentlicher Advocat ist/ die defension übernimmet/ er so dann vorhero zu abstattung des Eydes vor gefährde angehalten wird/ damit man sehe/ ob er es aus einem redlichen vorsatz/ oder nicht vielmehr zu verzögerung der inquisition und andern bösen absichten thue/ welches in der P. H. O. art. 88. seinen grund hat.

§. VII. Wie aber/ wenn sich gar niemand meldete/ welcher des inquisiten defension führen wolte? Alsdann lieget dem Richter ob/ daß er ambtswegen dahin sehe/ damit der arme inquisit nicht unschuldiger weise zur straffe gezogen werde. Hieher gehöret/ was in der P. H. G. O. art. 47. stehet/ man solle den gefangenen sonderlich erinnern/ ob er könte weisen und anzeigen/ daß er auff die zeit/ als die angezogene Missethat geschehen/ bey Leuthen/ auch an enden/ oder orthen gewesen sey/ dadurch verstanden/ daß er die verdachte Missethat nicht gethan haben könte. Ist der inquisit über dem noch arm/ und es kan auch seine freund-

schafft die zu führung der defension nöthige kosten nicht auffbringen / so disponiret besagte P. H. O. abermahls d. art. 47. daß die Obrigkeit/ oder das Gericht den Kosten darlegen/und der Richter im Rechten fortfahren solle/ damit also nichts destoweniger das übel gestrafft/ oder der Unschuldige wieder recht nicht übereilet werde. Ich halte auch/ daß eben zu diesem ende und denen armen inquisiten zu helffen/ in dem 88ten Articul erlaubet sey/ daß man einen fürsprecher selbst aus dem Gericht uñ aus der zahl der Schöppen wehlen möge/ wiewoll solches in der praxi heutzutage nicht gebräuchlich ist/ ob gleich Brunnem. c. 8. membr. 3. num. 4. disfalls eine andere meinung heget.

§. IIX. Es fräget sich hiebey: Ob ein inquisit sich der defension mit bestande rechtens begeben könne und was von der gewohnheit einiger Richter zu halten seye/ welche nach vollendung des Zeugen-Verhörs den inquisiten befragen: ob er noch etwas zu seiner defension beyzubringen habe? und wann er darauff mit Nein antwortet/ die Acta so fort an ein Juristen-Collegium zum spruch rechtens verschicken. Meiner meinung nach ist zwar dergleichen renunciation einem inquisiten woll zugelassen/ wenn er nemlich die that freywillig gestehet/ und dabey bekennet / daß sie dergestalt beschaffen sey/ daß mit bestande rechtens unmöglich etwas zu seiner defension ins mittel gebracht werden könne/ iedoch aber müssen folgende zwo limitationes dabey beobachtet werden. Erstlich/ wenn gleich der inquisit sich der defension begiebet/ der Richter aber doch aus denen ergangenen Acten ersiehet/ daß noch einige umbstände vor ihn militiren / welche eine linderung der ordentlichen straffe zuwege bringen können / wann sie recht vorgestellet werden/ so muß er der geschehenen renunciation ungeacht vor die defension sorgen/ sonderlich in dergleichen verbrechen/ welche sonst eine Leib- und Lebensstraffe nach sich ziehen. Zum andern/ wann der inquisit nach geschehener renunciation sich anders bedencket und seine defension zu führen vorhabens ist/ so mag besagte renunciation zu seinem nachtheil nicht angezogen/noch ihm deshalb die vorhabende defension verwegert werden/ weil der favor defensionis publicus ist/ und aber dem favori publico bekandten rechten nach nicht renunciret werden kan.

§. IX. Dieses aber halte ich vor höchst unbillig/ wann einige Richter den Inquisiten durch allerhand vorstellungen zu bereden suchen/ daß er sich der defension nur begeben solle/ unter dem vorwand/ es werde ihm

doch

doch solche nichts mehr helffen/ er solle nur die sache nicht länger verzögern/ sondern sich zu der verdienten straffe beqvemen. Denn es kan ja ein Richter nicht wissen/ ob nicht der Inquisit bey übernehmender defension annoch neue umbstände anführen und daraus seine unschuld gantz oder zum theil behaupten werde/ alldieweil ihm neue Zeugen abhören zu lassen iederzeit vergönnet/ wovon oben Cap. VI. §. XIX. gehandelt worden. Und dannenhero thut ein Juristen Collegium, an welches dergleichen Acten geschicket werden/ gar nicht unrecht/ wenn es bey befundenen umbständen schlechterdings interloquiret:

Daß vor allen dingen inquisit mit seiner etwa habenden defension zuzulassen/ und ergehet so dann in der sache ferner/ was recht ist/

denn auch die Juristen-Collegia müssen dasjenige/ so juris ist/ suppliren/ weil sie bey abfassung des Urtheils des Richters stelle vertreten.

§. X. Wenn nun der Inquisit seine defension zu führen vorhabens ist/ so müssen ihm die gehaltene Registraturen/ nicht weniger der Zeugen gethane aussage auff sein begehren in abschrifft mitgetheilet werden/ dann sonsten wäre es ihm unmöglich/ die wieder ihn etwa vorkommende indicia zu elidiren. Es gehet aber in diesem stück der Sächsische von dem gemeinen Proceß abermahlen ab. Denn in Sachsen giebet man dem inquisiten die ietztermeldete abschrifft nicht/ sondern es wird nur ihm/ oder seinem defensori erlaubet/ daß er in der Gerichtsstube in beyseyn einer geschwornen Person/ die ergangene Inquisitions-Acta durchlauffen und daraus dasjenige/ so etwa zu seiner defension etwas beytragen kan/ excerpiren möge. Nun können wir zwar solchen Sächsischen Proceß nicht ändern/ noch reformiren/ allein es scheinet doch/ daß es besser sey/ wann man dem inquisiten von denen wieder ihn ergangenen Acten abschrifft ertheilet/ weil bey der eilfertigen excerpirung gar leicht etwas versehen werden kan/ welches doch sonst ein vieles zu des inquisiten defension beyträget/ wohin auch Oldekopp. tit. 4. observ. 2. n. 8. & Decad. 1. quæst. 1. abzielet. Wobey nicht hindert/ daß Keyser in Prax. Crim. P. 1. Cap. 7. §. III. num. 2. attestiret/ daß es in praxi sich anders verhalte; alldieweil schon vorhin erinnert worden/ daß dieses sonst fleißigen und arbeitsamen mannes attestata de praxi sich nicht weiter/ als auf die Sächsische Gerichte extendiren. Allein die Sächsische Praxis ist nicht an allen orthen recipiret.

§. XI. Binnen welcher frist ein inquisit seine defension einbringen müsse/ solches ist in denen geschriebenen Rechten meines wissens nicht determiniret/ und stehet es also in des Richters belieben/ disfalls ihm einen gewissen Termin zu bestimmen. Nur ist dieses dabey zu beobachten/ daß man nicht eine peremtorische und præclusivische zeit setzen müsse/ damit nemlich der inquisit, sonderlich in sachen/ welche eine Leib- und Lebens-straffe nach sich ziehen/ an ausführung seiner unschuld nicht verhindert werde. Und gleichwie auch sonst in bürgerlichen Sachen ein Richter dem Beklagten auff sein anhalten eine und die andere frist nicht leicht versagen kan: also muß umb so vielmehr einem inquisiten hierunter gewillfahret werden. Indessen kan doch der Richter/ wenn er mercket/ daß des inquisiten defensor nur weitläufftigkeit und verzögerung der sachen suchet/ demselben ernstlich zureden/ auch/ wo keine besserung erfolget/ wol einem andern gleichfalls geschickten manne die verfertigung der defension ex officio aufftragen/ denn dieses ist besser und sicherer/ als wenn man in contumaciam die Acten so gleich verschicken wolte.

§. XII. Wenn auff die von dem inquisiten geführte defension ein schlimmes und wiedriges Urtheil erfolget/ so wird er nochmahls mit einer neuen defension gehöret/ ja/ wenn es eine sache betrifft/ welche eine Leibes- oder Lebensstraffe nach sich ziehet/ wird auch wol die dritte defension verstattet. Denn weil es in bürgerlichen Sachen zugelassen/ daß man zuweilen in drey und mehr instantzen durch appellationes, Leuterungen/ und dergleichen remedia suspensiva ein erfolgtes wiedriges Urtheil zu redressiren suchet; so kan auch eine öfftere vorstellung in peinlichen Sachen nicht als unrechtmäßig geachtet werden/ welches überall stat findet/ es mag nun auff die peinliche frage/ oder gar auff die bestraffung des verbrechens ankommen/ denn in beyden fällen hat der inquisit einen unwiederbringlichen schaden zu gewarten. Ob im übrigen auch nicht in peinlichen sachen appellationes und andere remedia suspensiva zugelassen/ davon wird unten in einem sonderlichen Capitel nachricht erfolgen.

§. XIII. Die letzte frage bey dieser materie ist: Was ein defensor bey verfertigung der defension-schrifft vor eine methode gebrauchen müsse? Keyser hat in seiner Praxi Criminali P. 1. Cap. 7. §. 4. eines gewissen/ iedoch ungenandten JCti und Criminalisten gedancken hievon drücken lassen/ welche er sonderlich recommendiret; allein es soll nach anleitung dieser gedancken ein defensor auff mehr/ als 150. puncte achtung ge-

geben und seine defension darnach einrichten/ welches woll vor ein compendium nicht passiren kan/ zumahlen viele überflüßige sachen darinnen enthalten. Jch meines orths halte dafür/ daß bey einer rechten defension ein defensor nur auff diese zwey stücke zu sehen habe: (1.) Ob ein corpus delicti würcklich verhanden und erwiesen sey/ (2.) ob der inquisit die that aus vorsatz/ oder nachläßigkeit/ oder gar durch einen casum fortuitum und unvermutheten zufall begangen habe? denn dieses sind die fundamenta bey allen Juristen/ daraus die imputatio delicti allezeit dijudiciret werden muß. Gantze defensions-schrifften drucken zu lassen/ halte ich vor eine vergebene sache. Denn wer dergleichen lesen will/ um den stylum curiæ daraus zu ersehen/ der kan schon geschriebene Acten zu lesen bekommen. Wer aber solche gedruckte defensiones wiederumb zu nutz seines Clienten abschreiben will/ der handelt thörlich/ weil ein iedes factum seine eigene und besondere umbstände hat/ und also eine defension auff 2. Sachen sich niemahlen schicken kan.

Das IX. Capitel/

Von der peinlichen Frage.

Jnhalt des Capitels.

Von der frage: Ob die Tortur in Christlichen Republiquen zu dulden? §. I. Jn unsern Gerichten ist selbige im gebrauch. §. II. Die Tortur ist ein remedium subsidiarium. Wann solche stat finde? §. §. III. IV. V. Ob die indicia zureichend zu der Tortur, auch ob sie proxima oder remota seyn/ solches kommt auf des Richters ermessen an. §. VI. Es wird solches durch ein Exempel erläutert. §. VII. Von der frage: durch wie viel Zeugen ein iedes indicium zu erweisen sey? §. IIX. IX. Der Richter muß dem Inquisiten das Urtheil/ darin die Tortur erkand worden/ nicht gäntzlich vorlesen und warumb solches geschehen müsse? §. X. Die rationes dubitandi & decidendi kan man dem Inquisiten wohl vorlesen/ so dann aber muß das Urtheil/ wañ ein geringer grad zuerkannt worden/ von denen Acten an einen besondern geleget werden und warumb? §. XI. Wann die völlige Tortur erkannt worden/ so kan das Urtheil Inquisiten wohl vorgelesen werden/ §. XII. Ergreifft der Inquisit ein remedium suspensivum, oder will eine defension führen/ so darff der Richter das Urtheil nicht vollstrecken/ §. XIII. Ob dem Inquisiten auff sein ansuchen/ abschrifft von den Acten zu geben? darauff wird mit unterscheid geantwortet §. XIV. Der Richter darff die Acten nicht an dasjenige Collegium schicken/ welches das vorige Urtheil/ worwieder die defension geführet worden/ gesprochen hat. §. XV. Ehe man das Urtheil vollstreckt/ pflegt man den Inquisiten 2 biß

3 tag

3 tag zur bedenckzeit zu geben/ auch wohl den Prediger zu ihm zu schicken / §. XVI. Hierauff und wann die güthliche geständnis nicht erfolget/ wird das Urtheil vollstreckt/ §. XVII. Beschaffenheit der Marter-Kammer. Der Richter muß dem Inquisiten zureden/ nicht aber der Scharff-Richter/ §. XIIX. XIX. Das Urtheil wird dem Scharff-Richter in original gezeiget. Welche Personen der tortur beywohnen müssen? §. XX. Verhalten der Gerichts-Personen bey der Peinigung/ §. XXI. absonderlich des Richters selbsten/ §. XXII. Wann Inquisit zum geständnis sich beqvemet/ wie zu verfahren? §. XXIII. Ob inquisit wegen anderer verbrechen in der Tortur befragt werden könne/ darauff wird mit unterscheid geantwortet/ §. XXIV. Wie lang der inquisit zu peinigen/ solches wird des Richters willkühr überlassen. Die Peinigung dauret gemeiniglich nicht über eine stund/ wobey die Person des Inquisitens wohl zu consideriren/ §. XXV. Neue arthen der Peinigung kan der Landesfürst erfinden/ nicht aber der Unter-Richter/ dahero wenn sonst die zur Peinlichkeit übliche mittel nichts fruchten/ muß solches von ihm an behörigem orth angebracht werden/ §. XXVI. Wann der Inquisit währender Peinigung einen trunck fordert/ kan ihm solcher nicht versaget werden. Dessen sonderliche zubereitung von denen Scharff-Richtern wird verworffen/ §. XXVII. Die fünff gradus der Peinigung/ so Farinacius anführet/ stimmen mit denen teutschen gewohnheiten nicht überein/ §. XXIIX. Wie in Sachsen die Tortur unterschieden werde/ und wie bey der territione verbali zu sprechen/ §. XXIX. Wie bey der real territion §. XXX. Unterscheid dieser von der tortur selbst/ §. XXXI. Wie bey dem erstern grad der tortur von verschiedenen Collegiis gesprochen werde/ §. XXXII. Von dem Mecklenburgischen Instrument/ §. XXXIII. Von dem andern grad der Tortur. Es ist gut/ wann die arthen der Peinigung ausdrücklich benennet werden. Was vor arthen der Peinigung bey dem andern grad gebräuchlich/ §. XXXIV. XXXV. Von dem dritten grad der Peinigung/ §. XXXVI. Special-Verordnung wegen der territion und tortur im Hertzogthum Magdeburg/ §. XXXVII. und XXXIIX. Was man vor fragen dem Urtheil anfüge? §. XXXIX. Wie zu verfahren/ wenn viele Inquisiten zugleich auff die Folter gebracht werden sollen/ §. XL. Stehet Inquisit die Tortur aus/ so werden dadurch alle anzeigungen vernichtet/ §. XLI. Wann Inquisit die Tortur 2 biß 3 mahl aussteht/ sein daselbst gethanes bekändnis aber allezeit wiederrufft/ so kan mit der 4ten wieder ihn nicht verfahren/ wohl aber ihme eine arbitrar-straffe dictiret werden/ §. XLII. Wann Inquisit dergestalt allezeit wiederruffen will/ wie der Richter dagegen sich zu verhalten? §. XLIII. Auff das in der Tortur vom inquisiten gethane bekändnis kan man nicht allein bauen/ sondern es muß solches nach etlichen tagen von denenselben ratificiret werden/ §. XLIV. Diese ratification ist auch nöthig/ wann nur die vorstellung des Scharffrichters geschehen/ es kan aber so dann dieselbe nach etlichen stunden vorgenommen werden/ §. XLV. Die Peinigung hat bey allen und ieden stat/ §. XLVI. Wann Inquisit mit Leibes-Schwachheit beladen/ ob und wie mit der tortur wieder ihn zu verfahren? Ein schwangeres weib kan zur peinlichkeit nicht geführet werden/ §. XLVII. Von der frage: Wann der Richter die peinliche frage/ territion oder den Reinigungs-Eyd zuerkennen solle? §. XLIIX. Die frage wird mit unterscheid beantwortet/ §. XLIX. L. In dem Urtheil muß man sich keiner lateinischen formul gebrauchen. Formul des Reinigungs-Eydes. §. ult.

§. I.

§. I.

Ob die peinliche frage in Christlichen Republiquen zu dulden sey / deshalb sind die Rechts-Lehrer nicht einig/ wie es sonst auch bey andern fragen dergestalt zu ergehen pfleget. Antonius Matthæi, ein berühmter holländischer Jurist/ hat in seinem gelehrten Tractat de Criminibus ad tit. ff. de quæst. c. 5. die negativam behauptet/ und vor demselben bereits der Arminianische Lehrer/ Johannes Grevius, in einem buch/ welches er Tribunal reformatum nennet/ und hat dieser mann umb so viel hefftiger wieder die Tortur geschrieben/ weil er solche selbst ausgestanden und also von dero schärffe aus eigener erfahrung zeugen können. Es ist ferner A. 1699. ein büchlein in duodetz wieder die Tortur heraus gekommen/ welches folgenden Titul führet: Effigies Justitiæ, das ist/ Bildnis der Gerechtigkeit/ sambt dero Inhalt und Bedeutung/ so dann auch eine aus Gottes Wort und der Natur angestellete genaue untersuchung/ ob das Effigies Torturæ derselben ähnlich seye/ oder nicht? die in diesen büchern enthaltene gründe recapituliret und defendiret D. Jacob Schaller Prof. Phil. Pract. zu Straßburg/ in Paradoxo de Tortura in Christiana Republica non exercenda, ingleichen Lic. Martinus Bernhardi in seiner unter dem Hr. Rath Thomasio A. 1705. gehaltenen und von ihm selbst elaborirten Disputatione inaugurali de Tortura ex foris Christianorum proscribenda, wie dann auch Justus Oldekopp in observ. crim. in fin. 42. exempel solcher Leuthe anführet/ welche unrechtmäßiger weise gepeiniget worden / und die doch wegen hefftigkeit der schmertzen solche übelthaten bekand haben/ an denen sie gar kein theil gehabt. Des Tractats Augustini Nicolai: an Quæstione per tormenta criminum veritas elucescat? und anderer vorietzo zu geschweigen.

§. II. Der angeführten Autoren meinung und gründe zu untersuchen/ gehöret nicht zu unserm zweck. Sondern / ob gleich in Engelland die Tortur abgeschaffet worden/ so ist doch aus der täglichen erfahrung mehr als zu viel bekand/ daß sie in denen teutschen Gerichten überall in vollem schwange sey. Und weil es in unserm vermögen nicht stehet/ disfalls eine änderung zu machen/ so werden wir nichts weiter thun können / als daß wir nur einem Richter anleitung geben/ wie er denen eingeführten Gesetzen gemäß behutsam gehen müsse/ damit er die gesetzte schran-

cken nicht überschreite / sondern allenthalben gebührende vorsichtigkeit gebrauche.

§. III. Erstlich kommen alle Rechtslehrer darinnen überein/ daß die Tortur ein remedium subsidiarium und extraordinarium seye / und daß folglich ein Richter dazu nicht schreiten könne / wofern es nicht die äusserste noth erfordert/ das ist/ wann zwar der Inquisit sehr graviret ist/ iedennoch aber nicht gnugsame Zeugen verhanden seynd / durch welche er völlig überführet werden möchte/ er auch selbst sein bekäntnis in güte nicht thun will. So lange also ein Zeuge sich auff einen andern beruft/ welcher gleichfalls von der sache wissenschafft haben soll/ so muß der Richter nicht ehe ruhen/ bis auch dieser abgehöret worden / wofern man seiner habhafft werden kan/ und mag also der inquisit so dann mit der peinlichen frage noch nicht beleget werden.

§. IV. Es hat auch die peinliche frage nicht stat / als nur in solchen verbrechen/ welche eine Leib-und Lebensstraffe nach sich ziehen/denn sonsten würde das mittel / dadurch man die wahrheit herauszubringen suchet/ dem inquisiten mehrern schaden zufügen/ als die straffe selbst / wenn er der that überführet wäre. In denen geringeren verbrechen also/ wird dem Inquisiten / wann erhebliche anzeigungen wieder ihn verhanden sind/ entweder der Reinigungs-Eyd/ oder auch woll/ wenn es eine solche Person ist/ da leicht ein meyneyd zu befahren/ die verbal- oder real-territion nach beschaffenheit der umbstände zuerkand. Jedoch muß woll meines erachtens/ wann territio realis stat haben soll/ das verbrechen dergestalt beschaffen seyn/ daß es bey geschehener überführung eine ewige Landesverweisung zum wenigsten nach sich ziehen könte. Davon unten §. L.

§. V. Es ist aber dieses/ so zuvor gedacht worden/ nicht also zu verstehen/ als ob nemlich in groben verbrechen allezeit auff die peinliche frage erkand werden müsse/ denn man siehet ja zum öfftern/ daß auch in denen fällen/ wann iemand eines begangenen todtschlags / beraubung / brandstifftung/ ehebruchs/ u. d. g. beschuldigt wird/ so dann dem inquisiten nicht selten der Reinigungs-Eyd/ oder auch woll die verbal-und real-territion zuerkand zu werden pflege. Es ist also ein gewisser unterscheid dabey anzumercken/ davon gleichfalls unten §. LI. nachricht erfolgen soll.

§. VI.

§. VI. Welche anzeigungen nun aber vor zureichend zu achten/ daß man deshalb auff die Tortur erkennen möge/ ingleichen welche indicia proxima und welche remota seyn/ solches kan in eine allgemeine Regul unmöglich gebracht werden/ sondern es kömmet eintzig und allein auf eines Richters judicium an. Einige generalia, welche sich auf alle verbrechen schicken/ wie auch verschiedene specialia, die auff sonderbahre missethaten gerichtet sind/ werden in der P. H. G. O. art. 25. 26. 27. 28. 29. 32. 33. seqq. erzehlet/ und von Zangero in tract. de quæst. cap. 2. Brunnemanno de Proc. inquis. c. 8. membr. 2. und andern wiederhohlet. Crusius hat gar einen gantzen Tractat de indiciis delictorum geschrieben/ bey welchen disfalls nachzulesen/ indem wir solche Autores abzuschreiben vor unnöthig erachten. Indessen ist gewiß/ daß öffters viele irrige und falsche indicia mit unterlauffen/ und darnächst alle und iede anzeigungen in diesen Autoribus noch nicht anzutreffen sind/ denn es heisset auch in diesem stück: Minima circumstantia variat rem, indem ein ieder delinquent seine böse thaten auff eine absonderliche arth zu verdecken trachtet/ und sich dennoch dabey der eine auff diese/ der andere auff jene arth verräth. Dahero kömt es abermahlen auff des Richters judicium an/ alle umbstände genau und vernünfftig zu beurtheilen.

§. VII. Ich will nur ein exempel erzehlen/ welches sich vor kurtzer zeit in der nähe zugetragen/ und welches woll in keinem buch zu finden seyn wird. Es kam eine gewisse frau in die inquisition, als ob sie eine zauberin wäre/ und waren desfalls zwey indicia in denen wieder sie ergangenen Acten zu befinden. Das erste war dieses: Die inquisitin hatte bereits vor 2. Jahren einer andern/ welche die Denunciantin war/ einen käse verkauffet/ welchen die Denunciantin gegessen. Sie ward hernach kranck/ und hatte grosse blehungen/ hatte auch zur zeit der angestelleten inquisition schon 2. gantzer Jahre auff dem krancken-bette gelegen. Weil sie nun vor einiger zeit ihren Urin dem scharffrichter zur besichtigung geschicket/ und dieser ihr sagen lassen/ es wäre mit ihr nicht richtig / sondern sie hätte etwas von einer zauberin bekommen/ so schloß sie daraus/ die inquisitin müste die zauberin seyn/ zumahlen sie / die Denunciantin / in dem gekaufften käse haare gefunden. Hiezu kam das andere indicium. Nemlich/ es sagten einige Zeugen aus/ sie hätten vor 16. Jahren oben in der inquisitin hause in dem giebel einen fuchs sitzen gesehen / welcher augen gehabt/ die so groß als ein käsenapff gewesen/ und welcher mit

seinen pfoten oben am kopffe sich immer gestrichen und dabey allerhand seltsame händel gemachet/ ja sich gar bebücket/ wie Zeugen nach ihm werffen wollen. Weil man nun diesen casum weder bey Carpzovio, noch andern findet/ so würde es gewiß eine schwere sache seyn/ von diesen possen zu urtheilen/ wenn man allezeit das judicium erst aus den büchern herhohlen müste/ denn der rothe fuchs schiene doch die inquisitin woll so weit zu graviren/ als sonsten der feurige drache/ welcher in die feuer-mauer/ oder schorstein/ gefahren ist. Es wird aber dem Leser hoffentlich nicht unangenehm seyn/ wenn ich annoch erzehle/ was es mit diesem rothen fuchse vor einen ausgang gewonnen. Nemlich die inquisitin erwiese in der von ihr geführten defension, daß umb die zeit/ davon die Zeugen deponireten/ ihr sohn seine beschmutzte lederne hosen mit gelber farbe gefärbet und oben in den giebel gehangen hätte/ daß sie desto ehe trocken werden möchten. In den hosen waren schubsäcke/ welche voneinander gestanden und inwendig schwartz gewesen/ und dieses waren des fuchses ungemeine grosse augen/ wie käse-näpffe. Der sohn hatte auff dem boden hinter den hosen gestanden/ und selbe gerieben/ und dieses schrieben die Zeugen dem ledernen fuchse zu/ wie dann der sohn auch die angegebene seltsame händel getrieben/ und da er gemercket/ daß man hinauff werffen wolte/ sich gebücket und die hosen an die seite gezogen hatte.. Also hatte die inquisition ein lächerliches ende/ da sonst wann dieses nicht so klahr erwiesen worden/ mancher unverständiger Richter dem armen weibe die Tortur zuerkand hätte. Dahero ich nochmahlen schliesse/ daß es bey beurtheilung der indicien vornehmlich auff das judicium eines Richters ankomme.

§. IIX. Eine frage müssen wir annoch nothwendig berühren: nemlich durch wie viel Zeugen ein iedes indicium erwiesen werden müsse? In der P.H.G.O. art. 23. & art. 30. ist klahr enthalten/ daß eine iede gnugsame anzeigung/ darauff man peinlich fragen mag/ mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden solle. Ich halte aber/ daß dieses nur von dem falle zu verstehen sey/ wenn man auff ein eintziges indicium mit der Tortur wieder den inquisiten verfahren will/ denn sonsten geschiehet es gar selten/ daß man wegen einer ieden anzeigung zweene unverwerffliche Zeugen haben kan. Und dannenhero gefället mir Carpzovii meinung in Prax. Crim. qv. 123. num. 55. seqq. gar woll/ welche dahin gehet/ daß in dem fall/ wenn unterschiedliche indicia zusammen kommen/ auch woll

auff

auff die peinliche frage erkand werden könne/ wenn gleich ein iedes nur durch einen Zeugen erwiesen worden. Jedoch erfordert er dabey/ daß solche Zeugen unverwerfflich seyn/ und sie daneben nicht de remotis, sondern proximis indiciis deponiren müssen/ z. e. einer hat gesehen/ daß inquisit den degen entblösset/ der andere/ daß er nach dem entleibten gestossen/ der dritte/ daß er mit blut besprützet gewesen/ u. s. f.

§. IX. Es wird daneben in der P. H. O. dict. art. 23. & 30. auch ein unterscheid gemachet/ ob die Zeugen nur von einer anzeigung/ oder von der that selbst deponiren/ z. e. daß Zeuge gesehen/ daß inquisit dem entleibten den Degen in den Leib gestossen/ daß er das Feuer angeleget habe/ u. s. w. In diesem letztern fall ist auch eines unverwerfflichen Zeugen aussage zu erkennung der peinlichen Frage zulänglich/ denn so lauten die worte an besagtem orthe art. 32. Aber/ so die hauptsache der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen würde/ dieselbe als eine halbe beweisung/ macht eine gnugsame anzeigung/ und in art. 30. Eine halbe beweisung/ als so einer in der hauptsache die missethat gründlich mit einem eintzigen/ guten/ tügendlichen Zeugen beweiset/ das heißt und ist eine halbe beweisung/ und solche halbe beweisung macht auch eine redliche anzeigung/ argwohn/ oder verdacht der missethat/ siehe Carpzov. d. l. n. 50. seqq.

§. X. Wir kommen numehro auff den modum procedendi, welcher bey der peinlichen frage in acht genommen werden muß / und davon wir hauptsächlich zu handeln haben. Erstlich muß der Richter in acht nehmen/ daß er das Urtheil / darinnen die peinliche frage erkand worden/ dem Inquisiten nicht völlig vorlese und ihm also den grad der Tortur, wenn es etwa ein geringer grad/ oder gar nur die territion ist/ offenbahre/ denn sonst würde das Urtheil vergeblich seyn/ wie ich dann ein exempel weiß/ da ein unwürdiger Richter bey erkandter verbal-territion die disfalls in dem Urtheil befindliche worte völlig herlase/ nemlich/ es solle der Scharffrichter dem Inquisiten vorgestellet werden/ als solte und wolte er ihn angreiffen/ iedoch aber noch zur zeit unangegriffen / worauff der Inquisit wegen der gegebenen guten Nachricht sich bedanckte/ mit vermelden/ daß er sich würde darnach zu richten wissen. Es muß dannenhero dem inquisiten nur generaliter vermeldet werden / daß etwas peinliches wieder ihn erkand worden.

§. XI. Weil aber indessen/ sonderlich in denen Sächsischen Rechts-Collegiis diese Gewohnheit angenommen ist/ daß man in denen Urtheilen/ darinnen etwas peinliches wieder den inquisiten erkand wird/ die in actis vorkommende indicia per rationes dubitandi & decidendi weitläufftig und gründlich anführet/ wenn gleich darum nicht angesuchet worden/ damit ein ieder sehen könne/ daß man nicht von ungefehr auf die Tortur gefallen; so kan der Richter solche rationes dem inquisiten gar woll vorlesen. Hingegen muß er dahin sehen/ daß wenn dem Inquisiten die erkandte Peinlichkeit nach anleitung des vorhergehenden §. in terminis generalibus hinterbracht worden/ das Urtheil so dann nicht so fort bey die Acten geleget/ sondern mit fleiß verwahret werde/ damit der inquisit, oder dessen Defensor von dem grad der Tortur keine Nachricht/ oder Copey erhalten möge/ welches leyder! offtmahlen durch die untreue einiger Gerichts-Personen zu geschehen pfleget.

§. XII. Ist die völlige Tortur erkand worden/ so kan der Richter ohne bedencken dem inquisiten alles vorlesen/ es ihm auch auff sein begehren in Copia mittheilen/ weil so dann die in §. X. angeführte ration hinwegfället. Und weil bey erkanden geringern graden/ oder der territion, offtmahls der in §. X. angemerckte Mißbrauch sonderlich auff dem Lande bey unerfahrnen gerichtshaltern vorkömmet/ so ist diesem Ubel vorzubauen fast kein besseres Mittel/ als wenn die Rechts-Collegia in dem abgefaßten Urtheil nur schlechterdings erkennen/ daß der inquisit vermittelst der Peinlichkeit zu befragen/ hernach aber die rationes decidendi absonderlich abfassen/ und am ende derselben den grad der Peinlichkeit ausdrücken/ weil so dann ein Richter sich desto besser vorsehen und die rationes decidendi geheim halten kan/ welcher modus pronunciandi von der löblichen Juristen-Facultät in Halle etliche mahl observiret worden.

§. XIII. Wenn der inquisit wieder das Urtheil/ darinnen die Peinlichkeit erkand worden/ sich eines remedii suspensivi bedienen/ oder nach der Sächsischen arth/ davon wir unten besonders handeln wollen/ eine neue defension führen will/ so mag ihm solches von dem Richter nicht abgeschlagen werden/ sondern es muß indessen die Tortur anstand haben. Denn aus vollstreckung der Peinigung erwächset dem inquisiten ein unersetzlicher schade/ und man hat viel exempel/ daß auff anderweit geführ-

te defension das vorige Urtheil darinnen die peinliche Frage erkandt war/ wiederum ist auffgehoben und reformiret worden.

§. XIV. Wie aber/ wenn der inquisit ansuchung thäte/ daß man ihm zu desto besserer führung seiner Defension von dem eingelangten Urtheil abschrifft ertheilen möchte? Wenn die völlige Tortur erkand worden/ so kan man seinem petito ohne bedencken stat geben/ gleichwie auch in §. XII. wegen der publication gemeldet worden. Wenn aber das Urtheil einen geringern grad/ oder auch nur die territion mit sich bringet/ so mag man ihm weiter nichts/ als nur die rationes decidendi mittheilen/ wie abermahls wegen der publication in §. XI. erwehnung geschehen. Denn wann der inquisit von dem grad der Peinlichkeit nachricht erhielte/ und solchen auszustehen sich getrauete/ würde er so dann alsbald der vorgehabten defension sich begeben/ und sich dem eingelangten Urtheil submittiren/ und wäre alsdann gar keine Hoffnung übrig die warheit von dem Inquisiten vermittelst der Tortur herauszubringen.

§. XV. Sonst aber/ wenn der inquisit seine defension pro avertenda tortura würcklich zu den Acten gebracht hat/ und darauff abermahlen rechtliches erkentnis erfolgen soll/ so muß ein Richter die Acta, wenn er des inquisiten bestes suchen will/ (wie er zu thun schuldig ist) nicht wiederumb an das vorige Juristen-Collegium, sondern an eine andere Facultät oder Schöppenstuel verschicken/ weil öffters das vorige Collegium eine vorgefaßte meinung hat/ und dabey beständig verharret / der arme inquisit aber dadurch zu kurtz kömmet. Es ist davon ein merckwürdiges exempel bey Keysern in Prax. Crim. P. 1. Cap. 9. §. 15. zu befinden. Nemlich/ es war einem inquisiten wegen beygemessener dieberey von dem Schöppenstuel zu Jena die Tortur zuerkand worden. Er führte darauff eine neue defension; allein/ wie der Richter die Acta abermahls an den besagten Schöppenstuhl schickte/ erfolgte eine confirmatoria. Hierüber beschwerte sich der inquisit bey der hohen Landes-Obrigkeit und erhielt einen befehl/ daß die Acten anderweit nach Leipzig an die Juristen-Facultät versendet werden solten/ und als dieses geschahe/ erfolgte ein gantz anderes Urtheil/ daß inquisit mit der zuerkandten scharffen frage zu verschonen/ und ward ihm zugleich eine pœna arbitraria dictiret. Weil nun dergleichen öffters vorkömmet / so thut ein Defensor wol/ daß er zum überfluß wieder dasjenige Collegium, welches das vorige urtheil abgefasset hat/ protestiret/ oder gar von dem obern Richter ei-

einen Befehl auswürcket/ damit die ergangene Acta an ein anderes Collegium verschicket werden mögen/ denn dadurch werden unnöthige Unkosten/ wie auch die Zeit ersparet.

§. XVI. Wenn nun aber im gegentheil die von dem inquisiten gebrauchte remedia suspensiva, oder geführte neue defensiones nichts helffen wollen/ sondern es bey der einmahl erkandten peinlichen frage schlechterdings verbleibet/ so ist an seiten des Richters nichts mehr übrig/ als daß er dieselbe würcklich vollstrecken lasse. Jedoch ist dabey dieses annoch zu beobachten. Nemlich es muß nach geschehener publication des Urtheils auff die weise/ wie vorhin gemeldet worden/ dem inquisiten annoch eine frist von 2 oder 3. tagen gelassen werden/ daß er währender solcher zeit alles woll überlegen und sich bedencken könne/ ob er nicht lieber in güte die warheit bekennen/ als seinen Leib mit der bevorstehenden Marter belegen lassen wolle. Man pfleget auch zu solchem ende die Prediger zu ihm zu schicken/ daß sie ihm alles woll zu gemüthe führen/ und ihn dahin disponiren/ damit es der schärffe nicht bedürffe.

§. XVII. Will auch dieses nichts verfangen/ so muß man das eingekommene Urtheil zur execution bringen. Die zeit/ wann solches geschehen solle/ ist in denen gemeinen Rechten nicht eigendlich bestimmet; Jedoch gehet der Rechts-Lehrer meinung meistentheils dahin/ daß man die Tortur lieber bey Nachtzeiten/ als am tage vornehmen solle/ damit der zulauff der Leuthe nicht so groß werde/ wie es dann auch nicht woll gethan ist/ wann man bey dem actu der Peinigung allerhand Leuthe ohne unterscheid hinein lässet. An vielen orthen geschiehet es gegen den Morgen etwa umb 4 oder 5. Uhr nach des Richters gutbefinden. An theils orthen aber auch des Abends umb 10. oder 11. Uhr/ in welchem fall iedoch dem Gefangenen Speise und Tranck mäßiger weise etwa 5 oder 6 stunden vorhero gereichet werden muß/ damit/ wie die Criminalisten meinen/ dem Magen und dessen Dauung kein schaden zugefüget werden möge/ anderer Ursachen/ so leichte zu errathen/ zu geschweigen.

§. XIIX. Die Marterkammer muß an einem solchen orthe seyn/ daß nicht iemand von aussen dazukommen und horchen könne/ was darinnen vorgehet und geredet wird. Ehe man aber in die Marterkammer gehet/ bringet man den Inquisiten nochmahlen an Gerichtsstelle/ hält ihm die wieder ihn vorkommende indicia deutlich vor/ und befraget ihn Articulweise/ ob er nicht in güte bekennen wolle? was er nun darauff ant-

antwortet/ solches wird mit fleiß registriret/ und wann er bey dem verneinen bleibet/ führet man ihn endlich in die Marterkammer. An theils orthen ist die gewohnheit/ sonderlich bey Hexen-Processen/ daß der Scharffrichter vor der Marterkammer sich in einen finstern winckel stellet/ und der vorbeygehenden inquisitin/ oder inquisito, unvermerckt eine derbe Maulschelle giebet/ dergestalt/ daß das Blut darauff erfolget/ und hat man dabey den wahn/ daß wenn Blut erfolget/ so dann die Bekäntnis desto ehe geschehen werde. Allein dieses ist unzuläßig und keinem Scharffrichter zu verstatten/ zumahlen auch dergleichen Schläge zu der Bekäntnis wenig oder nichts contribuiren können/ und das Urtheil solches nicht mit sich bringet.

§. XIX. Nächstdem haben auch die Scharffrichter insgemein diese gewohnheit/ daß sie in der Marterkammer/ wann ihnen der inquisit übergeben wird/ an denselben eine rede halten/ und ihn zuweilen mit abgeschmackten expressionibus zur bekändnis der warheit zu bringen suchen. Allein es ist ihnen auch dieses nicht zu verstatten. Denn ihr ambt bestehet nur eintzig und allein in der vollstreckung des erkandten Urtheils und in applicirung der zur Peinlichkeit gehörigen instrumenten / die verwarnungen aber müssen von dem Richter geschehen/ und wann diese nicht zureichen/ so wird gewiß auch des Scharffrichters beredsamkeit wenig zu der sache beytragen.

§. XX. Sonst aber wird dem Scharffrichter vor der Tortur das eingekommene urtheil in original vorgewiesen/ damit er daraus den grad der Peinigung ersehen/ und also gewiß seyn könne/ daß der Richter nichts weiter von ihm begehre/ als was Urtheil und Recht mit sich bringet. Jedoch muß man den Scharffrichter mit dem Inquisiten bey der Tortur nicht allein lassen/ weil die Hencker-Knechte gemeiniglich grobe gesellen seyn/ welche ihre lust daran sehen/ wann der arme inquisit auff das härteste gemartert wird. Wo also das Gericht nur aus einer Person bestehet/ muß der Richter nebst seinem Actuario dem actui in Person beywohnen/ und wann kein geschworner Actuarius verhanden ist/ einen Notarium dazu nehmen. Wofern aber das Gericht aus unterschiedlichen Personen bestehet/ pflegt man zwo/ oder drey Gerichts-Personen dazu deputiren und überdem den Secretarium mit dazu nehmen/ welcher das Protocoll führet/ davon unten im anhang in dem Capitel von den Registraturen mehrere Nachricht erfolgen wird.

§. XXI. Wie sich die anwesende Gerichts-Personen bey wåhrender Peinigung verhalten sollen/ davon ist bey Keysern P. 1. Cap. 9. §. 20. gar hübsch nachzulesen/ daß sie nemlich nicht von frembden dingen discouriren / sondern auff den Scharffrichter und den inquisiten woll achtung geben sollen / damit der sachen nicht zu viel / auch nicht zu wenig geschehe. Denn zuweilen hat der Inquisit mit dem Scharffrichter ein Verståndnis/ daß dieser nur ein wenig zuschraubet / oder anziehet/ und dennoch der inquisit hefftig schreyet/ damit er desto leichter von der Marter kommen möge/ v. Oldekopp. Obs. Crim. 12. tit. 4. Und halte ich eben aus dieser Ursachen dafür/ daß ein Richter/ wenn ja frembde Leuthe mit in die Marterkammer gelassen werden/ (deren doch wenige seyn sollen/) nicht zugeben müsse/ daß diese zwischen den Inquisiten und den Richter treten/ sondern er muß seine autorität hierinnen gebrauchen/ und die anstalt machen/ daß ihm der inquisit allezeit in den Augen bleibe.

§. XXII. Es stehet einem Richter nicht an / daß er währender Tortur den inquisiten mit allerhand schimpflichen Reden und Scheltworten anfåhret und seinen affecten nachhånget/ sondern er muß ihn durch Gelindigkeit und stetes ermahnen zum Bekåndnis zu bringen suchen. Thut er es nicht/ so muß er öffters erfahren/ daß das Sprichwort wahr seye: qui quæ vult dicit, ea, quæ non vult, audit, wie denn exempel verhanden sind / daß der inquisit dem Richter wiederum verdrießliche worte gegeben/ und ihm etwas vorgeworffen/ welches er sonst nicht gerne gehöret/ wodurch er sich bey denen Anwesenden nicht wenig prostituiret/ und dennoch seiner eigenen Zunge alles beyzumessen gehabt hat.

§. XXIII. Wenn der inquisit unter währender Marter etwas bekennet/ solches darff nicht eben registriret werden/ weil es von keiner Gültigkeit ist. Sondern so balde er vorgiebet/ er wolle bekennen/ so muß mit der Peinigung etwas inne gehalten / und die Daumstöcke/ Spanische Stieffeln/ u. d. g. ein wenig loßgemachet werden/ worauff man ihn dann befraget: ob er bekennen wolle? Jedoch muß alles nur generaliter und ohne suggestion geschehen/ z. e. Ob er nicht gestehen wolle/ daß er den Cajum entleibet? wie solches geschehen? wann/ wo? und so weiter nach Gelegenheit der vorkommenden Umstånde.

§. XXIV. Es entspringet aber hiebey die Frage: Ob man auch den Inquisiten wegen anderer verbrechen/ in deren ansehen allein er doch zur Tortur nicht graviret worden/ incidenter befragen könne? Carpzovius verneinet dieses in Prax. Crim. qv. 124. n. 53. seq. schlechterdings und schilt die Richter/ welche dergestalt incidenter wegen anderer Verbrechen fragen/ vor Narren/ Unmenschen und Teuffel. Wenn man aber das folgende in num. 55. 56. 57. 58. & 59. ansiehet/ so muß selbst nach Carpzovii meinung ein unterscheid gemachet werden/ ob nemlich das Verbrechen/ weshalb man incidenter fragen will/ mit dem Hauptverbrechen/ in dessen ansehen die peinliche frage erkand worden/ eine verwandnis habe und von eben der arth seye/ oder nicht? In dem ersten fall lässet Carpzovius zu/ daß dergleichen fragen incidenter geschehen/ als z. e. wenn einem Inquisiten wegen begangenen Diebstahls die Peinigung zuerkand worden/ und man verdacht auff ihn hat/ daß er auch an einem andern orth gestohlen habe/ weil der inquisit so dann eine Person ist/ zu der man sich der That versehen kan/ wohin eben auch Brunnemanni meinung gehet in Proc. inquis. c. 8. membr. 5. n. 63. vers. Etsi tamen non militent, und pfleget man dannenhero in das Urtheil diese Formul mit hinein rücken/

Wobey er beyläuffig zu befragen/ ob er nicht auch den diebstahl zu N. bey N. begangen/ &c.

in dem andern fall hergegen gehet es nicht an/ daß man z. e. einen dieb fragen wolte/ ob er nicht auch einen ehebruch/ oder todschlag &c. begangen habe. Denn die Rechts-Regul: Semel malus semper præsumitur talis, hat nur stat in eodem genere delicti.

§. XXV. Wie lange die Peinigung dauren solle/ solches wird gemeiniglich dem arbitrio eines vernünfftigen und Christlichen Richters überlassen. Insgemein sagen die Rechtsgelehrten/ daß man einen inquisiten nicht über eine Stunde martern solle/ weshalb man denn eine Sand-Uhr mit in die Marterkammer zu nehmen/ und der Actuarius zu registriren pfleget/ wie lange der inquisit auff der Folter gewesen. In der Magdeb. Pol. Ordn. Cap. 61. §. 5. ist enthalten/ daß der erste Grad der Peinigung nicht über eine viertheil/ der andere nicht über eine halbe/ und der dritte nicht über 3. Viertheilstunde erstrecket werden solle. Inzwischen muß man doch hiebey darauff achtung geben/ wie die Person des inquisiten beschaffen sey/ die man vor sich hat/ denn wann

es ein arglistiger Bösewicht ist/ so kan derselbe auch woll etwas länger unter der peinigung gehalten werden. Ein merckwürdiges Exempel davon ist in dem Denckmahl der göttlichen Regierung wegen geschehener entwendung der güldenen Taffel in Lüneburg P. 2. p. 229. 230. seq. zu befinden. Nemlich/ es wird allda erzehlet/ daß Christian Müller/ einer von Nickel Lists Diebsgesellen/ sich vor der Tortur wenig gefürchtet. Als er einst in der Marterkammer einen ziemlichen strauß ausgestanden/ und wieder hinauff in das Gefängniß gekommen/ habe er den Wächter geruffen und ein stück essen verlanget/ mit dem bedeuten/ daß auff solche Bewegung einen noch woll hungere/ wie er denn auch wacker gefressen. Auff eine andere zeit habe er sich folgender gestalt erklähret. Es thäte im anfang ein bischen weh/ hernach aber achtete man es nicht mehr. Er wolte sich woll 2. gantzer Tage/ von Morgen bis in den Abend torquiren lassen/ und einen dichten derben Staupbesen dazu aushalten/ wann er damit sein Leben retten könte. Er habe sehr spöttisch von anderweitigen Torturen geredet/ insonderheit von der in einer gewissen vornehmen Handels-Stadt. Denn da hätte man seine gemessene zeiten und währeten sie nicht lange/ wären dahero leicht zu überstehen. Er habe einst den Scharffrichter zu Zelle gefraget/ wie viel gradus der Tortur man allda hätte/ der ihm aber zur Antwort gegeben/ man kehre sich allda an keine gradus, sondern man frage einen so lange/ bis er bekenne. Man habe gemercket/ daß wenn er von der Folter vor die Verhör-Taffel geführet worden/ er ie zuweilen auff den tisch nach der Uhr sich umbgesehen/ umb zu erforschen/ ob die gesetzte Zeit der Frage bald vorbey sey. Dannenhero thut endlich der Autor hinzu/ wenn man nach allen apicibus der Doctorum, wie die Kinder nach der Vorschrifft bey diesem Menschen und andern seines gleichen gehen/ oder allemahl in die Regeln/ wie die Knaben in ihr: Mascula sunt panis, und ihr Adjectivum & Substantivum hinein sehen wollen/ würde dieser gottlose/ durchtriebene/ verwegene Bösewicht/ der so vielfältig überzeuget/ und so vielfältig durch ausstehung der Tortur die überzeugungen verspottet und zernichtet/auch andere von seiner arth eben so woll davon gekommen seyn und nichts bekand haben/ das Land aber mit solchen geschwüren der Erden noch ferner seyn geqvälet worden. Dahero man/ schliesset er/ in solchen fällen/ wie in der Grammatica, bey den Regeln gehörige Exceptiones setzen muß.

§. XXVI. Neue arthen der Peinigung zu erfinden/ ist einem Unter-Richter nicht zugelassen/; woll aber dem Fürsten und Landes-Herrn. Wenn nun also der Richter vermeynet/ daß die bishero üblich gewesene arthen nicht zureichend seyn/ zumahlen wann er einen durchtriebenen bösewicht vor sich hat/ so muß er der sachen bewandnis an die hohe Obrigkeit berichten und von derselben sich disfalls bescheiden lassen. Es ist in dem vorhin angeführten Tractat p. 237. woll zu lesen/ daß da Christian Müller einmahls gar nicht antworten wollen/ oder doch nur unnütze gottlose worte gegeben/ man dieses mittel zur hand genommen und ihn mit Ruthen in dem Tortur-Gewölbe streichen lassen/ da er dann fein zu verstande gekommen und nach der hand die zunge besser zu gebrauchen und zu zäumen gewust/ zu einem exempel/ wie der Autor hinzu thut/ daß man den ungehaltenen und verwegenen trotz eines missethäters zu bändigen schon behufige mittel habe.

§. XXVII. Wofern der Inquisit währender Peinigung zu trincken begehret/ kan ihm ein trunck zu stillung seines durstes nicht verweigert werden/ denn es wäre sonst dieses eine neue und ungewöhnliche arth der Peinigung. Indessen muß ein Richter darauff acht geben/ daß nichts abergläubisches bey reichung eines solchen truncks mit unterlauffe. Denn es haben einige Scharffrichter die böse gewohnheit/ daß sie sonderlich in Hexen-Processen einen gewissen tranck zubereiten/ dem inquisiten währender Peinigung davon zu trincken geben und dabey in denen gedancken stehen/ daß solches zu herausbringung der wahrheit ein vieles mit beytragen werde/ da doch die sache selbst weiset/ daß es lauter possen seyn/ Brunnem. Proc. inquis. C. 8. Membr. 5. num. 69. welcher Autor gar woll hinzusetzet/ daß man mit gutem fug den Scharff-Richter peinlich befragen möchte/ ob er nicht vielmehr mit dem Satan im bunde stecke. Die ingredientien sonst/ woraus dergleichen tråncke zubereitet werden/ sind folgende: (1.) ein trunck Bier/ (2.) ein wenig gerieben Brod/ (3.) ein Hecht-Creutz klein gestossen/ (4.) eine Hecht-Galle/ (5.) ein wenig schwartzer Kümmel. Welches gemischet und ein wenig warm gemachet wird/ Diether. in addit. ad Besold. voc. Hexen/ Dn. Stryk. de jur. sensuum Diss. 6. C. 4. n. 9.

§. XXIIX. Von denen graden der Peinigung sind unterschiedliche meinungen der Rechtslehrer verhanden. Einige erzehlen fünff gradus, davon bey Farinacio quæst. crim. 37. num. 40. Brunnemanno Proc.

inqv. d. C. 8. m. 5. n. 42. Julio Claro qv. 64. n. 31. und Carpzovio Prax. Crim. qv. 117. n. 43. nachzulesen ; allein es erinnert letztangeführter Carpzovius n. 46. gar woll/ daß dieses sonderlich von dem gebrauch der Italiänischen Gerichte zu verstehen sey/ dahero es nicht woll gethan ist/ wann die Juristen in Teutschland dieses aus den Italiänern ohne absicht auff die teutsche gewohnheiten so schlechterdings ausschreiben.

§. XXIX. In Sachsen und andern teutschen Provintzen wird mehrentheils ein unterscheid gemachet unter der Tortur an sich selbst und der Territion. Diese/ die Territion, ist wiederumb zweyerley/ verbalis und realis. Wenn die territio verbalis, oder/ die blosse vorstellung erkand wird/ pfleget man sich folgender formalien gebrauchen:

> Daß der Richter woll befugt/ den Gefangenen dem Scharff-Richter vorzustellen/ und durch denselben / als solte und wolte er ihn angreiffen/ iedoch aber unangegriffen/ in gutem befragen zu lassen/ &c.

§. XXX. Erkennet man die real-territion, so lauten die formalien nach Carpzovii meinung etwa also:

> Daß der Richter woll befugt/ den Inquisiten/ (oder nach gelegenheit der umbstände/ den Gefangenen/) dem Scharff-Richter auff diese masse zu untergeben/ daß er ihn mag ausziehen/ entblössen/ zur Leiter führen/ die zur Peinlichkeit gehörige instrumenta vorzeigen / auch/ da es nöthig/ die Daumstöcke anlegen und damit zuschrauben:

zuweilen/ wann die indicia etwas stärcker/ wird noch woll hinzugesetzet:

> Und wo dieses bey ihm nichts fruchtet/ wird dem Nachrichter ferner gewalt verstattet/ mit den Schnüren den anfang zu machen/ iedoch daß es bey dem verbleibe und mit inquisito zu diesem mahl weiter nichts vorgenommen werde/ wobey er denn mit allem ernst befraget wird/ &c.

Es kan daher so dann der Scharffrichter dem inquisiten die hände etwas zusammen binden/ iedoch daß es nicht gar zu hart werde/ als welches nur bey der Tortur selbst geschiehet.

§. XXXI. Denn durch die formul: **Mit den Schnüren den anfang zu machen**/ wird diese arth der territion von der Tortur selbst entschieden/ weil man bey der Tortur diese worte brauchet: Den inquisiten

siten mit den Banden zu schnüren. Der unterscheid bestehet darinnen. Bey der Tortur werden die schnür an dem orth/ wo das gelenck zwischen der hand und dem arme ist/ dergestalt angezogen/ daß sie gantz bis auff den knochen kommen/ dahero diese arth der Peinigung eine von den härtesten ist/ so daß wer diese ausstehet/ gemeiniglich auch die andern arthen besagter Peinigung auszustehen vermag. Bey der Territion aber/ wenn man mit den schnüren nur den anfang machet/ werden die hände/ wie vorhin gedacht/ nur in etwas zusammen gebunden/ woraus der inquisit nicht eben grosse schmertzen empfindet.

§. XXXII. Wenn auff den ersten grad der Peinlichkeit erkand wird/ so gebrauchet man sich/ sonderlich in denen Sächsischen Collegiis, gleichfalls der vorhero bey der real-territion in §. XXXI. angeführten ersten formul/ an stat der letztern aber werden diese Worte hinzugesetzet:

> Und da dieses (nemlich das zuschrauben mit den daumstöcken) bey ihm nichts fruchtet/ wird dem Scharffrichter auch verstattet/ ihn mit den Banden zu schnüren/

von welcher formul im vorhergehenden §. gemeldet worden. Die Juristen-Facultät zu Franckfurt gebrauchet sich in diesem fall/ wie Brunnem. Proc. inquis. C. 8. Membr. 5. n. 44. meldet/ dieser formalien:

> Daß der Gefangene mäßiger weise durch den Angstmann anzugreiffen.

Allein/ weil sonsten durch die Worte: ziemlicher weise/ oder ziemlicher massen (welchen diese: mäßiger weise/ fast gleichstimmig) der mittlere grad bemercket wird/ so ist es gut/ wenn man lieber alle und iede arthen der Peinigung insonderheit ausdrücket/ damit nicht etwa der Scharffrichter zuweit gehe/ als welcher sich nicht allezeit in die verschiedene formulen zu richten weiß. An andern orthen wird folgender gestalt gesprochen:

> Daß der Gefangene mit peinlicher frage iedoch gelinder weise zu belegen/

welche formul bey denen Helmstädtischen JCtis Georg Engelbrechten Exerc. ad ff. lib. 48. tit. 18. §. 90. Wie auch Henrico Hahnio in Observ. ad Wesenb. ad tit. de Quæstion. verb. Varii autem gradus, zu befinden. Woraus denn erhellet/ daß die Rechts-Collegia ausserhalb Sachsen gar vielerley modos pronunciandi haben/ wie dann auch Hahnius und Engelbrecht loc. alleg. die Beinschrauben oder Spanische Stieffel

zu dem ersten grad der Tortur referiren/ da hingegen selbige in Sachsen zu dem andern grad gehören/ wie hiernächst folgen wird.

§. XXXIII. An theils orthen ist über die bishero erzehlte arthen der Peinlichkeit noch ein besonderes instrument gebräuchlich/ welches das Mecklenburgische Instrument genennet wird. Es beschreibet solches der Autor der Beschreibung der grossen inquisition wegen der güldenen Taffel Diebe/ (als bey welchen es gebrauchet worden) Part. 2. §. 65. & 74. daß es ein kleines eisernes Instrument gewesen / welches denen Gefangenen über die beyden grossen Daumen und die beyde grosse Zehe geleget/ und dieselbe damit zusammen geschraubet worden/ welches denen Gefangenen sehr empfindlich und schmertzlich gewesen. Es ist aber dem ansehen nach mehr vor eine real-territion, als die würckliche Tortur geachtet worden/ zumahlen man es denen Gefangenen nicht einmahl in dem Tortur-Gewölbe/ sondern nur in dem Gefängniß anlegen lassen. Bey uns ist selbiges nicht gar zu bekand/ es soll aber doch unten am ende des Buchs etwas weitere nachricht davon erfolgen.

§ XXXIV. Wir kommen numehro zu dem andern grad der peinlichen Frage. Die Sächsische Rechts-Collegia gebrauchen sich disfalls folgender formalien:

> P. P. So erscheinet daraus so viel/ daß die Gerichte &c. woll befugt/ den Gefangenen/ wofern er sein Bekäntnis nochmals nicht richtig thun will/ mit der schärffe ziemlicher weise (oder ziemlicher massen) angreiffen und befragen zu lassen &c.
>
> Wenn nun seine hierauff erstattete antwort mit fleiß niedergeschrieben und zu den Acten registriret/ auch den dritten tag darauff ihm an Gerichtsstelle (oder ausser dem orth der Peinigung) ad ratificandum vorgehalten wird/ so ergehet alsdann seiner Person und bestraffung halben ferner/ was recht ist.

und wird so dann der Gefangene über die vorhin angeführte Peinlichkeit des ersten grads anfänglich mit den Schnüren angegriffen und damit zugeschnüret/ und dafern solche bey ihm nichts fruchten/ wird er alsdann auff die Leiter gespannet/ ihme die Spanische Stieffel oder Beinschrauben angelegt/ eine zeitlang in suspenso gehalten und hernach wieder zwey oder drey sprossen niedergelassen/ Carpzov. qv. 117. n. 66. Eben dergleichen findet man zwar auch in Erici Mauritii Specimine Consiliorum Chilonensium Cons. 18. allein aus Richteri Prof. Jenensis Consiliis

Vol. 1. Part. 5. Conf. 24. (welches Keyser in Prax. Crim. Part. 1. C. 9. §. 7. excerpiret) ersiehet man/ daß die Scharffrichtere die Tortur, wenn selbige ziemlicher weise erkand worden/ unterschiedlich verrichtet haben/ indem sie einige von anziehen der Schrauben allein verstanden/ wenn gleich der Gefangene weder gerecket/ noch auffgezogen worden / bisweilen inquisiten geschnüret/ und die Beinschrauben angelegt/ auch ist woll der Gefangene ziemlich gebunden und geschnüret/ auff die Leiter geleget und ihm die Hände hinterrücks in die höhe gestrecket und die Schienbeine geschraubet worden/ über dieses hat auch der Scharffrichter den inquisiten ziemlicher massen gebunden und auff die Leiter etwas gezogen/ letzlich seynd dem Gefangenen/ wenn er auff die Leiter gebracht / die Schraubenstöck an die Beine geleget/ er aber nicht ausgereckt/ oder gedehnet worden. Weil nun die Scharffrichter hierinnen selbst nicht einerley meinung sind/ so ist es abermahls gut/ wenn das Juristen-Collegium, welches auff die Tortur erkennet/ abermahls diejenige arthen der Peinigung ausdrücklich benennet/ mit welchen der inquisit, denen vorkommenden umbständen nach/ soll beleget werden. An etlichen orthen/ z. e. im Paderbornischen/ ist auch gebräuchlich/ daß man bey diesem grad den Delinquenten mit Ruthen geisselt/ wie ich ex actis gesehen.

§. XXXV. Zu Franckfurth sind bey dictirung dieses andern grades folgende formalien gebräuchlich:

Daß der Gefangene vermittelst der Peinlichkeit zu befragen/

Brunnem. loc. alleg. die Helmstädtischen ICti aber setzen diese formul:

Daß der Gefangene mit peinlicher frage/ iedoch menschlicher weise zu belegen/

und referiren sie über die bey dem ersten grad vorkommende arthen der Peinigung allein dieses dahin/ daß der Gefangene auff die Leiter gespannet und ihm die Glieder ausgedehnet werden/ denn die Beinschrauben haben sie schon bey dem ersten grad/ supra §. XXXII. Hahnius und Engelbrecht loc. cit. Vorbesagter Worte: menschlicher weise/ haben sich auch zuweilen Scabini Hallenses bedienet/ welche von dem mitlern grad verstanden worden/ Keyser d. c. 9. §. 8.

§. XXXVI. Bey dem dritten grad wird in denen Sächsischen Collegiis erkand:

P. P. Den Inquisiten (oder Gefangenen) mit der schärffe angreiffen und befragen zu lassen/

und hat alsdenn der Nachrichter diese macht und gewalt/ daß er den in-

quisiten nebst denen vorigen Peinlichkeiten auch mit dem feuer/ als angezündeten schweffel und kiehn/ auch sonsten mit andern üblichen und gewöhnlichen scharffen mitteln angreiffen mag/ iedoch daß dem inquisiten dadurch an seinem Leben kein schade zugefüget werde/ Carpzov. d. qv. 117. n. 66. Nach Keysers meinung d. c. 9. §. 7. wird bey diesem grad der inquisit auff der Leiter ausgespannet/ dergestalt/ daß man mit einem Licht das eingeweid im Leibe sehen kan/ angezündeter Schweffel/ Pech und davon gemachte Pflaster ihm auff den Leib geworffen / die Haare unterm Arm und an heimlichen orthen abgebrennet auch auff andere masse mehr mit ihm verfahren. Francofurtenses ICti gebrauchen diese formul:

Daß der Gefangene mit ziemlicher schärffe anzugreiffen/

Brunnem. loc. cit. Es meldet dieser Autor auch/ daß zuweilen die worte: iedoch menschlicher weise/ hinzugesetzet werden/ in Prælect. ad Reg. 6. lib. 5. Decretal. welche doch gemeiniglich/ wie aus dem vorigen §. zu sehen/ bey dem andern grad gebrauchet zu werden pflegen. ICtorum Helmstadiensium formul ist:

Daß der Gefangene mit peinlicher scharffer frage zu belegen / oder /

Daß er mit der schärffe anzugreiffen und zu befragen/

Hahn und Engelbrecht loc. cit. und referiren sie gleichfalls schweffel und feuer dahin. Was aber sonst das abbrennen der Haare betrifft/ davon vorhero meldung geschehen/ so pfleget solches vornehmlich nur bey Peinigung der angegebenen Hexen vorgenommen zu werden/ damit man sehe/ ob sie nicht etwa heimliche characteres bey sich haben/ welche sie/ wie man dafür hält/ unempfindlich machen/ wie man ihnen dann auch den Leib abwäschet/ damit/ wann sie sich etwa womit geschmieret / umb die Tortur desto leichter auszuhalten/ solches auff diese weise weggethan werde/ Brunnem. d. C. 8. Membr. 5. num. 70.

§. XXXVII. In der Policey-Ordnung des Hertzogthumbs Magdeburg Cap. 61. §. 2. ist wegen der territion, wie auch der Tortur und deren graden folgender massen disponiret. Die territion heisset / wenn die blosse vorstellung geschiehet/ v. §. XXIX. h. Cap. und hat solche stat / wann nur die straffe des Gefängnisses und zeitige Landsverweisung auf das verbrechen erfolgen kan. Bey dem ersten grad sind die daumenstöcke gebräuchlich/ wie auch der anfang mit den Banden/ welches sonst nur als eine real territion geachtet wird/ v. §. XXX. h. Cap. es wird aber darauff

auff nicht erkand/ als nur in dem fall/ wenn das delictum einer Leibes-straffe würdig. Bey dem andern grad kommet die vollkommene schnürung (welche sonst zum ersten grad gehöret §/ XXXII. h. Cap.) vor/ wie auch die anlegung der Spanischen Stieffeln und ausdehnung derer glieder auff der Leiter/ es soll aber alsdann nur darauff erkand werden/ wann das verbrechen eine Todesstraffe nach sich ziehet/ über dieselbe aber keine sonderliche Pein stat findet. Zu dem dritten grad gehöret über die vorige arten der Peinigung/ daß der Gefangene mit feuer/ pech und schweffel beworffen und ihm sonderlich damit unter die nägel gefahren wird/ doch daß er dadurch an denen gliedern des leibes keinen grossen schaden leide. Zu diesem grad aber kan man nicht schreiten/ als in delictis atrocissimis, da die mißhandlung nicht allein am Leben gestraffet/ sondern hierüber mit einer sonderbahren Pein des Feuers/ des schleiffens zur fehmstet/ des spiessens/ des radebrechens und flechtens auff das Rad beleget wird.

§. XXXIIX. Nachdem aber die boßheit der Delinquenten fast von tage zu tage anwächset/ und dahero öffters die sonst gewöhnliche arten der Peinigung nicht mehr zureichen wollen/ so haben auch S. K. M. in Preussen aus dieser ursachen durch ein absonderliches in dem Hertzogthum Magdeburg publicirtes Edict de dato Cölln an der Spree den 30. Octobr. A. 1703. allergnädigst befohlen/ daß hiernächst und insonderheit bey verstockten und frechen übelthätern/ wann die wahrheit nicht heraus zu bringen/ in dem andern grad der Tortur über die vorerwehnte Instrumente/ auch der gespickte haase von denen Peinigern gebrauchet werden solle/ worauff dann denen Juristen-Facultäten/ Schöppenstühlen und andern Juristen-Collegiis zu sprechen zugleich befohlen worden. Es ist aber dieser gespickte haase ein von holtz zubereitetes Instrument/ etwan eines armes dick und ohngefehr drey viertel Ellen lang/ worinnen umb und umb kleine höltzerne zugespitzete pflöcke befindlich/ welches dem Gefangenen bey der Marter auff dem rücken hin und her gezogen wird und eine sehr grosse pein verursachet. In Pommern ist diese arth der Peinigung schon vorhin bekand gewesen.

§. XXXIX. An dem ende desjenigen Urtheils/ darinnen die Territion, oder Peinigung erkand worden/ pfleget man iederzeit die fragstücke anzuhängen/ worüber der inquisit soll befraget werden/ nemlich: Ob er nicht den Diebstahl bey N. begangen? wie? wo? und wann

solches geschehen? wer mehr dabey gewesen? oder rath und that dazu gegeben? und so ferner/ nach gelegenheit der sachen und dabey vorkommenden umbstände. Dieses ist deshalb nöthig/ dieweil es leider! offtmahlen unerfahrne Richtere giebet/ welche aus ihrem Kopff dergleichen zu verfertigen nicht vermögend seyn und dahero die nöthigste fragen bey der Peinigung aussen lassen.

§. XL. Wenn viele inquisiten verhanden sind/ welche zugleich auf die folter gebracht werden sollen/ so muß bekandten rechten nach der anfang von dem furchtsamsten/ oder dem jüngsten/ oder von den Weibs-Personen/ wenn welche darunter verhanden sind/ oder auch von demjenigen/ welcher am meisten graviret ist und welchem also die schärffste peinigung zuerkand worden/ der anfang gemachet werden/ l. 1. §. 2. l. 18. pr. ff. de quæstion. die Ursach ist diese/ weil zu vermuthen/ daß derjenige/ so schwach und zart ist/ die Peinigung nicht leicht aushalten/ sondern die warheit bald bekennen werde/ wodurch wieder den andern mitgenossen ein neues indicium entspringet/ und müssen dahero/ so bald der eine das verbrechen gestanden hat/ die Acten anderweit zum spruch rechtens verschicket werden/ da denn sonder zweiffel dem andern complici ein härterer grad der Peinigung wird zuerkand und folglich die entdeckung der warheit umb desto mehr wird befordert werden/ wann nemlich der andere auff vorgehende confrontation mit demjenigen/ so das verbrechen bekand hat/ sein bekäntniß annoch in güte nicht thun will/ als welche confrontation jederzeit vor verschickung der Acten geschehen muß. Wenn einem Vater und Sohn die Tortur zugleich dictiret wird/ machet man von dem Sohne den anfang/ in hoffnung/ daß etwa der Vater aus Liebe gegen seinen Sohn/ umb diesen von der Peinigung zu befreyen/ die warheit in güte bekennen und so dann den Sohn zu einem gleichmäßigen gütigen bekändnis bewegen werde/ vid. Zanger. de quæst. Cap. 4. n. 28. zu welchem ende der Vater zugleich mit in die Marterkammer geführet wird/ auff daß er die Peinigung des Sohns selbst ansehen möge/ id. d. l.

§. XLI. Wann im übrigen ein inquisit den ihm zuerkandten grad der Tortur aussteher und nichts bekennet/ so werden dadurch alle und jede indicia, welche vorher wieder ihn militireten/ gäntzlich auffgehoben/ daher das Sprichwort entstanden/ daß man saget/ es seye ein inquisit, nachdem er die Tortur ausgehalten/ ehrlicher/ als er vorhin gewesen. Ja/

wann auch hernach einige neue vermuthungen sich wieder ihn ereigneten/ so können die vorige nicht einmahl zu hülffe genommen werden/ umb den inquisiten von neuen auff die folter zu bringen/ sondern es müssen solche neue indicia an und vor sich selbst zu der Peinigung zulänglich seyn/ Brunnem. Proc. inquis. Cap. 8. membr. 5. n. 91.

§. XLII. Wenn aber der Gefangene in der Tortur die that bekennet/ iedoch hernachmahls solch sein bekändnis wiederruffet und etwa vorgiebet/ daß er es wegen grösse der marter wieder die warheit gethan habe/ so entspringet aus dieser variation ein neues indicium, und wird deshalb die Peinigung zum andern mahl und zwar etwas schärffer/ als zuvor/ wiederhohlet. Eben so geschiehet es auch zu dritten mahl/ wann der inquisit dasjenige abermahls wiederruffet/ was er in der andern Tortur gestanden hatte/ es wäre dann/ daß der Gefangene solche ursachen seines leugnens vorwendete/ dadurch der Richter beweget würde zu glauben/ daß der Gefangene solch bekäntnis aus Irsaal gethan/ alsdann mag der Richter denselben Gefangenen zu ausführung und beweisung solches Irsaals zulassen/ Const. Crim. art. 57. Wann aber auch dieses nicht wäre/ so mag man ihn doch zum vierdten mahl nicht angreiffen/ damit das mittel/ die warheit herauszubringen/ nicht härter falle/ als die künfftige straffe selbst seyn möchte. Dahero/ wenn der inquisit auch zum drittenmahl bekennet und hernach alles revociret/ so dictiret man ihm nach gelegenheit der umbstände und seiner verdächtigen thaten eine pœnam extraordinariam und lässet ihn damit lauffen.

§. XLIII. Wir müssen indessen hiebey nothwendig die leichtfertige Cautel etlicher boßhafften Delinquenten anmercken. Diese wissen öffters/ daß wann sie dreymahl bekennen und auch dreymahl wiederumb läugnen/ der Richter sie alsdenn ferner nicht peinigen lassen dürffe/ und sie also wenigstens mit einem staupenschlag/ den sie eben nicht groß achten/ davon kommen und ihr leben erretten können. Damit sie nun nicht allein der ordentlichen strafe/ sondern auch zugleich der marter entgehen mögen/ pflegen sie sich dieses mittels zu bedienen/ daß sie so fort beym anfang der Peinigung die that in güte bekennen/ hernach aber dieselbe wiederumb läugnen/ und solches allezeit practiciren/ so offte der Scharffrichter sie mit der schärffe angreiffen will. Gewiß/ eine artige erfindung! Was soll nun ein Richter hiebey thun? Wenn der inquisit zum ersten mahl sich solcher leichtfertigkeit gebrauchet/ muß er es geschehen lassen/ denn er

weiß noch nicht gewiß/was dahinter stecket. Allein/ wann iener zum andern/ oder drittenmahl den Richter auff diese weise äffen will/ so muß sich dieser einer contraLection bedienen und dadurch jenem das gefaßte concept verrücken. Nemlich/ wenn der inquisit gleich so fort anfangs alles wiederumb in güte gestehet/ so darff sich doch der Richter daran nicht kehren/ weil ihm des inquisiten tücke numehro bereits bekand seyn/ sondern er kan der bekäntnis ungeacht ihn mit allen arthen der Peinigung/ welche vermöge des eingelangten urtheils stat finden/ von dem Scharffrichter belegen lassen/ und alsdann achtung geben/ ob er bey dem anfangs gethanen bekändnis verharret/ oder nicht. Denn weil der inquisit numehro siehet/ daß ihm seine händel nicht helffen wollen/ er auch die Marter und Peinigung nicht vermeyden kan/ so wird er alsdann umb so viel ehe die lautere warheit bekennen/ und folglich wird der Richter auff sein bekäntnis umb so viel sicherer fussen können.

§. XLIV. Wenn aber gleich der inquisit sein bey der Tortur gethanes Bekäntnis nicht so fort wiederruffet/ so kan doch der Richter darauff noch nicht völlig bauen/ sondern es muß der inquisit solch sein Bekäntnis vorhero ratificiren/ davon in der Peinl. Halßg. Ordn. art. 56. folgender massen disponiret worden: Der Gefangene soll auch zum wenigsten über den andern/ oder mehr tage nach der Marter und seiner Bekäntnis/ nach gutbedüncken des Richters in die Büttelstuben/ oder andere Gemach (nicht aber in die Marterkammer) für den Bannrichter und zween des Gerichts geführet und ihm sein Bekäntnis durch den Gerichts-Schreiber fürgelesen und alsdann anderwerts darauff gefragt/ ob sein Bekäntnis wahr sey/ und was er dazu sage/ auch auffgeschrieben werden. Bleibet er nun nochmahls bey seinem vorhin gethanen Bekäntnis/ so folget darauff die gehörige Verurtheilung/ wiederruffet er aber die vorige aussage/ so wird es auff gleiche weise gehalten/ wie in §. XLIII. gemeldet worden.

§. XLV. Die ratification ist auch alsdann nöthig/ wann gleich die Peinigung nicht würcklich geschehen/ sondern der Scharffrichter nur dem inquisiten vorgestellet/ und auff diese weise dessen Bekäntnis herausgebracht worden/ denn es hat doch der inquisit in der meinung gestanden/ daß es zu der würcklichen Peinigung kommen würde/ und also hat er sein Bekäntnis nicht freywillig/ sondern aus Furcht gethan/ siehe Brunnem. Proc. inquis. C. 8. m. 5. n. 831. Ich halte aber/ daß in diesem fall

fall die ratification auch nach etlichen stunden geschehen könne / weil der inquisit keine schmertzen ausgestanden / und also nicht nöthig ist / daß man so lang warte / bis sich dieselbe wiederumb geleget haben.

§. XLVI. Ehe wir dieses Capitel schliessen / müssen wir noch etwas von denenjenigen Personen / welche torquiret werden können / oder nicht / mit anfügen. Es hat aber ordentlicher weise die Peinigung bey allen und ieden stat / welche wegen einer begangenen Ubelthat in gnugsamen verdacht sind / sie mögen seyn von was stande und condition sie wollen / weil es allhie heisset / reatus exuit omnem dignitatem. Und ob woll insgemein in denen Compendiis ff. sub tit. de Quæstionibus gelehret wird / daß solche Leuthe / welche in einem Ehren-Ambte stehen / mit der peinlichen frage nicht beleget werden mögen; so limitiren es doch theils die Rechts-Lehrer in dem fall / wenn der Inquisit einer gar grossen Ubelthat / als des Lasters der beleidigten Majestät / Vatermords / Raubs / und dergleichen beschuldiget wird / und scharffe indicia wieder ihn verhanden sind: theils heisset es auch nur so viel / daß die Peinigung nicht ohne vorwissen des Landes-Herrn / als welcher das Privilegium gegeben hat / und es also auch wiederumb auffheben kan / geschehen dürffe / weshalb dann gebräuchlich ist / daß man in das Urtheil diese clausul mit hinein rücket:

Jedoch mit vorwissen und genehmhaltung Ihr. Kön. Maj. (oder sonst nach gelegenheit eines ieden Landes.)

§. XLVII. Wann der inquisit mit Leibes-Schwachheit beladen / oder verwundet ist / muß die peinliche Frage bis zu erfolgender Wieder-genesung / wann dazu Hoffnung verhanden / verschoben werden. Ist aber keine Hoffnung verhanden / muß man sie dergestalt mässigen / damit der Gefangene dadurch an seinem Leben keinen schaden leide. Diejenigen / so einen Bruch haben / kan man nichts destoweniger mit denen Daumstöcken / Schnüren / Spanischen Stieffeln / und so weiter angreiffen / nur dieses eintzige ausgenommen / daß man sie nicht ausdehnet / oder auff die Leiter spannet / weil dadurch das Ubel würde vergrössert werden. Bey schwangern Weibern kan die Peinigung vor ihrer entbindung wegen des unschuldigen Kindes / welches darunter litte / nicht stat haben / ja man pfleget auch eben wegen des Kindes bey denen säugenden Weibern die ausdehnung der Glieder zu unterlassen / damit die Nahrung und Milch solchem Kinde nicht verderbet werde. Von un-

unsinnigen Leuthen/ unmündigen Kindern und dergleichen etwas hinzu zu thun/ ist unnöthig/denn weil diese kein Verbrechen begehen können/so mögen sie auch deshalb nicht bestraffet werden/ wann man nur gewiß weiß/ daß sie unsinnig seyn / als wobey man verständiger Medicorum gutachten mit adhibiren muß.

§. XLIIX. So viel von der Tortur, welche den Leib angehet. Weil nun die Rechts-Lehrer den Reinigungs-Eyd gleichfalls eine Torturam, und zwar spiritualem zu nennen pflegen/ so wollen wir davon annoch mit wenig worten meldung thun/ so fern solche Materie zum Proceß gehöret. Nemlich/ es wird in peinlichen Sachen dem inquisiten zuweilen die peinliche Frage/zuweilen die territion, zuweilen aber nur der Reinigungs-Eyd zuerkand/und dahero nun frägt man nicht unbillig/ was dann ein Richter vor einen grund habe/ daraus er entscheiden könne/ ob er in vorkommenden fällen zu diesem/ oder zu jener greiffen müsse?

§. XLIX. Die Antwort auff diese Frage ist/ daß es disfalls auff das vernünfftige ermessen eines verständigen Richters ankomme/ wobey man/ weil alle fälle insonderheit zu erzehlen unmöglich ist / etwa folgende general-fundamenta in acht nehmen könte. In geringen verbrechen/ welche keine Leib-und Lebens-Straffe nach sich ziehen / hat die peinliche frage gar nicht stat/ wie wir oben gesehen haben; allein ich kan deswegen nicht gleich schliessen/ daß solchen falls dem inquisiten jederzeit der Reinigungs-Eyd zuerkand werden müsse/ sondern es ist dabey dieser Unterscheid zu beobachten. Der inquisit ist entweder eine Person / so sich vorhero woll auffgeführet/ oder welche in einem Ehrenstande lebet/ und von der man nicht so leichte befahren kan/ daß sie einen Meineyd begehen werde: oder/ es ist ein gemeiner unverständiger Kerl/ und da die Umstände geben/ daß bey ihm ein Meineyd gar leichte zu besorgen sey. In dem letztern fall erwehlet man an stat des Eydes lieber die Vorstellung des Scharffrichters/ als wodurch ohnedem einem gemeinen Kerl an seiner renomme wenig abgehet; in dem erstern fall aber erkennet man auff den Reinigungs-Eyd.

§. L. So viel hiernächst diejenige Verbrechen betrifft/ welche eine Leib-und Lebens-Straffe nach sich ziehen/ so ist disfalls dieser Unterscheid zu beobachten. Wenn die indicia proxima sind / davon gleichfalls oben kürtzlich gehandelt worden/ muß ein Richter die peinliche Frage erwehlen/ weil alsdann der Unterscheid und das ansehen der Person

in gar keine consideration gezogen wird/ sondern es auch allhie heisset/ quod reatus omnem exuat dignitatem. Sind hingegen die indicia nicht so gar erheblich/ sondern remota, bey deren beurtheilung es abermahlen auff des Richters judicium ankömmet/ so wird der in vorigem §. angeführte unterscheid wiederum in acht genommen/ und wo leicht ein Meineyd zu befahren/ auff die territion, sonst aber auf den Reinigungs-Eyd erkand.

§. LI. In dem Urtheil/ darinnen auff den Reinigungs-Eyd erkand wird/ muß man sich nicht leicht lateinischer formalien gebrauchen/ z. e. daß inquisit vermittelst der Tortura spirituali zu befragen/ denn jener Pfarrer machte sich/ wie eine gewisse Facultät dergleichen worte in dem Urtheil gebrauchet hatte/ disfalls einen scrupel, und wolte dem inquisiten das Gewissen nicht rühren/ weil er meinete/ daß es ihm an seinen Ehren nachtheilig/ wenn er einen Tortorem abgeben solte. Die gewöhnliche Formul ist also diese:

Das inquisit vermittelst eydes/

man setzet auch insgemein hinzu/

wobey gestalten Sachen nach ein Geistlicher zu gebrauchen/

sich zu reinigen/ und daß er z. e. die bey ihm gefundene Sachen Titio dieblich nicht entwendet/ zu schweren schuldig. Er thue nun solches/ oder nicht/ so ergehet so dann seiner Person und Bestraffung halber (wenn er nemlich nicht schweret) oder sonst/ (wenn er schweret) in der Sache ferner was recht ist.

Nach der publication solches Urtheils pfleget man in wollbestelleten Gerichten dem inquisiten jederzeit einen/ oder ein paar tage frist zu gönnen/ damit er sein Gewissen recht untersuchen und sich prüffen möge/ ob er den zuerkandten Eyd ablegen könne/ oder nicht/ wie dann auch löblich ist/ wenn man indessen einen gewissenhafften Prediger zu ihm gehen lässet/ der ihm den Greuel des Meineyds/ und die darauff erfolgende schwere Straffe rechtschaffen vor augen zu stellen weiß. Denn ein Richter/ wenn er ausser Verantwortung vor GOTT und Menschen seyn will/ muß alle seine Kräffte daran strecken/ damit ein falscher Eyd verhütet werde.

Das X. Capitel/
Von dem End-Urtheil in peinlichen Sachen und desselben Vollstreckung.
Inhalt des Capitels.

DAs Urthel muß auch in peinlichen Sachen gewiß/ deutlich und denen Rechten gemäß seyn/ §. I. Von der Frage: ob der Richter in peinlichen Sachen ein Urthel oder Bescheid selbst abfassen könne? §. II. so mit ja beantwortet und dargethan wird/ §. III. Nach der Praxi gehet solches bey dem Unter-Richter nicht an/ §. IV. Bey der irrotulation der Acten wird es wie in civilibus gehalten/ §. V. Von abfassung der Urthels-Frage/ §. VI. Ausserhalb Sachsen werden die rationes decidendi, wo darumb nicht angesucht wird/ nicht communiciret/ woll aber zuweilen in Sachsen/ §. VII. Etliche Formulen/ deren man sich ausserhalb und in Sachsen im Eingang des Urtheils bedienet/ §. IIX. Das eingekommene Urtheil muß/ so bald möglich/ an dem Inquisiten vollstrecket/ im Hertzogthum Magdeburg aber zuvor an die Regierung eingesendet werden/ §. IX. Wann die Vollstreckung des Urtheils auffzuschieben? §. X. Wann zur Zeit der Vollstreckung des Urtheils der Inquisit mit einer Kranckheit behafftet/ wie alsdann zu verfahren? §. XI. Wie es mit denen Predigern gehalten werde/ an welchen die execution vollstrecket werden soll? §. XII. Die bevorstehende execution muß Inquisiten wenigstens 3. Tag vorher angesaget/ und alsdann die Prediger zu ihm gelassen werden/ §. XIII. Die beharrliche Boßheit kömmet Inquisiten nicht zu statten/ §. XIV. In Sachsen wird vor vollstreckung des Urtheils auch ein hochnothpeinliches Halßgericht geheget/ und wie solches geschehe? §. XV. Wie es zu halten/ wann der Inquisit an dem Tag der execution sein Geständnis wiederrufft/ §. XVI. Von Carpzovii Meinung/ §. XVII. In Sachsen bittet sich der Scharffrichter ein frey sicheres Geleit aus/ nicht aber an allen Orthen ausserhalb Sachsen. Ursache/ warumb solches nicht nöthig/ §. XIIX. Die Uhrphede muß vor der Lands-Verweisung abgeleget werden. Wie dieselbe einzurichten/ und derjenige/ so dargegen handelt/ zu bestraffen? §. XIX. Wann die Uhrphede nicht erfordert werde? §. ult.

§. I.

WAs die Rechtslehrer insgemein von einem Urthell in bürgerlichen Sachen anmercken/ quod sententia esse debeat certa, clara & justa, solches lässet sich gleichfalls bey peinlichen Processen appliciren/ es mögen nun dieselbe per modum inquisitionis, oder accusationis geführet werden. Wir wollen uns also dabey nicht auffhalten/ sondern nur dasjenige bemercken/ worinnen die Criminal-Sachen von denen civilibus abgehen.

§. II. In bürgerlichen Sachen stehet es einem Richter frey/ daß er/

er/ wenn die Partheyen nicht etwa darinnen widersprechen/ entweder das Urtheil selbst abfasset/ oder auch die Acten an ein Juristen-Collegium zum spruch rechtens verschicket. Allein/ es ist die frage: Ob auch in peinlichen fällen einem Richter das Urtheil selbst abzufassen erlaubet sey? Wir reden aber sonderlich von solchen fällen/ da eine Leibs- und Lebens-Straffe/ oder eine Lands-Verweisung dem inquisiten zuerkand wird/ denn wofern es nur auff eine Gefängnis-Straffe von wenig tagen/ oder wochen/ ingleichen auff eine Geldbusse ankömmet/ so ist der daraus erwachsende Schade nicht vor unwiederbringlich zu halten/ und wird sodann die sache nur als eine causa civilis angesehen.

§. III. Was nun die angeführte frage betrifft/ so wird zwar in der peinlichen Halßgerichts-Ordnung zum öfftern gemeldet/ daß der Richter bey den Rechtsverständigen rath suchen solle; allein wenn man den 219ten Articul/ darauff die andern sich beziehen/ansiehet/ so ist denen Richtern die Macht/ in peinlichen Sachen selbst zu erkennen/ schlechterdings gar nicht benommen/ sondern das rechtspflegen bey denen Rechtsverständigen wird alsdann nur erfordert/ wann denen Gerichten zweiffel zufiele/ das ist/ wann die Sache sehr zweiffelhafft wäre/ und sich/ wie man redet/ in utramque partem disputiren liesse. Es gehören hieher sonderlich die letzte worte des beregten 219ten Articuls: Wo aber die Obrigkeit ex officio und von Ambts-wegen wieder einen Mißhändler mit peinlicher Anklage oder Handlung vollführe/ so sollen die Richter/ wo ihnen zweiffel zufiele/ bey den nächsten hohen Schulen/ Städten/ Communen/ oder andern Rechtsverständigen/ da sie die Unterricht mit den wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen/ rath zu suchen schuldig seyn. Es gehöret hieher ferner der 105te Articul der angezogenen Halsgerichts-Ordnung/ und ist aus deren Vorrede zu ersehen/ daß damahlen die peinliche Gerichte mit Personen/ welche die Rechte nicht gelehret/ erfahren/ oder Ubung gehabt haben/ besetzet gewesen/ welches den Gesetzgeber ohne zweiffel mit bewogen/ solche Personen an die Rechtsverständige zu verweisen/ siehe Stephani ad præfat. Const. Crim. n. 17.

§. IV. Was die heutige praxin betrifft/ so muß man einen Unterscheid unter denen Unter- und Ober-Gerichten machen. Jenen ist in peinchen Sachen selbst zu sprechen nicht erlaubet/ zumahlen da in denen Aembtern und Adelichen Gerichten gemeiniglich nur eine eintzige Person verhanden ist/ welche den Proceß dirigiret/ da dann gar leichte etwas ver-

sehen werden kan. Und dieses ist eben die Ursach/ daß an etlichen Orthen/ sonderlich in Sachsen/ die Ambtleuthe und adeliche Gerichtshaltere verbunden seyn/ die Acta iederzeit an die nächste Schöppenstühle zu verschicken und sich daselbst des rechten belehren zu lassen. Wann nun aber eine inquisition von einem mit unterschiedlichen gelehrten und der Rechten erfahrnen Räthen/ oder Assessoren/ besetzten Collegio geführet wird/ so ist keine Ursache abzusehen/ warumb ein solches Collegium nicht selbst ein Urtheil in der Sachen abzufassen berechtiget seyn solte/ als wohin die disposition der peinlichen Halßgerichts-Ordnung auch nicht gezogen werden mag.

§. V. Bey der irrotulation der Acten muß es auff eben solche weise gehalten werden/ wie in dem Civil-Proceß gemeldet worden/ daß man nemlich den inquisiten dazu citiret/ und in seiner/ oder seines Defensoris gegenwart die Acten versiegelt/ und darnach zum spruch rechtens verschicket. Es ist auch dem inquisiten wieder 2 oder 3. Juristen-Collegia zu excipiren unbenommen. Wenn die verschickt gewesene Acta zurück gekommen/ wird gleichfalls ein Termin zur publication des Urtheils angesetzet/ und der inquisit, wie sonst/ dazu gebührend vorgelahden.

§. VI. Was die Urtheilsfrage anlanget/ so hat schon Brunnemannus in seiner anleitung zu vorsichtiger anstellung des Inquisitions-Processes Cap. 9. §. 3. erinnert/ daß ein Richter sich alles ungleichen Berichts wieder den Inquisiten enthalten/ und denselben auff keinerley weise graviren solle. Dahero/ wenn es dennoch geschähe/ der künfftige Referent darauff nicht die geringste absicht nehmen muß/ und ist so dann im gegentheil dem inquisiten disfalls seine Nothdurfft wieder den Richter zu beobachten/ denen rechten nach zugelassen. Und aus dieser Ursachen muß die Urtheilsfrage allezeit zu denen Acten geschrieben werden/ oder/ wann solches nicht geschehen/ und doch etwas verfängliches darinnen enthalten ist/ pfleget man entweder in das Urtheil mit einzurücken:

> Daß vor allen dingen die überschickte Urtheils-Frage zu denen Acten zu bringen/

oder/ welches das sicherste/ man lässet die an das Juristen-Collegium überschickte Urtheils-Frage in originali zu denen Acten/ oder an das Urtheil hefften und schicket sie also wieder mit zurück/ daß die Acten auff solche weise vollenkommen werden. Inzwischen lässet zwar Brunnemannus an dem vorhin angeführten orthe zu/ daß der Richter in der Urtheils-Fra-

ge von des inquisiten Person/ ob er z. e. bey völligem verstande/ oder nicht/ ob er schwach oder starck von Gliedern/ ob er gesund/ oder was er vor Kranckheit am Leibe habe/ u. d. g. bericht erstatte/ welches einem Urtheils-fasser bey dictirung der Tortur und sonst zu wissen nöthig; Er hält aber dabey vor besser/ daß man auch hierüber Zeugen abhöre und deren aussage (oder auch woll ein attestatum eines Medici) denen Actis beyfüge/ welcher meinung wir allenthalben beypflichten.

§. VII. Von denen rationibus decidendi ist folgendes zu mercken. Die Juristen-Collegia ausserhalb Sachsen pflegen selbige/ wann sie nicht darumb ersuchet werden/ selten beyzufügen. In Sachsen hergegen hat man die löbliche Gewohnheit/ daß man/ wenn es eine Sache ist/ welche eine Leibs- und Lebens-Straffe nach sich ziehet/ eine kurtze facti speciem vorher setzet/ z. e.

Hat inquisit in güte gestanden/ daß er Titium vorsetzlicher weise entleibet:

oder:

Wird Inquisit beschuldiget/ daß er Titium vorsetzlicher weise entleibet:

wornächst die rationes dubitandi & decidendi kürtzlich aus den Acten angeführet werden:

Ob er nun woll zu seiner entschuldigung anführet/ daß ... Dennoch aber und dieweil .... So erscheinet daraus allenthalben so viel/ daß ....

Eben dieses geschiehet auch/ wenn zwar keine Leibs- oder Lebensstraffe/ sondern nur die Peinlichkeit erkand wird/ und kan also ein Defensor schon zum voraus wissen/ daß in dem fall/ wenn dergleichen rationes decidendi & dubitandi in dem Urtheil enthalten sind/ es am ende vor seinen Clienten nicht zum besten lauten werde.

§. IIX. In dem eingang des Urtheils bedienet man sich ausserhalb Sachsen znm öfftern nur dieser general-formul:

In Inquisitions-Sachen wieder Sempronium erkennen ....

In Sachsen aber erzehlet man die zu einem Inquisitions-Processe gehörige nothwendige stücke insonderheit/ als:

Auff angebrachte Rüge/ gehaltene Registraturen/ verfaßte Inquisitional-Articul, Mevii darauff erstattete Antwort/ einiger Zeugen eydliche Aussage/ und was besagter Mevius zu seiner Defension in Schrifften übergeben ....

Ist aber keine Rüge in den Acten verhanden/ sondern die inquisition etwa auff vorhergehendes gemeines Geschrey angestellet worden / so setzet man nur schlechterdings:

Auff gehaltene Registraturen / verfaßte Inquisitional-Articul, u. s. w. wie vorhin.

Werden die Acta auf nochmahls geführte defension zum andernmahl verschicket/ so lautet es folgender gestalt:

Auf anderweits geführte defension in inquisitions-Sachen wieder = = =

und wird so dann ferner erkand/ wenn man das vorige Urtheil bestätiget:

Daß inquisit etwas erhebliches/ (oder etwas/ welches ihm sonderlich zu statten kommen möchte) nicht ausgeführet/dannenhero es bey vorigem fol. = = = befindlichen Urtheil billig verbleibet/ (oder/ dahero das fol. = = = = befindliche Urtheil an ihm billig vollstrecket wird.)

Wenn man es hingegen reformiret:

Numehro aus den Acten so viel zu befinden/ daß inquisit mit der zuerkandten Peinlichkeit/ oder Todesstraffe/ u. d. g. billig zu verschonen/ es wird aber derselbe = = = =

Wird der inquisit nur aus mangel zureichender indiciorum ab instantia absolviret/ so erkennet man:

Daß in ermangelung erheblicher indicien (oder anzeigungen) wieder inquisiten ferner nichts vorzunehmen/

die übrige formalien muß nach beschaffenheit der mancherleyen umbstände das judicium eines verständigen Richters suppliren/ denn alles hieher zu setzen/ schlechterdings unmöglich ist.

§. IX. Das eingekommene Urtheil muß ohne langwierige verzögerung ie ehe/ ie lieber/ an dem Delinquenten vollstrecket werden/ es wäre dann/ daß derselbe sich dawieder derer zugelassenen rechtlichen hülffsmittel bedienen wolte/ davon wir im folgenden Capitel mit mehrern zu handeln entschlossen. Inzwischen ist an einigen orthen/ insonderheit aber in dem Hertzogthum Magdeburg/ eine gar löbliche gewohnheit/ daß so offt von denen Unter-Richtern in peinlichen fällen die ergangene inquisitions-Acten zum spruch rechtens verschicket worden/ das erfolgte Urtheil nebst denen Acten bey der Königlichen Regierung eingeschicket werden muß/ welche so dann dasselbe nochmahlen woll erweget und darnächst befehl er-

ertheilet/ ob der Richter dem Urtheil nachgehen/ oder wie es etwa sonst gehalten werden solle. Vor seinen eigenen Kopff hingegen darff der Unter-Richter das eingekommene Urtheil/ sonderlich wann es vor den inquisiten gut lautet/ von den Acten nicht removiren/ oder unterschlagen/ und wann er es dennoch thut/ kan er deshalb willkührlich bestraffet werden/ wovon ausführlich gehandelt der Hr. Thomasius in Disp. de Judice sententiam in causis criminalibus latam ab Actis removente.

§. X. Sonst ist aus der fast einhelligen meinung derer Rechtslehrer bekand/ daß in etlichen fällen die vollstreckung des urtheils von dem Richter auff eine kurtze zeit nothwendig ausgestellet werden müsse. Hieher gehöret/ wenn sich anzeigungen hervorthun/ daß der inquisit noch ein grösseres verbrechen/ als weshalb er in dem erfolgten Urtheil condemniret worden/ begangen habe: Wann etwa der verbrecher einen grossen anhang hat und dahero ein aufstand und tumult zu befahren/ in welchem fall iedoch die execution öffters in geheim verrichtet zu werden pfleget: Wenn sich wieder die Zeugen/ auf deren aussage das Urtheil hauptsächlich gebauet ist/ ein rechtmäßiger verdacht findet/ daß sie falsch geschworen: Wann man des Delinquenten bey der inquisition wieder die übrige complices annoch benöthiget ist/ umb ihn mit selbigen zu confrontiren/ oder andere speciale nachricht von ihnen zu erlangen/ wie dann deshalb Nicol List bey der grossen Zellischen inquisition fast biß auf die letzte gespahret worden/ ob er gleich seine übelthaten vorlängst bekand hatte/ und er also deshalb so fort hätte abgestraffet werden können: Wann eine übelthäterin schwanger ist/ damit die unschuldige frucht nicht darunter mit leide: Wenn der Delinquent etwa noch eine rechnung abzulegen hat/ als wann er z. e. vorhin eine Vormundschafft geführet und deshalb noch keine richtigkeit verhanden ist/ und in Summa/ so offt nach Brunnemanni ausspruch in Proc. inquis. Cap. 10. n. 10. sich nach erfolgtem Urtheil etwas eräuget/ daraus des inquisiti unschuld an den tag geleget/ oder er doch dergestalt defendiret werden könte/ daß er mit der ordentlichen ihm vorhero zuerkandten straffe zu verschonen sey.

§. XI. Wie ist es aber zu halten/ wann etwa der verbrecher zu der zeit/ da das Urtheil an ihm vollstrecket werden soll/ mit einer kranckheit behafftet wäre? darauff muß man mit unterscheid antworten. Es ist nemlich entweder auff eine Lebensstraffe/ oder nur auff eine geringere/ als z. e. auf den Staupenschlag/ oder Landesverweisung erkand worden.

In dem ersten fall fähret man mit der execution dennoch fort/ und würde der delinquent, wenn er verlangete/ daß man auff seine genesung warten solte/ eben so albern seyn/ als jener dieb/ welcher/ als er zum galgen geführet wurde/ von der ihm kurtz vorher gereichten Semmel die unterste Rinde abschnitt/ mit dem vorgeben/ daß er gehöret habe/ daß man den stein davon bekommen könne. In dem andern fall hingegen muß man der execution so lange/ bis die genesung erfolget/ einen anstand gönnen/ alldieweil sonsten die kranckheit ärger werden und leichte etwas dazu schlagen könte/ daß so gar der tod darauf erfolgete. Die hieher gehörige formulen findet man bey Carpzovio in Prax. Crim. qv. 137. n. 32. 33.

§. XII. Wenn ein Prediger zur execution gebracht und an ihm eine Leibs- oder Lebensstraffe vollstrecket werden soll/ so pfleget man auch noch an etlichen orthen bey denen Evangelischen eine arth der sonst bey den Päbstischen gebräuchlichen degradation vorzunehmen/ dergestalt/ daß der Superintendens bey eröffneten thüren des Consistorii eine kurtze rede hält und des gewesenen Predigers verbrechen eröffnet/ hernach ihm den Priester-Rock/ wofern er annoch einen an hat/ ausziehen heisset und ihn den weltlichen Gerichten übergiebet. An theils orthen hingegen hat man solche Ceremonien nicht/ sondern die übergebung an die weltliche Gerichte geschiehet nur durch ein blosses Decretum. In der Magdeburgischen Proceß-Ordnung Cap. 50. §. 21. ist disfalls folgender massen disponiret/ daß wofern ein Priester ein atrocius delictum, so sein Ambt nicht betrifft/ und regulariter mit Landesverweisung/ oder an Leib und Leben bestraffet zu werden pfleget/ begangen zu haben angeschuldiget würde/ des orths ordentlichen weltlichen Gerichts-Obrigkeit verstattet seyn solle/ daß selbige wieder den berüchtigten Prediger summarische erkundigung einziehen und hernach erkennen lassen möge/ ob mit der special-inquisition wieder ihn zu verfahren? iedoch/ da diese erkand würde/ die Acta nebst dem Urtheil dem Consistorio einzuschicken schuldig seyn solle/ damit von demselben der Pfarrer ab officio suspendiret werde. Wann nun die inquisition vollführet und ein Urtheil darüber eingehohlet worden/ müssen die ergangene Acta nebst dem Urtheil zu fernerer verordnung wiederumb zu der Regierung und Consistorio eingesendet werden.

§. XIII. Vermöge der Peinl. Halßger. Ordnung art. 79. soll dem Delinquenten die bevorstehende execution wenigstens drey tage vorher angekündiget werden/ damit er zu rechter zeit seine Sünde beden-

dencken / beklagen und beichten möge / und so er das H. Sacrament zu empfangen begehret / soll man ihm solches ohne verweigerung zu reichen schuldig seyn. Umb ihn desto besser zur erkäntnis seiner Sünden zu bringen / lässet man die Prediger und andere tugendthaffte Personen zu ihm gehen/die ihn zu guten seligen dingen vermahnen/wiewoll es besser gethan ist / wenn man mit besuchung der Prediger nicht bis auff die letzte stunde wartet/ sondern den Delinquenten vorhero in zeiten und ehe ihm der tod vor augen stehet / zur reue und erkäntnis der Sünden zu bewegen suchet / welches bey der grossen Zellischen inquisition sehr löblich geschehen/da die Prediger wechsels-weise mit denen Gefangenen betstunden gehalten. Sonst pfleget man auch die Gefangenen diese tage über aus dem vorigen Gefängnis heraus zu führen und sie an einem pfleglichen orthe indessen zu verwahren / ihnen auch gute speise und tranck reichen zu lassen/ jedoch dergestalt / damit durch das trincken ihre vernunfft nicht gemindert werde / wie die Peinl. Halsg. Ordn. d. art. 79. redet.

§. XIV. Zuweilen lassen die Delinquenten gar keine reue ihrer missethaten bey sich spüren/ wollen auch von GOttes Wort und der busse nichts hören / sondern beharren in ihrem verstockten Sinn immerdar. Allein / dieses mag sie von der verdienten bestraffung keines wegs befreyen/ angesehen sonst ein jeder bösewicht auf solche weise sich frey machen könte / wodurch das Land noch mehr mit dergleichen losen Leuthen angefüllet würde. Wann dannenhero ein Richter so viel gethan/ als in seinen mächten gestanden / solches aber nicht anschlagen wollen / so muß man die Sache GOtt befehlen und alles des halsstarrigen menschen selbst eigener verantwortung überlassen. Jedoch pflegt man woll in dergleichen fällen die execution noch etliche Tage länger / als man sonst willens gewesen / auffzuschieben.

§. XV. In Sachsen werden vor der execution des Todes-Urtheils gar viele solennitäten vorgenommen / welche man zusammen das hochnothpeinliche Halsgericht nennet / daß nemlich der Richter unter freyem himmel an theils orthen sein Schwerd auszlehet/ solches nebst einem weissen stäblein in die rechte hand nimmet und die bey ihm sitzende Schöppen fraget: Ob und wie er das hochnothpeinliche Halsgericht hegen solle? Worauf und wenn es geheget worden / der peinliche Ankläger / oder zuweilen der Scharffrichter / die peinliche Anklage wiederhohlet/ der arme Sünder so dann ferner nochmahls darüber befraget / und wenn er der

that abereins geständig/ das Urtheil ihm von neuen vorgelesen wird. Es hat diese solennitäten Keyser in Prax. Crim. bipart. P. 1. Cap. 10. §. 6. gar weitläufftig beschrieben/ dahero wir vor unnöthig erachten dieselbe wiederumb abzuschreiben und hieher zu setzen / weil das bemeldete buch in derer meisten händen sich befindet. Ob nun aber woll auch in der Peinl. Halsger. Ord. art. 82. seqq. von einigen dergleichen Ceremonien meldung geschiehet; so sind sie doch ausserhalb Sachsen nicht allenthalben im gebrauch/ weshalb man sich disfalls nach eines ieden orths gewohnheit erkundigen muß/ wohin besagte Peinliche Halsgerichts-Ordnung selbst abziehlet. Das gebräuchlichste ist woll/ daß man den inquisiten vor der execution nochmahlen öffentlich befraget und auf geschehenes geständnis das Urtheil ihm noch einst vorlieset und einen stab/ welcher zu diesem ende bey der hand ist/ zerbricht/ wodurch angedeutet wird/ daß numehro keine rettung seines Lebens verhanden sey/ oder gehoffet werden könne.

§. XVI. Es entspringet aber hiebey die frage: wie es nemlich zu halten sey/ wenn der inquisit an dem tage der execution und da er zum letzten mahl der begangenen übelthat halben befragt wird/ sein voriges geständnis wiederruffet? als welches zum öfftern zu geschehen pfleget/ zuweilen aus boßheit der Gefangenen/ zuweilen auch aus einer furcht und abscheu vor dem nahe instehenden tode/ indem sie durch solche wiederruffung zum wenigsten noch auf einige zeit ihr elendes leben zu verlängern suchen. Es antwortet aber auf diese frage die Peinl. Halsg. Ord. art. 91. folgender gestalt: Es solle der Richter die zwey geordnete Schöppen/ so mit ihm die verlesene Urgicht und bekäntnis gehöret haben/ auff ihr Eyd fragen/ ob sie die verlesene Urgicht (bey der Tortur) gehöret haben/ und so sie Ja dazu sagen/ solle der Richter in alle wege bey den Rechtsverständigen oder sonst orthen und enden raths pflegen.

§. XVII. Aus dieser disposition der Peinl. Halßger. Ordnung schliesset Carpzov. Prax. Crim. qv. 126. n. 65. seqq. daß wenn die Schöppen auff ihre geschworne Eyd und Pflicht aussagen/ daß sie des Gefangenen Urgicht (bey der Peinigung) und bekäntnis (bey der ratification) gehöret haben/ so wie selbige in denen ergangenen Acten registriret worden/ oder auch bey der ratification ein Notarius und Zeugen zugegen gewesen und disfalls ein instrumentum verhanden ist/ so dann die vorhin erkandte Lebensstraffe schlechterdings an dem armen Sünder vollstre-

ecket

cket werden müsse. Allein es scheinet diese meinung des Carpzovii der intention des Keysers in der P. H. O. nicht gemäß zu seyn. Denn wann schlechterdings auff die vollstreckung des vorigen Urtheils erkand werden solte/ so bedürffte es in warheit nicht/ daß man disfalls bey den Rechtsverständigen rath pflegte/ sondern es könte der Richter vor sich selbst die execution zu wercke stellen. Dannenhero wird woll dieses die beste meinung anderer Rechtslehrer seyn / daß die Rechtsverständigen bey nochmahliger verschickung der Acten abereins mit fleiß überlegen müssen: Ob das Corpus delicti seine völlige richtigkeit habe? Ob vormahls zureichende indicia zur peinlichen Frage verhanden gewesen? u. s. w. hat nun dieses alles seine richtigkeit/ so wird alsdann die vollziehung des Todes Urtheils veranlasset; befindet sich aber irgendwo ein mangel/ so muß nach gelegenheit der umbstände auf fernere fortsetzung des Processes erkand werden/ siehe Brunnem. Proc. inquis. c. 10. n. 22. Keyser Prax. Crim. P. 1. Cap. 10. §. 7. mit welchem letztern ich iedoch darinnen nicht einig bin/ wann er meinet / daß auch woll die Tortur von neuen dictiret werden könne / wann gleich die Acta richtig verführet/ das corpus delicti warhafftig erkundiget worden und des inquisiten revocation keinen grund hat; sintemahl dieses etwas überflüßiges seyn würde und solchergestalt die Tortur so offt wiederhohlet werden müste/ so offte der inquisit hernach an dem tage der execution wieder läugnete.

§. XIIX. In Sachsen bittet sich der Scharffrichter ein frey sicher geleit aus/ auff den fall/ so ihm etwa über verhoffen seine kunst mißlingen möchte/ und es wird auch solch sicher geleit durch den Landknecht öffentlich abgeruffen/ davon gleichfalls die P. H. O. art. 97. disponiret; allein an vielen orthen ausserhalb Sachsen ist dieses nicht im gebrauch/ auch nicht eben nothwendig. Denn wenn man auch den fall setzet/ daß der Scharffrichter aus nachläßigkeit/ oder unerfahrenheit etwas straffbahres begienge/ so stehet doch keinem menschen zu/ sich disfalls aus eigener macht an demselben zu rächen/ sondern es muß die bestraffung dem ordentlichen Richter überlassen werden. Dahero / wenn zuweilen unverständige Leuthe ruffen: der Scharffrichter habe gerichtet / wie ein Schelm/ oder ihn woll gar mit steinen werffen/ oder sonst mit schlägen übel tractiren/ so ist billig/ daß die Obrigkeit dergleichen Leuthe wegen ihres unfugs gehörig bestraffe und dadurch fernere übele nachfolge verhüte. Nach Lübischem Rechte lib. 4. tit. 18. art. 1. werden dergleichen

gewaltthäter mit dem Schwerd am Leben gestraffet/ an andern orthen auch zuweilen mit dem Staupbesen/ Adrian Beier de expens. caus. crim. Cap. 1. §. 16. wiewoll es hie auff den unterscheid der umbstände vornehmlich ankömmet.

§. XIX. Dieses wäre von dem fall/ wenn dem inquisiten eine Lebensstraffe zuerkand worden/ soll er aber nur des Landes mit oder ohne Staupenschlag verwiesen werden/ so muß er vorhero einen Urpheden ablegen/ welcher etwa folgender massen eingerichtet wird:

Ich N. schwere zu GOtt einen cörperlichen Eyd: demnach ich bey denen hiesigen Gerichten wegen verübten Ehebruchs/ Diebstahls/ u. s. f. zur hafft gerathen und auff vorgehende inquisition und erkundigung der sachen mir der Staupenschlag (oder die Landsverweisung) zuerkand worden/ daß ich dieses alles vor eine rechtmäßige wollverdiente straffe achten und mich deshalb weder an der hohen Landes-Herrschafft / noch hiesigen Orths Obrigkeit und Gerichts-Personen / oder auch sonst jemands der Unterthanen haab und güthern im geringsten nicht rächen / noch solches durch die meinigen oder sonst jemand anders thun und anstifften / sondern mich an Urthel und Recht begnügen lassen und binnen 24. stunden mich aus hiesigem Fürstenthumb / (Ambt/ Stadt-jurisdiction, Adelichen Gerichten/ u. s. w.) begeben / auch ohne erlangte erlaubnis von der hohen Landesherrschafft darinnen nimmermehr (oder binnen 2/3 und mehr Jahren nicht) wiederumb betreten lassen will / so wahr mir GOtt helffe und sein heiliges wort.

Wofern nun der Delinquent solchen Urpheden bricht und ohne erlangte erlaubnis sich in denselben Gerichten / daraus er verwiesen worden / von neuen betreten lässet / so wird er alsdann laut der P. H. O. art. 108. mit harter straffe angesehen / jedoch heut zutage gemeiniglich nur die vördere glieder derer zween finger/ so er bey abstattung des Eydes in die höhe gehoben / ihm abgehauen / worauf man ihn abermahlen verweiset und mit einem neuen Urpheden beleget / welcher nach gelegenheit der anderweit vorkommenden umbstände einzurichten / siehe Keysers Prax. Crim. P. 1. Cap. 10. §. 4.

§. XX. Wenn dem Delinquenten nur schlechterdings angedeutet wird / daß er sich von dem Orth wegmachen solle/ welches zuweilen in geringern verbrechen geschiehet / oder / wann er auch nur mit Gefängnis-

straffe beleget worden und in dem Lande bleibet / so pfleget zwar alsdann der Urpheden insgemein nicht erfordert werden ; jedennoch aber kommt es auch solchenfalls auff die umbstände an / und wann der Delinquent ein boßhaffter / verruchter mensch ist / so stehet es alsdann einem Richter allerdings zu / daß er ihn mit einem Eyde belege / daß er dasjenige / so vorgegangen / weder an seinem Ankläger / dem Denuncianten / der Obrigkeit / noch sonst jemanden vor sich / oder durch andere rächen wolle.

Das XI. Capitel /

Von denen Rechts-Mitteln / deren man sich in peinlichen Sachen bedienen kan.

Inhalt des Capitels.

Wegen der frage: Ob in peinlichen Sachen die remedia suspensiva, absonderlich die Appellation zulässig? sind zweyerley meinungen der Rechtslehrer / §. I. In dem Processu accusatorio ist die Appellation zulässig / §. II. Jedoch ist ein unterscheid zumachen / ob die Rede von der Appellation an das Keyserl. Cammergericht / oder von denen in eines jeden Reichs-Stands befindlichen Ober-Gerichten / und insonderheit von denen Sächs. Landen seye? §. III. An das Keyserliche Cammer-Gericht kan man in peinlichen Sachen nicht appelliren / §. IV. Welches aber nur von denjenigen peinlichen Sachen zu verstehen / so eine Leibes- nicht aber eine andere Straffe nach sich ziehen. Auff Carpzovii widrige meinung wird geantwortet / §. V. Die appellation hat auch stat / wann der Inquisit anführet / daß nulliter verfahren worden / §. VI. Ingleichen in causis fractæ pacis publicæ, §. VII. Reichs Hoffrath / ob man an den appelliren könne? §. IIX. In Sachsen ist in dem Processu inquisitorio die appellation nicht zugelassen / es wird aber an deren stat eine neue defension verstattet / §. IX. Wie es disfalls ausserhalb Sachsen gehalten werde? §. X. absonderlich im Hertzogthumb Magdeburg / §. XI. ingleichen in Hinter-Pommern / §. XII. In peinlichen Sachen / so die studirende betreffen / ist die appellation nach etlicher Rechtslehrer meinung vergönnt / welches aber auf Sachsen nicht zu appliciren / §. XIII. Wann keine besondere gewohnheit vorhanden / so ist davor zu halten / daß die appellation statt habe / §. XIV. In peinlichen Sachen kan auch wieder den Richter excipiret werden / und dessen ursach / §. XV. Wie der inquisit sich bey opponirung solcher exception zu verhalten habe? §. XVI. Wo die remedia suspensiva zugelassen / da ist Inquisit an das ordentliche fatale verbunden / er kan aber leicht restitutionem in integrum erlangen / wenn er gleich solches verstreichen lassen / §. ult.

§. I.

Ob in peinlichen Sachen die sonst gebräuchliche remedia suspensiva, sonderlich die appellation, zugelassen / darüber ist von denen Rechtslehrern mannigfältig disputiret worden/insonderheit aber zwischen Justo Oldekoppio, welcher in einem absonderlichen Tractat de appellatione in causis criminalibus die zuläßigkeit der appellation zu erweisen sich bemühet / und dann Benedicto Carpzovio, welcher das gegentheil behaupten wollen. Wenn man nun von der Sachen einen deutlichen Concept haben will/ so muß man davon nicht insgemein/ sondern nach verschiedenen fällen ins besondere handeln / da es sich dann findet / daß bald dieser / bald aber auch jener recht habe.

§. II. Anfänglich muß ein Unterscheid gemacht werden zwischen dem Processu accusatorio und dem inquisitorio. Was jenen/ nemlich den accusatorium anbelanget / so giebet Carpzovius in Prax. Crim. qv. 139. num. 31. seqq. selbst zu / daß die appellation und andere remedia suspensiva auch in Sachsen zuläßig / es mag nun von einem End-Urtheil / oder von einem blossen interlocut die Rede seyn. Es kömmet auch auff eines hinaus / ob der Accusations-Proceß von einem privato, oder aber von dem dazu bestelleten Fiscal geführet worden / wie dann bey Keysern in Prax. Crim. Part. 2. §. 58. p. 119. seqq. eine in processu banni von des flüchtigen Vater eingewandte Leuterung mit denen darauf erfolgten Gesätzen zu finden und weitläufftig nachzulesen.

§. III. Ferner muß man / sonderlich bey dem Processu inquisitorio unterscheiden: Ob die frage sey von der appellation an das Keyserliche Cammer-Gerichte / oder von denen in eines jeden Reichsstandes befindlichen Ober-Gerichten: ingleichen: Ob man von denen Sächsischen Landen / oder denen übrigen in Teutschland befindlichen Provintzen rede? Denn wann man diesen Unterscheid woll in acht nimmet / so wird die Antwort auff unterschiedliche weise ausfallen.

§. IV. Was das Keyserliche Cammer-Gericht betrifft / so ist es woll ausgemacht / daß die appellationes an dasselbe nicht gerichtet werden können. Es ist solches aus dem Reichs-Abscheid de A. 1530. §. Item Als jetzt etliche Zeit ꝛc. klahr zu ersehen / denn es ist daselbst folgender massen disponiret worden: Als jetzt etliche zeit her von peinlichen Sachen vielfältig an unser Käyserlich Cammer-Gericht appelliret/ auch dieselbe

selbe appellation angenommen/ darauff Proceß erkand und rechtlich gehandelt worden/und solches dem alten hergebrachten Gebrauch im heiligen Reich zuwieder: So setzen und ordnen wir/ daß hinfürter in peinlichen Sachen keine appellation angenommen/ sondern damit nach altem hergebrachten Gebrauch gehalten werden soll. Und von diesem fall sind Minsing. Cent. 2. obs. 98. n. 4. und Gail. 1. obs. 1. n. 27. & 28. zu verstehen/ wenn sie setzen/ daß nach den teutschen Gewohnheiten keine appellationes zuläßig/ angemercket sie/ als Cameralisten/ von der Praxi Cameræ reden/ sich auch auff besagten Reichs-Abscheid ausdrücklich beziehen.

§. V. Es ist aber diese dispositio des angezogenen Reichs-Abscheides in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. C. 28. §. pen. auff gewisse masse limitiret worden/ indem die worte also lauten: Nachdem auch dem alten hergebrachten Gebrauch im H. Reich zuwieder/ daß in peinlichen Sachen appellationes zugelassen werden sollen/ ordnen und wollen wir/ daß hinfürder in peinlichen Sachen/ die Leibes-Straffe auff ihnen tragen/ am Keyserlichen Cammer-Gericht keine appellationes mehr angenommen/ sondern es angeregten Gebrauch nach gehalten werde. Aus welchen worten klar erhellet/ daß ein Unterscheid zu machen sey/ zwischen peinlichen Sachen/ welche Leibes-Straffe auff ihnen tragen/ und denen/ so dergleichen nicht auff ihnen tragen; in denen ersten ist die appellation unzuläßig/ in denen letztern aber wird selbige verstattet. Es will zwar Carpzovius Prax. Crim. qv. 139. n. 23. & 24. auch das letztere nicht einmahl zugeben/ sondern alles nach dem Sachsen-Recht erklähren; allein es ist darauff gar leichte zu antworten. Er saget: es hiessen auch diejenigen Sachen peinlich/ welche doch keine Leibes-Straffe nach sich zögen; allein/ es ist davon der Streit nicht/ sondern es wird nur gefraget: Ob auch in peinlichen Sachen/ da eine Leibes-Straffe nicht erfolgen kan/ die appellation verboten sey? Dieses verneinet die Cammer-Gerichts-Ordnung. Ja/ fähret er fort/ es wäre doch ungewiß/ ob nicht eine Leibes-Straffe erfolgen könne; Antwort/ es ist schon genug/ wann es nur zweiffelhafft/ ob eine Leibes-Straffe zu erkennen seye/ oder nicht/ siehe Gerhard. Discurs von den zweyen des H. Reichs höchsten Gerichten Discurs. 1. C. 1. §. 2. und kan also woll eine Sache per indirectum an das Cammer-Gericht gelangen/ welche directo dahin nicht gebracht werden kunte/ so in den Rechten sonst eine nicht ungewöhnliche Regel ist/ add. Mev. P. 2. dec. 272.

§. VI.

§. VI. Es hat auch die disposition des Reichs-Abscheides nicht stat / wenn sich der Delinquent etwa beschweret / daß in dem peinlichen Proceß wieder ihn nulliter verfahren worden. Dahin gehöret dasjenige / so in der Cammerg. Ordn. d. P. 2. Cap. 28. §. pen. disfalls enthalten / inmassen die Worte daselbst folgender massen lauten: So fern dann der Richter / der Handlung sich die Parthey obberührter massen beklagt / dem Cammer-Gericht ohne Mittel unterworffen / alsdann soll der ansuchenden Parthey solcher Nichtigkeit halben Ladung erkand und darauff rechtliche Hülffe mitgetheilet / und so sich in ausführung der Sachen befünde / daß obberührter massen nichtiglich gehandelt und geurtheilet / alsdann die Haupt-Sache wieder an die ordentliche Obrigkeit förmlich und rechtmäßiglich darin zu handeln / zu procediren und zu urtheilen remittiret werden.

§. VII. Endlich werden auch von mehrberegter disposition des Reichs-Abscheides ausgenommen die fälle / wann man auf den Land- und Religions-Frieden klaget / causæ fractæ pacis publicæ, tam profanæ, quam religiosæ. Deñ weil in ansehen dieser die Camer-Jurisdiction auch so gar in prima instantia gegründet ist / daß man / wenn man will / so fort von anfang daselbst klage erheben mag; so kan auch woll die jurisdiction in der andern instantz nicht gestritten werden / siehe Camerger. Ord. P. 2. tit. 9. §. 2. ibi: So jemands hohen ꝛc. Schweder introd. in jus publ. Part. spec. Sect. 1. Cap. 13. §. 11. Gerhard. cit. Discurs. 1. C. 1. §. 2.

§. IIX. Was bishero von dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht angeführet worden / solches lässet sich auf eben solche arth auch in Ansehen des Keyserlichen Reichs-Hoffraths appliciren. Denn dieser Reichs-Hoffrath ist eben / wie das Cammer-Gericht (in ansehen der privat-Sachen) ein bürgerlich Gericht / daß also rechte peinliche Sachen daselbst weder in der ersten / noch in der andern instantz stat finden / Gerhard. loc. cit. §. 2.

§. IX. So viel von der appellation an die Reichs-Gerichte. Was nun die in einer jeden Provintz befindliche Ober-Gerichte betrifft / und zwar erstlich die Sächsische Lande / so kan woll niemand / der in der Praxi nur etwas erfahren / ins läugnen ziehen / daß daselbst in dem Processo inquisitorio weder appellation, noch Leuterung verstattet werde / nicht zwar wegen der von Carpzovio d. qv. 139. n. 18. seq. angeführten schlechten Gründen / sondern wegen der recipirten Gewohnheit. In-

dessen

dessen aber/ damit doch dem inquisiten nicht zu nahe geschehe/ so wird ihm verstattet/ daß er eine deduction, oder defension übergebe/ weshalb bey angemaßter appellation, oder Leuterung/ erkand zu werden pfleget:

Daß zwar die eingewandte appellation (oder Leuterung) nach gelegenheit des Inquisitions-Processes nicht stat hat; es wird aber gleichwoll inquisito seine gerühmte Unschuld und defension auszuführen billig verstattet/ und seinem Defensori zu solchem Behuff eine ‚ ‚ ‚ ‚ frist eingeräumet.

Diese Defension nun ist an das ordentliche fatale der zehen tage nicht verbunden/ sondern nachdem die Sache schwer oder geringe ist/ setzet der Richter dem Inquisiten/ oder seinem Defensori eine kurtze/ oder lange frist/ welche auch woll nach befinden weiter prorogiret werden kan/ indem der Richter den inquisiten mit der defension nicht leichtlich præcludiren muß. Es können auch bey der defension neue Zeugen-Verhör und andere attestata beygebracht werden/ und erfolget nach übergebener defension so fort die verschickung der Acten an ein solch Juristen-Collegium, welches zuvor in der Sachen noch nicht gesprochen/ damit der inquisit bey etwa folgender confirmatoria nicht argwohnen könne/ als ob solch Urtheil aus einem vorgefaßten wahn hergeflossen. Jedoch wird sonderlich in wichtigen Sachen/ welche Haut und Haar angehen/ auch woll die andere und dritte defension verstattet/ siehe oben Cap. IIX. §. XII.

§. X. Ausserhalb Sachsen wird es nicht aller orthen auff diese weise gehalten. Die Wißmarsche Tribunal-Ordnung P. 2. Cap. 1. §. 14. disponiret disfalls folgender massen: daß wann ein oder ander Theil sich beklagte/ daß gantz nulliter und wiederrechtlich/ und zwar also/ daß kein unerfordert und ungehört/ oder auch sonst wieder die natürliche Vernunfft und billigkeit/ oder offenbahre Rechte darin verfahren/ und solches mittelst anführung in rechten begründeter und zuläßiger Ursachen also fort für augen stellet/ oder aus den Actis in continenti zu bescheinigen anerbietens wäre/ unser Ober-Gericht alsdann die appellation annehme/ die Acta unverzüglich avocire/ solche mit den Gravaminibus conferire/ und da die geklagte nullitäten sich befunden/ dem judici a quo mittelst zurücksendung der Acten anzeige/ worinnen nulliter procediret/ und zugleich anbefehle/ darinn rechtlicher ordnung nach zu verfahren. Es erschienen dann aus den Actis bey dem judice a quo dergleichen Paßionen/ oder auch sonst bewegende Ursachen/ warum bey ihm sine nullitate

& iniquitate Processus die Sache nicht zu lassen/ so stehet/ wenn er auff beschehene Erinnerung die Beschwerde nicht abstellen würde/ unserm Ober-Gerichte frey/ dieselbe bey sich zu behalten/ und den Proceß zu vollführen/ ausser dem aber sollen die überschickte Acten alsofort zurück gesandt und dem Proceß in erster instantz der Lauff gelassen werden/ siehe Mev. P. 2. Dec. 272. & 322.

§. XI. In der verbesserten Proceß-Ordnung des Hertzogthumbs Magdeburg Cap. 43. §. 11. ist folgender massen verordnet worden: Wann gleich keine formale appellation in inquisitions und peinlichen Sachen/ so die Todes-und Leibes-Straffe mit sich führen / stat findet / so soll doch denen inquisiten oder peinlich Beklagten nachgelassen seyn/ in Bey-oder End-Urtheilen an uns/ oder unsere Regierung zu suppliciren/ und wenn solches geschehen/ oder der inquisit vor der execution sich auff uns/ oder unsere Regierung mündlich berufft/ so soll der Unter-Richter mit Vollstreckung der execution anstehen/ bis die Acten von ihm eingeschickt/ und von uns/ oder unserer Regierung solche angesehen und erwogen worden/ wie in der Sache verfahren/ ob auch inquisit und peinlich Beklagter nothdürfftig gehöret/ oder ihm die Defension versaget worden/ worauff so dann/ was denen Rechten und Proceß gemäß/ verordnet werden soll. In inquisitions-Sachen aber/ so keine todes-oder Leibes-straffe nach sich ziehen/ ist die appellation an uns und unsere Regierung zuläßig.

§. XII. In Hinter-Pommern werden in peinlichen Sachen die remedia ordinaria restitutionis in integrum & nullitatis gleichfalls verstattet/ dergestalt/ daß über die eingebrachte Gravamina keine handlung/ wie sonst in civilibus, zugelassen/ sondern alsobald super relevantia gravaminum erkand wird/ und ist darnächst der weitere Verfolg eben so einzurichten/ wie von dem remedio restitutionis bey dem Civil-Proceß erinnert worden/ v. Hinter-Pomr. Hoffger. Ordn. de A. 1683. tit. Verordnung wie in Fiscalischen Processen zu verfahren §. 15. & 16. Nächst dem hat auch selbst die appellation allda stat/ Hoffger. Ordn. tit. 32. §. 18. ibi: Wann in Criminal-und peinlichen Sachen/ so Leib und Leben betreffen/ appelliret / so soll unser Hoffgericht dabey gute Vorsichtigkeit gebrauchen/ und da die gravamina nicht sonderbahrer erheblichkeit seyn/ die appellation auch nicht annehmen. Im fall aber die Sache also befunden/ daß Appellation-Proceß billig zu erkennen/ sollen die Original-

ginal-Acten vom Richter erster instantz abgefordert / und alsobald verlesen / und da man vermeinet / daß recht procediret / die Sache ohne weitläufftigkeit an vorigen Richter wieder verwiesen werden / &c.

§. XIII. Es sind auch die Rechts-Lehrer der Meinung / daß in peinlichen Sachen / welche die Studierende betreffen / die appellation nicht abgeschnitten werden könne / v. Mev. P. 6. Dec. 221. & plures ibi citatos. Wiewoll meines erachtens dieses aus der bekandten Avth. Habita. C. Ne fil. pro patre nicht deutlich zu deduciren. In Sachsen zweiffle ich auch / daß darauff gesprochen werden möchte.

§. XIV. An andern orthen kömmt es disfalls einig und allein auff die eingeführte Gewohnheit an. Inzwischen hält doch Brunnemann in Proc. inqv. Cap. 11. num. 19. dafür / daß in zweiffelhafften fällen nicht zu vermuthen / daß die appellation denen inquisiten in diesem / oder jenem Lande abgeschnitten sey / sondern daß derjenige / welcher sich in dergleichen Gewohnheit gründet / dieselbe gehörig erweisen müsse / alldieweil nemlich Carpzovii hypothesis von der allgemeinē Gewohnheit in gantz Teutschland / vermöge deren an keinem orthe zu appelliren erlaubet seyn soll / bishero noch nicht deutlich erwiesen ist / sondern vielmehr besagter Brunnemannus anführet / daß auch vor dem bereits von der Juristen-Facultät in Franckfurt auff die appellation gesprochen worden. Ja / bey Möllero in Semestr. l. 4. Cap. 34. findet man / daß zu besagten Molleri zeiten in Sachsen selbst in causis criminalibus, e. g. adulterii, an den Churfürsten zu Sachsen appelliret worden / und Andreas Rauchbar. P. 2. quæst. 8. num. 45. stimmet auch mit des Brunnemanni meinung überein / (ob sich woll Carpzovius d. qv. 139. n. 26. sehr darüber wundert /) ingleichen Berlich. in Decis. aureis P. 2. Decis. 231. und Oldekopp in dem beym anfang dieses Capitels angezogenen Tractat.

§. XV. Ob man bey peinlichen Sachen wieder den Richter / den man vor verdächtig und partheyisch hält / excipiren könne? solches gehöret zwar eigendlich mehr zu denen præliminarien des inquisitions-oder Accusations-Processes / als zu denen wieder das erfolgte Urtheil zustehenden Rechts-Mitteln; indessen aber / weil es doch nicht selten geschicht / daß ein verdächtiger Richter de facto zufähret / und sich eine cognition anmasset / weshalb man auch nach bereits erfolgtem Urtheil disfalls annoch zu reden nöthig findet / so wollen wir davon etwas weniges mit anfügen. Es kommet aber hierauff kürtzlich an / daß gleichwie es in

bürgerlichen Sachen sehr gefährlich ist/ wenn man seinem feind / oder sonst einem partheyischen Menschen die untersuchung seiner Sachen unterwerffen soll: also in peinlichen fällen/ als welche Leibs-und Lebens-Gefahr nach sich ziehen/ noch weit grössere Gefahr verhanden sey / und man höchstgegründete Ursach und Befugnis habe/ wieder einen solchen verdächtigen Richter zu excipiren/ zumalen ein boßhafftiger Mensch vor die defension des armen inquisiti gar wenige sorge tragen/ sondern vielmehr alles dasjenige/ so zu seiner defension etwa gereichen könte/ unterzudrücken suchen wird.

§. XVI. In solchem falle nun/ muß sich der inquisit bey dem Ober-Richter melden und seine Ursachen/ warum er den Unter-Richter vor suspect hält / nicht nur anzeigen/ sondern auch gebührend bescheinigen. Wann solches geschehen/ so hat man alsdann dreyerley wege/ vermittelst deren man dem inquisiten helffen kan. Nemlich/ es erfolget entweder eine avocation der bereits etwa ergangenen Acten und der Ober-Richter nimmet die Untersuchung der Sachen selbst über sich: oder/ welches fast öffters zu geschehen pfleget/ es wird von dem Ober-Richter eine Commission zu führung der inquisition angeordnet: oder / man lässet auch woll die Sache zuweilen/ sonderlich wann die Ursachen des Verdachts nicht gar zu erheblich seyn/ bey dem Unter-Richter/ man adjungiret ihm aber einen geübten und verständigen Notarium, oder sonst eine geschworne Person/ welche allenthalben mit achtung geben muß/ damit dem inquisiten in keinem stück zu nahe geschehe. Wäre es indessen / daß allererst das bereits erfolgte Urtheil ex capite suspecti judicis angefochten würde / so fänden zwar die zwo letztere wege nicht eben stat/ es könte aber doch der Ober-Richter die ergangene Acta ihm entweder zur revision einsenden lassen / oder auch die anstalt machen / daß eine neue transmissio actorum vor die Hand genommen würde / iedoch müste der inquisit vorhero deutlich specificiren/ in welchen stücken und auff was arth ihm zu nahe geschehen / damit man solches mit denen ergangenen Actis genau conferiren könte.

§. XVII. Endlich ist noch dieses anzumercken / daß an denen orthen/ wo die appellation oder andere remedia suspensiva in peinlichen Sachen zugelassen werden/ der inquisite zwar an die ordentliche fatalia freylich verbunden sey; iedoch aber pfleget es auch nicht so gar genau genommen zu werden / wenn er gleich dieselbe zuweilen verstreichen lassen/

son-

sondern er kan dawieder leichte restitutionem in integrum erlangen/ weil die remedia suspensiva mit zu des inquisiten defension gehören/ diese aber in denen Rechten sehr grosse Privilegia hat/ und dem gemeinen wesen daran gelegen ist/ daß niemand unschuldig condemniret werde. Dieses meinen die Rechts-Lehrer/ wann sie setzen/ quod sententia in criminalibus, præcipue si contra Reum lata, non transeat in rem judicatam, Tesaur. Decis. 262. n. 4. Gvazzin. de Defens. reor. defens. 35. c. 24. n. 9. Brunnem. Rep. Parat. Wesenb. ad tit. de re jud. qv. 21. & ad tit. de accus. qv. 17. Dn. Joh. Sam. Stryk in Disp. de remed. contr. rem jud. cap. 5. n. 43. & 44.

Das XII. Capitel/

Von den Unkosten/ so in peinlichen Sachen auffgewendet werden müssen.

Inhalt des Capitels.

Bey der frage: von erstattung der Unkosten/ muß ein unterscheid zwischen dem Processu accusatorio und inquisitorio gemacht werden. §. I. Bey dem ersten muß man diese fälle abermahls unterscheiden/ ob nemlich der Ankläger den Angeklagten wegen des Verbrechens überführet habe/ oder nicht. §. II. Nach inhalt der peinl. H. O. wird der Ankläger zur gefänglichen hafft gebracht/ wofern er sonderlich wegen der Unkosten nicht hinlängliche Caution machen kan. §. III. Die Unkosten/ so zu des inquisitens unterhalt nöthig/ muß der Ankläger/ die Gerichts-Kosten aber benebenst denen übrigen die Obrigkeit tragen. §. IV. Was wegen der Unkosten vor eine Action wieder den Ankläger und wo solche angestellet werden könne? §. V. Wann der Ankläger die Unkosten nicht abstatten kan/ so muß die Obrigkeit solche herschiessen. Der Ankläger kan/ wann er keinen grund zu klagen gehabt/ woll mit einer Straffe beleget werden. §. VI. Wer alsdann/ wann der Angeklagte der Missethat überführet worden/ die Unkosten erstatten müsse? Nach Sachsen-Recht wird darauff mit unterscheid geantwortet/ §. VII. Nach dem gemeinen Recht muß inquisit in diesem fall ohne unterscheid die Unkosten tragen. Von Carpzovii wiedrigen meinung/ §. IIX. Beantwortung der von Carpzovio angeführten Gründe/ §. IX. X. XI. XII. Wer beym Inqusitions-Proceß die zum unterhalt des inquisiten nöthige Kosten hergeben müsse? darauff wird mit unterscheid geantwortet/ §. XIII. Von denen Gerichts-Sportuln und andern Kosten/ §. XIV. und zwar in dem fall/ wenn der inquisit schlechterdings absolviret worden/ §. XV. Wenn er im gegentheil condemniret worden/ §. XVI. Wenn er den Reinigungs-Eyd ablegen müssen/ §. XVII. wenn er

die peinliche frage ausgestanden/ §. XIIX. Wenn der inquisit die Unkosten wegen unvermögens nicht abstatten kan/ so wird die Straffe geschärffet/ §. XIX. Ein Denunciant zahlet keine Unkosten/ wofern er nicht gebethen/ daß die inquisition auff seine Gefahr geschehen solle/ §. XX. Von der Gewohnheit/ vermöge deren die Unterthanen an einigen orthen die Unkosten tragen müssen/ §. XXI. Die Taxe derer Unkosten ist unterschiedlich. Von der in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung befindlichen Taxe/ §. XXII. Ursach/ warumb die Unkosten dann und wann eine ziemliche moderation leiden? §. XXIII. Der Richter selbst kan zuweilen zur Erstattung der Unkosten angehalten werden. §. ult.

§. I.

Weil es bey dieser Materie anfangs auff die frage vornemlich ankömmet: Wer in peinlichen Sachen die benöthigte Unkosten herzugeben schuldig sey? so muß vor allen dingen ein unterscheid unter diesen beyden fällen gemachet werden: Ob nemlich ein absonderlicher Ankläger verhanden sey/ oder ob die Sache per modum inquisitionis geführet werde? Durch den Ankläger aber verstehe ich eine privat-Person/ denn wenn der Fiscal die Anklage verrichtet/ so ist es eben so viel/ als wann die Obrigkeit ex officio verfähret/ v. Carpzov. Pr. Crim. qv. 138. num. 61.

§. II. Was nun erstlich den Processum accusatorium betrifft/ so sind wiederum diese zwo fragen zu unterscheiden/ (1.) wie es zu halten/ wenn der Ankläger den Angeklagten der beschuldigten Ubelthat halben nicht überführen kan/ und dann (2.) wer die Unkosten tragen müsse/ wenn der Angeklagte solcher Ubelthat überführet und zur gehörigen straffe gezogen wird.

§. III. Anlangend den ersten fall/ so ist in der peinl. Halßg. Ordn. art. 12. klahr versehen/ daß so bald der Angeklagte zur Gefängnis angenommen/ der Ankläger/ oder sein Gewalthaber/ mit seinem Leib verwahret werden solle/ bis er mit Bürgen Caution, Bestand/ und Sicherung/ die der Richter mit samt vier Schöppen nach Gelegenheit der sachen und achtung bey der Person für gnugsam erkennet/ gethan hat. Und nemlich also/ daß er/ der Ankläger/ wo er die peinliche Rechtsfertigung nicht ausführen/ oder dem rechten verfolgen würde/ und die geklagte Missethat/ oder aber redliche und gnugsame anzeigung und vermuthung derselben in ziemlicher zeit/ die ihm der Richter setzen würde/ nicht dermassen bewiese/ daß der Richter und Gericht/ oder der mehrer theil

aus ihnen gnugsam erkanten/ oder sonsten im rechten fällig würde / alsdann den Kosten/ so darauff gangen ist/ auch dem Beklagten um seine zugefügte Schmach und Schaden abtrag thun wolle/ alles nach bürgerlicher rechtlicher erkäntnis.

§. IV. Dahero muß nun auch der Ankläger alles dasjenige hergeben/ so zu des Angeklagten nothdürfftigen unterhalt im gefängnis erfordert wird/ wie auch das Warte-Wach-oder Sitze-Geld/ iedoch soll nach einhalt der P. H. O. art. 204. eine iede Obrigkeit/ so mit peinlichen Gerichten versehen/ solcher Gerichtskostung und Atzung halben ziemliche und gleichmäßige ordnung machen/ daß dadurch niemand überflüßig beschweret/ auch ein Ankläger für des Beklagten atzung und wartgeld dem Büttel tag und nacht über sieben Creutzer zu geben nicht angehalten werde. Was aber sonst an Gerichts-und anderen kosten auff besetzung des Gerichts/ der Schöpffen/ oder Urtheiler/ Kostgeld/ auch Gericht-Schreibern/ Bütteln/ Thürhüter/ Nach-Richter und seinem Knecht/ (z. e. bey der Tortur/ oder execution,) aufflauffen würde/soll durch das Gericht/ oder desselben Gerichts-Obrigkeit/ ohne des Klägers nachtheil bezahlt werden.

§. V. Es fräget sich hiebey: vor welchem Richter der Angeklagte seine action ad interesse anstellen müsse/ wenn der Kläger in der Anklage nicht fortkommen können? Nun ist zwar solches eine actio civilis, welche sonst einig und allein vor die Erb-oder Unter-Gerichte gehörig; allein/ weil doch eine connexitas causæ, mit der vorhergehenden Anklage dabey anzutreffen/ als wird in der P. H. O. art. 12. dem Angeklagten frey gelassen/ ob er den peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordentlichen Richter/ oder dem peinlichen Gericht/ dafür sich die gerichtliche übung und rechtfertigung erhalten hat/ umb solchen Kosten/ Schmähe und Schaden rechtlich fürnehmen wolle/ und daß darin summarie und ohne zierlichkeit des rechtlichen Proceß procedirt/ gehandelt/ und die Urtheil ohne weitere appellation und suchung vollzogen werden/ dadurch doch demselben peinlichen Gericht ausserhalb dieser fälle/und weiter/ als es vorgehabt/ kein bürgerlicher Gerichtszwang und erkäntnis zuwachsen solle.

§. VI. Könte indessen der Ankläger seines unvermögens halber die vorhin gemeldete Unkosten nicht tragen/ so lieget der Obrigkeit ob/dieselbe herzuschiessen/ damit nemlich die begangene übelthat nicht ungestrafft bleibe/ Carpzov. d. qv. 138. n. 58. Nach der schärffe der P. H. O. art.

14.

14. wird der Ankläger in ermangelung der caution, davon in §. III. gedacht worden/ so woll/ als der Angeklagte/ in gefängliche hafft geleget. Ob nun woll dieser rigor heutzutage nicht practiciret wird/ wie ich davon in not. ad Constit. Crimin. d. art. 12. weitläufftig gehandelt; so kan doch der Ankläger/ wenn man befindet/ daß er die Anklage ohne rechtmäßige ursachen angefangen/ mit einer willkührlichen straffe beleget werden/ nach der Regul: Qui non habet in ære, luat in corpore.

§. VII. Wir kommen nun auf den andern fall/ (§. II.) wie es zu halten/ wann der Angeklagte der missethat überführet worden/ und ob dieser nicht alsdann schuldig sey/ dem Ankläger die auffgewandte unkosten zu erstatten? Nach Sachsen Recht wird ein unterscheid gemacht/ ob nemlich dem Angeklagten eine Leib- und Lebens- oder aber nur eine geringere straffe zuerkand worden? in dem letzten fall ersetzet er die unkosten/ in dem ersten aber nicht/ (ausser so viel davon auff seine defension gegangen/) als wovon P. 4. Const. Elect. 12. folgende disposition zu finden: Würde aber der Thäter mit obgedachten Leibes- oder Lebensstraffen verschonet/ und doch sonsten unserer Lande wegen einer verbrechung verwiesen/ auff solchen fall soll er des verstorbenen Söhnen/ oder den Schwerd-Magen/ welche ihn beklaget/ die auffgewandte Gerichtskosten/ iedoch auff vorhergehende rechtliche ermäßigung/ zu ersetzen pflichtig seyn. Es redet zwar diese Constitution eigendlich von Todschlägen/ sie muß aber auch woll in andern fällen ob identitatem rationis stat finden/ v. Carpzov. d. qv. 138. n. 14.

§. IIX. Nach dem gemeinen Recht ausserhalb Sachsen halte ich/ daß der verurtheilte die unkosten ohne unterscheid erstatten müsse/ weil es höchst unbillig seyn würde/ daß der Ankläger/ da er durch seine Anklage dem gemeinen wesen in entdeckung der begangenen übelthat so gute dienste geleistet/ noch dazu den schaden haben und die unkosten aus seinem beutel hergeben solte. Carpzovius d. qv. 138. n. 7. seqq. bemühet sich zwar sehr/ das gegentheil aus etlichen gründen zu erweisen; allein es wird sich bald finden/ daß seine gründe auf schwachen füssen stehen.

§. IX. Er führet erstlich an/ der angeklagte seye kein temerarius litigator, und es heisse ja in l. 1, ff. de bon. eor. qui ante sentent. mort. sibi consciv. ignoscendum esse illi, qui sanguinem suum quoquo modo tueri & defendere voluit; Ich antworte/ der Ankläger ist auch kein temerarius litigator, und es ist doch woll billiger/ daß derjenige den schaden trage/ welchem etwas beyzumessen/ (welches der Angeklagte ist/) als der-

derjenige/ nemlich der Ankläger/ welchem nichts imputiret werden kan. Der angezogene l. 1. ff. de bonis eor. redet bloß von dem fall/ wenn der Angeklagte mit dem Ankläger transigiret hat/ daß er nemlich wegen solches getroffenen vergleichs nicht pro confesso gehalten werden könne; allein davon ist alhie gar nicht die frage/ und reimet sich dahero solcher lex auff gegenwärtigen fall im geringsten nicht.

§. X. Er fähret fort: Es würde sehr unbillig und hart seyn/ wenn der Angeklagte die unkosten wiedergeben solte/ weil er so dann gleichsam die todesstraffe vor sein geld ihm selber erkauffen müste: Ja/ es würde wieder die Auth. sed hodie C. de bon. damnat. ingleichen wieder die P. H. O. art. 218. anlauffen/ weil der Angeklagte so dann einen theil seiner güther verliehren würde/ da doch die confiscation der güther in denen angezogenen Legibus ausdrücklich verbothen worden; Antwort. Es ist nicht unbillig/ oder hart/ wenn iemand aus seiner schuld in ein unglück geräth/ damnum non est, quod quis sua culpa patitur. Hiernächst ist ein grosser schnitzer/ wenn Carpzovius die erstattung der unkosten vor eine art der confiscation hält/ als welche von dieser gantz und gar entschieden ist. Und wie kömmt es dann/ daß er alsdann beregte erstattung zulässet/ wenn nicht eine Leibes- oder Lebensstraffe erkand worden/ (§. VII.) dis wäre ja nach seiner hypothesi auch wieder die angeführte Leges und eine art der confiscation.

§. XI. Er saget: Mors omnia solvit; Antwort/ daraus folget/ daß die Erben wegen des von dem verstorbenen begangenen verbrechens nicht mit einer straffe beleget werden können/ allein die erstattung der Unkosten ist keine eigendliche straffe. Es ist auch hiebey wegen dessen/ so er num. 11. anführet/ woll zu mercken/ daß nicht die Erben/ sondern selbst der Ubelthäter bey seinem Leben annoch condemniret worden/ dahero diese die Erbschafft nicht anders/ als mit dem darauff hafftenden onere überkommen/ und gehet es auch allhie an/ was man sonst zu sagen pfleget: Bona non intelliguntur, nisi deducto ære alieno. Denn wann man Carpzovii meinung/ daß der Tod alles auffhebe/ so schlechterdings annehmen wolte/ so dürfften keine Erben vor den verstorbenen bezahlen/ wann auch nur eine geringere/ als eine Leibesstraffe/ erkand worden/ welches doch so woll wieder Carpzovium selbst/ als auch wieder die bekandte gemeine Rechte streitet.

§. XII. Was er aus dem Sachsen-Recht anführet/ solches gehet uns nichts an/ weil wir anietzo von dem gemeinen Rechte ausserhalb Sachsen disputiren. Wiewoll die teutsche Glosse in art. 35. lib. 2. Land-Rechts num. 4. ibi: Mit dem Tode wettet man dem Richter und büsset dem Kläger/ sich alhie nicht eben gar zu woll appliciren lässet/ alldieweil das wort: büssen/ eine straffe bedeutet/ davor aber die erstattung der Unkosten nicht geachtet werden mag/ weil es eine rei restitutio ist. Und in dieser meiner meinung werde ich umb so vielmehr bestärcket/ da auch so gar einige Rechtslehrer selbst nach dem Sachsen-Recht (ausgenommen das Laster des Todschlags/ siehe §. VII.) solche behaupten/ als Rauchbar. P. 2. qv. 10. n. 7. und Hieron. Panschmann apud Carpzov. P. 4. C. 12. def. 2. n. 2.

§. XIII. Wir kommen numehro zu dem Inquisitions-Proceß. So viel nun anfänglich die zum unterhalt des inquisiten in dem gefängnis nöthige Unkosten betrifft/ so ist ein unterscheid zu machen/ ob der inquisit so viel im vermögen habe/ daß er sich selbst unterhalten kan/ oder nicht. In dem ersten fall/ werden die Unkosten aus seinen mitteln genommen/ in dem andern fall aber muß die Obrigkeit solche hergeben nach gelegenheit und zustand des inquisiten/ Carpzov. d. qv. 138. n. 20. seqq.

§. XIV. Die Hauptfrage indessen beruhet darauff: Ob der inquisit nach geendigtem Inquisitions-Proceß die Gerichts-sportulen nebst andern Unkosten der Obrigkeit zu zahlen verbunden/ wenn er nemlich so viel im vermögen hat/ denn sonst heisset es ex l. 6. ff. de dol. mal. inanis est actio, quam inopia debitoris excludit. Hier muß man abermahlen unterschiedliche casus von einander entscheiden. Denn es ist entweder der inquisit schlechterdings absolviret/ oder condemniret worden/ oder aber/ er hat sich loßgeschworen/ oder/ er hat die Tortur ausgestanden und darauff erst die absolutoriam erhalten.

§. XV. Wann der inquisit schlechterdings absolviret worden/ so sind entweder anfangs ziemliche wahrscheinliche indicia wieder ihn verhanden gewesen/ welche er aber bey geführter defension völlig elidiret hat/ oder der Richter/ welches gar offt geschehen pfleget/ hat ohne ge-

grün-

gründete Ursachen/ z. e. auf blosses reden ungewisser Leuthe/ u. d. g. so fort die inquisition angefangen. In jenem fall ist der inquisit, wann er gleich von der inquisition absolviret wird/ dennoch die Unkosten zu tragen schuldig/ weil ihm doch wenigstens etwas/ der Obrigkeit hingegen nichts imputiret werden kan/ indem dieser ihr ambt erfordert/ wieder die verdächtige zu inquiriren/ daher erkand wird:

Daß zwar inquisit gestalten sachen nach von der wieder ihn angestelleten inquisition zu entbinden/ es ist aber doch derselbe die auff diese inquisition verwandte Unkosten auff vorgehende Liquidation und Richterliche mäßigung abzustatten schuldig.

In diesem fall aber wird der inquisit auch in ansehen der Unkosten loßgesprochen/ iedoch werden diejenige dabey ausgenommen/ welche auf seine/ des inquisiti, defension gegangen/ und wird erkand:

Es wird auch inquisit mit erstattung der Unkosten/ ausser so viel deren auff desselben defension gegangen/ billig verschonet.

Wann nun also in diesem fall der inquisit Zeugen zu seiner defension abhören lassen/ so muß er dem Richter disfalls die Gebühren abstatten/ was aber der Richter vor sich thut/ umb den inquisiten etwa zu überführen/ deshalb kan er nichts prætendiren/ sondern er mag sich beymessen/ daß er auff einen so schlipfferichten grund gebauet hat.

§. XVI. Ist eine sententia condemnatoria erfolget/ so machen die Sächsische Rechts-Lehrer eben den unterscheid/ welcher oben §. VII. bey dem Processu Accusatorio bemercket worden/ v. Adrian. Beier. de Expensis executionum criminalium Cap. 3. §. 13. daß nemlich der Inquisit keine Unkosten erstattet/ wenn er mit einer Leibes- oder Lebensstraffe beleget wird. Jedoch aber nehmen sie diejenige Unkosten aus/ welche auf desselben defension verwand worden/ Carpzov. P. 4. C. 12. Def. 4. n. 1. seqq. Nach dem gemeinen Recht ist keine Ursach verhanden/ warumb der Inquisit nicht eben so woll die Unkosten erstatten solte/ wann ihm eine Leibes- und Lebensstraffe dictiret/ als wie er es alsdann thun muß/ wann er nur mit einer geringern straffe beleget worden. Die gründe davon nebst der Antwort auff Carpzovii einwürffe sind oben §. IIX. -- XII. zu befinden/ und dieser meinung stimmen auch bey Brunnemann in Proc. inquis. Cap. 9. n. 3. wie auch der daselbst angezogene Antonius Matthæi de

de Crimin. tit. 17. c. 4. num. 2. und pfleget die löbliche Juristen-Facultät allhie auch darauff in sententionando ihre absicht zu nehmen.

§. XVII. Wenn der Inquisit den ihm zuerkandten Reinigungs-Eyd geleistet/ so wird er nach Carpzovii Pr. Crim. qv. 116. n. 77. und einiger anderer meinung auch von erstattung der Unkosten loßgezehlet. Allein es ist diese meinung abermahls unbillig/ indem auff diese weise die Obrigkeit/ welche doch in unternehmung der inquisition etwas löbliches verrichtet/ den schaden über sich nehmen muß. Carpzovius saget zwar/ es stimmeten mit seiner meinung die Rechtslehrer einhellig überein; allein es ist solches nicht gegründet/ weil der von ihm angezogene Gail. de pace publ. l. 2. c. 7. n. 12. von den Unkosten nichts gedencket/ ja Heigius P. 1. qv. 40. n. 39. führet auch verschiedene Dd. an/ welche von solcher hypothesi abgehen/ wie ich dann selbst einige mahle aus den Gerichtlichen Acten gesehen/ daß auch anietzo die Sächsische Rechts-Collegia nicht mehr überall auff Carpzovii meinung sprechen. Uns stimmen bey Brunnem. Proc. inqvis. C. 9. n. 6. Dn. Stryk. introd. ad prax. C. 20. §. 12. und wird bey der hiesigen löblichen Facultät auch iederzeit also gesprochen.

§. XIIX. Endlich/ wann der inquisit die peinliche Frage ausgestanden/ und er darauff absolviret worden/ so entspringet die frage von neuem/ wer die Unkosten tragen solle? Es ist aber darauff aus denen bishero angeführten gründen ebenmäßig gar leichte zu antworten/ daß nemlich der inquisit, welcher durch seine verdächtige thaten zu der gantzen inquisition anlaß gegeben/ solche Unkosten tragen müsse/ Dn. Stryk. in not. ad Lauterb. tit. de quæstion. verb. satisfacit. Brunnem. Proc. inquis. C. 9. n. 2. jedoch wird dasjenige ausgenommen/ was dem Nachrichter und Gerichtsdienern gegeben worden/ als welches die Obrigkeit hergeben muß/ Peinl. H. O. art. 61.

§. XIX. Kan der inquisit die ihm zuerkandte Unkosten unvermögens halber nicht abstatten/ so wird alsdann die aufferlegte straffe geschärffet/ aus der bekandten Rechts-Regul/ qui non habet in ære, luat in corpore. Dahin gehöret die bey Carpzovio qv. 138. n. 24. befindliche formula pronunciandi:

Dero-

Derowegen ist er des entleibten nächsten freunden ein gantz Wehrgeld zu entrichten und die in dieser Sache auffgewendete Unkosten auff vorgehende Liquidation und Richterliche mäßigung zu erstatten schuldig und mag hierüber ein/ oder/ da er das Wehrgeld und die Unkosten aus armuth zu erlegen nicht vermöchte/ zwey Jahr lang mit Landsverweisung in straffe genommen werden.

Oder/ wenn schon vorhero die straffe determiniret und hernach erst des inquisiten armuth vorgeschützet worden.

P. P. So wird gestalten Sachen nach die Landsverweisung noch auff 2. Jahr lang erhöhet/ und inquisit also auf 5. Jahr des Landes verwiesen/

und so ferner in andern fällen nach gelegenheit der umbstände.

§. XX. Ob und wieweit ein Denunciant die Unkosten zu der inquisition herzugeben schuldig seye/ davon ist bereits oben Cap. I. §. X. gemeldet worden. Anietzo ist noch dabey anzumercken/ daß man einen Unterscheid machen müsse/ ob die Denunciation nur bloß zu dem ende geschehen/ daß der Richter wissenschafft und nachricht von dem begangenen verbrechen haben möge: oder aber/ ob der Denunciant gebethen/ daß man die inquisition auff seine gefahr und schadloshaltung unternehmen solle. In dem letztern fall wird der Denunciant nicht anders/ als ein Ankläger angesehen/ und ist dannenhero alles auff ihn zu appliciren/ was von dem Ankläger oben gesaget worden/ Carpzov. d. qv. 138. n. 65. & 66. in dem ersten fall hingegen bleibet es bey dem/ was wir in besagtem Cap. I. §. X. angeführet haben.

§. XXI. An einigen Orthen ist sonst auch gebräuchlich/ daß in peinlichen fällen die Unterthanen die gehörige Kosten beytragen müssen/ welches man das Hencker-Geld/ oder auch die Justitien-Gelder nennet/ da der anschlag an etlichen orthen nach den häusern/ an andern orthen aber nach den huffen gemachet wird. Es ist aber auch disfalls nicht überall eine gleichförmige gewohnheit. Denn in einigen Aembtern und Gerichten zahlen die Unterthanen nur solche Gelder alsdenn/ wann dem inquisiten eine Leibes- oder Lebensstraffe zuerkand worden/ in andern Gerichten hingegen müssen sie allezeit die Unkosten tragen/ es mag der inqui-

sie verdammet/ oder loßgesprochen seyn. Indessen muß die Obrigkeit/ welche sich in dergleichen gewohnheit gründet/iederzeit das onus probandi über sich nehmen/ weil besagte gewohnheit in denen gemeinen Rechten unbekand ist.

§. XXII. Die Taxe der Unkosten variiret an den meisten orthen/ dahero man disfalls eine allgemeine Regul unmöglich geben kan. D. Adrian Beyer in Disp. de Expensis causarum criminalium Cap. 2. §. 11. führet Churfürst Augusti zu Sachsen Constitution de A. 1555. ingleichen Hertzog Johann Ernsts Tax-Ordnung de A. 1667. wie auch andere Ordnungen an. Wir wollen anietzo diejenige Tax beyfügen/ welche in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung Cap. 9. enthalten/ wovon die übrigen nur in einigen stücken unterschieden sind.

Von einem Peinlichen Gerichte zu hegen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Dem Richter		10 .	6.
Jedem Schöppen		5 .	3.
Dem Gerichts-Schreiber . . .		10 .	6.
Dem Landknecht in allem/ von bestellung des Gerichts/ setzung der bäncke und ausruffung des Gerichts/ .		5 .	3.
Dem Blutschreyer/ wo es also herkommens . .		10 .	6.
Von einem Leibzeichen abzulösen . . .		5 .	3.
Dem Landknechte von den Mißhändlern:			
Von dem ersten angriff . . .		5 .	.
Einschliesse-Geld . . .		4 .	.
Ausschliesse-Geld		4 .	.
Wöchentlich auff Kost und Sitze-Geld . . .		10 .	6.
Wann ein Gefangener in andere Gerichte geführet wird		10 .	6.
Von ieder Verweisung/ so der Landknecht verrichtet .		5 .	.
Schreib-Gebühr:			
Copial-Gebühren von ieden Blat . . .	.	.	6.
Von einer Missiv		2 .	.
Urtheils-Frage . . .		5 .	.
Peinlicher Geleits-Brieff		10 .	6.

Pein-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Peinliche Citation	-	5	-
Von einem Zeugen zu citiren	-	3	-
Von einem Tagezettel	-	1	-
Von einem Zeugen zu examiniren/ die aussage zu protocolliren und in gewöhnliche Registratur zu bringen/ wenn der Articul nicht über 15.	-	10	-
Von einem Urtheil zu publiciren und Copien davon	-	1	-
Von einem Bericht nach Hoffe oder an die Regierung	-	4	-
Von einem Urpheden	-	10	-
Von einem Revers, wann ein Gefangener in andere Aembter gefolget wird	-	5	-
Dem Scharffrichter.			
Von ieder Tortur	1	8	-
Auff das Pferd tag und nacht zehrung und soll über 2 Pferde nicht mit bringen	-	10	9.
Von einem Staupenschlag vor iede Person	-	6	-
Von einer ieden Person so vom leben zum tode gebracht wird/ auff allerley fälle/	2.	12	-
Dem Prædicanten/ so den armen Sünder getröstet/	-	12	-

Vom todten Cörper auffzuheben/ wann es über die Meile läufft/ fuhrlohn und zehrung miteingerechnet:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
In allem davon	1	-	-
Dem Beambten/ oder Richter	-	8	-
Zweyen Gehülffen/ jedem	-	3	6.
Dem Landknecht	-	6	-
Dem Schreiber/ so registriret	-	3	-

§. XXIII. Uber dieses pflegt auch in denen Liquidationibus der Unkosten noch ein vieles angesetzet werden/ als

Vor ein Schreiben zu præsentiren 1. gr.

Selbiges ad Acta zu bringen 1. gr.

und dergleichen mehr; allein es ist weder in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung/ noch sonst in denen von Beiero angeführten Sächsischen Constitutionibus etwas davon zu finden/ dahero dann dergleichen Liquida-

dationes gemeiniglich eine ziemliche mäßigung zu leiden pflegen/ wie denn disfalls es eben eine solche bewandnis mit den peinlichen Sachen hat/ als wie mit denen bürgerlichen/ daß man die Liquidation nicht so schlechterdings passiren lässet/ weil es zuweilen eigennützige Leuthe giebet/ welche sich mit der andern Unglück bereichern wollen; sondern es wird iederzeit diese formul in das Urtheil hineingerücket:

Es ist auch inquisit die auffgewandte Unkosten auff vorhergehende Liquidation und Richterliche mäßigung abzustatten schuldig.

§. XXIV. Endlich/ weil leider! zum öfftern Leuthe sich zu Richtersstellen eindringen/ welche doch so wenig von der theorie, als von dem Proceß und der Praxi vergessen haben/ und welche alsdann aus offenbahr irrigen und ungegründeten Ursachen weitläufftige inquisitiones anstellen/ nur bloß zu dem ende/ damit sie accidentia dabey machen mögen; so ist es billig und recht/ daß man bey solcher bewandnis den Richter zu erstattung der Unkosten aus seinem beutel anhalte/ damit er inskünfftige behutsamer zu gehen und ehrlichen Leuthen ohne ihre schuld keine drangsalen zuzufügen lerne. Solchen Richtern ist zwar damit wenig gedienet; allein es heisset doch: Fiat justitia.

E N D E.

An-

Anhang
Zum
Peinlichen Proceß/
Von
Der Arth/
Die Acten und Registraturen zu verfertigen/ selbe zu excerpiren/ und in Gerichten zu referiren.

Das I. Capitel/
Von der rubricirung und foliirung der Acten in peinlichen Processen.

Inhalt des Capitels.

Die Hauptstücke/ welche bey einer rubric in peinlichen Processen erfordert werden/ §. I. Entwurff einer rubric in Processu inquisitorio, §. II. ingleichen in Processu accusatorio, §. ult.

§. I.

Bey diesem Capitel kömmet fast nichts neues zu erinnern vor/ sondern alles was in dem Anhang bey dem Civil-Proceß disfalls gemeldet worden/ muß allhie wiederholet und mit weniger Veränderung appliciret werden. Die gantze Summe kömmet kürtzlich darauff an: Es muß auff der rubric der peinlichen Processe der Nahme des Anklägers/ des Angeklagtẽ/ und des Verbrechens/ dessen dieser beschuldiget wird/ oder bey inquisitionibus nur die beyde letztere Stücke/ nothwendig gesetzet werden/ will man aber auch den Orth des Gerichts/ die Jahre/ da der Proceß angefangen/ und fortgeführet worden/ ingleichen die vornehmste Stücke und erfolgte Urtheille dabey specificiren/ so ist es gar nützlich und sehr zu loben.

§. II. In Inquisitions-Processen wird demnach die rubric etwa folgender massen eingerichtet:

Acta Inquisitionalia
wieder
Sempronium, Einwohnern alhie

wegen beschuldigter
Dieberey/ u. d. g.

darnächst könte man die vornehmsten Stücke specificiren/ welches zwar nicht nothwendig ist/ als:

Die Rüge fol. 1.
Litis contestatio fol. 10.
Zeugnis-Rotulus fol. 15.
Defension-Schrifft fol. 20.
Leipziger Urtheil fol. 30.
Fernere Defension fol. 34.
Helmstädter Urthel fol. 40. &c.

Unten aber:

Ergangen vor denen . . . . Gerichten Anno 1706.
1707.

§. III. Bey dem Accusations-Proceß müste die Rubric einiger massen verändert werden/ als:

Acta Criminalia
in Sachen
N.N. oder des Advocati Fisci peinlichen Anklägers an einem/
contra
Lucium Titium, peinlich angeklagten andern theils/
in puncto homicidii &c.

Das II. Capitel/
Von denen Registraturen oder Protocollen.
Inhalt des Capitels.

Im anfange der Registratur muß der Tag und das Jahr benennet werden/ da selbige gehalten worden. Ob man auch die Stunde hinzuzusetzen nöthig habe? §. I. Es muß derer Personen meldung geschehen/ welche bey verfertigung der Registratur zugegen gewesen. In Sachsen unterschreiben sich diese mit ihrem Nahmen. §. II. Der Gerichts-Schreiber muß des Inquisiten und der Zeugen eigene Worte registriren/ §. III. Uber alles und iedes/ so in der Sache vorkömmet/ wird eine Registratur gehalten/ §. IV. Von der Registratur bey des Inquisiten Verhör und wie die Articul nebst der Antwort darauff niederzuschreiben? §. V. Das Blat/ darauff man registriret/ muß entweder in der mitten gebrochen/ oder doch ein breiter Rand ge-

gelassen werden/ §. VI. Wie man die Antwort des Inquisiten registrire/ wenn etwa mehrere Umbstände in einem Articul enthalten/ §. VII. Von der Registratur bey der Confrontation, §. IIX. Es muß registriret werden/ ob und wie der Richter vor des Inquisiten Defension gesorget habe? §. IX. Ob dem Richter bey der Defensions-Schrifft des Inquisiten an dem Rande Anmerckungen zu machen/ freygelassen? §. X. Von der publication des eingelangten Urtheils/ darinnen die Peinlichkeit erkand worden/ §. XI. Registratur wegen der vor vollstreckung solches Urtheils an den Inquisiten gethanen gütlichen Vermahnung/ §. XII. Die Registratur bey der Peinigung selbst muß mit dem grössesten Fleiß gehalten werden/ §. XIII. Eine general Registratur ist nicht hinlänglich/ §. XIV. Entwurff einer accuraten Registratur bey der Peinigung/ §. XV. XVI. Von der Registratur bey der Ratification, oder auch bey der wiederholten Peinigung/ §. XVII. ingleichen bey Vollstreckung des End-Urtheils/ §. ult.

§. I.

Beym anfang einer jeden Registratur muß der Gerichts-Secretarius den Tag und das Jahr deutlich benennen/ da selbige gehalten worden/ z. e. mit diesen formalien: Actum auff dem Königlichen Amte den 2. Octobr. 1702. oder wie an etlichen Orthen gebräuchlich ist: Protocollum habitum den 2. Oct. 1702. Daß man die Stunde dazu setze/ ist nicht nöthig/ weil ohnedem schon bekand ist/ daß ordentlicher weise die vormittags stunden zu denen Gerichts-Händeln genommen zu werden pflegen. Geschähe es indessen/ daß etwa wegen dringender Umstände/ und da periculum in mora verhanden/ des Nachmittags/ oder woll gar bey spätem Abend in der Inquisitions-Sache etwas müste vorgenommen werden/ wäre es nicht undienlich/ daß man solches dabey benennete/ damit aller sonst daraus vielleicht entstehender Verdacht vermieden werde.

§. II. Sonst ist auch eine löbliche Gewohnheit/ daß man auff dem Rande zugleich dabey anmercke/ wer damahls/ als die Registratur gehalten und der gerichtliche Actus vorgenommen worden/ von denen Räthen oder Beysitzern/ wenn unterschiedliche bey dem Gerichte verhanden sind/ zugegen gewesen/ damit man desto bessere Gelegenheit nachzufragen habe/ wenn etwa künfftig solcher Actus nichtigkeit oder anderer dergleichen Ursachen halber von dem Inquisiten angefochten würde/ weil doch die peinliche Halßgerichts-Ordnung Art. 46. ausdrücklich erfordert/ daß ein iedes Verhör des inquisiten nicht von dem Rich-

ter/ oder Secretario, oder gar von einem unbeeydigten Schreiber alleine verrichtet sondern dasselbe in gegenwart des Richters/ zweyer Schöppen und des Gericht-Schreibers vorgenommen werden solle/ zu welchem ende denn auch selbst der Gerichts-Schreiber seinen Nahmen hinzuzusetzen schuldig ist. Jedoch wenn bey dem Gerichte/ als z. e. in den Sächsischen Landen/ die Gewohnheit eingeführet worden/ daß alle diejenigen/ so zugegen gewesen/ am ende des Protocolls/ oder Registratur sich mit ihren Nahmen unterschreiben müssen; so verstehet sich so dann von selbsten/ daß der Gericht-Schreiber zu dem vorhin angeführten nicht verbunden sey.

§. III. In Inquisitions-Sachen so woll bey Verhörung der Zeugen/ als des inquisiten selbst/ muß der Gerichts-Schreiber die eigendliche Worte behalten/ so wie sie sind vorgebracht worden/ und stehet ihm durchaus nicht frey/ das geringste davon/ oder hinzuzuthun/ oder auch zu abbreviren und mit Lateinischen formuln auszudrucken. Denn wenn er gleich meinet/ daß solches nicht viel zu bedeuten/ und er den Verstand der Worte des inquisiten gantz genau getroffen habe; so kan er sich doch öffters hierinne betrügen/ und dem Inquisiten zugleich ein grosses Nachtheil dadurch zugefüget werden.

§. IV. Sonst aber muß sich ein auffrichtiger und fleißiger Secretarius die Mühe nicht verdriessen lassen/ über alles und iedes/ so bey der inquisition vorkömmet/ und wann es noch so geringe zu seyn scheinen möchte/ eine Registratur bey die Acten zu machen/ weil der künfftige Referent sonst über vermuthen in einem oder andern stücke gar leichtlich einen Zweiffel bekommen könte/ welcher hiedurch gleichsam zum voraus demselben benommen wird. Zum exempel/ es muß registriret werden/ wenn und von wem die Rüge geschehen: oder/ wenn keine Rüge geschehen/ woher das Gerücht dem Richter zu Ohren gekommen/ als z. e. da er vorigen tages bey einer Gasterey gewesen/ seye über Tisch öffentlich geredet worden/ daß Cajus und Titia mit einander in öffentlichem Ehebruch und Unzucht leben/ u. d. g. Ferner muß registriret werden/ wenn der Inquisite zur hafft gebracht/ in welches Gefängnis er gebracht/ und wie er sonsten verwahret: wenn er wiederum gegen Caution loßgelassen worden/und wer dieselbe bestellet: wenn er etwa sich aus dem Gefängnis loßbrechen wollen/ oder sich bereits gar loßgebrochen/ und wiederum ertappet worden: Ob er selbst Mittel habe/ sich täglichen Unterhalt reichen

chen zu lassen/ oder wenn solche ermangeln/ wie viel ihm täglich disfalls gereichet worden/ und so ferner.

§. V. Bey dem Verhör des Inquisiten ist es zwar nicht unrecht/ man mag die Fragstücke und die darauff erfolgte antwort gerade unter einander setzen/ oder man mag den Bogen in der mitten brechen/ und auff die eine halbe seite das interrogatorium, auff die andere aber die Antwort niederschreiben; iedoch ist die letztere Arth beqvemer als die erste. Es saget hiebey Georg Keyser in seiner praxi criminali P. 1. Cap. 5. §. 20. p. 251. gar artlich: es wäre zu wünschen/ daß viele Richter das Papier nicht so sehr schoneten und die Articul fein deutlich und weit von einander schreiben liessen/ damit zu des inquisiti Antwort raum wäre/ solche völlig bey diesem Articul zu registriren/ dann öffters im Examine ein und anderer zwar offt zur Frage nicht gehöriger/ doch sehr nützlicher Umstand vorkömmet/ welcher nothwendig/ und wenn beym Articul nicht raum ist/ woll auff die andere Seite registriret werden muß.

§. VI. Bey denen übrigen Registraturen indessen wird es schlechterdings erfordert/ daß man das Papier entweder gerade in der mitten breche/oder doch zum wenigsten einen breiten Rand lasse/ nicht etwan Zierlichkeit halben/ wie bey Brieffen geschicht/ sondern zu dem ende/ damit man/ wenn etwas hernach geändert/ oder hinzugesetzet werden müste/ solches desto beqvemer an den Rand setzen kan/ denn zwischen die Zeilen muß nichts geschrieben werden/ weil es sonsten unleserlich seyn und verwirrung verursachen würde.

§. VII. Wenn in einem Articul verschiedene fragen enthalten/ (welches zwar ordentlicher weise nicht geschehen soll/) muß in dem Protocolliren die Antwort auff eine iede frage absonderlich gesetzt und mit Ziffern unterschieden werden/ z. e. der Articul wäre folgender massen eingerichtet: Ob nicht inquisit dem Entleibten eine Wunde zugefüget/ womit solches geschehen/ und an welchem Gliede die Wunde zu befinden gewesen; so muß die Antwort folgender massen registriret werden/ ad (1.) Resp. mit Ja/ ad (2.) mit einem kleinen Stoß-Degen/ ad (3.) wäre am Halse gewesen/ habe iedoch nicht viel zu bedeuten gehabt/ u. s. f. und dieses muß gleichermassen auch bey der Abhörung der Zeugen in acht genommen werden.

§. IIX. Bey der Confrontation der Zeugen mit dem inquisito muß durchaus nicht verstattet werden/ daß entweder der Zeuge/ oder

auch

auch der inquisite nach seinem belieben ins gelach hinein plaudere / oder woll gar / welches öffters zu geschehen pfleget / einer den andern aus verbitterung und boßheit mit ehrenrührigen Worten angreiffe; sondern es muß der Richter durch sein Ansehen es dahin bringen / daß alles fein ordentlich und stille zugehe. Die Art zu registriren ist folgende: erstlich wird in der mitte das Fragstücke gesetzet / z. e.

Ob inquisit noch nicht gestehen wolle / daß er den 12ten Nov. Abends umb 11. Uhr vor des Titii Thür mit blossem Degen gesehen worden?

Darauff muß das Papier in der mitten wiederumb gebrochen / und auff die eine seite des Inquisiten Antwort / auff die andere aber des Zeugen Aussage niedergeschrieben werden / z. e.

inquisite will davon durchaus nichts wissen.	Zeuge aber saget ihm solches beständig unter Augen.

Inquisite bleibet bey seinem verneinen.

Weiter pflegt man die Confrontation ordentlicher weise nicht fortzusetzen / denn ob der inquisite hundertmahl Nein / und der Zeuge hundertmahl Ja saget / das nutzet doch weiter nicht / als wenn es etwa zwey oder dreymahl geschiehet. Es wäre dann / daß der inquisit etwas zu gestehen anfienge / alsdenn muß der Richter nicht abbrechen / sondern noch ferner in ihn dringen / daß / wo möglich / die Sache gantz entdecket werde.

§. IX. Wenn die Confrontation geschehen / muß der Richter / ehe die Acten verschicket werden / den Inquisiten befragen: Ob er etwas zu seiner Defension vorzubringen habe? Ob er einen Advocaten kenne / der ihm darinnen an die Hand gehen könne? Ob er Mittel habe / dem Advocaten seine Mühe zu bezahlen? oder / wenn ihm solches fehlet / ob er verlange / daß ihm einer Ambtshalben zugeordnet werde? was nun der Inquisite darauff geantwortet / muß ordentlich und mit fleiß registriret werden. Wiewoll / wenn auch gleich der Inquisit keinen Defensorem begehrte / der Richter dennoch iemanden zu bestellen schuldig ist / und wenn er siehet / daß die verfertigte Defension-Schrifft nicht accurat gemachet worden / muß noch ein anderer / der die Sache besser verstehet / dazu genommen werden / über welches alles abermahls besondere Registraturen gehalten werden müssen.

§. X. Sonst frägt sich hiebey / was von der Mode etlicher Richter zu halten / welche an dem Rande der übergebenen Defension-Schrifften

ten allerley dem inquisiten schädliche facta anzumercken/ und dadurch den künfftigen Urtheilsfasser auff ein wiedriges Vorurtheil zu verleiten pflegen? Antwort/ es ist diese Gewohnheit denen Rechten schnurstracks zuwieder und eine gar deutliche anzeige/ daß der Richter/ der solches vornimmt/ partheyisch seye/ und lieber wünsche/ daß der inquisite in Unglück gebracht/ als davon errettet werden möge. Dannenhero muß auch der Urtheilsfasser auff dergleichen Anmerckungen nicht die geringste absicht richten/ und wann auch gleich desfalls eine gantz absonderliche Registratur wäre gemachet worden. Es wäre dann/ daß der inquisite in der Defension-Schrifft dem Richter etwa beymässe/ als ob er nicht denen Rechten nach verfahren/ sondern die ihm vorgesetzte Gräntzen überschritten hätte; alsdenn stehet dem Richter sonder zweiffel frey/ disfalls seine Gegen-Verantwortung entweder so fort an dem Rande/ oder auch woll in einer absonderlichen Registratur zu verrichten/ oder auch woll nach Gelegenheit der Sachen/ disfalls Zeugen abhören zu lassen/ nur daß alles ohne Bitterkeit geschehe/ und die Ahndung vielmehr dem künfftigen Richter überlassen werde.

§. XI. Wenn etwas peinliches ist erkand worden/ muß der Secretarius, so das Urtheil herlieset/ den Grad der Tortur bey leibe dem inquisito nicht melden/ sondern nur insgemein dieses sagen/ daß etwas peinliches in dem Urtheil erkand worden/ denn sonst wenn es dem inquisiten insonderheit hinterbracht würde/ daß z. e. nur die Territion oder ein geringer Grad der Peinigung in dem Urtheil enthalten wäre/ würde der Richter seinen Zweck gar nicht erreichen/ sondern es würde vielmehr der inquisit den Richter nur auslachen/ und/ wie es jener machte/ sich vor die gute Nachricht bedancken/ er wolle sich darnach schon zu achten wissen. Und aus eben dieser Ursachen pflegt man auch ein dergleichen Urtheil nicht so fort bey die Acten zu hefften/ sondern absonderlich verwahren/ damit nicht iedermann dazu kommen/ und der inquisit folglich davon Nachricht bekommen möge. Wolte aber der inquisit fernere Defension wieder das Urtheil führen/ oder wie es an andern Orthen ausserhalb Sachsen zugelassen ist/ davon appelliren/ muß ihm der Inhalt des Urtheils allerdings eröffnet werden.

§. XII. Wenn aber endlich keine fernere Hülffe verhanden/ sondern das Urtheil numehro zur execution gebracht werden muß/ ist folgendes zu beobachten. Nemlich man muß nicht so fort mit dem inquisi-

ten in die Marter-Kammer eylen/ und mit der Peinlichkeit den anfang machen/ sondern es muß nochmahlen vorhero in der Gerichts-Stuben die Güte versuchet werden. Da ist nun nicht genug/ daß so bloß hin eine Registratur dieses inhalts gemachet werde: Man habe dem inquisiten nochmahlen ernstlich und beweglich zugeredet/ und ihn die Wahrheit zu sagen ermahnet/ er habe aber nichts gestehen wollen; sondern es muß die Befragung von neuen über die vornehmsten Articul geschehen/ und muß sich dabey der Secretarius die Mühe nicht verdriessen lassen/ die Articul abereins wörtlich nebst der darauff erfolgten Antwort in die Registratur hineinzubringen.

§. XIII. Wenn nun keine gütliche Mittel dergestalt anschlagen wollen/ so ist endlich nichts mehr übrig/ als daß zur Peinigung würcklich geschritten werden muß. Weil nun dieses der allerwichtigste Actus bey der gantzen inquisition ist/ als woraus dem inquisiten das grösseste nachtheil entspringen kan; so ist auch nöthig/ daß der Secretarius bey haltung des Protocolls die grösseste Vorsichtigkeit gebrauche/ und zugleich der Richter mit achtung gebe/ damit solches woll in acht genommen werden möge.

§. XIV. Ich habe zum öfftern aus den Inquisitions-Acten wahrgenommen/ daß einige Richter sich mit folgender Registratur begnügen: Nachdem inquisite auff beschehenes nochmahliges ernstliches zureden dennoch in güte nichts gestehen wollen/ ist endlich mit der Peinigung vermöge des eingekommenen und ihm publicirten Urtheils wieder ihn verfahren worden/ da er denn folgendes gestanden/ &c. Allein dieses geschiehet zu des inquisiten sehr grossen Schaden/ und verdienet ein solcher Richter/ daß er deshalb empfindlich auff die Finger geklopffet werde. Denn es kommen öffters bey der Peinigung einige dergleichen Umbstände vor/ welche dem künfftigen Richter bey abfassung des End-Urtheils ein grosses Licht geben können.

§. XV. Wenn man dannenhero accurat verfahren will/ muß man/ wie oben bereits angeführet/ das Papier wiederumb in der mitten brechen/ dergestalt/ daß auff der einen halben seite des Scharffrichters Vornehmen/ auff der andern hingegen des inquisiten geschehenes bezeigen und Antwort umbständlich gesetzet werde. Zum exempel: es müste von anfang der Registratur insgemein erinnert werden: Nachdem nun alle gütliche Ermahnungen bey dem inquisiten nicht das geringste verfangen

wollen/

wollen / ist er in die Marter-Kammer geführet / und dem Scharffrichter sein Ambt inhalt des Urtheils (welches ihm vorhero ingeheim zu lesen gegeben werden muß) zu verrichten anbefohlen worden. Darauff folget nun:

Der Scharffrichter zeiget ihm die zur Peinigung gehörige instrumenta vor: entblösset ihn und führet ihn zur Leiter.	Inquisit betheuret beständig seine Unschuld/ und bittet umb GOttes willen/ nicht Gewalt wieder ihn zu gebrauchen.
Der Scharffrichter legt ihm die Daumenstöcke an.	Inquisit weinet hefftig/ saget/ er wolle denjenigen / so ihn in dieses Unglück gestürtzet/vor Gottes Gerichte verklagen.
Er schraubet feste zu.	Inquisit schreyet erbärmlich.

und dergestalt muß die gantze Tortur gantz weitläufftig beschrieben werden.

§. XVI. Erbiethet sich der inquisite/ daß er bekennen wolle/ muß so gleich mit der Tortur inne gehalten werden/damit er sich ein wenig besinnen könne. Hiebey nun ist zweyerley zu mercken. Anfangs pflegen die inquisiten/ wenn sie noch unter der Tortur sind/ ein hauffen herzuschwatzen/ auch worüber sie gar nicht befraget worden/ und dieses hat gar keine Wirckung/ weshalb dann auch nicht nöthig ist/ daß solches von dem Secretario auffgeschrieben werde/weil der arme Mensch in der Angst öffters nicht weiß/ was er sagen soll/ sondern nur dadurch von der Peinigung einiger massen loßzukommen suchet. Hiernächst/ wenn mit der Tortur würcklich inne gehalten worden/ und der inquisit anfänget zu bekennen/ so ist es wiederum nicht nöthig/ daß die summarische Erzehlung auffgeschrieben werde/ sondern es müssen die vornehmsten Umstände / darüber man ihn vorhin in Güte vernommen/ Articulsweise ihm nochmahls vorgehalten/ dieselbe ad Acta registriret und neben einen ieden die darauff erfolgte Antwort insonderheit geschrieben werden.

§. XVII. Eben so wird es gehalten/ wenn der inquisit einige Tage hernach seine gethane Bekäntniß ratificiren soll / nicht weniger/ wenn er auff erfolgte Wiederruffung der bey der Peinigung geschehenen aussage/ zum andern/ oder auch woll gar bisweilen zum dritten mahl auff die Pein-Banck gebracht wird. Denn wer einen Secretarium im Gericht /

oder auch woll selbst einen Richter abgeben will/ der muß sich keine Mühe verdriessen lassen/sondern einerley öffters zwey oder dreymahl in den Acten wiederhohlen.

§. XIIX. Endlich muß auch bey die Acten registriret werden/ was bey geschehener Vollstreckung des Urtheils vorgegangen. Jedoch ist hie nicht nöthig/ daß man alles insonderheit ausdrücke/ denn solches gehöret nicht mehr zur Erforschung der Warheit/ oder zur entschuldigung des inquisiten/ und wäre also in diesem ansehen eine unnöthige Mühe/ wenn man fleißig anmerckete/ ob sich der inquisit vor seinem Ende noch bekehret hätte/ oder nicht; sondern hie ist genug/ wenn man insgemein setzet/ es seye das eingekommene Urtheil an dem inquisiten an dem und dem tage seinem buchstäblichen einhalt nach vollzogen worden/ wiewoll/ wenn etwa nur der Staupenschlag und Landsverweisung erkand ist/ nicht schaden kan/ wenn man den von dem inquisiten geleisteten Urpheden wörtlich denen Acten einverleibet. Sonst ist auch nicht nöthig/ daß man die in Sachsen und sonst an etlichen Orthen gebräuchliche Art/ vor der execution ein hoch-noth-peinliches Halßgericht zu hegen/ ausführlich in den Acten berühret/ wie etliche zu thun pflegen. Denn dieses ist nur eine blosse Ceremonie/ die der Sachen nichts nimmt/ oder giebet/ und überdem hat man die förmelchen davon in vielen gedruckten Büchern/ da man sie schon suchen kan.

Das III. Capitel/

Von der Arth die inquisitions-Acten zu excerpiren und zu referiren.

Inhalt des Capitels.

Die Inquisitions-Acten werden nach vollendeter inquisition ad referendum gegeben/ §. I. Ein Referent muß Excerpta aus den Acten machen/ §. II. und vor allen dingen auff die erste Registratur woll achtung geben/ §. III. Ob und wann man die bey der general-inquisition gehaltene Registraturen durchzulesen nöthig habe? §. IV. Aus des inquisiten antwort auff die inquisitional-Articul wird nur dasjenige excerpiret/ so der inquisit gestanden/ §. V. Wegen dessen aber/ so er verneinet/ der Zeugen-Rotulus nachgesehen/ §. VI. Was aus der bey der confrontation gehaltenen

nen Registratur zu excerpiren? §. VII. Ein Referent muß des inquisiten Defension-Schrifft mit Fleiß lesen. §. IIX. Jedoch aber dieselbe mit den Acten conferiren / §. IX. Wenn die excerpta aus den Acten vollendet/ so wird so dann der status controversiæ von dem Referenten vorgestellet und untersuchet/ §. X. Und endlich des Referenten votum hinzugesetzet/ §. ult.

§. I.

WEnn die Inquisitions-Acta numehro zu ende gebracht worden/ und nichts mehr als das Urtheil annoch zurück ist/ pflegt man sie einem von den Räthen in Gerichten/ oder Schöppenstühlen übergeben/ daß er sie mit fleiß verlese und so dann in versammletem Collegio denen übrigen eine gegründete Relation davon abstatte.

§. II. Eine solche Relation nun ist nicht anders / als ein kurtzer begriff derjenigen vornehmsten stücke/ welche in denen Actis selbst weitläufftig sind angeführet worden. Es kan aber dieselbe nicht verfertiget werden/ wo man nicht vorhero aus den Actis gewisse Excerpta machet und dieselbe hernach in eine form bringet/ denn dem blossen gedächtnis muß ein Referent in diesem Stück durchaus nicht trauen/ weil es öffters betriegen und also der warheit daraus ein grosser nachtheil erwachsen kan/ weshalb denn auff einigen Universitäten denen Beysitzern in der Facultät ausdrücklich aufferleget wird/ daß sie solche auszüge bedachtsam verfertigen und auch zu künfftiger etwa noch nöthiger nachricht sorgfältig auffbehalten sollen.

§. III. Mit dem excerpiren der inquisitions-Acten nun verfähret man auf folgende weise. Erstlich muß man die erste Registratur, darinnen entweder die geschehene Rüge/ oder doch das attestatum von dem gemeinen Gerücht wieder den Delinquenten enthalten ist/ nicht obenhin / sondern woll zwey-oder mehrmahl genau durchlesen / weil hierauff der grund der inquisition guten theils beruhet. So bald man nun einen mangel dabey anmercket/ muß derselbe auff einen reinen bogen Papier auffgezeichnet werden/ welches bey einem ieden puncte gleichergestalt durch die gantze Acten geschiehet.

§. IV. Was die general-inquisition betrifft/ so ist nicht allemahl nöthig/ daß man dieselbe von anfang bis zu ende durchliefet / sondern es sind allhie nachfolgende zweene fälle von einander woll zu entscheiden. In geringen Sachen höret man die Zeugen nicht zweymahl ab/ sondern man lässet sie nur die von anfang gethane summarische aussage/ wenn ih-

nen dieselbe vorhero nochmahls deutlich vorgelesen worden / mit einem Eyde beſtärcken/ und alsdann giebt es die geſunde vernunfft/ daß man ſolche ſummariſche auſſage gantz und gar durchleſen und excerpiren müſſe. In wichtigen Sachen aber machet man aus ſolcher auſſage hernach bey der ſpecial-inquiſition gewiſſe Articul und befraget die Zeugen vermittelſt eydes darüber/ und da lieſet man nur ſolche eydliche Auſſage / weil es doch auff dieſelbe nur eigendlich ankömmet/ es wäre dann/ daß man die Zeugen zweymahl (wie es bisweilen geſchiehet) vereydet hätte/ und etwa ſehen wolte/ ob in ihrer auſſage auch eine unbeſtändigkeit und variation anzutreffen wäre/ oder/ daß ſich der inquiſit beſchwerte/ als ob der Richter die general-inquiſition nicht rechtmäßig verrichtet hätte.

§. V. Wenn man nun ferner zu denen Inquiſitional-Articuln fortſchreitet/ſo müſſen diejenigen/ welche der inquiſite bejahet/ von denen/welche er verneinet/ genau abgeſondert werden. Denn hieraus habe ich den vortheil/ daß ich alle Articul/ welche mit Nein beantwortet worden / vorbey gehen und alſo die Excerpta deſto kürtzer machen kan. Dasjenige aber/ ſo der inquiſit bey dem Verhör entweder gäntzlich/ oder doch zum theil geſtanden/ wird mit allem fleiß und zwar dergeſtalt in die Relation gebracht/ daß man/ wie oben bey den Regiſtraturen gedacht/ des inquiſiti eigene worte/ ſo viel möglich/ behalte und ihm keine frembde meinung andichte/ indem ſonſten dem inquiſito auch durch eine ſolche Relation der gröſſeſte ſchade zuwachſen kan.

§. VI. Was hiernächſt dasjenige anbelanget/ ſo der inquiſite verneinet/ ſo muß man den hinter den inquiſitional-Articuln befindlichen Zeugnis-Rotulum vor ſich nehmen/ als worinnen daſſelbe wiederhohlet zu befinden. Haben nun die Zeugen nichts erhebliches ausgeſaget / ſo ſpecificiret man ſolches nur kürtzlich nebſt dem inhalt deſſen / ſo disfalls wieder den inquiſiten vorhero denunciret geweſen. Haben aber im gegentheil die Zeugen die ihnen vorgelegte Articul bejahet/ſo muß der inhalt nicht nur ſolcher Articul/ ſondern auch der darauff erfolgten antwort ein bischen ausführlicher excerpiret werden.

§. VII. Wenn der inquiſit bey erfolgter confrontation etwas noch ferner bekand hätte/ ſo müſte ſolches freylich ausführlich mit in die Relation gerücket werden. Wenn er aber beym läugnen bleibt / berühret man den actum confrontationis nur mit ein paar worten / damit man die connexion der gantzen Acten behält. Es wäre dann/ daß etwa der inqui-

inquisit bey der confrontation durch seine gebehrden/ oder/ daß er erröthet/ oder erblasset/ u. d. g. sich noch mehr verdächtig gemachet hätte/ so müste alsdann solches auch woll angemercket werden/ welches gleicher gestalt bey dem ersten Verhör zu beobachten. Denn alles was zum grunde des künfftigen Urtheils dienen kan/ muß in die Relation gebracht werden.

§. IIX. Nach vollbrachtem excerpiren der aussage des inquisiten und der Zeugen/ gehet man zu der von dem inquisiten übergebenen Defension-Schrifft fort/ welche/ sonderlich in Halß-Sachen mit sonderbahrem fleisse excerpiret wird. Ehe man aber solche excerpta anfänget/ lieset man die Schrifft völlig durch und theilet sie darnach in gewisse hauptstücke ein. Denn bald ficht der inquisite die Denunciation, bald die inhafftirung/ bald das Zeugen-Verhör/ bald der Zeugen Personen u. s. w. an: Bald will er weisen/ daß das verbrechen nicht aus vorsatz/ sondern nur aus blossem versehen geschehen/ und dieses muß alles fein ordentlich mit den beygebrachten gründen angemercket werden.

§. IX. Hiebey aber entspringet die frage; Ob es recht sey/ wenn man in inquisitions-Sachen nur die blosse Defension-Schrifft lieset? Einige zwar wollen diese frage daher behaupten/ weil in solcher Defension-Schrifft gleichsam der kern der gantzen Inquisitions-Acten enthalten/ und man das übrige/ so noch ermangeln möchte/ aus dem nachschlagen der Acten leicht ergäntzen könte; allein diese Cautel gehöret nur vor faule Leuthe/ die zwar lust geld zu verdienen/ aber nicht zu arbeiten haben/ und ist theils dem publico, theils dem inquisiten sehr schädlich. Mancher Advocat führet alles an/ so zu der Defension gehöret/ mancher aber lässet das beste aus/ und da müste also der arme inquisit leyden/ wenn ich allein auff die Defension-Schrifft bauen wolte. Im gegentheil führet zwar ein accurater Advocate alles haarklein an/ so seinem Clienten vorträglich zu seyn scheinet; allein was ihm wiederlich ist/ das lässet er aus/ und da würde also die warheit wiederumb nicht an den tag kommen/ wenn man sich an lesung der Defension-Schrifft begnügen lassen wolte.

§. X. Wenn man nun auch mit les- und excerpirung der Defension-Schrifft fertig ist/ muß man die vornehmsten puncte/ darauff das künfftige Urtheil ankommen wird/ in gewisse fragen bringen/ z. e. ob gnugsame indicia zur special-inquisition verhanden gewesen? ob man

bey

bey der special-inquisition, examine des inquisiten und der Zeugen rechtmäßig verfahren? ob die Zeugen so beschaffen/ daß man ihnen glauben beymessen könne/ oder nicht/ und was von denen Exceptionibus, so man ihnen opponiret/ zu halten? ob das verbrechen pro doloso, culposo oder causali zu achten? ob inquisit das vorgegebene moderamen inculpatæ tutelæ erwiesen? ob die vorkommende indicia zur Tortur hinreichend? &c. und diese und dergleichen fragen muß man gestalten sachen nach mit kurtzen rationibus dubitandi & decidendi erläutern.

§. XI. Und wenn dann auch dieses erfolget/ so setzet man nach denen vorhergehenden rationibus endlich sein votum hinzu/ wie man nemlich meyne/ daß das Urtheil solle abgefasset werden. Und hiebey brauchet man keine künstliche und subtile formalien / sondern es ist genug / wenn man nur seine gedancken dergestalt deutlich auszudrücken weiß / daß es ein jeder verstehen kan/ wenn aber hernach das Urtheil selbst nach geschehener relation abgefasset werden soll/ muß man den an einem iedem orth gebräuchlichen stylum inne haben/ darauff sonderlich ein vieles halten/ deren formulen man aus Carpzovs und Keysers Criminalibus mehrentheils erlernen und auch an andern orthen woll anwenden kan.

E N D E.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

AD-

ADDENDA.

ad Cap. IX. §. XXXIII. pag. 88.

ES ist an ietzt angeführtem orth von dem Mecklenburgischen Instrument meldung geschehen/ aber mit wenigem/ sintemahlen ich zu der zeit keine andere nachricht davon geben können/ als die ich in dem daselbst allegirten Buche gefunden. Alldieweil ich aber nachhero bessere und genauere Kundschafft davon eingezogen/ so hoffe/ es werde dem geneigten Leser nicht unangenehm seyn/ wann ich selbige anietzo communicire.

Es war vor etwa anderthalb/ oder zweyen Jahren zu Zerbst im Fürstenthum Anhalt ein verruchter und sehr beruffener Dieb zur gefänglichen hafft und in die inquisition gerathen/ weil er aber nach aller Spitzbuben principio alles hartnäckigt läugnete/ die Umbstände auch zeigeten/ daß es sehr schwer halten würde/ die Warheit von diesem liederlichen Vogel herauszupressen/ als bemühete man sich unter andern auch das Mecklenburgische Instrument zu überkommen/ und an dem Gefangenen zu probiren. Es

ward deshalb nach Leipzig geschrieben / und von dort der sub num. 1. befindliche Abriß mit folgender Beschreibung wegen der application des Instruments übersendet:

Der Inquisit muß sich im Gefängniß (dann daselbst/ nicht aber in der Marterkammer wird es appliciret/ auff die Erde niedersetzen/ Schuhe und Strümpffe ablegen/ und beyde grosse Zehen durch die Löcher a a, beyde Daumen aber durch die Löcher b b stecken/ darauff wird die Schraube c zugeschraubet/ so weit/ daß die Daumen und Zehen aus den Löchern nicht zurück gezogen werden können. Alsdann wird der Vorwurff d durch der Schrauben Flügel e e e gestecket/ und ein Schloß davor gehangen/ damit die Schraube nicht ehe wieder auffgeschraubet werden könne/ als biß man es nöthig befindet. Der Inquisit wird dadurch in solche krumme positur gebracht/ wie einer/ der beyde füsse zugleich in die hände bringet/ und wann Er eine Viertel-Stunde also gesessen/ empfindet Er einen unerträglichen Schmertzen.

Inzwischen hat man in Zerbst das Instrument nicht in allem nach dem Modell sub no. 1. sondern etwas verändert/ wie sub no. 2. zu sehen verfertigen lassen. Die oberste Schraube und der Vorwurff kommen mit no. 1. überein/ allein die beyde äusserste Balcken/ welche die spatia a a und

b b

bb umbſchräncken/ ſeynd nicht ſo krumm/ wie n. 1. ſondern eben ſo gerade/ wie der mittelſte und dritte Balcken iſt. Der Scharffrichter hat zu dieſer Veränderung gerathen / aus der urſache/ alldieweil/ wenn die drey Balcken alle gleich gerade wären / ſolches dem Inquiſiten / wenn zugeſchraubet/ beſſer anzöge/ als wann die beyde äuſſerſte in die krümme gemachet wären. Der Inquiſit zu Zerbſt hat das Inſtrument eine halbe Stunde angehabt/ hernach aber gegen den Scharffrichter gemeldet/ daß wenn Er in demſelben noch eine halbe Stunde wäre liegen geblieben/ Er nothwendig hätte erſticken müſſen/ weil das Geblüth ihm ſchon vor die Augen geſchoſſen kommen.

Wann nun eine Gerichts-Obrigkeit ſich dieſes Inſtruments bey vorkommenden ſchweren Inquiſitionibus bedienen will/ ſo muß es mit vorwiſſen und gnädigſten Conſens der Hohen Landes Herrſchafft geſchehen / weil einem Unter-Richter ſolches vor ſeinen Kopff zu unternehmen nicht zugelaſſen.

Num. I.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

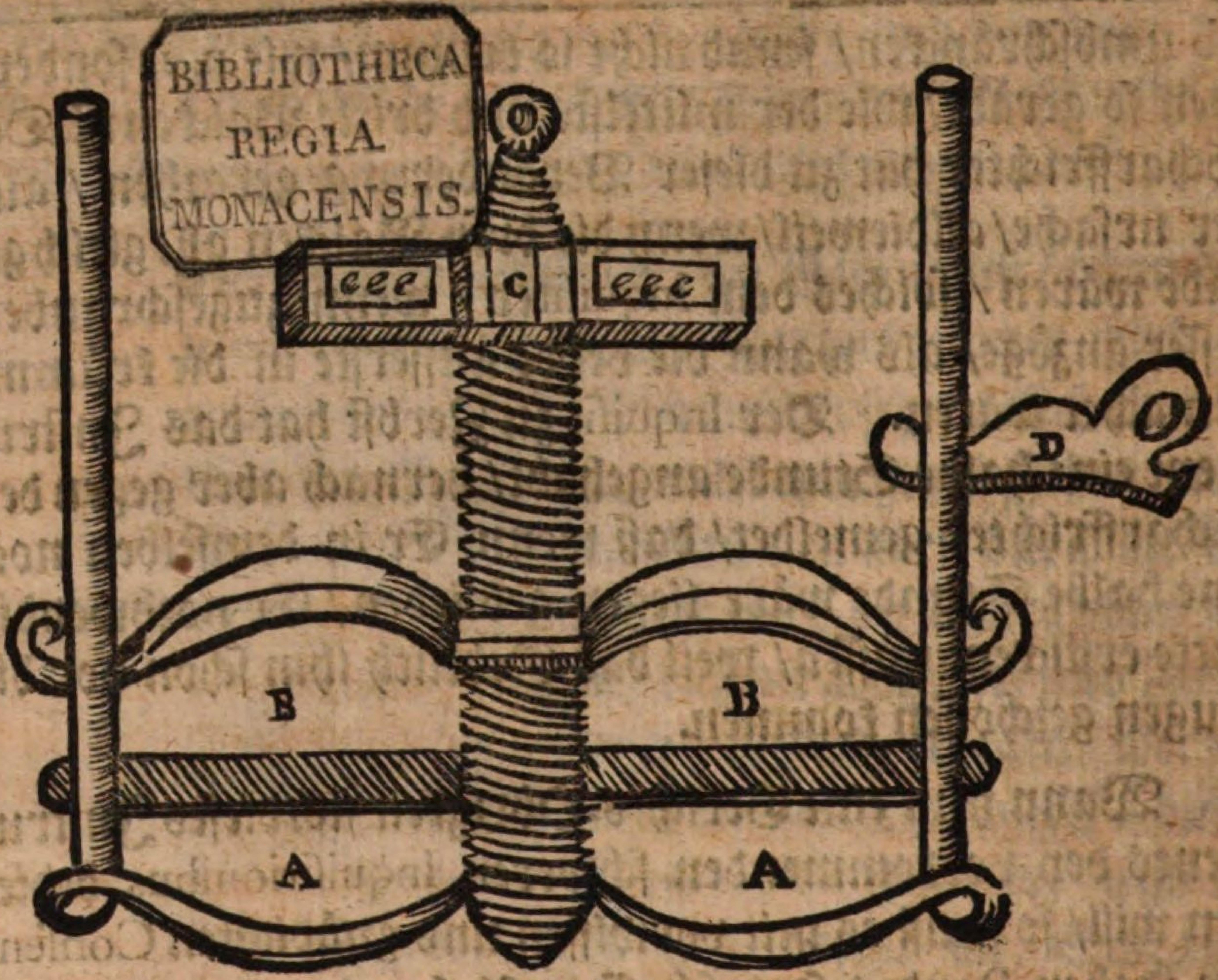

Num. II.

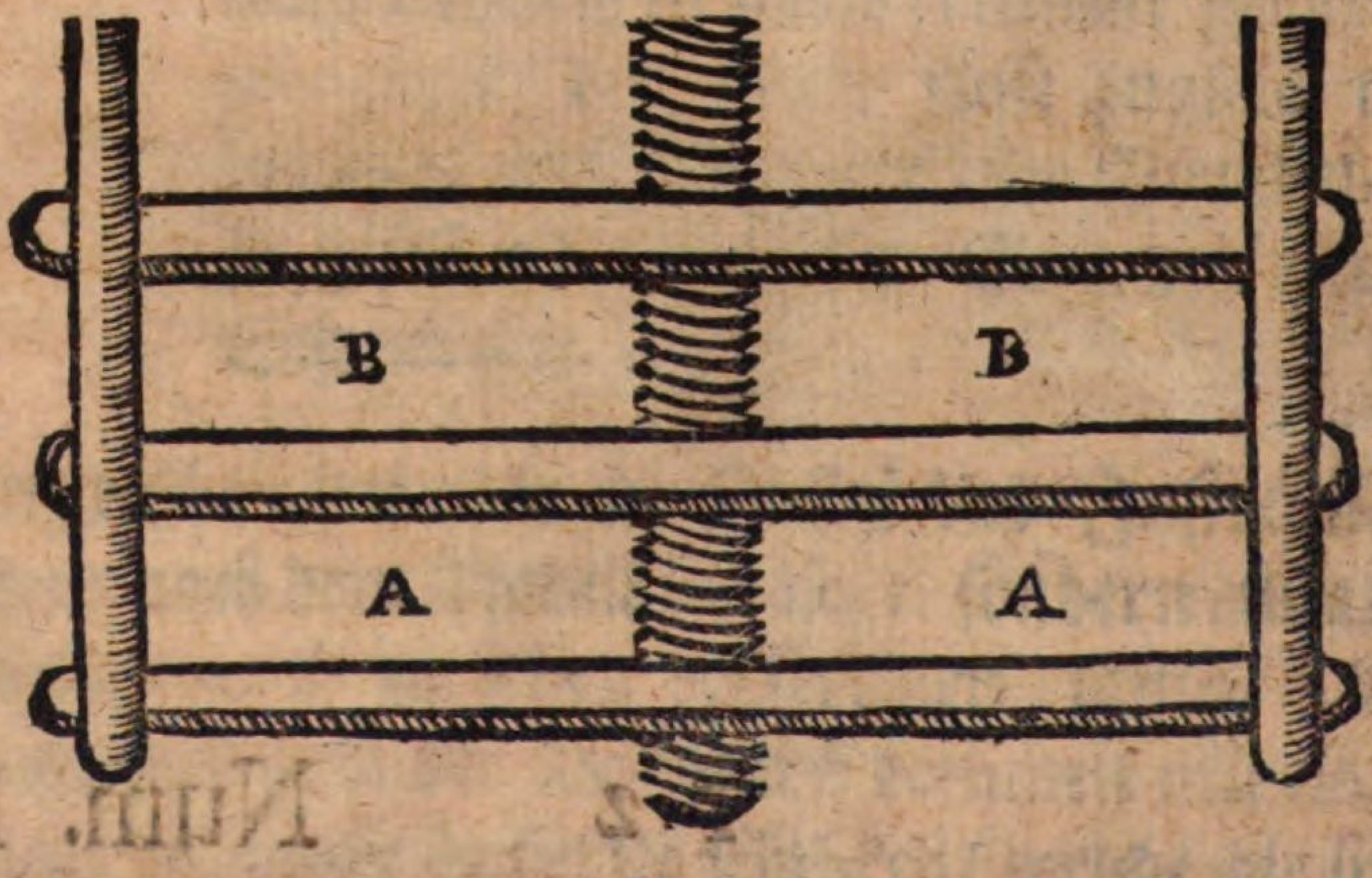

Das

Das I. Register.
Uber die in der Einleitung zum Criminal-Proceß enthaltene Capitel.

Das I. Capitel.
Von der general-inquisition Pag. 1.
Das II. Capitel.
Von Inhafftirung der verdächtigen Person 8
Das III. Capitel.
Wie ein Richter verfahren müsse/ wenn der Verbrecher sich durch die flucht davon gemachet 14
Das IV. Capitel.
Von der Defension pro avertenda inquisitione 33
Das V. Capitel.
Von der special-inquisition und zwar erstlich von verhörung des inquisiten 38
Das VI. Capitel.
Vom Beweiß in peinlichen Sachen 48
Das VII. Capitel.
Von der Confrontation 57
Das IIX. Capitel.
Von des inquisiten Defension 63
Das IX. Capitel.
Von der Peinlichen Frage 71
Das X. Capitel.
Vom End-Urtheil in peinl. Sachen und desselben Vollstreckung 98
Das XI. Capitel.
Von denen Rechts-Mitteln/deren man sich in peinlichen Sachen wieder das eingekommene Urtheil bedienen kan/ 109
Das XII. Capitel.
Von den Unkosten/ so in peinl. Sachen aufgewendet werden müssen 117
In dem Anhang sind folgende Capitel:
Das I. Capitel.
Von rubricirung und foliirung der Acten 131
Das II. Capitel.
Von denen Registraturen und Protocollen 132
Das III. Capitel.
Von der arth/die inquisitions-Acten zu excerpiren und zu referiren 140

Das II. Register/
Derer vornehmsten in dieser Einleitung enthaltenen Sachen.

NB. Weil vor iedem Capitel Summarien verhanden/ so hat man sich begnüget/ die in den Capiteln enthaltene Haupt-Materien nur insgemein anzuführen/ z. e. von der general- oder special-inquisition, confrontation, u. s. w. damit das Register nicht ohne noth gehäuffet würde/ weil man die specialia in beregten Summarien leichte finden kan.

A.

Achts-Proceß.
Von dem Achts-Proceß in Sachsen ausführlich 25. seqq.
Acten.
Können über den Punct: ob mit der Captur zu verfahren? verschicket werden 10
ingleichen wegen erlassung des Gefangenen gegen Caution 13
ferner: ob die Defension pro avertenda stat habe? 35
bey führung einer neuen Defension müssen die Acta nicht an das vorige Collegium geschicket werden 79
von verschickung der Acten beym End-Urtheil 100
Aertzte.
Werden bey besichtigung des todten Cörpers gebrauchet 6
ob sie deshalb insonderheit zu vereyden? ibid.
müssen judiciren/ ob der inquisit wahrhafftig stumm/ oder unsinnig seye/ 45. 96.
Ankläger.
Muß Caution bestellen 118
sonst wird er nach inhalt der P. H. O. in gefängliche hafft gezogen.
Heut zu tage aber nicht 120
von denen Unkosten/ so er herzugeben verbunden 119
Annotatio.
Von der annotation des flüchtigen güther 24
Appellatio.
Derjenige/ so unrechtmäßiger weise ins gefängnis geleget worden/ kan davon appelliren/ 13
ob und wann die Appellation in peinl. Sachen zugelassen? 110. seqq.
Articul.
Von inquisitional-Articuln und deren Verfertigung 39. seq. 135.
Von Beweiß-Articuln und deren verfertigung 49

B.

Barbierer.

Werden bey besichtigung des todten Cörpers gebrauchet 6
ob sie deshalb mit einem Eyde zu belegen? ibid.

Beinschrauben.

Siehe Spanische Stieffel.

Bekäntnis.

Wie es zu halten/ wann der inquisit am tage der execution sein Bekäntnis wiederruffet? 106

Besichtigung.

Von besichtigung des todten Cörpers 6
Von besichtigung der verdächtigen Weibes-Person durch die Wehe-Mutter 7

Beweiß.

Vom beweiß in peinl. Sachen 49. sqq.

Blutschreyer.

Verrichtet das Zeter-geschrey 29

Bruch.

Wie die Peinigung zu mäßigen/ wann der inquisit einen Bruch hat 95

Bürge.

Wozu der Bürge gehalten/ wann der inquisit das sichere Geleit bricht? 23

Busse.

Das wort: Busse / bedeutet im Sachsen-Recht eine straffe 122

C.

Cammer-Gericht.

An das Kayserliche Cammer-Gericht kan man in peinlichen Sachen ordentlicher weise nicht appelliren/ 110. sqq.

Caution.

Ob und wañ ein gefangener gegen Caution erlassen werden kõñe? 13
muß gegen erlangung eines special-sichern geleits bestellet werden 19. seq.
der Ankläger muß in Processu accusatorio Caution bestellen 118.

Citatio.

Edictal-Citation in peinl. sachen 18 seq.
eine blosse Citation bringt kein sicher Geleit mit sich 20
Edictal-Citation beym Achts-Proceß 27. seq.

Confessus und convictus.

Der Geächtigte wird pro confesso gehalten 30. 31.

Confiscatio.

Des flüchtigen Güter werden heut zu tage nicht confisciret 24
die erstattung der Unkosten ist keine confiscation 121

Confrontatio.

Von der Conf-ontation uñ deren verschiedenen arthen 57. sqq. 135

Corpus delicti.

Von dessen Gewißheit bey der inquisition. 5. 47.

Cörper.

Der Cörper des erschlagenen muß besichtiget werden 6
wird deshalb zuweilen wieder ausgegraben ibid.

wird bey dem Zetergeschrey vor Gerichte getragen/ 29

D.

Daumstöcke.

Wenn sie gebrauchet werden? 86 (sq.

Defensor.

muß zuweilen das juramentum calumniæ ablegen/ 67

Defension.

Von der Defension pro avertenda inquisitione 33. sqq.

Pro avertenda confrontatione 58

von der Haupt-Defension 64. sqq.

der Richter muß vor die Defension ex officio sorgen/ 67. seq.

wieder die erkandte Tortur kan man neue defension führen 78. 137

die defension wird etliche mahl verstattet/ 113

die Unkosten so auff die defension gegangen / muß der inquisit erstatten/ wann er gleich seine unschuld erwiesen/ 123

ob der Richter bey des inquisiten defension anmerckungen machen könne? 137

Degen.

Muß gegen die Wunde gemessen werden/ weñ man verdacht hat/ daß die wunde damit geschehen 6

Denunciation. Denunciant.

Ist eine bewegende Ursache zur inquisition 2

wie selbe beschaffen seyn und registriret werden müsse? 3

des Denuncianten nahme wird zuweilen verschwiegen gehalten 4

den Denuncianten kan man nicht ex L. Diffamari provociren/ ib.

ob er die Unkosten zur inquisition herzugeben verbunden? ib. & 125.

Denunciations-Acta.

Diese rubric gebrauchet man zuweilen an stat des worts: inquisitions-Acta, 34

E.

Edictal-Citation.

Siehe Citation.

Erben.

Die Erben müssen die Unkosten erstatten/ wann solche dem verstorbenen zuerkand worden/ 121

Excerpiren.

Von der arth die Peinliche Acten zu excerpiren. 141. sqq.

Executio.

Von der Execution des Urtheils in Peinlichen Sachen/ wann und wie selbige geschehen müsse? 102. seqq.

wird zuweilen in geheim verrichtet/ 103

die Unkosten bey der peinlichen execution muß der Richter tragen (119

Extract.

Ein blosser Extract aus den Acten muß nicht verschicket werden/ 10

Eyd.

Der inquisit muß vor der antwort auff die Articul nicht mit einem Eyde beleget werden/ 45

siehe juramentum calumniæ, Reinigungs-Eyd/ &c.

Fama

F.

Fama.

Siehe gemein Geschrey.

Fatalia.

Wenn man in peinlichen Sachen die fatalia versäumet/ so kan man restitutionem in integrum erhalten/ 117

Finger.

Wer den Urpheden gebrochen/ dem werden die vördere Glieder der zween Finger/ so er beym schweren aufgehoben/ abgehauen/ 108

Fiscal.

Wird bey führung des Achts-Processes in Sachsen bestellet/ 26

ingleichen zuweilen/ daß er die Defension pro avertenda refutire/ (37.

Flüchtiger.

Wie wieder einen Flüchtigen zu verfahren? 16. seqq.

Fragstücke.

Die Fragstücke/ worüber der inquisit bey der Tortur zu befragen/ werden an das Urtheil angehangen/ 91

siehe interrogatoria.

Freunde.

Die Freunde des inquisiten köñen desselben Defension führen/ 67

Friedensbruch.

In Sachen/ so Friedbruch betreffen/ kan man ans Cammer-Gericht appelliren/ 112

Fürst.

Der Fürste kan einem inquisiten die Defension nicht abschneiden/ 65

G.

Gefängnis. Gefängliche hafft.

Wenn iemand zur hafft gebracht werden könne? 9

Von Beschaffenheit der Gefängnisse/ 11. seqq.

Gefangene.

Wie sie zu verwahren? 12. 13

Gegenbeweiß.

Ist an den ordentlichen terminum in peinlichen fällen nicht gebunden/ 56

Geistlicher.

Wird bey der Verwarnung vor den Meineyd beym juramento purgatorio gemeiniglich gebrauchet/ 97.

Werden vor der Tortur zu dem inquisiten geschicket/ 80

Von der execution der Geistlichē und deren degradation 104

Vor der execution derer armen Sünder muß ein Geistlicher zu ihnen gelassen werden/ 105.

Gemein Geschrey.

Ist eine bewegende Ursach zur inquisition, 2

Der Richter muß nach dem Urheber desselben fragen/ 5

Gespickter Hase.

Was er sey/ und wann er gebrauchet werde? 91

Gevollmächtigter.

Durch einen Gevollmächtigten kan man

man auff die inquisitional-Articul nicht antworten/ 41

H.

Hæsitatio.

wegen der Hæsitation kan ein Zeuge zuweilen mit der peinlichen frage beleget werden/ 53. seqq.

Hals-Gericht.

Von dem Unterscheide zwischen einem Nothpeinlichen und hochnothpeinlichen Halsgericht/ 26.

Hase. 28.

siehe gespickter Hase.

Haussuchung.

wann und wie mit der Haussuchung zu verfahren? 51. seq.

Hencker.

siehe Scharffrichter.

Henckergeld.

was es seye? 125

Hexe.

Ein artiger casus von einer vermeinten Hexe/ 75. 76.

Die Scharffrichtere pflegen die Hexen vor der Tortur zuweilen blutrünstig schlagen/ 81

von dem Truncke/ welchen die Scharffrichter denen Hexen zubereiten/ 85

Denen Hexen werden bey der Tortur die Haare abgeschnitten und der Leib abgewaschen 90.

Hoch-nothpeinlich Halsgericht.

Ist von dem Noth-Peinlichen unterschieden/ 26

wann es geheget werde/ 105. seq.

J.

Incidenter.

Ob man iemand bey der Tortur incidenter auch über andere Verbrechen befragen könne? 83

Indicia.

welche zur Captur hinlänglich? 9

Ob selbige dem inquisiten zum Behuff der defension pro avertenda zu communiciren? 35

von denen indiciis, welche zu der peinlichen frage hinlänglich/ 75

durch wie viele Zeugen die indicia erwiesen werden müssen? 76. 77

werden durch die Tortur purgiret/ 92.

Inquisitio.

wird in generalissimam, generalem un̄ specialem eingetheilet/ 2

Generalissima wird verworffen/ ibid.

von der general-inquisition überhaupt/ 2. seqq.

es kan selbe auch von demjenigen/ welcher nur die Unter-Gerichte hat/ vorgenommen werden/ 8.

die blosse inquisition macht niemand anrüchtig/ 33. seq.

von der special-inquisition 39. sqq.

Inquisit.

Kan als ein Zeuge bey der general-inquisition abgehöret werden/ 7. 8.

wann er die Unkosten zu erstatten verbunden? 122.

Instrumenta.
siehe Urkunden.
Interrogatoria.
In Sachsen darff der Inquisit auff die Beweiß-Articul keine interrogatoria übergeben/ woll aber ausser Sachsen/ 50.
siehe fragstücke.
Irrotulatio.
von der irrotulation der Acten/ 100
Juramentum.
siehe Eyd.
Juramentum calumniæ.
Muß der Defensor zuweilen ablegen/ 67
Juramentum purgatorium.
siehe Reinigungs-Eyd.
Justitien-Gelder.
Müssen die Unterthanen an etlichen Orthen geben/ 125.
R.
Riehm.
wird bey dem dritten Grad der Peinigung gebrauchet/ 90
Kranckheit.
Ob und wann man krancke Leuthe torquiren könne? 95.
Ob die execution des End-Urtheils deshalb auffzuschieben? 103. seq.
L.
Latein.
Des inquisiten Antwort muß nicht mit lateinischen worten registriret werden/ 46
Leibzeichen.
was es vordem bey den Sachsen gewesen? 6.
Leib und Leben.
Ob des Geächtigten Leib und Leben jederman erlaubet werde? 30.32
Leib- und Lebens-Straffe.
wenn in Sachsen eine Leibs- oder Lebens straffe erkand worden/ so darff der Inquisit die Unkosten nicht tragen/ woll aber ausserhalb Sachsen/ 120. 123.
Leuterung.
Ist in Sachsen im processu inquisitorio nicht zuläßig/ 112.
M.
Magdeburg.
Im Magdeburgischen müssen die Urtheile in peinlichen Sachen vor der execution der Regierung eingesendet werden/ 103.
Ob und wieweit die appellation im Magdeburgischen zuläßig? 114.
Mecklenburgisches Instrument.
wird beschrieben/ 88
Ist bey der grossen inquisition zu Zelle gebrauchet worden/ ibid.
Mein-Eyd.
wie der Mein-Eydige bestrafft werde/ welcher dem geleisteten Urpheden zuwieder handelt/ 108.
N.
Nachrichter.
siehe Scharffrichter.
Notarius.
Notarius und Zeugen können bey

des inquisiten ratification nach der Tortur adhibiret werden/ 106.
Notarius kan zuweilen dem Richter/ wann er verdächtig ist/ adjungiret werden/ 116.

Noth peinlich Halsgericht.

Ist von dem hochnoth-peinlichen unterschieden/ 26.
wie es geheget werde? 28.

Notorietät.

Ob sie eine bewegende Ursach zur inquisition seye? 2.
Auch in denen Verbrechen/ die man vor notorisch hält/ kan dem inquisiten die Defension nicht versaget werden/ 65.

O.

Oberacht.

Von der Oberacht und deren würckung/ 31. seq.

P.

Pech.

Heisses Pech wird zuweilen bey dem dritten grad der Peinigung gebrauchet/ 90.

Peinliche Frage.

Zur peinlichen frage kan man wieder den Geächtigten schreiten/ weñ gleich sonst keine zureichende indicia verhanden/ 30.
wenn der Inquisit wegen seiner Hartnäckigkeit/ daß er auff die Inquisitional-Articul nicht antworten will/ mit der peinlichen frage beleget werden könne? 43. seqq.
die Zeugen beleget man zuweilen mit der peinlichen frage/ 53. seqq.
von der peinlichen frage überhaupt/ 71. sqq.
Neue arthen der Peinigung kan der Richter nicht erfinden/ 85.
von denen Graden der peinlichen frage/ 85. seqq.
von der peinlichen frage im Hertzogthum Magdeburg/ 90. seq.
die Tortur kan nicht über dreymahl wiederhohlet werden/ 93.
die Unkosten bey der peinlichen frage muß der Richter tragen/ 119
Ob der inquisit die Unkosten erstatten müsse/ wann er die Tortur ausgestanden? 124.
von Registraturen bey der peinlichen frage/ 138

Pommern.

In Hinter-Pommern werden in peinlichen Sachen remedia suspensiva verstattet/ 114

Præsentatum.

vor das Præsentatum werden an theils orthen absonderliche sportuln gefordert 127.

Prediger. Priester.

Siehe Geistlicher.

Protocoll.

Von den Protocollen oder Registraturen überhaupt 132. seqq.

Publicatio.

In dem Publications-Termin des Urtheils muß inquisit selbst erscheinen/ 23.

von der publication des Zeugnis-Rotuli in peinlichen Sachen/ 56.
von Publication des Urtheils/ siehe Urtheil.

Ratificatio.
Von der Ratification nach der Tortur und territion 94.

Rationes decidendi.
werden ertheilet/ wann etwas peinliches erkand worden/ 78
Jngleichen in Sachsen bey End-Urtheilen/ darinnen eine Leib- und Lebensstraffe erkand worden/ 101.

Referiren.
Von der arth die Acten zu referiren/ 141. seqq.

Registratur.
Von den Registraturen überhaupt 132. seqq.

Reichs-Hoff-Rath.
An den Reichs-Hoffrath kan man in peinlichen Sachen nicht appelliren/ 112.

Reinigungs Eyd.
Wann darauff erkand werde? 74. 96. seq.
Ob der inquisit die Unkosten erstatten müsse/ wann er solchen Eyd abgestattet? 124

Remedia suspensiva.
Ob und welche in peinlichen Sachen zugelassen? 110. seqq.

Richter.
Kan den Häschern nicht befehlen/ daß sie den verdächtigen lebendig oder tod bringen/ 17
Ob er den inquisiten zum geständnis bereden könne/ unter dem vorgeben/ daß er so dann von der straffe loßkommen solle? 42
Muß den inquisiten nicht bereden/ daß er sich der Defension begeben solle/ 68
Muß der Tortur mit beywohnẽ 81
was er dabey in acht zu nehmen/ uñ wie er sich zu verhalten? 82
Ob der Richter in peinlichen Sachen das Urtheil selbst abfassen könne? 99
wenn der Richter verdächtig ist/ so kan man auch in peinlichen Sachen wieder ihn excipiren/ 115
wie so dann zu verfahren? 116
der Richter muß die Unkosten/ so auff die Tortur und execution gehen/ tragen/ 119
wie auch die übrigen in gewissen fällen ibid. & 128
ob er bey des inquisiten Defension anmerckungen machen könne? 137

Rubric.
Von Rubricirung der Acten 131. seq.

Rüge.
Siehe Denunciation.

Ruthen.
Die inquisiten werden bey der peinigung zuweilen mit Ruthen gestrichen/ 85. 89.

S.

Salvus Conductus.

Von dem Salvo Conductu und dessen Speciebus 18. seqq.

von des Scharffrichters Salvo conductu, siehe Scharffrichter.

Scharffrichter.

Von einigen unzuläßigen Gewohnheiten der Scharffrichter vor und bey der peinlichen frage/ 81. 85.

der Scharffrichter hat ein special sicher Geleite bey der execution zu bitten/ nicht nöthig/ 107

kan aber wegen seiner unerfahrenheit und versehens bestraffet werden/ ibid.

den Scharffrichter muß der Richter bezahlen 119

Schnüre.

von dem Unterscheid unter diesen Formulen: Mit den Schnüren den anfang machen/ und mit den Banden schnüren/ 86. seq.

Schwangere.

Schwangere Weiber kan man nicht peinigen/ 95.

Schweffel.

wird bey dem dritten Grad der peinigung gebrauchet/ 90.

Sohn.

wird vor dem Vater torquiret/ 92

Soldaten.

Leuthe die in einem ansehen stehen/ werden durch Soldaten bewachet/ 11

Spanische Stieffel.

werden von etlichen zum ersten Grad der Tortur gerechnet/ 87. inf.

Gehören aber sonst zum andern Grad/ 88.

Steckbrieffe.

wann sie stat finden/ und wie sie einzurichten? 16. seq.

Studirende.

Ob in peinlichen Sachen/ welche Studirende betreffen/ remedia suspensiva zugelassen? 115.

Stumm.

wenn sich iemand stumm stellet/ so muß deshalb erkundigung eingezogen werden 45

Stunde.

Die Tortur dauret insgemein nicht über eine Stunde/ 83.

Suggestion.

Ist bey den inquisitional-Articuln verboten/ 40

wie auch bey der peinl. frage/ 82

Tax.

Tax der peinlichen Unkosten im Magdeburgischen 126

Terminus probatorius.

wird in peinl. Sachen nicht genau in acht genommen/ 55

Terminus defensionis.

Ist in den Rechten nicht bestimmet/ 70

Territio.

Territio realis wann sie stat finde? 74

von dem unterscheid zwischen der territione reali und verbali, 86
von der territion im Hertzogthum Magdeburg 90
wenn man auff die territion oder den Reinigungs-Eyd erkeñe? 96

Tod.

wieweit der Tod alles aufhebe? 121

Tortur.

siehe peinliche Frage.

Tortura spiritualis.

siehe Reinigungs-Eyd.

Trunck.

denen Inquisiten muß unter der Tortur ein Trunck nicht versaget werden/ 85
von dem Trunck/ so die Scharffrichtere denen verdächtigen Hexen bereiten/ ibid.

Vacillatio.

Wegen der vacillation kan der Zeuge zuweilen mit der Peinlichkeit beleget werden/ 53. seq.

Vater.

Wenn dem Vater und Sohn die Tortur zugleich zuerkand wird/ so wird der Sohn in gegenwart des Vaters zuerst gepeiniget/ 92

Ubernächtige Thaten.

Wie sie von den unübernächtigen entschieden? 27

Umbstand.

Ein ieder Articul muß nur einen Umbstand in sich begreiffen/ 40. 66.
der Richter muß alle Umbstände untersuchen/ darauf der inquisit sich beruffet/ 46

Unbußfertigkeit.

befreyet nicht von der erkandten todesstraffe/ 105

Unkosten.

Von den Unkosten und wer dieselbe in peinlichen Sachen erstatten müsse? 117. seqq.

Unschuld.

Der Richter muß vor des Inquisiten Unschuld und deren entdeckung sorgen/ 41. 60.

Unter-Gerichte.

Wer die Unter-Gerichte nur hat/ der kan doch die general-inquisition vornehmen 8

Unterthanen.

müssen an etlichen orthen Henckergeld geben 125

Vormund.

kan vor abgelegter Rechnung mit der peinlichen straffe nicht beleget werden 103

Votum.

Der Referent muß am ende der Relation sein votum mit anhängen/ 144

Urgicht.

was es seye? 106

Urkunden.

Ob in peinlichen Sachen der Beweiß durch Urkunden geführet werden könne? 51

Urphed.

Von dem Urpheden/ wie er abzufassen

fassen/ wann er abgestattet werde/ und wie derjenige zu bestraffen/welcher denselben gebrochen? 108

Urtheil.

Das Urtheil/ darinnen die Tortur erkand worden/muß dem inquisiten nicht völlig vorgelesen werden/ 77. seqq. 137.
wie aber/ wann er wieder solches Urtheil neue defension führete? 79
von dem Urtheil in peinlichen Sachen überhaupt 98. seqq.
Formalia der Urtheile 102
die Urtheile müssen im Magdeburgischen der Regierung eingesendet werden/ 103

Urtheils-Frage.

Darinnen muß nichts verfängliches wieder den inquisiten angeführet werden/ 100
der Richter muß sie ad Acta bringen/ ibid.

W.

Wehemutter.

muß die verdächtige Weibs-Personen besichtigen/ 7
ob sie deshalb mit einem Eyde zu belegen? ibid.

Weiber.

werden heutzutage so woll/ als die Männer/ ins Gefängnis geleget/ 11. seq.
von den Weibs-Personen wird bey der Peinigung der anfang gemachet/ 92

Wißmar.

Wie weit bey dem Tribunal zu Wißmar die appellation zugelassen? 113

Z.

Zeter-Geschrey.

wann es ergehe? 28. 29.

Zeugen.

werden bey der general-inquisition insgemein nur summarisch verhöret/ 7
der Inquisite kan sich als einen Zeugen nicht selbst abhören lassen/ 36. seq.
ob und wann in peinlichen Sachen testes non omni exceptione majores zugelassen werdē? 52. sq.
die Zeugen können zuweilen mit der peinlichkeit beleget werden/ 53. sq.
weñ sie in der aussage uneinig sind/ werden sie mit einander confrontiret/ 58
wofern man den inquisiten durch Zeugen überführen kan/ so hat die peinliche frage nicht stat/ 74
wie viel Zeugen zu erweisung eines jeden indicii erfordert werden? 76. seq.
wann sich wieder die Zeugen ein Verdacht wegen begangenen Meineydes hervorthut/ so muß die execution aufgeschoben werden/ 103

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ludovici, Jacob Friedrich,

Jacob Friederich Ludovici, D. Prof. Publ. zu Hall und der Juristen-Facultä
t Assessoris, Einleitung zum Peinlichen Proceß Darinnen, Wie sich der
Richter bey vornehmender Untersuchung und inquisition in Peinlichen Sachen,
so woll auch der inquisit und dessen Defensor bey führung der zustehenden
Defension den gantzen Proceß hindurch verhalten müsse, von stück zu stück
ohne einmischung theoretischer unnützer fragen gezeiget, Auch dabey Der Sä

Halle 1709

4 J.pract. 124#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511178-8
VD18 14483904